

Electronic Monitoring im Kontext von häuslicher Gewalt

Untersuchung zuhanden des Bundesamts für Justiz (BJ)

Schlussbericht vom 5. Februar 2021

Dr. Alain Brechbühl

Prof. (FH) Dr. habil. Ueli Hostettler

MLaw Rahel Manetsch-Imholz

Dr. Jann Schaub LL.M.

Dr. Nora Scheidegger

Prof. Dr. Jonas Weber

Unter Mitarbeit von MLaw Julia Lehmann, BLaw Sophia Moczko, BLaw Sandrine Nüssli, MLaw Sven Schleifer, BLaw Benjamin Stückelberger

Universität Bern, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Institut für Strafrecht und Kriminologie (ISK)

Schanzeneckstrasse 1, Postfach, 3001 Bern

Kontaktperson: Jonas Weber, jonas.weber@krim.unibe.ch, Tel.: 031 631 48 06

Zitiervorschlag: Institut für Strafrecht und Kriminologie, Universität Bern (2021): Electronic Monitoring im Kontext von häuslicher Gewalt. Untersuchung zuhanden des Bundesamts für Justiz (BJ). Schlussbericht vom 5. Februar 2021. Bern: Universität Bern – Institut für Strafrecht und Kriminologie.

Inhaltsverzeichnis

Executive Summary	1
1. Einleitung	4
1.1 Ausgangslage und Auftrag	4
1.2 Verwendete Terminologie	5
1.3 Forschungsdesign	7
1.3.1 Aufbau der Studie.....	7
1.3.2 Methoden	10
2. Übersicht Datenbefunde	13
2.1 Schweiz	13
2.1.1 Quellenlage	13
2.1.2 Eingesetzte technische Mittel.....	14
2.1.3 Tests technischer Mittel und Wirksamkeit	16
2.1.4 Neuere Entwicklungen	19
2.2 International	20
2.2.1 Quellenlage	20
2.2.2 Eingesetzte technische Mittel.....	21
2.2.3 Tests technischer Mittel und Wirksamkeit	22
3. Beantwortung der Unterfragen	27
3.1 Modul 1: Passive Überwachung.....	27
3.1.1 Technische Aspekte	28
3.1.2 Finanzielle Aspekte	33
3.1.3 Soziale und psychologische Aspekte	34
3.2 Modul 2: Aktive Überwachung und aktive Überwachung «plus».....	40
3.2.1 Technische Aspekte	40

3.2.2	Finanzielle Aspekte	44
3.2.3	Soziale und psychologische Aspekte	46
3.3	Modul 3: Notfallknopf für die zu schützende Person	49
3.3.1	Technische Aspekte	49
3.3.2	Finanzielle Aspekte	53
3.3.3	Soziale und psychologische Aspekte	54
3.4	Modul 4: Tracker für die zu schützende Person	57
3.4.1	Technische Aspekte	57
3.4.2	Finanzielle Aspekte	60
3.4.3	Soziale und psychologische Aspekte	61
3.5	Modul 5: Weitere Anwendungen	65
4.	Schlussfolgerungen	66
4.1	Länderüberblick	67
4.2	Zielsetzung und Einsatzart	68
4.3	Gesamtstrategie	70
4.4	Technische Möglichkeiten und Limitationen	72
4.5	Ressourcen	73
4.6	Sicherheit	74
4.7	Rechtsstaatliche und ethische Aspekte	76
4.8	Privatisierung	78
5.	Empfehlungen	79
6.	Literatur	81
	Anhang: Datensatz Veröffentlichungen	I

Executive Summary

Das Bundesamt für Justiz (BJ) wurde mit der Umsetzung des Postulats 19.4369 «Prüfung wirksamerer Massnahmen zum Opferschutz in Hochrisikofällen bei häuslicher Gewalt» vom 27. September 2019 von Nationalrätin Sibel Arslan betraut. Die vorliegende, vom BJ in Auftrag gegebene Studie umfasst eine systematische, konzise Bestandesaufnahme und Metaanalyse zum Einsatz technischer Mittel im Kontext des Schutzes vor häuslicher Gewalt. Der Fokus liegt dabei auf der Beurteilung der Wirksamkeit technischer Mittel gestützt auf Erkenntnisse aus der internationalen Forschung und gewonnenen Erfahrungen aus der Praxis in der Schweiz und anderen Ländern. Mit der Studie wird Grundlagen- und Handlungswissen für die politische Diskussion und Entscheidungsfindung generiert und die Arbeit des BJ sowie der mit Expert*innen des Bundes und der Kantone gebildeten Begleitgruppe unterstützt. Eine Analyse der entsprechenden Rechtslage (Bund und Kantone) bildete nicht Bestandteil des Auftrags, weshalb auf diese in der Studie nicht näher eingegangen wird.

Electronic Monitoring (EM) ermöglicht den zuständigen (staatlichen) Behörden, die Anwesenheit einer Person, deren Aufenthaltsort, deren Bewegungen und/oder deren Einhalten anderer Auflagen aus der Distanz festzustellen und zu kontrollieren. Der Begriff EM umfasst eine breite Palette an elektronischen Überwachungsgeräten und deren Anwendungen, die in unterschiedlichen rechtlichen Anwendungsfeldern und zu unterschiedlichen Zwecken eingesetzt werden können. EM kann im Kontext des Schutzes vor häuslicher Gewalt in verschiedenen (Verfahrens-)Stadien zur Anwendung gelangen, insbesondere auch dann, wenn noch kein Strafverfahren eröffnet worden ist. Die zu überwachenden Personen werden mit einem Sender (i.d.R. mit einer elektronischen Fussfessel oder einem elektronischen Armband) ausgerüstet, damit ihre Anwesenheits- bzw. Positionsdaten erfasst und aufgezeichnet werden können. Die Ortung des Senders erfolgt per Radiofrequenz (RF), per standortbezogenem Dienst (Location-based System [LBS]; etwa über Mobilfunkantennen) oder über ein satellitengestütztes System (i.d.R. über das Globale Positionsbestimmungssystem [GPS]). Die Datenübertragung vom Sender zur überwachenden Stelle läuft in der Regel über das Mobilfunknetz oder das Telefonnetz. Es können sowohl gefährdende als auch zu schützende Personen mit einem Gerät ausgerüstet werden. Zu schützenden Personen können zudem Notfallknopf-Systeme abgegeben werden. EM kann insbesondere als passive, aktive oder dynamische Überwachung durchgeführt werden. Auch kombinierte und/oder hybride Überwachungsformen sind möglich.

Bezogen auf die Schweiz kann insgesamt festgestellt werden, dass hier bisher tendenziell gute Erfahrungen mit dem Einsatz von EM gemacht worden sind. Diese Aussage ist jedoch insofern zu relativieren, dass EM in der Schweiz bisher grossmehrheitlich als Strafvollzugsalternative (Front Door- und Back Door-Variante) eingesetzt worden ist. Einsätze ausserhalb des Vollzugs von Freiheitsstrafen waren bis anhin äusserst selten, weshalb noch kaum Erfahrungen damit gesammelt werden konnten.

Bezogen auf die internationalen Befunde kann insgesamt festgestellt werden, dass der Einsatz von EM in verschiedenen Anwendungsbereichen bereits weit verbreitet ist. Die dazu vorliegenden Wirksamkeitsbeurteilungen sind durchgezogen und mit Vorsicht zu betrachten. Spezifisch bezogen auf den Kontext häuslicher Gewalt kann die Lage positiver zugunsten des Einsatzes von EM eingeschätzt werden: Für ein Pilotprojekt des Kantons Zürich wird die aktive Überwachung, wenn auch für eine breite Anwendung als zu aufwendig, für Spezialfälle im Gewaltschutz wie Stalking oder bei jugendlichen gefährdenden Personen als zweckmässig eingeschätzt. Erweitert man das Blickfeld über die Schweiz hinaus, zeigt sich, dass in anderen Ländern durchgeführte Studien spezifisch zum Anwendungsbereich «häusliche Gewalt» zu Ergebnissen gelangen, die optimistisch stimmen. Dabei sind die positiven Erfahrungen aus dem spanischen Modell hervorzuheben, das seit 16 Jahren erprobt und allmählich auch wissenschaftlich erfasst ist. Aus den herangezogenen Quellen und Erfahrungsberichten von Expert*innen zeichnet sich ab, dass sich gewisse Bedingungen positiv auf den Erfolg von EM auswirken:

- Der Einsatz von EM bedarf einer klar bestimmten und reflektierten Zielformulierung.
- Der Einsatz von EM bedarf des Bewusstseins aller beteiligten Personen und Stellen hinsichtlich der technischen und faktischen Möglichkeiten der konkret eingesetzten technischen Lösung.
- Der Einsatz von EM scheint wirksamer, wenn er an den Einzelfall angepasst wird.
- Der Einsatz von EM scheint wirksamer, wenn er mit Begleitmassnahmen verbunden wird bzw. als ein Element in eine Gesamtstrategie eingebettet ist.
- Der Einsatz von EM sollte eng durch eine spezialisierte Überwachungsstelle begleitet werden, in der spezifisch die Fähigkeiten und die Ausbildung, mit Personen im Kontext häuslicher Gewalt umzugehen, vorhanden sind.

Es konnten indes auch verschiedene technische Limitationen und Probleme eingesetzter technischer Mittel eruiert werden. Gewisse Limitationen werden auch künftig bestehen bleiben, andere können durch neuere technische Entwicklungen und Anpassungen gestützt auf die gewonnenen Erfahrungen aufgebrochen werden. Aus technischer Sicht bestehen etwa nur noch wenige Einschränkungen hinsichtlich der Kombination verschiedener Einsatzarten. Die Technologieanbieter können Lösungen recht individuell auf die Bedürfnisse der einsetzenden Stellen anpassen. Die Systeme sind in der Regel modular konstruiert, so dass sie jederzeit schrittweise ausgebaut werden können. Eine nationale Überwachungszentrale sollte in dieser Hinsicht alle Optionen offenhalten.

Bei aktiven – und verstärkt bei dynamischen – Überwachungsformen, fliessen grosse Mengen an Daten. Um darauf angemessen reagieren zu können und einen flüssigen Betrieb zu gewährleisten, werden in den internationalen Quellen zentralisierte Überwachungszentralen als notwendig erachtet. Insgesamt ist der Betrieb derartiger Überwachungsformen als ressourcenintensiv einzuschätzen. Insbesondere in Kombination mit Begleitmassnahmen scheinen diese Überwachungsformen aber

die Sicherheit (objektiv und subjektiv) der zu schützenden Personen zu erhöhen bzw. das Risiko von Verstössen und Übergriffen zu vermindern sowie Reaktionszeiten der Einsatzkräfte herabzusetzen. EM scheint damit zu einem stärkeren Schutz beitragen zu können, insbesondere wenn es in ein Gesamtschutzkonzept integriert ist. Die Stärkung des Sicherheitsgefühls, und damit einhergehend eine (Wieder-)Ermächtigung, von zu schützenden Personen scheint ein wesentliches Ziel, das vor allem mit kombinierten bzw. dynamischen Überwachungsformen erreicht werden kann.

Die gesamtgesellschaftlichen bzw. volkswirtschaftlichen Kosten häuslicher Gewalt werden als sehr hoch eingeschätzt. Der Erfolg von EM sollte indessen nicht primär an einem geldwerten Kosten-Nutzen-Verhältnis gemessen werden, sondern es ist darüber hinaus eine staatliche Pflicht und ein bedeutsames (politisches) Anliegen, häusliche Gewalt zu verhindern. In diesem Sinne ist möglicherweise auch ein Perspektivenwechsel angezeigt, wie er im Umsetzungsprozess des spanischen Modells stattgefunden hat: Im Fokus steht in diesem Modell die zu schützende Person, d.h. der Schutz der von häuslicher Gewalt betroffenen Person, und nicht die gefährdende, überwachte Person. Mit diesem Ansatz scheint es weniger bedeutsam, die gefährdende Person möglichst permanent (ohne Unterbrechungen) und lückenlos (an jedem Ort) zu überwachen. Das primäre Ziel der Überwachung liegt vielmehr darin, Gefährdungen für die zu schützende Person, die von einer bestimmten Person ausgehen, zu vermeiden. Im Kontext häuslicher Gewalt gefährdete Personen sollen ermächtigt werden, ihr Leben (wieder) nach aussen zu richten, zur Arbeit zu gehen etc. Abgesehen davon gilt es nicht zu vernachlässigen, dass es sich um einen Bereich mit einem grossen Dunkelfeld handelt, in dem gefährdete Personen noch immer zu selten nach aussen bzw. an staatliche Stellen herantreten.

Schliesslich ist darauf aufmerksam zu machen, dass der Einsatz von EM einen staatlichen Eingriff in die Freiheitsrechte von betroffenen Personen darstellt, der sehr intensiv ausfallen kann. Die zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten sind sorgfältig vor dem Hintergrund rechtsstaatlicher und gesellschaftlicher Überlegungen abzuwägen. Es ist einerseits zu unterscheiden zwischen der Fragestellung, was technisch zu leisten ist, damit ein erhöhter Schutz wirksam erreicht werden kann, und andererseits der Fragestellung, wie ein (wirksamer) Einsatz unter ethischen und rechtsstaatlichen Gesichtspunkten zu beurteilen ist. Allgemein sollte darauf geachtet werden, ungewollte «Netwidening»-Effekte zu vermeiden. Die Entwicklung zu einer stärkeren Vernetzung von EM mit anderen Systemen, umfangreicheren Datensammlungen durch die verwendeten technischen Mittel sowie der prospektiv-prädiktiven Verwendung der dadurch gewonnenen Informationen ist aus ethischer und rechtsstaatlicher Sicht kritisch zu beobachten. Der Trend zu einer prospektiven Verwendung von EM-Systemen («predictive driven approach») ist als besonders sensibel und heikel einzuschätzen, wenn private Unternehmen in die entsprechenden Prozesse involviert sind. Dazu ist anzumerken, dass EM heute kaum ohne den Einbezug von privaten, kommerziellen Akteur*innen umgesetzt werden kann.

1. Einleitung

1.1 Ausgangslage und Auftrag

Am 27. September 2019 reichte Nationalrätin Sibel Arslan (Basel-Stadt; Grüne) das Postulat 19.4369 «Prüfung wirksamerer Massnahmen zum Opferschutz in Hochrisikofällen bei häuslicher Gewalt» ein. Das Postulat wurde vom Bundesrat am 27. November 2019 zur Annahme empfohlen und vom Nationalrat am 20. Dezember 2019 überwiesen. Das Bundesamt für Justiz (BJ) wurde mit der Umsetzung des Postulates betraut. Dazu hat das BJ eine Begleitgruppe mit Expert*innen des Bundes und der Kantone gebildet. Im Einvernehmen mit der Begleitgruppe hat das BJ am 10. Juli 2020 einen Forschungsauftrag zur Untersuchung der im Postulat 19.4369 aufgeworfenen Fragen ausgeschrieben. Es soll eine Metaanalyse zu den technischen Mitteln und ihrer Verwendung zum Schutz von Opfern von häuslicher Gewalt erstellt werden, die Grundlagen- und Handlungswissen für die politische Diskussion und Entscheidungsfindung liefert und die Arbeit der Begleitgruppe und des BJ unterstützt. Die Studie soll auch der Umsetzung des Postulats Graf «Stopp der Tötungsdelikte an Frauen im häuslichen Umfeld. Bericht zur Ursachenforschung und Massnahmenkatalog gegen Femizide in der Schweiz» (19.3618) dienen. In diesem Postulat wird insbesondere verlangt, darzulegen, welche effektiveren Präventions- und Schutzmassnahmen erarbeitet werden könnten.

Gemäss Forschungsauftrag sollen somit in der vorliegenden Studie die verschiedenen technischen Instrumente dokumentiert und evaluiert werden, welche im Bereich von Electronic Monitoring zur Verfügung stehen. Als Ziel ist vorgegeben, mittels einer systematischen Metaanalyse die bestehenden Informationen, welche über Dokumente, Berichte, Veröffentlichungen usw. erschliessbar sind, anhand der vorgegebenen Fragestellungen auszuwerten. Diese Auswertung soll durch Expert*inneninterviews ergänzt und fundiert werden. Der Auftraggeberin soll eine umfassende und konzise Bestandsaufnahme zu technischen Mitteln und deren Verwendung zum Schutz der Opfer häuslicher Gewalt präsentiert werden.

Eine Analyse der entsprechenden Rechtslage bildete nicht Bestandteil des Auftrags, weshalb auf diese in der Studie nicht näher eingegangen wird. Die Frage der Rechtsgrundlagen wäre in einer separaten Untersuchung zu klären. Insbesondere wäre zu prüfen, ob der neue Art. 28c ZGB, der am 1. Januar 2022 in Kraft treten wird, zur Verbesserung des Schutzes vor häuslicher Gewalt durch EM ausreicht oder ob vielmehr die kantonalen Polizeigesetze entsprechend ergänzt werden müssten, um einen verbesserten Schutz zu gewährleisten, bzw. ob sich ein gesamtschweizerisches Gewaltschutzgesetz empfiehlt. Des Weiteren wäre zu klären, in welcher Form bzw. gestützt auf welche rechtliche Grundlage EM im Kontext von häuslicher Gewalt in einem interkantonalen Pilotprojekt getestet werden könnte bzw. ob dafür eine entsprechende Vereinbarung zwischen den beteiligten Kantonen ausreicht.

Gestützt auf die Untersuchung sind Schlussfolgerungen zu ziehen und Empfehlungen zu formulieren, auf deren Basis die Begleitgruppe und das BJ beurteilen können, mit welchen technischen Mitteln Opfer häuslicher Gewalt in der Schweiz besser bzw. am wirksamsten geschützt werden können. Die Untersuchung soll für die Ausarbeitung des Berichts des Bundesrats zur Beantwortung der durch das Postulat 19.4369 aufgeworfenen Fragen verwendet werden können.

1.2 Verwendete Terminologie

Häusliche Gewalt

Für den Begriff der häuslichen Gewalt existiert keine allgemeingültige Definition. Je nach Kontext (z.B. soziologisch, rechtlich), in dem der Begriff verwendet wird, kann die zugrunde gelegte Begriffsbestimmung unterschiedliche Merkmale aufweisen. Nach der in der Schweiz etablierten juristischen Definition liegt häusliche Gewalt vor, wenn Personen innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten familiären, ehelichen oder eheähnlichen Beziehung physische, psychische oder sexuelle Gewalt ausüben oder androhen (vgl. auch die weitergehende Definition in Art. 3 lit. b Istanbul-Konvention). Ungeachtet dessen können je nach rechtlichem Bezugsrahmen begriffliche Unterschiede bestehen. Was etwa im strafrechtlichen Kontext als häusliche Gewalt eingeordnet wird, ist bspw. nicht zwingend deckungsgleich mit den teilweise vorhandenen Legaldefinitionen in kantonalen Polizeigesetzen.¹

Electronic Monitoring (EM; Elektronische Überwachung)

Electronic Monitoring ermöglicht den zuständigen (staatlichen) Behörden, die Anwesenheit, den Aufenthaltsort, die Bewegungen und oder das Einhalten anderer Auflagen einer Person aus der Distanz festzustellen und zu kontrollieren. Der Begriff EM umfasst eine breite Palette an elektronischen Überwachungsgeräten und deren Anwendungen, die in unterschiedlichen rechtlichen Anwendungsfeldern und zu unterschiedlichen Zwecken eingesetzt werden können.² Dabei wird die überwachte Person mit einem Sender (i.d.R. mit einer elektronischen Fussfessel oder einem elektronischen Armband) ausgerüstet, damit ihre Anwesenheits- bzw. Positionsdaten erfasst und aufgezeichnet werden können. Die Ortung des Senders erfolgt per Radiofrequenz (RF), per standortbezogenem Dienst (Location-based System [LBS]; etwa über Mobilfunkantennen) oder über ein satelliten-gestütztes System (i.d.R. über das Globale Positionsbestimmungssystem [GPS]³). Die Datenübertragung vom Sender zur überwachenden Stelle läuft in der Regel über das Mobilfunknetz oder das Telefonnetz. Die anordnende Stelle legt in einer Interventions- und Meldeplanung diejenigen Prozesse fest, die bei Verstössen oder Manipulationen vorzunehmen bzw. einzuleiten sind.

¹ Zum Begriff der häuslichen Gewalt etwa MANETSCH-IMHOLZ, S. 583 f.

² NELLIS 2015, S. 10.

³ Dazu etwa <<https://www.gps.gov/technical/ps/2020-SPS-performance-standard.pdf>>.

Zu schützende bzw. gefährdete Person sowie zu überwachende bzw. gefährdende Person

Electronic Monitoring kann im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt in verschiedenen (Verfahrens-) Stadien zur Anwendung gelangen, insbesondere auch dann, wenn noch kein Strafverfahren eröffnet worden ist. Im Bericht wird daher allgemein von der zu schützenden und der gefährdenden Person die Rede sein.

Von Opfern und Täter*innen bzw. beschuldigten und verurteilten Personen wird nur dann gesprochen, wenn nach einer bereits begangenen Straftat eine vom Gesetz (Strafprozessordnung oder Strafgesetz) zugewiesene Rolle betont werden soll.

Passive Überwachung

Die vom Signalgerät registrierten und/oder übermittelten Positions- bzw. Aufenthaltsdaten werden von der zuständigen Stelle nicht in Echtzeit überwacht, sondern erst im Nachhinein (etwa zu Bürozeiten) analysiert. Die Daten werden für einen gewissen Zeitraum gespeichert und können regelmässig (etwa jeweils nach einer definierten Zeitspanne), zufällig (Zufallsstichproben) oder ergebnis- bzw. vorfallorientiert ausgewertet werden. Eine Reaktion kann in der Regel nur mit zeitlicher Verzögerung erfolgen.

Aktive Überwachung

Die vom Signalgerät übermittelten Positionsdaten der überwachten Person werden von der zuständigen Stelle (etwa einer Überwachungszentrale) während 24 Stunden an allen Wochentagen ausgewertet und Meldungen in Echtzeit bewirtschaftet. Aktive Überwachung wird in der Regel mit einer unmittelbaren Intervention verbunden, die generell, nach einem bestimmten Schema, definiert sein kann oder individuell, im Einzelfall, festgelegt wird (= aktive Überwachung «plus»).

Aktive Überwachung «plus»

Hauptsächliche Ausgestaltung der Aktiven Überwachung (siehe oben). Die vom Signalgerät aufgezeichneten Positionsdaten der überwachten Person werden von der zuständigen Stelle (etwa einer Überwachungszentrale) während 24 Stunden an allen Wochentagen ausgewertet und Meldungen in Echtzeit bewirtschaftet. Auf Meldungen bzw. Verstösse erfolgt eine sofortige, zumeist polizeiliche, Intervention.

Notfallknopf für die zu schützende Person

Beim «Notfallknopf» handelt es sich um ein technisches Gerät (in der Regel mit Ortungsfunktion), welches der zu schützenden Person zur Verfügung gestellt wird und dieser ermöglicht, per Knopfdruck um Hilfe zu rufen, wenn sie in Gefahr ist.

Tracker für die zu schützende Person

Beim «Tracker» für die zu schützende Person handelt es sich um ein Gerät, das diese bei sich trägt und sie darüber informiert, wenn sich die überwachte Person ihr nähert. Damit wird der zu schützenden Person ermöglicht, darauf zu reagieren, d.h. sich zu entfernen, Hilfe zu holen, die Polizei zu alarmieren etc. Solche «Tracker» funktionieren entweder (mittelbar) über Ortungssysteme oder (unmittelbar) bilateral zwischen der Fussfessel des Täters und dem Gerät, welches das Opfer bei sich hat.

Dynamische Überwachung

Die Systemkomponenten satellitengestützter bzw. standortbezogener Ortungssysteme, von RF-Systemen und von Tracking-Geräten können kombiniert eingesetzt werden. Dadurch können die Bewegungen der überwachten Person aufgezeichnet, geografische Zonen definiert und mit bestimmten Auflagen verbunden sowie die Fussfessel des Täters in Relation mit einem Tracker der zu schützenden Person gesetzt werden. So können automatisierte Alarmer an eine bestimmte Stelle und/oder an die zu schützende Person ausgelöst werden, wenn etwa die überwachte Person Verbotszonen betritt bzw. sich der zu schützenden Person nähert. Das kombinierte System kann zusätzlich mit einem Notfallknopf für die zu schützenden Person ergänzt werden.

Wirksamkeit

Unter Wirksamkeit von EM im Kontext häuslicher Gewalt wird vorliegend die (kurz-, mittel- oder längerfristige) Verhinderung von häuslicher Gewalt bzw. die Einhaltung der polizeilichen Schutzmassnahmen, so dass die gefährdete Person unversehrt bleibt, verstanden. Neben der Verhinderung von häuslicher Gewalt kann auch ein durch den Einsatz von EM gesteigertes Sicherheitsgefühl und die damit einher gehende Verbesserung der Lebensqualität und gegebenenfalls der psychischen Gesundheit als Aspekt der Wirksamkeit verstanden werden.⁴

1.3 Forschungsdesign

1.3.1 Aufbau der Studie

In der Ausschreibung werden vier **Gegenstände** festgelegt, die untersucht werden sollen:

1. welche technischen Mittel in der Schweiz und in anderen Ländern zum Schutz der Opfer von häuslicher Gewalt bereits eingesetzt werden und wie deren Wirksamkeit geprüft und eingeschätzt worden ist;
2. die Funktionsweise der technischen Mittel;
3. die finanziellen Aspekte der technischen Mittel;
4. die sozialen und psychologischen Aspekte dieser technischen Mittel.

Zu diesen Untersuchungsgegenständen werden je einzeln konkrete **Unterfragen** vorgegeben.

⁴ Andere Zwecke von EM wie etwa die Resozialisierung spielen im vorliegend untersuchten Anwendungsbereich kaum eine Rolle, wenngleich Erkenntnisse aus der Rückfallforschung zur Anwendung von EM als Strafvollzugsalternative durchaus auch interessant sein können für die vorliegende Fragestellung und daraus gegebenenfalls analoge Überlegungen abgeleitet werden können. Allgemein zu Zwecken und gesellschaftlichen Funktionen von EM etwa DAEMS 2020, S. 23 ff.

Im **ersten Teil** des Schlussberichts wird jeweils eine Übersicht über die Datenbefunde betreffend die Schweiz und betreffend andere Länder gegeben. Hier werden die allgemeineren Unterfragen beantwortet.

Übersicht Datenbefunde

- Welche technischen Mittel werden bereits eingesetzt?
- In welchen Bereichen (Strafrecht, Zivilrecht, Polizeirecht usw.) werden sie eingesetzt?
- Liegt eine Beurteilung der Wirksamkeit vor? Wenn ja, wie lauten die Ergebnisse?
- Welche Massnahmen werden als wirksamer erachtet? Welche werden als weniger wirksam erachtet?
- Sind Begleitmassnahmen ergriffen worden, um die Wirksamkeit der technischen Mittel zu erhöhen? Wenn ja, welche?
- Welche technischen Mittel sind getestet worden? Mit welchen Ergebnissen?
- Welche technischen Mittel sind getestet und verworfen worden? Aus welchen Gründen?
- Welche technischen Mittel werden aktuell getestet?
- Sind neue technische Mittel entwickelt worden oder könnten neue entwickelt werden?

Im **zweiten Teil** des Schlussberichts werden die spezifischeren Unterfragen beantwortet.

Technische Aspekte

- Welche Art von Technologie wird für die technischen Mittel benötigt?
- Was sind die Vor- und Nachteile aus technischer Sicht? Was sind die Grenzen aus technischer Sicht?
- In welchen Fällen ist ein solches Mittel wirksam bzw. nicht wirksam?
- Wie genau ist die Standortbestimmung? Variiert die Standortgenauigkeit je nachdem, wo sich die Person befindet?
- Was geschieht, wenn die Verbindung unterbrochen wird? Wie lange dauern solche Unterbrechungen? Wie häufig sind sie? Wie lange dauert es, eine solche Unterbrechung an das Überwachungszentrum zu melden? Wie könnten solche Unterbrechungen aus technischer Sicht vermieden werden, oder, alternativ, wie könnte ein solches Risiko minimiert werden?
- Welche technischen Probleme stellen sich, wenn die zu schützende und die überwachte Person nicht im gleichen Kanton wohnen?
- Ist es jederzeit möglich, jemanden zu lokalisieren?
- Kann ein Verstoss gegen eine Fernhaltemassnahme sofort festgestellt werden?
- Ist ein sofortiges Eingreifen der Polizei möglich? Welche Reaktionszeiten bestehen zwischen dem Zeitpunkt, an dem der Verstoss festgestellt wird, und dem Zeitpunkt, an dem die Polizei an Ort und Stelle eingreifen würde? Wie könnten die nötigen Reaktionszeiten reduziert werden? Könnte die technische Wirksamkeit der elektronischen Überwachung von Fernhaltemassnahmen durch eine nationale Lösung verbessert werden (z.B. in Fällen, in denen die zu schützende und die überwachte Person in zwei verschiedenen Kantonen leben)? Wie?

- *Wie ist die technische Umsetzung bei mehreren zu schützenden Personen beispielsweise innerhalb einer Familie zu realisieren? (vom Projektteam zusätzlich vorgeschlagene Unterfrage)*
- *Wie ist die technische Umsetzung für mehrere überwachte Personen zu realisieren? (vom Projektteam zusätzlich vorgeschlagene Unterfrage)*

Finanzielle Aspekte

- Wie hoch sind die Anschaffungskosten für die notwendigen technischen Mittel?
- Wie hoch sind die Kosten für die notwendige Infrastruktur für die Umsetzung?
- Welche Personalressourcen werden benötigt? Sollten zusätzliche Akteure einbezogen werden? Wenn ja, welche?
- Welche technischen Mittel bieten das beste Effizienz-/Kostenverhältnis?
- Welche Auswirkungen hätte eine nationale Lösung auf die Kosten, die notwendige Infrastruktur und die Personalressourcen?

Soziale und psychologische Aspekte

Zu schützende Person

- Was sind die Vor- und Nachteile für die zu schützende Person?
- Was sind die Auswirkungen auf die zu schützende Person, insbesondere was sind die psychologischen Auswirkungen auf die zu schützende Person (emotionale Belastung, falsches Sicherheitsgefühl usw.)?
- Wie sollte die zu schützende Person begleitet oder unterstützt werden, falls sie mit einem elektronischen Gerät ausgestattet wird? Welche Akteure sollten einbezogen werden?

Überwachte Person

- Was sind die Auswirkungen auf die überwachte Person, namentlich hinsichtlich der Rückfallprävention?
- Welche Begleitmassnahmen könnten ergriffen werden, um die Wirksamkeit der elektronischen Überwachung und die Chancen, dass die überwachte Person die Fernhaltemassnahmen befolgt, zu erhöhen (z.B. psychosoziale Begleitung der überwachten Person, Kontaktaufnahme mit der überwachten Person, Absolvierung eines Programms für Gewalttäterinnen und -täter usw.)?
- *Was sind die Auswirkungen der eingesetzten technischen Mittel auf die Arbeit und das Arbeitsempfinden der Personen, die für den Einsatz und das Funktionieren dieser Mittel verantwortlich sind (z.B. in Überwachungszentralen oder bei der Polizei)? (vom Projektteam zusätzlich vorgeschlagene Unterfrage)*

Diese Unterfragen sind gemäss Ausschreibung jeweils für fünf vorgegebene technische Anwendungen zu beantworten: 1. Passive Überwachung, 2. Aktive Überwachung, 3. Aktive Überwachung «plus», 4. Notfallknopf für die zu schützende Person, 5. Tracker für die zu schützende Person.

Nachdem ursprünglich vorgesehen war, für die einzelnen technischen Anwendungen jeweils ein separates Modul vorzusehen, hat sich während der Erarbeitung des Schlussberichts gezeigt, dass es für die Beantwortung der Unterfragen zweckmässiger ist, die aktive Überwachung und die aktive Überwachung «plus» in einem einzigen, gemeinsamen Modul zu behandeln. Erstens können so

Wiederholungen vermieden werden und zweitens findet sich diese Unterscheidung in internationalen Quellen aus sachlichen Gründen nicht.⁵ Die Fragen werden entsprechend **vier Modulen** zugeordnet und für jedes Modul separat beantwortet.

In einem **weiteren** von der Projektleitung vorgeschlagenen **Modul** werden technische Mittel besprochen, die sich keinem der vier Module zuordnen lassen, die aber aus Sicht des Projektteams ebenfalls zu einem effektiveren Schutz von Opfern von häuslicher Gewalt beitragen könnten.

Dementsprechend werden fünf Module unterschieden:

Modul 1: Passive Überwachung

Modul 2: Aktive Überwachung und aktive Überwachung «plus»

Modul 3: Notfallknopf für die zu schützende Person

Modul 4: Tracker für die zu schützende Person

Modul 5: Weitere Anwendungen

Die Ergebnisse zu den Unterfragen werden folglich in **fünf Kapitel** gegliedert. Diese Einteilung erlaubt es, die verschiedenen technischen Mittel direkt miteinander zu vergleichen und die gestellten Fragen pro technisches Mittel zu beantworten. Daraus ergibt sich ein strukturell identischer Aufbau für alle Module. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird dabei mit Verweisungen zwischen den Modulen gearbeitet. Daraus resultiert eine nachvollziehbare und anschauliche Übersicht, die ein exaktes Abwägen zwischen den untersuchten technischen Möglichkeiten zulässt.

In einem weiteren Schritt werden die erhobenen **Daten analysiert** und **Schlussfolgerungen** daraus gezogen. Basierend auf den Schlussfolgerungen werden schliesslich **Empfehlungen** formuliert, welche der Entscheidungsfindung für das weitere Vorgehen des BJ und des Parlaments dienlich sein sollen. Insgesamt soll die vorliegende Untersuchung eine Basis bieten, auf der abgeschätzt werden kann, inwiefern EM im Kontext von häuslicher Gewalt verstärkt zum Einsatz kommen soll und welche(s) Mittel am besten geeignet ist bzw. sind, den beabsichtigten Zweck zu erreichen.

1.3.2 Methoden

Die Methodenwahl entspricht der Vielschichtigkeit der Fragen, den involvierten Akteur*innengruppen und den vorgegebenen zeitlichen Rahmenbedingungen. Wichtige Instrumente für die Datenerhebung sind systematische, an wissenschaftlichen Standards orientierte Internet- und Literaturrecherchen zu relevanten Untersuchungen und Berichten, telefonische und internetgestützte Nachfragen

⁵ Vgl. auch etwa KKJPD 2017. Dies wurde auch in den geführten Gesprächen öfters so angemerkt. Andere Unterscheidungskriterien haben sich als wichtiger herausgestellt.

zur Ergänzung bei Informationslücken sowie teilstandardisierte Interviews mit Fachpersonen im Bereich der technischen Überwachungsmittel, der Opfer- und Täter*innenhilfe und des Strafvollzugs.

1.3.2.1 Internet- und Literaturrecherchen

Die für die Metaanalyse der bisherigen Untersuchungen zu technischen Überwachungsmitteln notwendigen Daten wurden zunächst durch – nach einschlägigen Informationsquellen differenzierte – Internet- und Literaturrecherchen erhoben. Die Recherchen wurden soweit als möglich auf Studien und Literatur zum Einsatz von technischen Mitteln zwecks Opferschutz im häuslichen Bereich oder in vergleichbaren Anwendungsbereichen fokussiert. Besonderes Augenmerk wurde dabei auf bestehende, wissenschaftlich fundierte, länder- oder anwendungsvergleichende Metaanalysen gelegt. Neuere Quellen seit 2000 wurden bevorzugt.

Die Suchergebnisse wurden nach Prinzipien der Dokumentenanalyse mittels eines an den vorgegebenen Fragestellungen orientierten Analyserasters nach Relevanz für die zu beantwortenden Fragen und wissenschaftlicher Qualität gefiltert, den entsprechenden Modulen zugeordnet und analysiert. Als Ergebnis wurde ein kategorisierter Datensatz erstellt (vgl. Anhang), der es ermöglicht, aus einer grossen Anzahl an Quellen die für die einzelnen Fragestellungen relevanten Dokumente zu identifizieren. Der kategorisierte Datensatz diente als Grundlage für die Quellenauswertung und die weiteren Datenerhebungen und Gespräche.

Zur Beantwortung von Unterfragen, die mittels Internet- und Literaturrecherche nicht (ausreichend) beantwortet werden konnten, erfolgten telefonische Nachfragen bei Behörden und Fachstellen. Für technische Belange konnte Clemens Schildknecht, Dipl. Ing. FH, Künzler & Partners AG, Biel, im Rahmen der Untersuchung als Konsultant beigezogen werden. Die eingegangenen Daten in Form von übermittelten Dokumenten, E-Mails oder Telefonnotizen wurden den entsprechenden Modulen zugeordnet, analysiert und zur Beantwortung der jeweiligen Unterfragen herangezogen.

1.3.2.2 Befragung von Expert*innen

Das teilstandardisierte qualitative Expert*inneninterview wird zur Beantwortung verschiedener Unterfragen verwendet. Die befragten Fachpersonen repräsentieren unterschiedliche Fachrichtungen und berufliche Felder. Sie sind Expert*innen in ihrem Praxisfeld; d.h., sie verfügen über ein breites und fundiertes Wissen in ihrem Arbeitsbereich. Die Kriterien für die Auswahl der Personen waren von den jeweils zu beantwortenden Fragen abhängig. Hauptzweck der Expert*inneninterviews war das Sammeln von Informationen aus erster Hand. Die geführten Gespräche sind in der Tabelle 1 aufgeführt.

*Tabelle 1: Durchgeführte Experten*inneninterviews*

Nr.	Kanton/Land	Befragte Experten*innen
1	Basel-Land	1 Fachperson Justizvollzug
2	Basel-Land	1 Fachperson Beratungsstelle (gefährdende Person)
3	Basel-Stadt	1 Fachperson Justizvollzug
4	Basel-Stadt	1 Fachperson Sicherheitsdirektion
5	Fribourg	1 Fachperson Beratungsstelle (gefährdete Person)
6	Neuenburg	2 Fachpersonen Justizvollzug 1 Fachperson Staatsanwaltschaft 2 Fachpersonen Polizei 2 Fachpersonen Beratungsstelle (gefährdende und gefährdete Person) 1 Fachperson Psychiatrische Dienste
7	Zürich	2 Fachpersonen Kantonspolizei
8	Zürich	1 Fachperson Beratungsstelle (gefährdende Person)
9	Zürich	1 Fachperson Beratungsstelle (gefährdete Person)
10	Zürich	2 Fachpersonen Justizvollzug
11	Schweiz	2 Fachpersonen Beratungsstelle (<i>anonym</i>)
12	Schweiz	2 Fachpersonen KKJPD
13	Schweiz	1 Fachperson Privatwirtschaft
14	Schweiz	3 Fachpersonen Verein EM
15	Spanien	1 Fachperson Observatorio contra la Violencia Doméstica y de Género 1 Fachperson Privatwirtschaft (technischer Anbieter) 1 Fachperson (Berater; Experte für die Anwendung von EM)

Die Gespräche dauerten zwischen 60 bis 120 Minuten und wurden inhaltsanalytisch ausgewertet.

Auch Expert*innen aus Frankreich wurden zu ihrer Umsetzung von EM im Kontext häuslicher Gewalt angefragt. Die Anfrage richtete sich zunächst an den früheren Verantwortlichen eines Pilotprojekts für den Einsatz von EM im Kontext von häuslicher Gewalt im Justizministerium. Da diese Person aber seit ein paar Monaten nicht mehr in der zuständigen Abteilung arbeitet, hat sie auf zwei andere Personen verwiesen. Diese haben auf mehrfache Anfrage bis heute nicht reagiert (Stand: 5. Februar 2021). Da EM im Kontext von häuslicher Gewalt – nach einem Pilotprojekt – erst zwischen dem

25. September 2020 und Januar 2021 eingeführt worden ist, dürften bis anhin noch kaum Erfahrungen damit gesammelt worden. Zudem lehnt sich die Anwendung stark an jene in Spanien an, die in der vorliegenden Untersuchung näher besprochen wird (siehe unten Kapitel 2.2.2).

Dank den geführten Expert*inneninterviews konnten zudem verschiedene zusätzliche Dokumente mit relevanten Informationen identifiziert und zugänglich gemacht werden (Empfehlungen, Projektunterlagen, Flyer, Merkblätter).⁶

2. Übersicht Datenbefunde

2.1 Schweiz

2.1.1 Quellenlage

Zu EM in der Schweiz ist relativ wenig **Literatur** vorhanden. Im Gegensatz zu einigen anderen Ländern (dazu Kapitel 3.1.2) steht die Verbreitung von EM in der Schweiz erst am Anfang, was sich entsprechend in der Quellenlage zeigt. Eingehendere Auseinandersetzungen mit dem Thema finden sich nur in wenigen neueren Monografien⁷ und Beiträgen.⁸ Auch ältere Quellen⁹ dazu sind eher rar. Ähnlich ist die Lage betreffend **Studien und Berichten zu Modellversuchen**.¹⁰

Der Fokus in der Literatur liegt auf Einsatzvarianten im Strafvollzug (Vollzug von Freiheitsstrafen) (Front Door: Vollzug einer kurzen Freiheitsstrafe ausschliesslich in der Form von EM; Back Door: Vollzug eines Teils einer längeren Freiheitsstrafe in der Form von EM). Auch in den Berichten und Studien zu den Modellversuchen stehen diese Einsatzvarianten im Vordergrund. Es finden sich, ausser in den einschlägigen Kommentaren bzw. Nachschlagewerken¹¹, nur selten ausführlichere,

⁶ Etwa KKJPD, Electronic Monitoring (EM), EM Fachkonferenz EM zur Überwachung von Kontakt- und Rayonverboten nach Art. 67b StGB, Empfehlung als Grundlage für die Erstellung eines kantonalen Fachkonzepts vom 28. November 2017; JUSTIZ- UND SICHERHEITSDÉPARTEMENT DES KANTONS BS, Electronic Monitoring (EM) EM zur Überwachung von Kontakt- und Rayonverboten nach Art. 67b StGB; KÜNZLER & PARTNERS, Projektauftrag, Projekt Electronic Monitoring, Verein EM, 1. November 2019; VEREIN ELECTRONIC MONITORING, Electronic Monitoring, Faktenblatt aktive Überwachung, 29. Oktober 2020; ARBEITSGRUPPE ERSATZMASSNAHMEN ZH, Zürcher Leitfaden «Ersatzmassnahmen», 16. August 2016.

⁷ STÖSSEL 2018; BROQUET 2015; ZIHLMANN 2012.

⁸ SCHLÜSSELBERGER 2018; WERNINGER 2018; WEBER/PRUIN 2017; BROQUET 2016; BERLOVAN 2012; KILLIAS ET AL. 2010; KOHLER 2012; WEBER 2010.

⁹ Etwa ISENSCHMID 2008; RUMO WETTSTEIN 2005; WEBER 2004; LEHNER 2004; ZOGG 2003; AEBERSOLD 1998.

¹⁰ Dazu unten Kapitel 2.1.3.

¹¹ Siehe etwa AEBERSOLD, PK-StGB, Art. 79b StGB; KOLLER, BSK-StGB, Art. 79b StGB; HUG/SCHLÄFLI/VALÄR, BSK-StGB, Art. 16a JStG; WEBER, BSK-StPO, Art. 237 StPO; LEHNER, Vollzugslexikon, Electronic Monitoring.

spezifische Auseinandersetzungen mit Einsatzvarianten im strafprozessualen Bereich¹² oder im polizei-, zivil- und ausländerrechtlichen Bereich.¹³ EM als Massnahme im Bereich häuslicher Gewalt wird lediglich in drei Literaturquellen spezifisch und ausführlicher besprochen.¹⁴

Es finden sich sowohl auf Bundesebene als auch auf kantonaler Ebene **Materialien** zu EM, jedoch selten im Zusammenhang mit Einsatzvarianten ausserhalb des strafrechtlichen Anwendungsbereichs (siehe kategorisierter Datensatz im Anhang). Mit dem Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen vom 14. Dezember 2018¹⁵ und dessen Umsetzung sowie mit den Bestrebungen, kantonale Gewaltschutzgesetze zu erlassen, wird der präventive Einsatz von EM im Kontext häuslicher Gewalt auf politischer Ebene verstärkt diskutiert und es entstehen allmählich Materialien zu dieser Einsatzvarianten.¹⁶

2.1.2 Eingesetzte technische Mittel

- Welche technischen Mittel werden bereits eingesetzt?
- In welchen Bereichen (Strafrecht, Zivilrecht, Polizeirecht usw.) werden sie eingesetzt?

Betreffend die bei EM eingesetzten Geräte sind 21 Kantone der Übergangslösung des Kantons Zürich angeschlossen, welche dieser bis Ende des Jahres 2022 anbieten wird. Diese 21 Kantone benutzen Geräte der Firma Attenti (ehemals 3M; Betreiberin ist die Securiton AG), fünf weitere Kantone nutzen Geräte der Firma Geosatis.¹⁷

In der Schweiz wird EM als strafrechtliche Vollzugsform (Back Door, Front Door) seit 1999 eingesetzt, zunächst versuchsweise als Modellversuch gemäss Art. 397 Abs. 4 aStGB (heute Art. 387 Abs. 4 StGB) und beschränkt auf RF-Geräte (Anwesenheitskontrolle). Seit 2015 sind dafür GPS-Ortungsgeräte zugelassen, die zusätzlich eine Aufenthaltskontrolle ermöglichen. Seit 2018 ist EM als Vollzugsform für kurze Freiheitsstrafen bzw. für Teile von längeren Freiheitsstrafen in Art. 79b StGB gesetzlich verankert. Folglich kommt EM als Vollzugsform für Freiheitsstrafen heute in allen

¹² Insb. in STÖSSEL 2018; BROQUET 2015; WEBER 2010; WEBER 2004.

¹³ Insb. in STÖSSEL 2018; BROQUET 2015; WEBER 2004.

¹⁴ STÖSSEL 2018; BROQUET 2016; BROQUET 2015.

¹⁵ Dazu etwa BBI 2017 7307. Zur Umsetzung von Art. 28b ZGB siehe insb. BÜCHLER/GLOOR/MEIER 2015.

¹⁶ Auf kantonaler Ebene etwa: RAPPORT EXPLICATIF FRIBOURG 2019 ; Communiqué du CONSEIL D'ÉTAT DU CANTON DE VAUD 2018.

¹⁷ SCHLÜSSELBERGER 2018, S. 76; KKJPD 2019 (Ergänzende Informationen zum Beitritt der Kantone zum Verein EM).

bzw. den meisten¹⁸ Kantonen zur Anwendung.¹⁹ Dieser Einsatzbereich stellt den Hauptanwendungsbereich von EM in den Kantonen bzw. in der Schweiz dar.

Bloss vereinzelt wurde EM seit Inkrafttreten der schweizerischen StPO und der schweizerischen JStPO am 1. Januar 2011 auch als strafprozessuale Ersatzmassnahme eingesetzt.²⁰ In den anderen Bereichen (etwa in polizei- oder zivilrechtlichen Anwendungsbereichen), in denen von Gesetzes wegen ein Einsatz von EM zugelassen wäre, gibt es schweizweit nur einzelne Anwendungsfälle, deren Umsetzung zudem kaum dokumentiert ist.²¹ Dieser Schluss ergab sich insbesondere auch aus den geführten Explorationsgesprächen. Es konnten in der Schweiz bislang kaum Erfahrungen mit dem (präventiven) Einsatz von EM im Kontext von häuslicher Gewalt gesammelt werden. Durch die Gespräche konnten lediglich Einzelfälle von spezielleren Anwendungen eruiert werden.

Bsp.:

- GPS-Tracker für die zu schützende Person (Kanton BL)
- Notfallknopf für die zu schützende Person (Kanton ZH)
- Eine Smartphone-App, die eingesetzt wird, um ein gesamtes Schutz- und Trackingsystem (ausserhalb von Strafverfahren bzw. des Strafvollzugs) zu gewährleisten. Dieses System wird nur unter bestimmten Voraussetzungen angewendet. So müssen die gefährdeten Personen diesem System gestützt auf detaillierte Ab- und Aufklärungen zustimmen, sie müssen sich in einer höheren Gefährdungssituation befinden (6 auf einer Skala von 0-10) und die zuständige Polizei oder Schutzeinrichtung muss dieses System im gegebenen Fall wünschen.
- Ähnlich zur Smartphone-App wird im Kanton NE ein Gerät mit Notfallknopf und Positionsortung eingesetzt. Die Anwendung erfolgt aktuell bei Personen, die Drohungen erhalten haben oder einem erhöhten Risiko von Übergriffen ausgesetzt sind. Diese Geräte stellen bei Betätigung des Notfallknopfs eine direkte Verbindung zur Notrufzentrale der Polizei her und zeigen den Standort der tragenden Person. Für jeden einzelnen Fall existiert ein individueller Interventionsplan, der von den zuständigen Personen bei der Polizei ausgearbeitet wurde. Jede so zu schützende Person erhält eine angemessene Einführung und eine Erläuterung der Grenzen des Geräts. Bisher wurde nach Angaben der Gesprächspartner*innen aus dem Kanton NE noch kein Alarm ausgelöst. Eine Einschätzung der präventiven Wirkung steht daher noch aus.

¹⁸ Für einige kleinere Kantone sind noch keine Anwendungsfälle registriert worden.

¹⁹ Siehe etwa BFS, Statistik des elektronisch überwachten Strafvollzugs (Stand der Datenbank: 28.10.2019). Dazu auch STÖSSEL 2018, S. 155–220.

²⁰ Vgl. WEBER/PRUIN 2017, S. 449 f.; STÖSSEL 2018, S. 287; KKJPD 2019 (Ergänzende Informationen zum Beitritt der Kantone zum Verein EM). So etwa im Pilotprojekt des Kantons Zürich (dazu unten und RICHTER/RYSER/HOSTETTLER 2020a.). In BL war dies bereits seit 1999 gestützt auf aArt. 79 BL-StPO möglich.

²¹ WEBER/PRUIN 2017, S. 447; KKJPD 2019 (Ergänzende Informationen zum Beitritt der Kantone zum Verein EM). Dies ging auch aus den geführten Gesprächen hervor.

2.1.3 Tests technischer Mittel und Wirksamkeit

- Welche technischen Mittel sind getestet worden? Mit welchen Ergebnissen?
- Welche technischen Mittel sind getestet und verworfen worden? Aus welchen Gründen?
- Welche technischen Mittel werden aktuell getestet?
- Liegt eine Beurteilung der Wirksamkeit vor? Wenn ja, wie lauten die Ergebnisse?
- Welche Massnahmen werden als wirksamer erachtet? Welche werden als weniger wirksam erachtet?
- Sind Begleitmassnahmen ergriffen worden, um die Wirksamkeit der technischen Mittel zu erhöhen? Wenn ja, welche?

Während des **interkantonalen Modellversuchs** (1999-2002) wurde EM von sechs Kantonen (BE, BL, BS, GE, TI, VD) testweise in einem Modellversuch eingesetzt; seit dessen Verlängerung (2002-2007) zusätzlich von einem weiteren (SO). Der Anwendungsbereich war auf den Strafvollzug (alternative Vollzugsform für Freiheitsstrafen; Front Door, Back Door) beschränkt. Es wurden Anwesenheitskontrollen mittels RF-Empfänger durchgeführt. Der Einsatz von GPS war nicht zugelassen. Die Interventionsmöglichkeiten und Betreuungsmodelle waren je nach kantonaler Regelung unterschiedlich ausgestaltet.²² Die Bewilligungen für diesen Anwendungsbereich von EM wurden bis zum Inkrafttreten der Revision des Strafsanktionenrechts am 1. Januar 2018 mehrfach verlängert. Bis auf Pilotprojekte im kleinen Rahmen im Jahr 2013 (BL und BS) wurde der Einsatz von GPS generell erst ab 2015 zugelassen, was ab dann nicht mehr nur eine Anwesenheits-, sondern zusätzlich eine Aufenthaltsskontrolle erlaubte.²³

Ergebnisse: In den Evaluationsberichten zum interkantonalen Modellversuch wurde eine positive Bilanz gezogen. Die Zahl der Anwendungsfälle habe die Erwartungen übertroffen. EM werde von den überwachten Personen als Strafe wahrgenommen (Erinnerung rund um die Uhr an Strafsituation, Selbstdisziplin für die Einhaltung des Vollzugsprogramms). Die Rückfälligkeit betrug im Schnitt 22,7% und lag damit im Mittelfeld der Rückfallquoten anderer Vollzugsformen wie etwa gemeinnütziger Arbeit oder Halbgefangenschaft. Eine Nachbefragung von Personen, die in den Jahren 1999 bis 2002 eine Freiheitsstrafe oder einen Teil davon mittels EM verbüsst hatten, ergab zudem, dass diese Vollzugsform auch fünf Jahre nach dem Vollzugsende noch Wirkung zeigen konnte und sich in verschiedenen Bereichen positiv auswirkte (vermehrte Übernahme von Eigenverantwortung, bessere Organisation des Tagesablaufs, Festigung der Familien- bzw. Paarbeziehung, Reduktion des Alkoholkonsums aufgrund geänderten Ausgehverhaltens). Auch in der Zusammenfassung der Evaluationsergebnisse der am Modellversuch teilnehmenden Kantone konnte im Jahr 2009 gestützt auf die Evaluationen, Erfahrungen und Rückmeldungen der Kantone eine generell positive Bilanz gezogen werden. So wurde insbesondere die Vermeidung einer desozialisierenden Wirkung gegenüber

²² Dazu STÖSSEL 2018, S. 87–103 und 109–111.

²³ Dazu STÖSSEL 2018, S. 113–153.

einer stationär vollzogenen Freiheitsstrafe, die Dynamik, welche ein rasches Reagieren auf Veränderungen erlaube, der Strafcharakter, die hohe Flexibilität und die finanziellen Vorteile von EM positiv hervorgehoben. Hingegen stelle EM hohe Ansprüche an die verurteilten Personen hinsichtlich Mitarbeit, Disziplin, Durchhaltewillen und Eigenverantwortung.²⁴

Im Kanton Waadt wurde eine **experimentelle Evaluation** (2000-2003)²⁵ durchgeführt. Dabei wurde der Einsatz von EM als strafrechtliche Vollzugsform (Front Door) im Verhältnis zu Gemeinnütziger Arbeit (GA) getestet.

Ergebnisse: KISSLING/KILLIAS 2006 kommen zum Schluss, man könne vorsichtig feststellen, dass sich die beiden Sanktionsformen kaum unterschiedlich auf das weitere Leben und die Legalbewährung der betroffenen Personen auswirkten, dass aber EM bei den meisten untersuchten Kriterien geringfügig besser abschneide; in zwei Fällen (Zivilstand und «Armut») signifikant. Als Erklärungsansätze ziehen sie u.a. einen Placebo- oder «Hawthorn»-Effekt in Betracht. Sie merken aber an, dass selbst wenn diese Effekte mitgespielt haben sollten, weiterhin wohl als Ergebnis bleibe, dass sich EM zumindest nicht ungünstiger auf die Legal- und Lebensbewährung der betroffenen Personen auswirke als GA. Für die Strafvollzugsbehörden und die Politik bedeute dies, dass eine freie Wahl zwischen diesen beiden Vollzugsformen bestehe, die auf Überlegungen zu Kosten, praktischen Möglichkeiten und Grenzen beruhen könne.²⁶

Im Kanton Zürich läuft seit Herbst 2014 ein **Pilotversuch mit EM** in fünf sukzessive eingeführten Anwendungsfeldern (Jugendstrafrechtliche Intervention, Vollzugslockerung im Massnahmenzentrum Uitikon, Vollzugsstufe bzw. Vollzugslockerung in der Justizvollzugsanstalt Pöschwies, Ersatzmassnahmen Strafprozessordnung, Kontakt- und Rayonverbot). Im Rahmen dieses Pilotversuchs soll insbesondere der Einsatz der GPS-Ortungstechnologie bei EM systematisch erprobt werden.²⁷ Die Evaluation dieses Pilotversuchs ist momentan in Arbeit. Ein Zwischenbericht²⁸ und mehrere Stellungnahmen²⁹ des Evaluationsteams sowie ein Schlussbericht³⁰ wurden verfasst. Diese sind der Forschungsgruppe zugänglich, aber im Moment noch nicht öffentlich verfügbar.

²⁴ PETER-EGGER 2003; PETER-EGGER 2004; VILLETIAZ/KILLIAS 2005; PETER-EGGER 2007; BJ 2007; BJ 2009, S. 22. Zum Ganzen auch WEBER/PRUIN 2017, S. 441; KOHLER 2012; RUMO WETTSTEIN 2005; LEHNER 2004.

²⁵ KISSLING/KILLIAS 2006. Dazu auch KILLIAS ET AL. 2010.

²⁶ Zum Ganzen KISSLING/KILLIAS 2006, S. 21 f. Vgl. auch KILLIAS ET AL. 2010, S. 12 f.

²⁷ Siehe <https://www.zh.ch/de/news-uebersicht/medienmitteilungen/2014/05/electronic_monitoring.html>.

²⁸ RICHTER/RYSER/HOSTETTLER 2018 (vgl. <<https://boris.unibe.ch/111738/>>>).

²⁹ RICHTER/RYSER/HOSTETTLER 2019a; RICHTER/RYSER/HOSTETTLER 2019b; RICHTER/RYSER/HOSTETTLER 2020a; RICHTER/RYSER/HOSTETTLER 2020b.

³⁰ RICHTER/RYSER/HOSTETTLER 2020c.

Ergebnisse: Das Evaluationsteam kommt zu folgenden vorläufigen Schlüssen:

- *Jugendstrafrechtliche Intervention: Die überwachten Personen liessen sich in zwei Gruppen fassen: Gruppe 1 JUGA sei motiviert, ihr Verhalten zu verändern und akzeptiert EM als Unterstützung dazu. Entsprechend zeige sich eine verhaltensverbessernde Wirkung. Gruppe 2 JUGA könne EM nicht akzeptieren und verhalte sich widerständig. Die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Stellen sei gut und der Aufwand beim Einsatz von EM dank eines individuellen und institutionellen Lernprozesses verglichen mit der Situation zu Beginn des Programms verringert worden. Oft seien die Konsequenzen bei Missachtungen der EM-Auflagen unklar oder es bestehe juristisch ein geringer Spielraum für Konsequenzen. Ohne klare Sanktionierungsmöglichkeiten hielten sich jedoch die überwachten Personen nicht oder nur für kurze Zeit an die Auflagen. Eine rasche Reaktionszeit nach Missachtungen der EM-Auflagen werde vom institutionellen Umfeld angeregt. Insbesondere bei Missachtungen am Wochenende würden überwachte Personen derzeit erst mehrere Tage später kontaktiert.³¹*
- *Vollzugslockerung MZU: Die überwachten Personen liessen sich in drei Gruppen fassen: Gruppe 1 MZU akzeptiere EM als Teil der regulären Vollzugslockerungs- und Progressionspraxis. Aus einem Nutzen-Kalkül heraus hielten sich Personen dieser Gruppe an die Vorgaben. Gruppe 2 MZU verhalte sich widerständig und missachte die EM-Auflagen wiederholt. Gruppe 3 MZU wird aufgrund der Schwere ihres Delikts und der Risiko- und Rückfalleinschätzung über längere Zeit mittels EM kontrolliert. Bei dieser Gruppe hielten sich die Missachtungen wie bei Gruppe 1 MZU in Grenzen. EM werde von den verschiedenen Akteur*innen im MZU als nützliches Mittel der Kontrolle gesehen. Für diesen Zweck stimmten Aufwand und Ertrag seitens der Institution. EM vereinfache die Überwachung von Vollzugslockerungen für die überwachten Personen (weniger Kontrollanrufe) wie auch für das MZU. In den beiden Abteilungen des MZU (offene und geschlossene Abteilung) werde EM unterschiedlich eingesetzt. Während in der offenen Abteilung EM präventiv bei Direkteintritten zur Kontrolle erster Vollzugslockerungen zum Einsatz komme, werde in der geschlossenen Abteilung von Fall zu Fall reaktiv entschieden. Hier würden klare Vorgaben seitens der Direktion klärend sein.³²*
- *Ersatzmassnahmen StPO: EM komme heute im Anwendungsfeld Ersatzmassnahmen StPO nur in einzelnen Spezialfällen zum Einsatz, welche aufgrund der Auflagen (bspw. Rayonverbot, Hausarrest), der persönlichen Situation der zu überwachenden Personen (bspw. Betreuungspflichten) und der zu überwachenden Person selbst (bspw. Absprachefähigkeit) dafür geeignet seien. Die Akzeptanz von EM bei den überwachten Personen werde von verschiedenen Faktoren beeinflusst (Möglichkeit des Vergleichs von EM mit Haft, Betreuungspflichten, Erwerbssituation und*

³¹ RICHTER/RYSER/HOSTETTLER 2018, insb. S. 9 ff.

³² RICHTER/RYSER/HOSTETTLER 2018, insb. S. 24 ff.

*Wahrnehmung des Lebens vor EM). EM sei als Instrument vorhanden, die Grundlagen seien in einem Detailkonzept geregelt, dennoch sei EM nicht ausreichend institutionalisiert (bspw. per Standard in Prozesse als Option eingebunden).*³³

- *Aktive Überwachung: Aktive Überwachung werde bislang nur selten eingesetzt, da EM nur bei Personen, von denen keine Gefahr ausgehe, bzw. nicht als alleinige Sicherheitsmassnahme eingesetzt werden könne und die Anordnung von EM bei diesen Personen schnell als unverhältnismässig erachtet werde. Eine aktive Überwachung werde daher lediglich in seltenen Einzelfällen angeordnet. In diesen Fällen werde die aktive Überwachung aber durchaus als sinnvoll eingeschätzt. Die technischen Grenzen und Mängel der aktiven Überwachung mit EM schränken die Einsatzmöglichkeiten zusätzlich ein. Die Verlässlichkeit der EM-Geräte sei von vielen als ein grosses Problem dargestellt worden. Ein Vorteil der aktiven Überwachung sei hingegen der psychologische Effekt, der durch die unmittelbare Reaktion auf einen Verstoss ausgelöst wird. Immer wenn die Polizei mit der überwachten Person aufgrund einer Verstoss-Meldung Kontakt aufnehme, werde diese daran erinnert, dass sie überwacht wird und sich an die Auflagen halten muss. Diese Kontakte könnten auch eine präventive Wirkung haben. Ein Nachteil der aktiven Überwachung sei der höhere Arbeitsaufwand im Vergleich zur passiven Überwachung. Die Meinungen zu den Vor- und Nachteilen der aktiven Überwachung seien stark von den jeweiligen Anwendungsfeldern und von den Positionen innerhalb der Anwendungsfelder geprägt. Für Spezialfälle wie Stalking im Gewaltschutz oder jugendliche gefährdende Personen könne eine aktive Überwachung sinnvoll sein, für eine breite Anwendung sei sie jedoch zu aufwendig (technikbedingte Fehlalarme; Aufwand durch die detaillierte Planung der Überwachung; 24-Stunden-Erreichbarkeit der fallführenden Stelle oder zumindest der Einsatzzentrale der Polizei).*³⁴

2.1.4 Neuere Entwicklungen

Als **neue Entwicklung** in der Schweiz ist die Gründung des Vereins EM zu nennen. Die KKJPD beschloss 2013, eine EM-Koordinationsgruppe einzusetzen. Als Ergebnis der folgenden Arbeiten wurde der Verein EM geschaffen. Der Hintergrund dieser Bemühungen liegt mitunter darin, dass die Kantone seit Inkrafttreten der Revision des Strafsanktionenrechts am 1. Januar 2018 verpflichtet sind, EM für den Vollzug von kurzen Freiheitsstrafen oder am Ende von langen Freiheitsstrafen anzubieten (Art. 79b StGB), und, dass zukünftig die weiteren Anwendungsfelder (namentlich auch der Schutz gewaltbetroffener Personen) mehr Fälle generieren werden. Der Verein EM hat das Ziel, den Kantonen eine einheitliche, effiziente und den Bedürfnissen entsprechende Lösung für den Einsatz

³³ RICHTER/RYSER/HOSTETTLER 2020a.

³⁴ RICHTER/RYSER/HOSTETTLER 2019a. Für weitere Angaben über die aktive Überwachung in dem vom Kanton Zürich durchgeführten Pilotprojekt wird direkt auf diesen Bericht verwiesen. Siehe auch RICHTER/RYSER/HOSTETTLER 2020c.

elektronischer Überwachungen anzubieten. Darüber hinaus sollen neue Technologien fortlaufend beobachtet und evaluiert und sinnvolle technische Neuentwicklungen übernommen werden. Dazu soll eine modulare, nationale Lösung aufgebaut werden, bei der die Kantone jeweils lediglich die von ihnen bezogene Leistung bezahlen. Der Verein EM soll sehr schlank geführt werden. Er soll sich lediglich um die vertraglichen und administrativen Aspekte des Betriebes kümmern. Um maximale Synergien zu erreichen, sollen die betriebsnotwendigen Ressourcen (Geschäftsführung, Administration) vom SKJV im Mandatsverhältnis abgerufen werden.³⁵ Ein Grossteil der Kantone ist dem Verein EM beigetreten.³⁶ Die Beschaffung der notwendigen Überwachungsgeräte etc. soll 2021 erfolgen. Das einheitliche System soll per 2023 eingeführt werden. Die Kantone haben sich entschieden, in einer ersten Phase noch keine gemeinsame nationale Überwachungszentrale im Sinne der aktiven Überwachung einzuführen, bei der Beschaffung der Überwachungstechnologie jedoch darauf zu achten, dass diese Option zukünftig (noch) möglich wäre.³⁷

2.2 International

2.2.1 Quellenlage

EM ist in den letzten Jahren in vielen Ländern in unterschiedlichen Anwendungsbereichen entweder bereits umgesetzt worden oder wird momentan gerade eingeführt. Zum Thema EM ist daher international umfangreiche **Literatur** vorhanden.³⁸ Vor allem zu den Erfahrungen in Australien, Belgien, Brasilien, Deutschland, England/Wales, Frankreich, Kanada, den Niederlanden, Schottland, Schweden, Spanien und den USA wurde in jüngerer Zeit viel publiziert (siehe kategorisierter Datensatz, Anhang). Die meisten Publikationen betreffen Anwendungen im Bereich des Strafvollzugs, die aktive Überwachung («plus») und GPS als verwendete Ortungstechnologie (siehe kategorisierter Datensatz im Anhang). Es liegen mehrere Metastudien zum Einsatz von EM allgemein³⁹ sowie Studien und Berichte spezifisch zum Einsatz von EM bei häuslicher Gewalt, insbesondere mit Bezug zu präventiven Anwendungsbereichen, vor.⁴⁰

³⁵ Zum Ganzen KKJPD 2019 (Ergänzende Informationen zum Beitritt der Kantone zum Verein EM).

³⁶ Alle Kantone ausser FR, JU, TI, VS.

³⁷ Zum Ganzen auch Gespräch mit dem Verein EM.

³⁸ Anstatt vieler sollen hier nur wenige aktuelle Übersichten ausdrücklich hervorgehoben werden: BELUR ET AL. 2020; KYLSTAD OSTER/CAIADO 2018; BEYENS 2017; DÜNKEL/THIELE/TREIG 2017; HUCKLESBY ET AL. 2016; BEUMER/KYLSTAD OSTER 2016; PATERSON 2015; GRAHAM/MCIVOR 2015; EREZ/IBARRA 2014; NELLIS 2014; NELLIS ET AL. 2013; BURT 2012.

³⁹ Etwa BELUR ET AL. 2020; FITZALAN HOWARD 2020; BELUR ET AL. 2017; BEYENS 2017; ETEROVIC-SORIC ET AL. 2017; HUCKLESBY ET AL. 2016; PATERSON 2015; GRAHAM/MCIVOR 2015; MACKENZIE 2006; RENZEMA/MAYO-WILSON 2005.

⁴⁰ Siehe insb. ARENAS 2019; PRADIÉ 2019; NANCARROW/MODINI 2018; GROMMON/RYDBERG/CARTER 2017; ETEROVIC-SORIC ET AL. 2017; HUCKLESBY ET AL. 2016; KRANIK 2016; NATARAJAN 2016; PATERSON 2015; PATERSON/CLAMP 2014; EREZ ET AL. 2012; MALONE 2012; ROSENFELD 2012; STRAND 2012; BALES ET AL. 2010; EREZ/IBARRA 2007; CONWAY 2005; EREZ ET AL. 2004.

Es liegen international entsprechend der verbreiteten Umsetzung von EM viele **Materialien** vor; es sollen hier nur ausgewählte ausdrücklich genannt werden. So wurden in mehreren Staaten neuere Gesetzesbestimmungen geschaffen, um EM im Kontext häuslicher Gewalt, namentlich auch ausserhalb von Strafverfahren, zu ermöglichen.⁴¹ Auf übernationaler Ebene ist insbesondere die Empfehlung des Europarats betreffend EM vom 19. Februar 2014⁴² hervorzuheben. Dazu wurde ein Handbuch⁴³ verfasst, welches weithin anerkannt ist und als gut geeigneter Leitfaden für die Implementierung von EM eingeschätzt wird.⁴⁴

2.2.2 Eingesetzte technische Mittel

- Welche technischen Mittel werden bereits eingesetzt?
- In welchen Bereichen (Strafrecht, Zivilrecht, Polizeirecht usw.) werden sie eingesetzt?

Seit den 1990er Jahren wird EM in mehreren Staaten erprobt. Heute ist EM in sehr vielen Staaten in irgendeiner Form implementiert. Die Bandbreite der eingesetzten technischen Mittel und der (rechtlichen) Anwendungsbereiche ist weit und – insb. aus einer anderen Rechtsordnung – nicht immer klar zuzuordnen. Kombinationen von Einsatzarten und Überschneidungen von Anwendungsbereichen sind verbreitet.

Zumeist wird EM als Back Door- oder Front Door-Variante im strafrechtlichen Anwendungsbereich eingesetzt. Auch Anwendungsvarianten während eines Strafverfahrens sind verbreitet. Präventive Anwendungen sind zwar weniger verbreitet, EM wird in einigen Staaten aber auch im Bereich des Polizei- und Zivilrechts eingesetzt (etwa Belgien, Estland, Frankreich, Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Türkei). Von spezifisch auf den **Kontext häuslicher Gewalt** ausgerichteten Einsatzvarianten wird insbesondere aus Australien, England, Frankreich, Schottland, Schweden, Spanien, Uruguay und den USA berichtet.⁴⁵

Als **technische Mittel** sind Geräte zur Positions- bzw. Aufenthaltsüberwachung mittels RF- und GPS-Ortung üblich. Erste Staaten, die EM (auch) zum Schutz gefährdeter Personen anwenden, setzen dynamische Überwachungsformen ein, d.h. Varianten von EM, in denen auch die gefährdete

⁴¹ Etwa jüngst in Frankreich siehe unten Kapitel 2.2.2.

⁴² CM/Rec(2014)4.

⁴³ NELLIS 2015.

⁴⁴ GRAHAM/McIVOR 2015, S. 10.

⁴⁵ Siehe für Spanien: ARENAS 2019; ARENAS 2018; ARENAS 2017; ARENAS 2016; GIMÉNEZ-SALINAS/RODRIGUEZ 2017; EREZ/IBARRA 2014; EREZ/IBARRA 2007; EREZ/IBARRA 2004; für die USA: ALLABAND 2018; DOFFING/MAHER/ALTMAN 2018; GUR/IBARRA/EREZ 2016; KRANIK 2016; CARTER/GROMMON 2016; MALONE 2012; BACIGALUPI 2011; für Frankreich: LAZAAR 2019; für Australien: QUEENSLAND POLICE SERVICE 2019; NANCARROW/MODINI 2018; für England: NATARAJAN 2016; für Schweden: STRAND 2012; für Schottland: SCOTTISH GOVERNMENT 2019; für Uruguay: <<https://www.gub.uy/comunicacion/publicaciones/respuesta-la-violencia-contra-las-mujeres-inmujeres-mides>>. Auch in Puerto Rico, Peru, Portugal und Brasilien sollen derartige Anwendungsvarianten eingesetzt worden sein (siehe BURT 2012).

Person mit einem Sende- bzw. Empfangsgerät («Tracker») und/oder Notfallknopf ausgerüstet wird. Sie beziehen damit gefährdete Personen verstärkt in die Massnahme mit ein.⁴⁶ Geräte, mit denen der Alkoholpegel der überwachten Person kontrolliert werden kann, werden insbesondere im anglo-amerikanischen Raum verbreitet eingesetzt.⁴⁷ In mehreren europäischen Ländern werden bereits landesweite Überwachungszentralen betrieben (etwa in Belgien, Deutschland, Dänemark, Finnland, Kroatien, den Niederlanden, Österreich und Spanien).⁴⁸

Für die vorliegende Studie ist das **spanische Modell**⁴⁹ von besonderem Interesse. Spanien setzt EM seit 2009 als eines der ersten europäischen Länder auf breiter Ebene in bisher ca. 9'000 Fällen im Kontext von häuslicher Gewalt ein, führt dynamische Überwachungen durch und hat weltweit pro Kopf am meisten EM-Geräte in Betrieb. Das spanische Modell ist zu einem Vorreiter für Umsetzungen in anderen europäischen und lateinamerikanischen Ländern geworden.⁵⁰

Auch **Frankreich** setzt seit 2020 auf EM als Kontroll- und Präventionsinstrument im Bereich der häuslichen Gewalt. Das System kommt dabei im straf- wie auch im zivilrechtlichen Anwendungsbe- reich zum Einsatz. Analog zum spanischen System setzt Frankreich dabei auf eine dynamische Überwachung. Es wurde ab dem 25. September 2020 schrittweise eingeführt und soll ab Januar 2021 im ganzen Land eingesetzt werden.⁵¹

2.2.3 Tests technischer Mittel und Wirksamkeit

- Welche technischen Mittel sind getestet worden? Mit welchen Ergebnissen?
- Welche technischen Mittel sind getestet und verworfen worden? Aus welchen Gründen?
- Welche technischen Mittel werden aktuell getestet?
- Liegt eine Beurteilung der Wirksamkeit vor? Wenn ja, wie lauten die Ergebnisse?
- Welche Massnahmen werden als wirksamer erachtet? Welche werden als weniger wirksam erachtet?
- Sind Begleitmassnahmen ergriffen worden, um die Wirksamkeit der technischen Mittel zu erhöhen? Wenn ja, welche?

⁴⁶ Hier sei nur Spanien erwähnt, siehe etwa ARENAS 2019; EREZ ET AL. 2012.

⁴⁷ Dazu etwa GRAHAM/MCIVOR 2015, S. 98 ff.; DAEMS 2020, S. 31.

⁴⁸ KKJPD 2019 (Ergänzende Informationen zum Beitritt der Kantone zum Verein EM).

⁴⁹ Dazu ausführlich ARENAS 2019; <<https://violenciagenero.igualdad.gob.es/informacionUtil/recursos/dispositivosControlTele-matico/home.htm>>.

⁵⁰ ARENAS 2019, S. 17.

⁵¹ Siehe «Loi n° 2019-1480 du 28 décembre 2019 visant à agir contre les violences au sein de la famille» und «Décret n° 2020-1161 du 23 septembre 2020 relatif à la mise en œuvre d'un dispositif électronique mobile anti-rapprochement». Dazu etwa PAUGET 2020.

Es liegen international mehrere **(Rückfall-)Studien** zum Einsatz von EM vor. In einem Teil der Studien wurde eine positive Wirkung festgestellt.⁵² Im anderen Teil wurde keine signifikante rückfallvermeidende Wirkung⁵³ bzw. keine positive Wirkung bezogen auf den Zweck von EM als Zwangsmassnahme bzw. Ersatzmassnahme im Strafverfahren festgestellt.⁵⁴ Aus einer Meta-Perspektive⁵⁵ ist kein klarer Trend auszumachen, was aber wohl u.a. auch auf eine hohe Heterogenität der Studien und der damit verbundene Einschränkung für deren Vergleich zurückzuführen ist. In mehreren Studien, in denen eine rückfallvermeidende Wirkung festgestellt wurde, war diese beim Einsatz von GPS-Technik höher im Vergleich zum Einsatz von RF-Technik.⁵⁶

Im Gros der EM-bezogenen Studien ist der Anteil der Studien, welche spezifisch auf die (präventive) **Wirksamkeit von EM im Kontext häuslicher Gewalt** fokussierten, gering.⁵⁷ Aus diesen Studien ergibt sich jedoch ein tendenziell positives Bild:

In der Evaluationsstudie von EREZ ET AL. 2012 wurden bezogen auf die USA eine quantitative Umfrage bei staatlichen Stellen, welche EM im Kontext von häuslicher Gewalt einsetzen, durchgeführt, drei quantitative Studien aus verschiedenen Regionen ausgewertet und qualitative Interviews mit involvierten staatlichen Stellen sowie gefährdeten und gefährdenden Personen geführt.

Ergebnisse: EREZ ET AL. 2012 kommen zum Schluss, dass EM im Kontext häuslicher Gewalt verschiedene Auswirkungen habe. Grundsätzlich schätzen sie den Einsatz von EM als wirksam ein. Sie betonen aber, dass verschiedene trade-offs (hinsichtlich der gefährdenden Person, der gefährdeten Person und anderer beteiligter Personen bzw. Stellen)⁵⁸ zu berücksichtigen seien. Die Nützlichkeit und Wirksamkeit von EM hänge zudem von der konkreten, lokalen Situation ab, in der es eingesetzt wird. Sie betonen, es sei sehr wichtig, aus erkannten Fehlern, Missverständnissen, blinden Flecken und Limitationen zu lernen, die EM-Programme weiterzuentwickeln bzw. zu verbessern und die beteiligten Personen entsprechend aufzuklären bzw. auszubilden.⁵⁹

⁵² Etwa HENNEGUELLE ET AL. 2016 (Frankreich; quasi-experimentelle Studie); ANDERSON/TELLE 2016 (Norwegen; quasi-experimentelle Studie); DI TELLA/SCHARGRODSKY 2013 (Argentinien; quasi-experimentelle Studie); BALES ET AL. 2010 (USA; Studie); MARKLUND/HOLMBERG 2009 (Schweden; randomisiertes Experiment); PADGETT/BALES/BLOMBERG 2006 (USA/Florida; Studie).

⁵³ Etwa MEUER 2019 und WÖSSNER/MEUER 2019 (Deutschland; Begleitstudien zu Modellversuch); REAGAN 2017 (USA/Florida; Case Control Studie); BRÄUCHLE 2016 (Deutschland; Begleitstudie); RENZEMA/MAYO-WILSON 2005 (USA; Meta-Analyse); MACKENZIE 2006 (USA; Meta-Analyse); PETERSILIA/TURNER 1990 (USA; randomisiertes Experiment).

⁵⁴ Nur etwa BEYENS/ROOSEN 2017.

⁵⁵ Meta-Analysen insb.: BELUR ET AL. 2020 (international; Meta-Analyse); MACKENZIE 2006 (USA; Meta-Analyse); RENZEMA/MAYO-WILSON 2005 (USA; Meta-Analyse).

⁵⁶ Etwa BALES ET AL. 2010; BARTELS/MARTINOVIC 2017; COTTER/LINT 2009; CORZINE/BARNES JR. 2007.

⁵⁷ Als neuere Studien sind insb. hervorzuheben: DOFFING/MAHER/ALTMAN 2018; NANCARROW/MODINI 2018; ARENAS 2017; GROMMON/RYDBERG/CARTER 2017; NATARAJAN 2016; SCHWEDLER/WÖSSNER 2015; EREZ ET AL. 2012. Als Übersichten zu den Ergebnissen älterer Studien sind insb. hervorzuheben: ALLABAND 2018; BEYENS 2017; GRAHAM/McIVOR 2015.

⁵⁸ Mehr zu diesen trade-offs unten Kapitel 3.1.3.

⁵⁹ EREZ ET AL. 2012, S. 144 ff. Zu derartigen trade-offs auch DAEMS 2020, S. 79.

In der Fallstudie von NATARAJAN 2016 in England wurde die Anwendung des Notfallknopf-Systems TecSOS, das von den Metropolitan Police Services in London im Kontext häuslicher Gewalt eingesetzt wird, besprochen.

Ergebnisse: NATARAJAN 2016 kommt zum Schluss, dass der Einsatz des Systems viele Vorteile für gefährdete Personen, die Polizei und die Gesellschaft insgesamt mit sich bringe. So habe eine direkte polizeiliche Reaktion auf ausgelöste TecSOS Alarmer bzw. Anrufe im untersuchten Zeitraum (August bis Dezember 2013) mehrere gefährdete Personen vor einem Übergriff schützen können, die gefährdeten Personen sowie deren Familien hätten sich sicherer gefühlt und über das Notfallknopf-System seien weitere Notfälle bzw. Straftaten ausserhalb häuslicher Gewalt gegenüber der gefährdeten Person gemeldet worden.⁶⁰

2012 startete das «Project Remand» in Minnesota (USA) einen Pilotversuch zum Einsatz von EM im spezifischen Kontext von häuslicher Gewalt bei bedingten Entlassungen. Der Pilotversuch ging 2018 aufgrund seines Erfolgs in ein Programm über, das permanent ins Angebot des «Project Remand» aufgenommen wurde.

Ergebnisse: DOFFING/MAHER/ALTMAN 2018 kommen zum Schluss, dass der Pilotversuch zu deutlich weniger Rückfällen gegenüber den Kontrollgruppen (4% zu 30 bzw. 32%) führte und somit erfolgreich war. Aus Interviews, die im Rahmen des Pilotversuchs mit betroffenen Opfern geführt worden sind, ergab sich, dass diese sich insgesamt sicher fühlten und mit dem Pilotversuch gute Erfahrungen gemacht hatten. Ein Opfer gab an, dass sie sich dank dem EM-Gerät mehrere Male retten konnten. Am häufigsten wurde von Opfern bemängelt, dass das Opfer-Gerät zu gross gewesen sei. Ein Opfer beschwerte sich, dass das Opfer-Gerät konstant Annäherungsalarmer gab, da sich die gefährdende Person und das Opfer aufgrund der räumlichen Verhältnisse und des (beruflichen) Alltags zu nahe waren. Das Opfer fühlte sich deswegen zwar sicher, aber unwohl, da es nicht möglich war, die gefährdende Person zu vergessen.⁶¹

Die Studie von NANCARROW/MODINI 2018 betreffend Queensland (Australien) umfasste eine Literaturanalyse sowie qualitative Interviews (Expert*inneninterviews, Interviews mit betroffenen Personen, Fokusgruppen) mit involvierten staatlichen Stellen, privaten Anbietern von EM-Systemen und Opfern häuslicher Gewalt.

Ergebnisse: NANCARROW/MODINI 2018 kommen zum Schluss, dass EM im Kontext von häuslicher Gewalt dazu beitragen könne, dass die Anzahl der Übergriffe verringert und die Sicherheit von gefährdeten Personen erhöht werde. Die Nützlichkeit von EM, diese Ziele zu erreichen, sei zwar limitiert und an gewisse Bedingungen geknüpft. Die festgestellten Limitationen – welche zur Problematik

⁶⁰ NATARAJAN 2016, S. 389 f.

⁶¹ DOFFING/MAHER/ALTMAN 2018, S. 10 f.

von häuslicher Gewalt an sich gehörten sowie vom Charakter, den kriminogenen Risiken und Bedürfnissen der gefährdenden Person und den Möglichkeiten der Technologie abhängten – seien aber nicht unüberwindbar und nicht Grund genug, den Einsatz von EM im Kontext von häuslicher Gewalt einzustellen. Diese Limitationen seien vielmehr im Rahmen der weiteren Entwicklung und Implementation von EM zu bedenken und berücksichtigen.⁶²

In Queensland wurde zudem ein Versuch (simulierte Szenarien) zum Einsatz von EM bei gefährdenden Personen mit Hochrisikoeinschätzung im Kontext häuslicher Gewalt durchgeführt und evaluiert. Beim Versuch wurden insb. Verlässlichkeit und Genauigkeit aktueller GPS-gestützter EM-Technologie, u.a. auch dynamische Systeme, bezogen auf den spezifischen Anwendungskontext getestet. EM wurde dabei als ausschliessliche, isolierte Massnahme zur Risikoverminderung eingesetzt und nicht in Kombination mit Begleitmassnahmen, wie sie ansonsten in Australien üblich sind.

Ergebnisse: Der QUEENSLAND POLICE SERVICE kommt im Evaluationsbericht von 2019 zum Schluss, dass die eingesetzte GPS-Technologie in den getesteten Szenarien bestenfalls eine moderate Verlässlichkeit und Genauigkeit aufgewiesen habe, die Bewegungen einer überwachten Person nachzuverfolgen und Verstösse gegen definierte Verbotszonen zu erkennen. So wurden in vielen Szenarien bei Verstössen gegen Auflagen kein Alarm – oder es wurden umgekehrt Falschalarme – ausgelöst und die Tracking-Geräte von zu schützenden Personen funktionierten bei Annäherungen der gefährdenden Person unzuverlässig. Die Technologie sei daher isoliert eingesetzt, d.h. ohne robustes Case-Management mit Begleitmassnahmen, kein genügendes Überwachungsinstrument und könne andere Formen des Bedrohungsmanagements bei gefährdenden Personen mit Hochrisikoeinschätzung nicht ersetzen. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die getestete GPS-gestützte Technologie keine Echtzeitüberwachung erlaube, da immer eine unvermeidbare Zeitverzögerung zwischen den physischen Bewegungen der überwachten Person und der Kommunikation bzw. Übertragung ans Überwachungssystem bestehe und auch die weitere Meldung an intervenierende Stellen eine gewisse Zeit in Anspruch nehme. Daher solle die GPS-gestützte Technologie von EM nicht als Instrument für Notfallinterventionen betrachtet werden. Die Technologie könne zudem lediglich auf den Standort einer Person hinweisen, aber nichts über deren Verhalten an diesem Standort aussagen. Hingegen könne die Technologie die Verantwortlichkeit einer überwachten Person begünstigen, gefährdende Personen davon abschrecken, sich Zielpersonen anzunähern, ein retrospektives Monitoring ermöglichen und die Polizei darin unterstützen, gewisse Verstösse gegen Auflagen (Annäherungs-/Kontaktverbote) nachzuweisen.⁶³

⁶² NANCARROW/MODINI 2018, S. 81 f.

⁶³ QUEENSLAND POLICE SERVICE 2019.

Zum spanischen Modell (siehe oben 2.2.2), das seit 2009 implementiert ist und 2013 wesentlich erweitert wurde, wurden insbesondere von ARENAS erste Daten der beteiligten Behörden und Organisationen ausgewertet. Im Rahmen der vorliegenden Studie wurden zudem am spanischen Modell beteiligte Personen (aus dem rechtlichen und polizeilichen Bereich, von Opferorganisationen, Regierungsstellen und seitens des technischen Betreibers) in einem Gruppengespräch zu den gemachten Erfahrungen befragt.

*Ergebnisse: Gemäss ARENAS 2019 ist der Einsatz von EM im Kontext von häuslicher Gewalt in Spanien als erfolgreich einzustufen. EM werde heute bei Polizei, Rechtspraktiker*innen und Behörden weithin als effektives Instrument gegen häusliche Gewalt wahrgenommen. EM werde daher seit dessen Einführung immer verbreiteter und häufiger eingesetzt, nicht mehr nur in Fällen mit Hochrisikoprofil. Praktiker*innen und zu schützende Personen stimmten überein, dass die Technologie grosses Potenzial habe, gefährdende Personen von Angriffen abzuhalten. Gleichzeitig schaffe die Technologie für traumatisierte Opfer von Misshandlungen ein Gefühl von Sicherheit. Vor allem von Seiten der Polizei werde herausgestrichen, dass durch EM eine viel nähere Supervision ermöglicht werde, was wiederum die Reaktionszeiten der Polizei in einer Bedrohungslage verkürzen könne. Auch unter Berücksichtigung von (negativen) Auswirkungen auf zu schützende Personen und trotz gewisser Unannehmlichkeiten, würden die erkannten Vorteile die Nachteile stark überwiegen. Das spanische Modell bedürfe aber weiterer Untersuchung, idealerweise einer umfassenden Evaluation mit Daten vor und nach der Implementierung.⁶⁴*

*Die zum spanischen Modell befragten Personen berichteten insbesondere, dass das neu geschaffene Gesetz, das einen umfassenden Schutz von Opfern vor geschlechtsspezifischer Gewalt bezweckt, einen Wendepunkt bzw. Meilenstein dargestellt habe. Die Neuheit besteht in einem integralen Ansatz, d.h. der Schutz soll nun nicht nur aus justizieller Sicht gewährleistet werden, sondern auch durch Aufklärungs- und Weiterbildungsarbeit bei allen Akteur*innen, im Bereich der Gesundheit, der Bildung usw. Wichtige Punkte seien dabei die Spezialisierung aller Akteur*innen (z.B. spezialisierte Gerichte) gewesen, die mit zu schützenden Personen arbeiten bzw. in Kontakt kommen, und die Möglichkeit, Schutzanordnungen zu erlassen, deren Einhaltung mit technischen Mitteln überwacht werden können. Man setze erfolgreich ein System mit einer nationalen Überwachungszentrale (Cometa) und einem Instrument zur Risikoeinschätzung (VioGen) ein. Die Art der Überwachung mit technischen Mitteln hänge von der Risikoeinschätzung ab. EM werde hauptsächlich in Fällen mit sehr hoher Risikoeinschätzung eingesetzt, wobei es aber keine Fälle gebe, in denen EM prinzipiell nicht angewendet werde (der Anwendungsbereich werde laufend erweitert). Durch VioGen werde jeder zu schützenden Person (basierend auf dem Wohnort) eine verantwortliche Betreuungsperson («policía protector») zugewiesen. Diese Person benachrichtige die lokal zuständigen Polizeistellen*

⁶⁴ ARENAS 2019, S. 25 f.

und sei zuständig für den Kontakt mit der zu schützenden Person. Bei einem Alarm sei die nächste Polizeistelle zuständig. Bei einem Verstoss werde der Aggressor jeweils per Nachricht informiert und angerufen, die zu schützende Person erhalte eine Nachricht (mit Piepton, damit sie das Gerät nicht ständig in der Hand halten müsse und auch tatsächlich informiert werde). Bei manchen Paaren gebe es viele Alarme und entsprechend viel Kommunikation, das liegt in persönlichen Faktoren der involvierten Personen begründet. Es gebe betroffene Personen, die sich an die Auflagen hielten und andere, die den Konflikt eher suchten.

Die Möglichkeiten dieses Systems und der technischen Mittel sei natürlich begrenzt, aber man habe im Rahmen des Programms seither keine Tötung verzeichnen müssen. 95% der zu schützenden Personen gäben zudem jeweils bei der Evaluation an, dass sie sich mit dem Gerät sicher und geschützt gefühlt hätten («muy satisfechas»). Der Schaffung guter Bedingungen für die effiziente und verlässliche fallbezogene Koordination der verschiedenen, involvierten Instanzen wurde sehr viel Aufmerksamkeit gegeben. Etwa die Polizei empfinde den Einsatz von EM in diesem Kontext zudem nicht als Belastung, sondern als Unterstützung ihrer Arbeit; das EM-System werden bei den Tausenden von Schutzanordnungen bzw. Gewaltschutzmassnahmen als grosse Hilfe wahrgenommen. Das Projekt heute und vor 16 Jahren liessen sich kaum noch vergleichen. Die Technik sei zwar immer noch ähnlich, aber es sei wichtig gewesen, das Gesamtkonzept zu verstehen und eine Kombination von Technologie, Service bzw. Betreuung und menschlichen Fähigkeiten zu erreichen. Diese gemachte Erfahrung helfe auch, zu erkennen, falls eine Person nicht für das Programm geeignet sei. Wenn eine zu schützende Person nicht kooperieren wolle, dann könne immer noch eine unilaterale EM-Lösung eingesetzt werden, allerdings könne die Weigerung einer zu schützenden Person (welche diesfalls ausserhalb der Schutzzonen schutzlos wäre) dazu führen, dass dann insgesamt das Risiko zu hoch sei für den Einsatz von EM.

3. Beantwortung der Unterfragen

3.1 Modul 1: Passive Überwachung

Die vom Signalgerät registrierten und/oder übermittelten Positions- bzw. Aufenthaltsdaten werden von der zuständigen Stelle nicht in Echtzeit überwacht, sondern erst im Nachhinein (etwa zu Bürozeiten) analysiert. Die Daten werden für einen gewissen Zeitraum gespeichert und können regelmässig (etwa jeweils nach einer definierten Zeitspanne), zufällig (Zufallsstichproben) oder ergebnis- bzw. vorfallorientiert ausgewertet werden. Eine Reaktion kann in der Regel nur mit zeitlicher Verzögerung erfolgen.

3.1.1 Technische Aspekte

– Welche Art von Technologie wird für die technischen Mittel benötigt?

Die überwachte Person wird mit einem Sender (i.d.R. mit einer elektronischen Fussfessel oder – seltener – einem elektronischen Armband) ausgerüstet, damit ihre Anwesenheits- bzw. Positionsdaten erfasst und aufgezeichnet werden können. Die Ortung des Senders erfolgt per Radiofrequenz (RF), per standortbezogenem Dienst (Location-based System [LBS]; etwa über Mobilfunkantennen) oder über ein satellitengestütztes System (zum jetzigen Stand i.d.R. über das Globale Positionsbestimmungssystem [GPS]⁶⁵). Die heute verbreiteten GPS-Systeme wechseln an Orten ohne GPS-Empfang automatisch auf LBS-Ortung.⁶⁶

EM-Systeme können so konfiguriert werden, dass sie verschiedene Meldungen ausgeben. Diese Meldungen können die Überwachung an sich betreffen (Bewegungen, Verstösse gegen definierte Zonen etc.) oder technischer Natur sein (Systemzustand, Batteriespannung, wird das Gerät gerade aufgeladen, wurde das Gerät sabotiert etc.). Die Meldungen können je nach Definition abgestuft ausgegeben werden (bspw. Verstoss, Alarm, Ereignis, Systemmeldung etc.) und in einem vordefinierten Prozess erfolgen (bspw. nur im System der Überwachungszentrale sichtbar, Weiterleitung per SMS oder E-Mail an bestimmte Stellen etc.).⁶⁷

Die Daten werden vom EM-Gerät bzw. Sender in der Regel über das Mobilfunknetz an eine Zentrale (Datenbank und Infrastruktur für Anbindung der Geräte) übertragen. Die gesammelten Daten laufen in dieser zusammen. Über Bedienstationen kann durch überwachende Stellen bzw. eine Überwachungszentrale via eine sichere, verschlüsselte Internet-Verbindung auf die vorhandenen Daten zugegriffen werden.⁶⁸

– Was sind die Vor- und Nachteile aus technischer Sicht? Was sind die Grenzen aus technischer Sicht?

– In welchen Fällen ist ein solches Mittel wirksam bzw. nicht wirksam?

Mittels passiver Überwachung kann nicht unmittelbar auf durch die gefährdende Person ausgelöste Gefahrensituationen oder Übergriffe gegen die zu schützende Person reagiert werden, da nicht in Echtzeit überwacht wird. Passive Überwachung kann vielmehr der Überprüfung dienen, ob sich die gefährdende Person an Auflagen hält, der Beweissicherung, wenn eine Auflage missachtet bzw. zum Nachteil der zu schützenden Person eine Straftat begangen worden ist, und als Instrument, das zur Einschätzung der Bedrohungslage beitragen kann.

⁶⁵ Dazu etwa <<https://www.gps.gov/technical/ps/2020-SPS-performance-standard.pdf>>.

⁶⁶ Etwa FLYER SECURITON 2020.

⁶⁷ Vgl. FLYER SECURITON 2020.

⁶⁸ Vgl. FLYER SECURITON 2020.

Die passive Überwachung scheint sich als Instrument für die Kontrolle von Auflagen gut zu eignen. In den Quellen wird aber zuweilen bezweifelt, dass die passive Überwachung im Kontext des Schutzes vor häuslicher Gewalt nutzbringend eingesetzt werden kann. Insbesondere gegenüber dem Einsatz von GPS-Geräten zu Beweis Zwecken herrscht Skepsis, da diese isoliert betrachtet keine ausreichend verlässliche Information zum Aufenthaltsort einer bestimmten Person zu einem bestimmten Zeitpunkt liefern könnten.⁶⁹ Diese Technologien können Anhaltspunkte für die Anwesenheit in einem Radius an einem bestimmten Ort bzw. den Aufenthaltsort der überwachten Person liefern, es kann durch sie aber nicht erfasst werden, was die Person dort macht.⁷⁰ Das bedeutet auch, dass die übermittelten und gespeicherten Daten nicht zwingend einen verwertbaren Informationsgehalt aufweisen, sondern in der Regel interpretiert werden müssen. Insbesondere mit GPS-Geräten wird eine grosse Masse an komplexen Daten gesammelt, deren Interpretation eine Herausforderung darstellen kann. Um die Daten verstehen und interpretieren zu können, braucht es spezialisierte Fähigkeiten und eingehende Kenntnisse der Funktionsweise des jeweiligen EM-Systems. Fehlen diese, können kaum verlässliche Aussagen etwa über Ungenauigkeiten, Verbindungsunterbrüche oder Fehlalarme getroffen werden.⁷¹

- Wie genau ist die Standortbestimmung? Variiert die Standortgenauigkeit je nachdem, wo sich die Person befindet?
- Was geschieht, wenn die Verbindung unterbrochen wird? Wie lange dauern solche Unterbrechungen? Wie häufig sind sie? Wie lange dauert es, eine solche Unterbrechung an das Überwachungszentrum zu melden? Wie könnten solche Unterbrechungen aus technischer Sicht vermieden werden, oder, alternativ, wie könnte ein solches Risiko minimiert werden?

Die **RF-Technologie** wird in den Quellen als mittlerweile weit fortgeschritten und verlässlich eingeschätzt. Es wird von keinen bedeutenden Betriebsproblemen mehr berichtet. Indes sind die Einsatzformen bzw. die Möglichkeiten dieser Technologie limitiert.⁷² RF-Geräte haben eine geringe Reichweite. Empfangsgeräte müssen sich in der Nähe befinden, was die RF-Überwachung grundsätzlich darauf beschränkt, die Anwesenheit an fix festgelegten Orten zu überprüfen.⁷³ Eine Bewegungsverfolgung oder eine Aufenthaltsfeststellung einer Person ausserhalb des festgelegten Perimeters ist

⁶⁹ QUEENSLAND POLICE SERVICE 2019, S. 2. Ebenso im Gespräch mit den Vertretern*innen des Kantons NE. Hingegen RAP-PORT EXPLICATIF FRIBOURG 2019, S. 3; Gespräch Verein EM; Gespräch Kantonspolizei ZH, in dem die Meinung vertreten wurde, dass sich die GPS-Überwachung als sehr gutes Instrument zur Nachprüfbarkeit im Nachhinein eigne.

⁷⁰ DEMICHELE 2014, S. 396 f.; BARTELS/MARTINOVIC 2017, S. 85.

⁷¹ Dazu etwa QUEENSLAND POLICE SERVICE 2019, S. 2 f.

⁷² BARTELS/MARTINOVIC 2017, S. 85 f.

⁷³ Zu Tracking-Geräten, welche mit RF-Chips ausgerüstet sind und durch welche sich die Annäherung an bestimmte andere RF-Geräte überprüfen lässt, unten Kapitel 3.4.

nicht möglich.⁷⁴ Es ist jedoch möglich, an verschiedenen Orten RF-Empfangsgeräte zu installieren (z.B. in der Wohnung und am Arbeitsplatz der zu schützenden Person), die einen Verstoss registrieren, wenn sich die überwachte Person nähert.

GPS-Geräte erlauben hingegen eine Aufenthaltskontrolle bzw. -feststellung der überwachten Person. Die Bewegungen dieser Person können global verfolgt werden, solange eine Verbindung (i.d.R. über das Mobilfunknetz) zum Empfangsgerät bei der überwachenden Stelle aufrechterhalten werden kann. Die GPS-Technologie zeichnet sich grundsätzlich durch eine hohe Genauigkeit der Ortung aus. Bei idealen Bedingungen beträgt die Unschärfe der Standortbestimmungen bloss wenige Meter.⁷⁵ Indes muss zwischen den Satelliten und dem Gerät ein klarer Pfad bestehen, damit ein kontinuierliches Signal aufrechterhalten werden kann. Es können daher unter verschiedenen Bedingungen Ortungsprobleme bzw. Signalabbrüche auftreten. So wird etwa von erheblichen Ortungsproblemen in Innenräumen (je nach verwendeten Baumaterialien), im Untergrund, in engen Häuserschluchten (10–15 m breit), in Verkehrsmitteln (insb. in Zügen), bei schlechtem Wetter, in der Nähe von Wasser oder Stromleitungen berichtet. Dadurch können auch Fehlalarme generiert werden.⁷⁶ Gewissen Problemen kann durch neuere technische Entwicklungen entgegengetreten werden, bspw. wird berichtet, dass neuere Systeme bei einem Verbindungsabbruch die Bewegungen einer überwachten Person relativ verlässlich (90%) extrapolieren können.⁷⁷

Die **LBS-Ortung** über Mobilfunkantennen liefert weniger genaue Positionsangaben als die GPS-Ortung, erlaubt aber subsidiär mit der Ortung fortzufahren, wenn kein GPS-Empfang (mehr) besteht. Die Genauigkeit der Ortung hängt hier wesentlich von der Dichte der Mobilfunkantennen in der Umgebung ab. Der Ortungspunkt entspricht dem statistischen Standort der vom Gerät georteten Mobilfunkantenne. Die Unschärfe der Standortbestimmung kann mehrere Kilometer betragen. An gewissen Orten kann das Signal zu schwach sein, um eine LBS-Ortung zu ermöglichen.⁷⁸

Auch Verbindungsunterbrüche oder Einbrüche der Verbindungsqualität zwischen dem Signalgerät und der Überwachungszentrale können auf Probleme des **Mobilfunknetzes** zurückzuführen sein. Die EM-Geräte senden die Statusmeldungen in vordefinierten zeitlichen Abständen. Bricht die Kommunikation ab, bleiben Statusmeldungen aus. Die Daten werden in diesem Fall auf dem EM-Gerät

⁷⁴ BROQUET 2016, S. 7.

⁷⁵ Im Gespräch mit der Fachperson Justizvollzug BL wurde diesbezüglich angemerkt, dass die Streuung der GPS-Ortung zu Problemen führen könne, wenn gefährdende und zu schützende Person sehr nahe voneinander wohnten. Von der KKJPD 2017, S. 24, wird darauf hingewiesen, dass diese «in der Regel 50–100 m» betrage. In den Gesprächen wurde aber teils auch von einer üblichen Genauigkeit von 5–6 m gesprochen.

⁷⁶ Dazu BROQUET 2016, S. 8; BARTELS/MARTINOVIC 2017, S. 85. Im Gespräch mit der Fachperson Justizvollzug BL wurde als Fallbeispiel die Arbeit im 3. Untergeschoss eines Gebäudes genannt. Wenn man sich mit diesen Einschränkungen aber etwas auskenne, könne man die Situation lesen und interpretieren: «Wenn eine Person das Gerät zuverlässig trägt, dann sehe ich ja, wenn diese wieder nach draussen kommt.»

⁷⁷ BARTELS/MARTINOVIC 2017, S. 85.

⁷⁸ KKJPD 2017, S. 10.

gespeichert, bis die Verbindung wieder funktioniert, und dann übermittelt.⁷⁹ Die flächendeckende Einführung der 5G-Technologie wird voraussichtlich mehrere Verbindungsvorteile für entsprechend ausgerüstete EM-Geräte bieten.⁸⁰ Im Gespräch mit den Vertreter*innen aus NE wurde diesbezüglich angemerkt, es sei wichtig, dass die eingesetzten Geräte jeweils den aktuellen Standard verwenden, aber auch abwärtskompatibel eingesetzt werden können, d.h. etwa auch eine Verbindung über das 2G-Netz möglich bleiben soll, falls an einem abgelegeneren Standort die Abdeckung mit neueren Standards nicht gewährleistet ist.

– Welche technischen Probleme stellen sich, wenn die zu schützende und die überwachte Person nicht im gleichen Kanton wohnen?

Soweit ersichtlich stellen sich hinsichtlich der Überwachung keine technischen Probleme, wenn die zu schützende und die gefährdende Person nicht im gleichen Kanton wohnen. Mögliche Probleme könnten sich dann bei der Zuständigkeit für eine – etwa aufgrund einer Rayonverletzung – erforderlichen Intervention ergeben, welche aber bei der passiven Überwachung nicht oder zumindest nicht als unmittelbare Reaktion vorgesehen ist.

Auch im Gespräch mit den spanischen Vertreter*innen wurde berichtet, dass die Überwachung aus technischer Sicht ohne weiteres über (Landes-)Grenzen hinaus funktioniere. Technisch sei es auch durchaus möglich, (Landes-)Grenzen als Sperrzone zu definieren (unter Umständen in Absprache mit Justizbehörden des jeweiligen Gebietes bzw. Landes).

– Ist es jederzeit möglich, jemanden zu lokalisieren?

Die passive Überwachung wird nicht in Echtzeit durchgeführt. Theoretisch kann der aktuelle Standort der überwachten Person bei Verwendung von LBS- oder GPS-Überwachung – vorbehaltlich der oben genannten technischen Probleme und Limitationen – aber jederzeit abgerufen werden, wenn insofern die überwachende Stelle direkten Zugriff auf das System herstellen kann und die entsprechenden personellen Ressourcen zum entsprechenden Zeitpunkt (etwa ausserhalb der Bürozeiten) zur Verfügung stehen. Die übermittelten Daten können demnach bedarfsweise in Echtzeit ausgewertet werden. Es kann grundsätzlich von einer passiven zu einer aktiven Überwachung gewechselt werden. Bei Verwendung der RF-Technologie ist es jedoch nicht möglich, eine Person ausserhalb der Sendereichweite des Empfangsgeräts zu lokalisieren.

⁷⁹ KKJPD 2017, S. 10.

⁸⁰ Zu den Vorteilen von 5G siehe <<https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/telekommunikation/technologie/5g.html>>.

So wurde bspw. im Gespräch mit der Fachperson Justizvollzug des Kantons BL berichtet, dass in den drei Fällen, in denen EM bei häuslicher Gewalt eingesetzt worden sei, zwar aus Kapazitätsgründen eine passive Überwachung durchgeführt («*Wir haben die Kapazität gar nicht, um jemanden 24 Stunden oder über das Wochenende noch irgendwie am Bildschirm zu lassen.*»), jeweils aber zufällig bzw. stichprobenweise aktiv ausgewertet worden sei (mindestens ein- bis zweimal jeden Arbeitstag).

- Kann ein Verstoß gegen eine Fernhaltemassnahme sofort festgestellt werden?
- Ist ein sofortiges Eingreifen der Polizei möglich? Welche Reaktionszeiten bestehen zwischen dem Zeitpunkt, an dem der Verstoß festgestellt wird, und dem Zeitpunkt, an dem die Polizei an Ort und Stelle eingreifen würde? Wie könnten die nötigen Reaktionszeiten reduziert werden? Könnte die technische Wirksamkeit der elektronischen Überwachung von Fernhaltemassnahmen durch eine nationale Lösung verbessert werden (z.B. in Fällen, in denen die zu schützende und die überwachte Person in zwei verschiedenen Kantonen leben)? Wie?

Die passive Überwachung wird nicht in Echtzeit durchgeführt, weshalb ein Verstoß gegen Fernhaltemassnahmen nicht zwingend sofort festgestellt wird. Ein sofortiges Eingreifen der Polizei ist nicht vorgesehen. Stichprobenkontrollen (bspw. mehrmals täglich) sind aber möglich und werden teils praktiziert (Gespräch Fachperson Justizvollzug BL). Diese könnten auch intensiviert werden, wenn sich die Gefahrenlage verdichtet. Theoretisch könnte bei Bedarf (und den dafür vorhandenen personellen Ressourcen) jederzeit auf eine aktive Überwachung gewechselt werden. Die Bedeutung einer unmittelbaren Reaktion auf Verstösse der gefährdenden Person sollte nicht unterschätzt werden.

- *Wie ist die technische Umsetzung bei mehreren zu schützenden Personen beispielsweise innerhalb einer Familie zu realisieren? (vom Projektteam zusätzlich vorgeschlagene Unterfrage)*

Die Verbots- oder Schutzzonen können so definiert werden, dass die üblichen Aufenthaltsorte (Wohnort, Arbeitsort etc.) mehrerer zu schützender Personen berücksichtigt werden. Im Gespräch mit Vertreter*innen aus Spanien wurde berichtet, Kinder seien oft bereits dadurch geschützt, dass sie sich ohnehin immer innerhalb von Schutzzonen bewegten (Wohnort, Schule etc.).

- *Wie ist die technische Umsetzung für mehrere überwachte Personen zu realisieren? (vom Projektteam zusätzlich vorgeschlagene Unterfrage)*

Bei der passiven Überwachung kann jeder überwachten Person ein eigenes Gerät zugewiesen werden.

3.1.2 Finanzielle Aspekte

- Wie hoch sind die Anschaffungskosten für die notwendigen technischen Mittel?
- Wie hoch sind die Kosten für die notwendige Infrastruktur für die Umsetzung?
- Welche Personalressourcen werden benötigt? Sollten zusätzliche Akteure einbezogen werden? Wenn ja, welche?

Zu den Kosten der technischen Mittel können hier lediglich ungefähre Angaben gestützt auf Beispiele gemacht werden, da diese von den jeweils individuell vereinbarten Lösungen abhängen. Die Mietpreise richten sich etwa unter anderem nach Mietdauer und Stückzahl.

Als Beispiel für Kosten der passiven Überwachung in der Schweiz (Kanton Luzern)⁸¹:

- Miete für RF-Geräte im Bereich von ca. Fr. 1'900.- bis 3'500.- pro Jahr, diejenige für GPS-Geräte im Bereich von ca. Fr. 2'800.- bis 5'040.- pro Jahr (1-Track) bzw. 5'000.- bis 8'300.- pro Jahr (2-Track für dynamische Überwachung)
- Einmalige Aufschaltkosten von ca. Fr. 2'500 pro Gerät
- Jährliche Fixkosten von ca. Fr. 5'800 pro Gerät
- Einmalige Installationsgebühr von ca. Fr. 200.- pro Fall
- Fallpauschale für die Fallführung von ca. Fr. 60.- pro Tag und Fall

- Welche technischen Mittel bieten das beste Effizienz-/Kostenverhältnis?

Allgemein wird der Einsatz von EM hinsichtlich der Kosten meist mit anderen freiheitsentziehenden Sanktionen, insbesondere dem Vollzug von Freiheitsstrafen, verglichen. In diesen Kosteneffizienzvergleichen schneidet EM sehr gut ab.⁸² Für den präventiven Anwendungsbereich des Einsatzes von EM im Kontext häuslicher Gewalt können diese Überlegungen indes kaum übernommen werden, da EM in diesem Bereich in der Regel nicht als Alternative zu einem Freiheitsentzug der gefährdenden Person eingesetzt wird.

Die Kosten von EM sind stark abhängig vom gewählten System und der Einsatzart. Tendenziell scheinen EM-Systeme mit RF-Geräten allgemein billiger zu sein als solche mit GPS-Geräten und passive Überwachungen billiger als aktive Überwachungsformen, da letztere von einer überwachenden Stelle rund um die Uhr bewirtschaftet werden müssen.⁸³ Damit ist aber noch wenig über das

⁸¹ KANTON LUZERN 2017, Anhang 2. Kosten in anderen Ländern zum Vergleich etwa bei BOONE ET AL. 2016, S. 16 ff.; ARM-STRONG ET AL. 2011, S. 90 ff.; BALES ET AL. 2010.

⁸² Dazu etwa nur DAEMS 2020, S. 32 ff. und 55 ff.; BELUR ET AL. 2020, S. 13; BARTELS/MARTINOVIC 2017, S. 83 f.

⁸³ Dazu etwa BELUR ET AL. 2020, S. 13; BARRIE ET AL. 2020, S. 4 ff.

Kosten-Nutzen-Verhältnis einzelner technischer Mittel ausgesagt. Die Frage kann also aus mehreren Gründen nicht klar bzw. spezifischer beantwortet werden: Zum einen können, wie bereits erwähnt, keine verlässlichen Aussagen zur Wirksamkeit der hier besprochenen technischen Mittel gemacht werden. Zum anderen können die eingesetzten technischen Mittel sehr unterschiedlich ausgestaltet sein bzw. direkt an die Bedürfnisse der überwachenden Stelle angepasst und sehr unterschiedlich untereinander bzw. mit Begleitmassnahmen kombiniert werden. Isolierte Einsätze eines einzelnen technischen Mittels wurden bisher kaum vertieft untersucht. Die technischen Mittel sind daher betreffend Effizienz und Kosten kaum direkt untereinander vergleichbar.

- Welche Auswirkungen hätte eine nationale Lösung auf die Kosten, die notwendige Infrastruktur und die Personalressourcen?

Da bei der passiven Überwachung keine rund um die Uhr betriebene Überwachungszentrale notwendig ist, erscheint eine nationale Überwachungszentrale nicht zwingend. Werden die Überwachungsdaten erst nachträglich ausgewertet, könnte dies in den einzelnen Kantonen durch die zuständigen Stellen erfolgen, ohne dass damit grössere Mehrkosten im Vergleich zu einer nationalen Lösung entstünden. Bei der Beschaffung bzw. der Miete der Überwachungstechnologie wäre eine nationale Lösung vermutlich kostengünstiger, da aufgrund der grösseren Stückzahlen von besseren Einkaufs- und Nutzungskonditionen etc. ausgegangen werden kann. Zudem müssten bei einer nationalen Lösung bei der Geräteverwaltung bzw. der -zurverfügungstellung wohl insgesamt weniger Geräte beschafft werden, als wenn jeder Kanton alleine für die eigenen Geräte verantwortlich wäre, da kantonale Bedarfsschwankungen in einem grösseren Verbund besser aufgefangen werden können. Auch im Aus- und Weiterbildungsbereich könnten durch nationale bzw. national koordinierte Angebote, die etwa vom Schweizerischen Kompetenzzentrum für den Justizvollzug organisiert würden, vermutlich Kosten eingespart werden.

3.1.3 Soziale und psychologische Aspekte

3.1.3.1 Zu schützende Person

- Was sind die Vor- und Nachteile für die zu schützende Person?
- Was sind die Auswirkungen auf die zu schützende Person, insbesondere was sind die psychologischen Auswirkungen auf die zu schützende Person (emotionale Belastung, falsches Sicherheitsgefühl usw.)?
- Wie sollte die zu schützende Person begleitet oder unterstützt werden, falls sie mit einem elektronischen Gerät ausgestattet wird? Welche Akteure sollten einbezogen werden?

Bei der passiven Überwachung erhält die zu schützende Person in der Regel keine Warnmeldungen über das Verlassen der Verbotszone bzw. eine Annäherung der gefährdenden Person. Der Einsatz einer RF-Annäherungslösung (je ein Gerät mit RF-Chip für die gefährdende und die zu schützende

Person) im Rahmen einer passiven Überwachung wäre aber denkbar. Der Annäherungsalarm würde in dieser Variante direkt auf das Gerät der zu schützenden Person gesendet, ohne, dass die einsetzende Stelle sofort Kenntnis davon erhält. Diese Variante scheint einerseits insofern problematisch, als der zu schützenden Person in einer passiven Überwachung keine Unterstützung garantiert werden kann und sie die an ihr Gerät abgegebenen Alarme nicht selbst einschätzen kann (bspw.: Wie weit ist die gefährdende Person entfernt? Aus welcher Richtung kommt die Person? Handelt es sich um einen Fehlalarm?).⁸⁴ Andererseits kann der zu schützenden Person mit diesem Alarm (immerhin) ein möglicherweise entscheidender Zeitvorteil verschafft werden.⁸⁵

Das psychische Befinden der zu schützenden Person wird durch eine passive Überwachung in der Regel nicht beeinträchtigt, etwa durch potenziell Stress auslösende Fehlalarme.⁸⁶ Im Gespräch mit der Kantonspolizei ZH wurde vermutet, dass der zu schützenden Person dadurch ein gewisses subjektives Sicherheitsgefühl vermittelt werde. Umgekehrt fehlen die positiven Effekte einer aktiven Überwachung («plus») bzw. einer dynamischen Überwachung (dazu unten Kapitel 3.2.3.1 und 3.4.3.1). Die Aufzeichnung von Positionsdaten der gefährdenden Person via GPS-Technologie (oder punktuell auch RF-Technologie) kann jedoch allgemein nützlich für ein eventuell anschliessendes Verfahren sein (bspw. könnte eine gefährdete Person dadurch im Strafprozess eher zu einer Aussage bereit sein).⁸⁷ Wie aber bereits weiter oben angemerkt, wird damit zum einen der eigentliche Einsatzzweck im Kontext des Schutzes vor häuslicher Gewalt (insbesondere Verhinderung von Übergriffen und Stärkung der Freiheiten der zu schützenden Person) nicht oder höchstens mittelbar erreicht. Ebenfalls sollte der Nutzen der durch EM gewonnenen Informationen als Beweismittel nicht überschätzt werden. Die Schutzfunktion besteht bei der passiven Einsatzvariante lediglich im Sinne einer Abschreckung vor nachträglichen Konsequenzen und eventuell einem präventiven Effekt durch das Gefühl des Überwachtseins, nicht jedoch in einer Direktüberwachung der Bewegungen der überwachten Person.

Namentlich seitens Mitarbeiter*innen der Strafverfolgungsbehörden wird verschiedentlich erwähnt, dass EM zu schützenden Personen ein falsches Sicherheitsgefühl vermitteln könne.⁸⁸ Um dem entgegenzuwirken sollte die zu schützende Person sorgfältig über die Funktionsweise und die Limitati-

⁸⁴ Im Gespräch mit der Fachperson Justizvollzug BL wurde ähnlich festgehalten, dass bei einer passiven Überwachung bewusst darauf verzichtet werde, Alarme an das Gerät einer zu schützenden Person abzugeben bzw. abgeben zu lassen, auch wenn dies theoretisch möglich wäre. Es bestehe das erhöhte Risiko, dass die zu schützende Person bei Alarmen in Panik ver falle.

⁸⁵ ALLABAND 2018, Rz. 26. Vgl. auch unten Kapitel 3.4.3.1.

⁸⁶ SERAFINI 2019.

⁸⁷ Vgl. SCOTTISH GOVERNMENT 2019, S. 53; so auch durch Vertreterin von Beratungsstelle FR und des Amts für Justizvollzug BL geäussert.

⁸⁸ Dazu etwa EREZ ET AL. 2012, S. XV und 144; QUEENSLAND POLICE SERVICE 2019, S. 5.

onen des Systems bzw. der passiven Überwachungsform informiert werden. Bei angemessener Aufklärung sollten dann auch keine falschen Sicherheitsgefühle hervorgerufen werden. Die passive Überwachung erfordert eine Sensibilisierung und genaue Instruktion der zu schützenden Personen. Da in einer Gefahrensituation keine Intervention erfolgt bzw. eine Gefahrensituation in aller Regel erst im Nachhinein erkannt wird, müssen die zu schützenden Personen genau wissen, wie sie sich im Ernstfall am besten verhalten und wie bzw. wo sie sich in Sicherheit bringen können.⁸⁹ Dieser Umstand wurde auch im Rahmen von Gesprächen verdeutlicht.⁹⁰ Insgesamt scheint also eine gute Betreuung der zu schützenden Person durch die Polizei wichtig. So wird beispielsweise hervorgehoben, wie wichtig die Informationsbeschaffung und eine fundierte Risiko-Analyse (für zukünftige Übergriffe) im polizeilichen Umgang mit zu schützenden Personen sei.⁹¹ Eine spezifische Schulung scheint hier zielführend. Bspw. sollten, unabhängig der gewählten Einsatzvariante und -technologie, schriftliche Informationsblätter verfügbar sein. Empfehlenswert sind auch Folgegespräche, um so gleichzeitig die Informationsweitergabe sicherzustellen. Auf polizeilicher Seite wird der Einsatz von Verbindungspersonen nahegelegt. Sie fungieren dann als «Single Point of Contact» (SPOC) bei einem spezifischen Fall und können so gleichzeitig eine Art Vertrauensverhältnis zur zu schützenden Person aufbauen.⁹² Ähnliches berichtete eine Vertreterin einer Beratungsstelle aus dem Kanton FR. Sie hob die Wichtigkeit einer sauberen Weiterbildung und Sensibilisierung seitens Mitarbeiter*innen der Polizei hervor, da sie mit ihrem Handeln erheblichen Einfluss auf die weiteren Schritte der Opfer haben können. Doch auch eine Sensibilisierung der Richter*innen sei notwendig.

In den weiteren geführten Gesprächen wurde betont, dass beim Einsatz von EM in Fällen häuslicher Gewalt mehrere verschiedene Stellen einbezogen werden. Im Gespräch mit der Fachperson aus dem Bereich Justizvollzug des Kantons BL wurde etwa berichtet, es sei einzelfallabhängig, welche Akteur*innen konkret einbezogen würden. Sehr wichtig und wertvoll seien etwa die Zusammenarbeit und gegenseitige Information der überwachenden Stelle mit Opferschutzstellen oder auch mit dem Bedrohungsmanagement. Die Zusammenarbeit sei noch «etwas holrig», weil sie noch nicht so eingespielt sei und es noch ausstehe, diese mit Merkblättern zu regeln. Es brauche sehr viele Absprachen, der Datenaustausch müsse gewährleistet werden, es sei von Vorteil, wenn man die involvierten Stellen kenne und es sei wichtig, dass die Stelle mit Entscheidungskompetenz auch wisse, was mit EM geleistet werden könne und was nicht.

⁸⁹ Dazu HARKIN 2020.

⁹⁰ Bspw. im Gespräch mit Vertretern*innen aus NE sowie mit einer Vertreterin einer Beratungsstelle FR.

⁹¹ CARTER/GROMMON 2016, S. 363 f. und 369 f.

⁹² CARTER/GROMMON 2016, S. 373.

3.1.3.2 Überwachte Person

- Was sind die Auswirkungen auf die überwachte Person, namentlich hinsichtlich der Rückfallprävention?
- Welche Begleitmassnahmen könnten ergriffen werden, um die Wirksamkeit der elektronischen Überwachung und die Chancen, dass die überwachte Person die Fernhaltemassnahmen befolgt, zu erhöhen (z.B. psychosoziale Begleitung der überwachten Person, Kontaktaufnahme mit der überwachten Person, Absolvierung eines Programms für Gewalttäterinnen und -täter usw.)?

Der Einsatz von EM im Kontext des Schutzes vor häuslicher Gewalt kann verschiedene allgemeine Auswirkungen auf die überwachte Person haben. Das Leben der überwachten Person wird durch das EM eingeschränkt. Je nach definiertem Regime können die Einschränkungen des Alltags und der Freiheiten der überwachten Person sehr einschneidend sein bzw. als sehr einschneidend empfunden werden.⁹³ Im Vergleich zu einem Aufenthalt in einer Strafanstalt sieht man dafür bei der Anwendung von EM Vorteile, die nicht zuletzt durch die Möglichkeit der Aufrechterhaltung der Kontakte zu Familie und sozialem Umfeld sowie dem weiteren Nachgehen eines Berufs in Zusammenhang stehen.⁹⁴

Der Umgang mit der Situation und dem EM-Gerät erfordert zudem einen hohen Grad an Disziplin, bspw. ist die überwachte Person selbst verantwortlich, sich an die Auflagen zu halten (EM hindert sie nicht per se daran, gegen Auflagen zu verstossen), das Gerät zu warten sowie (jeweils rechtzeitig) aufzuladen. Diese Auswirkung ist im Sinne einer Responsabilisierung der gefährdenden Person angestrebt.⁹⁵ In der Regel werden die gefährdenden Personen zudem dazu verpflichtet, zumindest einen Teil der Kosten des EM zu übernehmen. Damit werden unter anderem Zwecke der «Restorative Justice» bzw. Wiedergutmachung verwirklicht.⁹⁶ Als schwer vermeidbare, problematische Auswirkung ist sicherlich auch auf die mögliche Stigmatisierung⁹⁷ durch das Tragen eines derartigen Geräts hinzuweisen, wobei gemäss ARENAS aus diesen Gründen meist ein am Fussgelenk einem am Armgelenk festgemachten Gerät vorgezogen wird. In ihrer Studie hält die Autorin fest, dass diese

⁹³ Im Gespräch mit der Fachperson Justizvollzug BL wurde darauf hingewiesen, dass, teils entgegen der öffentlichen Wahrnehmung, EM für viele betroffene Personen ein Gefühl des regelmässigen Eindringens in den Privatbereich auslöse. Die Reaktionen darauf könnten sehr unterschiedlich sein. EM löse bei betroffenen Personen oft Angst aus, aber teils auch physische Reaktionen, da die Situation als derart aufwühlend erlebt werde.

⁹⁴ NANCARROW/MODINI 2018, S. 2. Im Gespräch mit der Fachperson der Beratungsstelle (gefährdende Person) des Kantons ZH wurde der Eindruck geäußert, dass gefährdende Personen mit diesen Massnahmen nach einer Eingewöhnungsphase gut klarkämen («externalisiertes Funktionieren»). Ähnlich wurde auch in den Gesprächen mit der Fachperson Justizvollzug und der Fachperson Beratungsstelle des Kantons BL sowie mit der Kantonspolizei Zürich berichtet, dass das zusätzliche Mass an Aufmerksamkeit und Kontaktaufnahme, die mit staatlichen Reaktionen verbunden sind, von gefährdenden Personen zuweilen auch geschätzt werde. Im Gespräch mit den Vertreter*innen aus Spanien wurde angemerkt, gefährdende Personen würden auch sehen, dass ihnen die Überwachung durch technische Mittel eventuell ein «Alibi» geben könne, wenn etwa eine Annäherung nicht vorsätzlich war oder eine entsprechende Beschuldigung durch die zu schützende Person falsch ist.

⁹⁵ DAEMS 2020, S. 60 f.

⁹⁶ Dazu etwa DAEMS 2020, S. 61 f.

⁹⁷ NELLIS 2015, S. 26; BRÄUCHLE/KINZIG 2017, S. 15 f.

befürchtete Stigmatisierung gerade bei Personen mit höheren Positionen im Berufsleben ein Problem darzustellen scheint. Auch die stetige Sorge bezüglich des Funktionierens des Geräts oder eventueller unbeabsichtigter Verstösse wurde von den in Spanien überwachten Personen als Stressfaktor erwähnt.⁹⁸

Andere Publikationen heben hervor, dass EM (anstelle direkter polizeilicher Überwachung) die Privatsphäre und die Würde der überwachten Person erhöhen kann, indem etwa (spontane) Kontrollbesuche in der Wohnung des Überwachten weniger häufig vorkommen.⁹⁹ Gleichzeitig fungiere EM in allen Varianten auch ein Stück weit als «Objektivierung»: Die überwachte Person werde vor falschen Anschuldigungen geschützt (insbesondere bei der Verwendung von GPS basiertem EM).¹⁰⁰

Wirklich verlässliche Daten zur Rückfallprävention liegen kaum vor, insbesondere im Hinblick auf eine Differenzierung zwischen den hier analysierten Überwachungsarten im Kontext des Schutzes vor häuslicher Gewalt. Die existierenden Evaluationen behandeln in der Regel Gesamtstrategien, in welchen EM einen einzelnen Bestandteil neben anderen Massnahmen darstellt. Insgesamt scheinen sich bei der Verwendung von EM mit GPS bessere Effekte zu zeigen als bei der Verwendung von EM mit RF-Technologie.¹⁰¹ In Kombination mit weiteren Begleitmassnahmen scheint EM mit GPS-Technologie aber durchaus rückfallpräventive Effekte mit sich zu bringen. Vorliegende Studien legen nahe, dass EM auch im Bereich häuslicher Gewalt eine abschreckende Wirkung auf die gefährdenden Personen hat und ihnen gar eine neue Perspektive ohne die zu schützende Person geben kann.¹⁰² Es gibt weitere Resultate, die positive Tendenzen vermuten lassen. So gibt es etwa Berichte von zu schützenden Personen, die eine gute präventive Wirkung durch EM wahrnehmen.¹⁰³ Diese Ergebnisse stammen jedoch aus aktiven Überwachungssettings. Ob sich diese Ergebnisse auch auf eine passive Überwachung übertragen lassen, ist sicherlich kritisch zu hinterfragen.

Praktisch alle in der Literatur thematisierten Strategien mit EM zur Prävention von häuslicher Gewalt sind umfassend konzipiert und beinhalten weitere flankierende Massnahmen. So wird etwa die Absolvierung eines Programms für gewalttätige Personen in der Literatur äusserst positiv hervorgehoben.¹⁰⁴ Gerade im Kontext amerikanischer Studien wird erwähnt, dass diese den Erfolg von EM

⁹⁸ ARENAS 2018, S. 12.

⁹⁹ NELLIS 2015, S. 13.

¹⁰⁰ EREZ ET AL. 2012, S. 121.

¹⁰¹ BARTELS/MARTINOVIC 2017, S. 82 f.

¹⁰² IBARRA/EREZ 2005, S. 367 ff.; vgl. auch NELLIS 2015, S. 17 und 25. Ähnlich wurde auch im Gespräch mit der Kantonspolizei ZH darauf hingewiesen, dass eine gewisse Abschreckungswirkung auf die gefährdende Person zu erwarten sei, u.a. da diese überwacht werde und dabei nicht genau abschätzen könne, was bei einem Verstoß passiere. Nicht jede Person zeige sich aber gleich beeindruckt von derartigen Massnahmen.

¹⁰³ RADOS 2016, S. 41 ff.

¹⁰⁴ NANCARROW/MODINI 2018, S. 34 f.; NELLIS 2015, S. 30. Dazu gehören etwa die Behandlung von Drogenmissbrauch, Aggressionsbewältigungsstrategien, psychologische Beratung etc.

deutlich steigerten.¹⁰⁵ Derartige Begleitmassnahmen wurden im Gespräch mit Vertretern*innen etwa aus dem Kanton NE oder mit einer Vertreterin einer Beratungsstelle des Kantons FR ebenfalls als wichtiger Bestandteil zur Erhöhung der Wirksamkeit hervorgehoben. Auch die Vertreter der Kantonspolizei Zürich betonten anlässlich des mit ihnen geführten Gesprächs, dass der Einsatz von Technik nur ein Puzzleteil sein könne, das nicht überwertet werden dürfe. Generell wurde hervorgehoben, dass im Kontext häuslicher Gewalt stets ein integraler, interdisziplinärer Ansatz zu verfolgen sei. Aus Sicht einer Beratungsstelle-Vertreterin aus dem Kanton FR sollte die Teilnahme an solch einer Massnahme (insbesondere am Anfang) Pflicht sein. Im Gespräch mit der Fachperson der Beratungsstelle (gefährdende Person) des Kantons ZH wurde darauf hingewiesen, dass die gefährdenden Personen im Kontext häuslicher Gewalt mit der Situation vorher oft überfordert seien, weswegen sie in der Regel ja auch gewalttätig würden, und später mit dem EM überfordert seien. Das EM könne zwar Gelegenheit für eine Zäsur bieten, um die Situation zu reflektieren und um Strategien zu entwickeln, löse das der Gewalt zugrundeliegende Problem an sich aber nicht. Eine Prozessbegleitung sei daher sehr wichtig.¹⁰⁶ Neben dem Einsatz von EM und Begleitmassnahmen sei es essenziell, eine regelmässige physische Kontaktaufnahme und möglicherweise weitere Kontrolltätigkeiten seitens der Polizei bezüglich der Einhaltung der Massnahmen zu gewährleisten.¹⁰⁷

– *Was sind die Auswirkungen der eingesetzten technischen Mittel auf die Arbeit und das Arbeitsempfinden der Personen, die für den Einsatz und das Funktionieren dieser Mittel verantwortlich sind (z.B. in Überwachungszentralen oder bei der Polizei)? (vom Projektteam zusätzlich vorgeschlagene Unterfrage)*

Allgemein wird der Einsatz von EM als aufwendig empfunden (nicht nur bezogen auf den Kontext des Schutzes vor häuslicher Gewalt). Bei der passiven Überwachung ist aber davon auszugehen, dass sich der Mehraufwand in Grenzen hält. Als Mehraufwand kommt u.a. die Bearbeitung von Gesuchen der überwachten Personen (bspw. zum Betreten einer Verbotszone) in Frage. Gleichzeitig treffen die betreuenden Personen auf neue Herausforderungen, da sich Gespräche nun häufig auch um die EM-Massnahme drehen und andere Elemente in den Hintergrund geraten.¹⁰⁸

¹⁰⁵ BARTELS/MARTINOVIC 2017, S. 83.

¹⁰⁶ Ähnlich wurde auch im Gespräch mit der Fachperson Justizvollzug aus dem Kanton BL festgehalten, dass für die Wirksamkeit das private (Familie, Beruf etc.) und institutionelle Umfeld (Lernprogramme, finanzielle Sanierung, psychosoziale Begleitung, evtl. Suchtberatung etc.) der überwachten Person bedeutsam sei. Wichtig sei zudem, dass eine Ansprechperson da sei, die angerufen werden könne, wenn etwas nicht funktioniere, wenn eine überwachte Person gerade wirklich zweifle.

¹⁰⁷ NELLIS 2015, S. 12 ff.

¹⁰⁸ Dazu BRÄUCHLE/KINZIG 2017, S. 14.

3.2 Modul 2: Aktive Überwachung und aktive Überwachung «plus»

Die vom Signalgerät übermittelten Positionsdaten der überwachten Person werden von der zuständigen Stelle (etwa einer Überwachungszentrale) während 24 Stunden an allen Wochentagen ausgewertet und Meldungen in Echtzeit bewirtschaftet. Aktive Überwachung wird in der Regel mit einer unmittelbaren Intervention verbunden, die generell, nach einem bestimmten Schema, definiert sein kann oder individuell, im Einzelfall, festgelegt wird (= aktive Überwachung «plus»).

3.2.1 Technische Aspekte

- Welche Art von Technologie wird für die technischen Mittel benötigt?

Zu der benötigten Art von Technologie kann auf die entsprechenden Ausführungen zur passiven Überwachung verwiesen werden.

Bei der aktiven Überwachung werden die übermittelten Daten von der überwachenden Stelle zusätzlich direkt ausgewertet und bewirtschaftet.¹⁰⁹ Bei der aktiven Überwachung «plus» muss zusätzlich zur aktiven Überwachung eine Schnittstelle zur Polizei bestehen. Sofern die Polizei nicht ohnehin einen direkten Zugriff (per Bedienerstation) auf die Daten hat bzw. die Überwachungszentrale selbst betreibt, sollte ihr dieser Zugriff im Notfall idealerweise übertragen werden können. Als notwendig wurde hier im Gespräch mit der Kantonspolizei ZH zudem erachtet, dass sowohl die gefährdende Person¹¹⁰ als auch die zu schützende Person¹¹¹ mit einem Mobiltelefon ausgestattet und erreichbar seien.

- Was sind die Vor- und Nachteile aus technischer Sicht? Was sind die Grenzen aus technischer Sicht?
- In welchen Fällen ist ein solches Mittel wirksam bzw. nicht wirksam?

Diese Überwachungsform kann grundsätzlich mit den bei der passiven Überwachung dargestellten Technologien durchgeführt werden, wobei bei der aktiven Überwachung («plus») in aller Regel auf GPS-Geräte oder eine Kombination von GPS- und RF-Geräten zurückgegriffen wird. Betreffend die Kapazitäten und Limitationen dieser Technologien kann auf die entsprechenden Ausführungen bei der passiven Überwachung verwiesen werden.

¹⁰⁹ Im spanischen Modell wird gemäss Gespräch mit den spanischen Vertreter*innen nach einem jeweils vordefinierten Protokoll gehandelt, das von der Regierung vorgegeben wird.

¹¹⁰ «Wenn ein Verstoß festgestellt wird, will man erst mit dieser Person Kontakt aufnehmen, um zu fragen: «Was ist los?». Also eben gerade auch im Hinblick darauf, dass es sich um ein technisches Problem handeln könnte.»

¹¹¹ «a) Zum Warnen, b) vielleicht zum Anweisungen geben, wo sie sich hinbegeben muss, und c) auch, dass sie der Polizei eine Meldung machen kann, wenn sie eine Feststellung macht. Und dort stossen wir in der praktischen Umsetzung auch immer wieder auf Problemstellungen, wo wir uns auf EM in dem Kontext nicht immer hundertprozentig verlassen können.»

Die Vorteile der aktiven Überwachung liegen darin, dass ein Monitoring der gefährdenden Person in Echtzeit erfolgen und bei Ereignissen sofort interveniert werden kann. Idealerweise können dadurch drohende Übergriffe, Gefährdungen und Verletzungen von zu schützenden Personen rechtzeitig abgewendet werden. Im Gegensatz zur passiven Überwachung kann die aktive Überwachung theoretisch mehr leisten als eine mutmasslich abschreckende Wirkung des EM-Geräts und eine gewisse Kontrollfunktion. Beim Einsatz von EM im Kontext des Schutzes vor häuslicher Gewalt wird in den behandelten Quellen die aktive Überwachung der passiven Überwachung daher deutlich vorgezogen. Neuere Studien befassen sich im Anwendungsbereich des Kontextes des Schutzes vor häuslicher Gewalt praktisch nur mit aktiven Überwachungsformen. Diese werden, meist indes ausgebaut zu kombinierten bzw. dynamischen Formen, grundsätzlich als wirksam erachtet, sofern gewisse Limitationen berücksichtigt würden. Es finden sich aber auch kritische Stimmen, die etwa davon abraten, aktive Überwachung mit GPS-Technologie als risikoreduzierendes Werkzeug bei Hochrisikofällen einzusetzen, da diese dafür zu wenig verlässlich sei.¹¹² Im Gegensatz dazu wird EM – in einer dynamischen Überwachungsform – im erfolgreichen spanischen Modell *hauptsächlich* für diejenigen Fälle verwendet, in welchen das Risiko als sehr hoch eingeschätzt wird, wie sich aus dem Gespräch mit Vertreter*innen aus Spanien ergab.

Als Nachteil der aktiven Überwachung sind die dafür benötigten Ressourcen zu nennen. Die aktive ist im Gegensatz zur passiven Überwachung sehr personalintensiv und insgesamt aufwendig. Das Personal muss gut geschult werden, um die Überwachung angemessen durchzuführen und bei Ereignissen bzw. Alarmen professionell zu reagieren. Realistischerweise setzt der breite Einsatz dieser Überwachungsform – insbesondere in der Schweiz, mit den geringen Fallzahlen auch in bevölkerungsstärkeren Kantonen – wohl eine (nationale) Überwachungszentrale voraus.¹¹³ Weiter haben technische Limitationen und Störungen (Signalabbrüche, Fehlalarme etc.) bei der aktiven Überwachung mehr Gewicht. Die Verlässlichkeit des Systems ist insofern wichtiger, als der zu schützenden Person mit einer aktiven Überwachung gleichzeitig mehr Schutz versprochen wird und das Enttäuschen dieses Versprechens mindestens zu Unmut führt (dazu weiter unten 3.3.1 und 3.3.3). Ohne entsprechendes Bewusstsein seitens der einsetzenden Stellen und eine umfassende Information der zu schützenden Person kann sich letztere in einer «Scheinsicherheit» wiegen. Die Durchführung einer aktiven Überwachung bedeutet insofern auch ein mehr an Verantwortung seitens der überwachenden und intervenierenden Stellen.

Die ausgeführten Vor- als auch Nachteile gelten verstärkt auch für die aktive Überwachung «plus».

¹¹² QUEENSLAND POLICE SERVICE 2019, S. 22.

¹¹³ BARTELS/MARTINOVIC 2017, S. 85. Im Gespräch mit den spanischen Vertreter*innen wurde eine auf den Kontakt mit zu schützenden Personen spezialisierte Überwachungszentrale als wichtige und richtige Stelle herausgestrichen.

Die in der Schweiz zur aktiven Überwachung («plus») geäusserten Bedenken werden im Papier der Fachkonferenz EM anschaulich zusammengefasst: *«Bei einem Regelverstoss während einer aktiven Überwachung folgt nicht zwingend eine dringende Polizeiintervention. Die EM-Fachkonferenz betont an dieser Stelle noch einmal, dass es gegenwärtig sowie auch in absehbarer Zukunft mit den technischen Möglichkeiten nicht möglich ist, den Aufenthaltsort der überwachten Person jederzeit und lückenlos festzustellen. Dessen muss sich die veranlassende Behörde bewusst sein, bevor sie bei einem Regelverstoss als vordefinierte Reaktion eine sofortige Polizeiintervention beim EM-Träger festlegt. Im Zweifel ist von der Nutzung des EM bei der entsprechenden Person Abstand zu nehmen. Eine Polizeiintervention bedarf der genauen Bestimmung des Aufenthaltsortes, was – wie beschrieben – so derzeit nicht lückenlos gewährleistet werden kann. Zudem wäre die effektive Reaktionszeit der Polizei in die Überlegungen einer Nutzung des EM mit einzubeziehen. Diese Reaktionszeit kann je nach Uhrzeit und Arbeitsvolumen stark variieren.»*¹¹⁴

In den im Rahmen der vorliegenden Studie geführten Gesprächen wurde insbesondere seitens polizeilicher Behörden eine grosse Skepsis gegenüber der aktiven Überwachung mit direkter Intervention geäussert, da diese in der Schweiz aus praktischen Gründen, u.a. ressourcenbedingt, nicht angemessen durchgeführt werden könne.

Im Gegensatz dazu scheinen andere involvierte Stellen aufgeschlossener. Die Möglichkeit, aktive Überwachungen (inkl. polizeilicher Intervention) durchzuführen, wurde etwa im Gespräch mit der Fachperson aus dem Justizvollzug BL als wünschenswert eingestuft, da diese zu einem effektiveren Opferschutz beitragen könne, auch wenn dadurch freilich kein absoluter, hundertprozentiger Schutz garantiert werden könne. Ohne aktive Überwachung «plus» könnten Straftaten kaum unmittelbar verhindert werden.

- Wie genau ist die Standortbestimmung? Variiert die Standortgenauigkeit je nachdem, wo sich die Person befindet?
- Was geschieht, wenn die Verbindung unterbrochen wird? Wie lange dauern solche Unterbrechungen? Wie häufig sind sie? Wie lange dauert es, eine solche Unterbrechung an das Überwachungszentrum zu melden? Wie könnten solche Unterbrechungen aus technischer Sicht vermieden werden, oder, alternativ, wie könnte ein solches Risiko minimiert werden?
- Welche technischen Probleme stellen sich, wenn die zu schützende und die überwachte Person nicht im gleichen Kanton wohnen?

Zur Antwort auf diese Fragen kann auf die entsprechenden Ausführungen zur passiven Überwachung verwiesen werden. Im Unterschied zur Situation bei der passiven Überwachung besteht bei

¹¹⁴ KKJPD 2017, S. 8.

der aktiven Überwachung die Möglichkeit, dass eine Person der Überwachungsstelle sofort reagiert. Bei der aktiven Überwachung «plus» interveniert in der Regel direkt die Polizei.

– Ist es jederzeit möglich, jemanden zu lokalisieren?

Die aktive Überwachung («plus») wird in Echtzeit durchgeführt. Vorbehalten der ausgeführten technischen Probleme und Limitationen, ist es jederzeit möglich, die überwachte Person zu lokalisieren.

– Kann ein Verstoss gegen eine Fernhaltemassnahme sofort festgestellt werden?
– Ist ein sofortiges Eingreifen der Polizei möglich? Welche Reaktionszeiten bestehen zwischen dem Zeitpunkt, an dem der Verstoss festgestellt wird, und dem Zeitpunkt, an dem die Polizei an Ort und Stelle eingreifen würde? Wie könnten die nötigen Reaktionszeiten reduziert werden? Könnte die technische Wirksamkeit der elektronischen Überwachung von Fernhaltemassnahmen durch eine nationale Lösung verbessert werden (z.B. in Fällen, in denen die zu schützende und die überwachte Person in zwei verschiedenen Kantonen leben)? Wie?

Die aktive Überwachung («plus») wird in Echtzeit durchgeführt, weshalb ein Verstoss gegen Fernhaltemassnahmen, vorbehaltlich der oben ausgeführten technischen Probleme und Limitationen, sofort festgestellt werden kann.

Ein sofortiges Eingreifen der Polizei ist grundsätzlich möglich. Im Gespräch mit der Kantonspolizei ZH wurde darauf hingewiesen, dass die Reaktionszeiten¹¹⁵ von verschiedenen Faktoren abhängig seien.¹¹⁶ Es wurde davor gewarnt, die entsprechenden Möglichkeiten der Polizei zu überschätzen. Aktive und aktiv plus Überwachungen werden kritisch beurteilt, insbesondere, da nicht gehalten werden könne, was ursprünglich damit beabsichtigt worden sei (namentlich ein gutes Schnellaufsuchs- und Interventionsmittel). Ähnlich wurde von drei Vertretern*innen (Polizei und Staatsanwaltschaft) aus dem Kanton NE bezweifelt, dass die Zeit für eine polizeiliche Intervention in jedem Fall ausreichen würde, um eine drohende Gefahr abzuwenden. So seien Polizeizentralen an Wochenenden

¹¹⁵ Als Bsp. für allgemeine polizeiliche Reaktionszeiten in der Schweiz etwa Kantonspolizei Bern, Überprüfung des Personalbestandes der Kantonspolizei vom 27. Februar 2019, S. 27 (<<https://www.rr.be.ch/etc/designs/gr/media.cdwbinary.RRDO-KUMENTE.acq/d6393fabef324e2089d79d532a46434c-332/1/PDF/2017.POM.515-Beilage-D-181790.pdf>>); Luzerner Polizei, Geschäftsbericht 2019, S. 11 und 34 (<https://polizei.lu.ch/-/media/Polizei/Dokumente/05_Dienstleistungen/Downloads/Statistiken/Luzerner_Polizei_Geschaeftsbericht_2019.pdf>); «Geht ein Notruf bei der Luzerner Polizei ein, müssen die uniformierten Polizistinnen und Polizisten der SiVPol gemäss den von der Politik definierten Zielvorgaben bei 86 Prozent aller dringlichen Einsätze innerhalb von 25 Minuten vor Ort sein. Dabei durfte der Mittelwert 11,6 Minuten nicht überschritten werden. Die SiVPol war im Berichtsjahr bei 89,7 Prozent der dringlichen Polizeieinsätze unter 25 Minuten vor Ort. Der Mittelwert betrug 10,5 Minuten. Im Hinblick auf die personellen Ressourcen, die sicherheitstechnischen und rechtlichen Aspekte bei Dringlichkeitsfahrten und die schwierigen topografischen Verhältnisse sind das hervorragende Ergebnisse.».

¹¹⁶ Vgl. auch ARENAS 2017. Faktoren können bspw. der Zustand der Zufahrtswege zum Ziel, die Orthografie des Standorts, die Abgrenzung des Schutzgebietes (grössere Zonen bedeuten grundsätzlich eine längere Vorlaufzeit) oder die Reaktionszeit der zu schützenden Person sein.

teilweise unterbesetzt (Ressourcenproblem) und gewisse Gegenden seien schwieriger schnell zu erreichen (ländliche Gegenden). Die Nähe zur Grenze erschwere ebenfalls eine nachfolgende Festnahme des Gefährders/Täters.

Im Gegensatz dazu wurde betreffend das spanische Modell vor allem seitens der spanischen Polizei herausgestrichen, dass durch den Einsatz von EM eine viel nähere Supervision ermöglicht werde, die wiederum die Reaktionszeiten der Polizei bei einer Bedrohung für die zu schützende Person verkürzen könne.¹¹⁷ Dies tönt auch an, wenn im Gespräch mit der Kantonspolizei ZH bezogen auf EM als strafprozessuale Ersatzmassnahme angemerkt wird, dass im Bedrohungsmanagement je Fall ein Einsatzdispositiv hinterlegt sei, wodurch die Interventionszeit verkürzt werde könne.

Im Gespräch mit den Vertreter*innen aus Spanien wurde berichtet, für Cometa würden (vertraglich festgelegte) Reaktionszeiten von drei Minuten gelten. Bei einem Verstoss müsse die Überwachungszentrale innert dieser Zeit die zu schützende Person und die gefährdende Person ausfindig machen, die Polizei benachrichtigen, die zu schützende Person kontaktieren, sich bei der Polizei zurückmelden und die gefährdende Person kontaktieren. Diese Zeitvorgabe werde oft unterschritten.

– *Wie ist die technische Umsetzung bei mehreren zu schützenden Personen beispielsweise innerhalb einer Familie zu realisieren? (vom Projektteam zusätzlich vorgeschlagene Unterfrage)*

Zur Antwort auf diese Frage kann auf die entsprechenden Ausführungen zur passiven Überwachung verwiesen werden.

– *Wie ist die technische Umsetzung für mehrere überwachte Personen zu realisieren? (vom Projektteam zusätzlich vorgeschlagene Unterfrage)*

Bei der aktiven Überwachung («plus») kann jeder überwachten Person ein eigenes Gerät zugewiesen werden.

3.2.2 Finanzielle Aspekte

- Wie hoch sind die Anschaffungskosten für die notwendigen technischen Mittel?
- Wie hoch sind die Kosten für die notwendige Infrastruktur für die Umsetzung?
- Welche Personalressourcen werden benötigt? Sollten zusätzliche Akteure einbezogen werden? Wenn ja, welche?

¹¹⁷ ARENAS 2019, S. 23 f.

Zu den Kosten der technischen Mittel können hier lediglich ungefähre Angaben gestützt auf Beispiele gemacht werden, da diese von den jeweils individuell vereinbarten Lösungen abhängen. Die Mietpreise richten sich etwa unter anderem nach Mietdauer und Stückzahl.

Als Beispiel für Kosten der aktiven Überwachung in der Schweiz (Schätzung Verein EM)¹¹⁸:

- variable Kosten in der Höhe von ca. Fr. 5'120.- pro EM-Gerät und Jahr;
- zusätzliche variable Kosten in der Höhe von ca. Fr. 4'300.- pro EM-Gerät und Jahr bei Inanspruchnahme der Dienstleistungen der Überwachungszentrale (24/7; bei «normalem Verhalten» der überwachten Person);
- fixe Betriebskosten in der Höhe von Fr. 1.34 Millionen pro Jahr;
- einmalige Investitionskosten in der Höhe von Fr. 1.3 Millionen ohne Überwachungszentrale, von Fr. 1.55 Millionen mit Anschluss einer Überwachungszentrale.

– Welche technischen Mittel bieten das beste Effizienz-/Kostenverhältnis?

Diese Frage kann nicht klar beantwortet werden (dazu oben Kapitel 3.1.2).

– Welche Auswirkungen hätte eine nationale Lösung auf die Kosten, die notwendige Infrastruktur und die Personalressourcen?

Bei der aktiven Überwachung finden eine Überwachung der gefährdenden Person bzw. eine Überprüfung der eingehenden Positionsdaten rund um die Uhr statt. Nur eine derartige Live-Kontrolle ermöglicht eine sofortige Intervention zugunsten des Opfers im Falle einer Gefährdungssituation. Diese Gründe erfordern den Betrieb einer Überwachungszentrale, die von einer darauf spezialisierten Stelle erfolgt. Eine derartige Überwachungszentrale ist für einen einzelnen Kanton sehr teuer. Sie kann daher aus finanziellen Gründen nur als nationale Lösung kostengünstig betrieben werden.

Darüber hinaus ist auch bei der aktiven Überwachung die Beschaffung bzw. der Miete der Sende-geräte («Fussfesseln») auf nationaler Ebene vermutlich kostengünstiger, da wiederum aufgrund der grösseren Stückzahlen von besseren Einkaufs- und Nutzungskonditionen etc. ausgegangen werden kann. Zudem müssten bei einer nationalen Lösung bei der Geräteverwaltung bzw. der -zurverfügungstellung wohl insgesamt weniger Geräte beschafft werden, als wenn jeder Kanton alleine für die eigenen Geräte verantwortlich wäre, da kantonale Bedarfsschwankungen in einem grösseren Verbund besser aufgefangen werden können. Auch im Aus- und Weiterbildungsbereich könnten

¹¹⁸ KÜNZLER & PARTNERS, S. 16 ff. Zum Verein EM oben Kapitel 2.1.4. Kosten in anderen Ländern zum Vergleich etwa bei GIES ET AL. 2012, S. 20 ff.; PEARSON 2012, S. 16 ff.; BALES ET AL. 2010.

durch nationale bzw. national koordinierte Angebote, die etwa vom Schweizerischen Kompetenzzentrum für den Justizvollzug organisiert würden, vermutlich Kosten eingespart werden.

3.2.3 Soziale und psychologische Aspekte

3.2.3.1 Zu schützende Person

- Was sind die Vor- und Nachteile für die zu schützende Person?
- Was sind die Auswirkungen auf die zu schützende Person, insbesondere was sind die psychologischen Auswirkungen auf die zu schützende Person (emotionale Belastung, falsches Sicherheitsgefühl usw.)?
- Wie sollte die zu schützende Person begleitet oder unterstützt werden, falls sie mit einem elektronischen Gerät ausgestattet wird? Welche Akteure sollten einbezogen werden?

Grundsätzlich kann auf die entsprechenden Ausführungen zur passiven Überwachung verwiesen werden. Zusätzlich muss die zu schützende Person bei der aktiven Überwachung («plus») damit rechnen, dass sie möglicherweise Warnmeldungen über einen Verstoss bzw. eine Annäherung der gefährdenden Person erhält. In den Quellen wird darauf hingewiesen, dass eine umfangreiche Aufklärung und Sensibilisierung der betreffenden Personen unabdingbar scheinen. Eine Sensibilisierung müsse die Grenzen der Überwachung verdeutlichen. Es sollte ebenso aufgezeigt werden, wie schnell in welcher Situation eine Intervention möglich sei und wie eine gefährdete Person ihre Sicherheit mit eigenen Bemühungen erhöhen könne.¹¹⁹ Zusätzlich sollte ein Augenmerk darauf gelegt werden, dass von der intervenierenden Stelle bei Gefahrensituationen – insbesondere in der Anfangsphase einer aktiven Überwachung – schnell und gut reagiert werde, da dies das Vertrauen der Opfer in das Justizsystem erhöhen und so indirekt zum Erfolg von strafrechtlichen Verfahren beitragen könne (Opfer zieht Fall nicht plötzlich zurück).¹²⁰ Sowohl die notwendige Sensibilisierung über die Grenzen einer aktiven Überwachung wie auch die Wichtigkeit einer schnellen Reaktion (insbesondere in der Anfangsphase) wurde auch im Gespräch mit der Vertretung einer Beratungsstelle aus dem Kanton FR hervorgehoben.

Gleichzeitig ermöglicht die aktive Überwachung ein Eingreifen, bevor es zu einem Übergriff der gefährdenden Person auf die zu schützende Person kommen kann.¹²¹ Verschiedene Studien berichten bei einer aktiven Überwachung der gefährdenden Person von einer verbesserten Lebensqualität der

¹¹⁹ Dazu HARKIN 2020.

¹²⁰ CARTER/GROMMON 2016, S. 370 f.

¹²¹ Siehe etwa ARENAS 2019, S. 23 f.

zu schützenden Person.¹²² Dabei wird auch auf ein verbessertes Sicherheitsgefühl der zu schützenden Personen Bezug genommen.¹²³ Diese könnten während der Dauer des EM beruhigter sein («experienced peace of mind»), da sie wüssten, dass die Bewegungen der gefährdenden Person verfolgt und Annäherungen an Verbotszonen bzw. an sie selbst überwacht würden. Die gefährdeten Personen könnten dadurch ihre Beziehung zur gefährdenden Person überdenken und die Zukunft neugestalten.¹²⁴

Als negative Effekte wird schliesslich genannt, dass möglicherweise finanzielle Unterstützung durch die überwachte Person weg falle, da diese aufgrund der Überwachung eventuell keine Arbeit finde, ihr eine Arbeit verunmöglicht werde und/oder sie für die EM-Überwachung aufkommen müsse.¹²⁵ Zu schützende Personen könnten weiter selbstbeschränkende bzw. eingrenzende Praktiken adaptieren (sich bspw. nicht mehr ausserhalb von Verbotszonen bewegen) oder die EM-Überwachung untergraben, indem sie die gefährdende Person kontaktierten oder «unter eigenen Bedingungen» (etwa ausserhalb der Verbotszonen) treffen würden, ohne diese Treffen der überwachenden Stelle mitzuteilen.¹²⁶

3.2.3.2 Überwachte Person

- Was sind die Auswirkungen auf die überwachte Person, namentlich hinsichtlich der Rückfallprävention?
- Welche Begleitmassnahmen könnten ergriffen werden, um die Wirksamkeit der elektronischen Überwachung und die Chancen, dass die überwachte Person die Fernhaltemassnahmen befolgt, zu erhöhen (z.B. psychosoziale Begleitung der überwachten Person, Kontaktaufnahme mit der überwachten Person, Absolvierung eines Programms für Gewalttäterinnen und -täter usw.)?

Zur Antwort auf diese Fragen, insbesondere bezogen auf die Begleitmassnahmen, ist auch auf die umfangreichere Darstellung zur passiven Überwachung hinzuweisen.

Vorliegende Daten zu aktiven Überwachungsarten (mit GPS-Technologie) sind durchaus positiv. Eine Studie berichtet von fast keinen Kontaktversuchen und einer besseren Einhaltung des gesamten Programms der überwachten gefährdenden Personen.¹²⁷ Auch die aktuellen Daten aus Spanien zeigen hier vielversprechende Effekte auf.¹²⁸ Weiterhin bleibt aber unklar, ob durch EM andauernde

¹²² Etwa EREZ ET AL. 2012; EREZ/IBARRA 2007.

¹²³ RADOS 2016, S. 41 f.

¹²⁴ EREZ ET AL. 2012, S. 144 f.

¹²⁵ EREZ ET AL. 2012, S. 144 f.

¹²⁶ ALLABAND 2018, Rz. 27 und 45; EREZ ET AL. 2012, S. 144 f.

¹²⁷ EREZ ET AL. 2012, S. 147 f.

¹²⁸ ARENAS 2019, S. 22 ff.

positive Effekte erreicht werden können oder sich diese auf die Dauer der elektronischen Überwachung beschränken.

Die aktive Überwachung («plus») kann, muss aber nicht, eingriffsintensiver sein als eine passive Überwachung. So könnten etwa sehr grosszügige Verbotszonen definiert werden. Es stellt sich hier die Frage, bis zu welchem Ausmass solche ethisch vertretbar sind. Überwachte Personen könnten motiviert sein, gewisse Verbotszonen zu betreten, weil sich bspw. ihr soziales Umfeld dort befindet, um die Kosten des öffentlichen Verkehrs niedriger zu halten oder um gewisse Dinge einzukaufen. Insofern könnte es gerechtfertigt sein, die Rückkehr in bestimmte Gebiete zu bestimmten Zeiten zu autorisieren, etwa als Belohnung für eingehaltene Auflagen.¹²⁹

Zusätzlich zur aktiven Überwachung kann bei der aktiven Überwachung «plus» davon ausgegangen werden, dass von einer «zwingenden» polizeilichen Intervention ein grösserer Abschreckungseffekt ausgeht. Spanische Polizeieinheiten weisen bezüglich dieser Überwachungsform darauf hin, es sei wichtig, bei den ersten Alarmen einer Person äusserst schnell zu reagieren. Das erhöhe den abschreckenden Effekt auf die überwachte Person.¹³⁰ Wichtig scheint hier der Hinweis der spanischen Gesprächspartner*innen, es sei sehr bedeutend, dass die gefährdende Person auch wirklich sehe und merke, dass sie überwacht werde. Manche überwachten Personen hätten die Angewohnheit, das System zu testen, um zu schauen, ob sie wirklich kontrolliert würden, ob das System wirklich funktioniere und wie die überwachende Stelle reagiere. Die sofort folgende Intervention sei nötig, um zu zeigen, dass das System wirklich funktioniere. In der Folge hielten sie sich in der Regel an die Auflagen, was auf eine gute Abschreckungswirkung deutet.¹³¹

– *Was sind die Auswirkungen der eingesetzten technischen Mittel auf die Arbeit und das Arbeitsempfinden der Personen, die für den Einsatz und das Funktionieren dieser Mittel verantwortlich sind (z.B. in Überwachungszentralen oder bei der Polizei)? (vom Projektteam zusätzlich vorgeschlagene Unterfrage)*

Auch hier kann der als hoch empfundene Aufwand als relevante Auswirkung aufgeführt werden. Bei der aktiven Überwachung («plus») wird dies möglicherweise durch die hohen Zahlen an Ereignismeldungen bedingt sein, die zwar keinen eigentlichen Verstoss der gefährdenden Person bedeuten, aber dennoch bearbeitet werden müssen.¹³² Dies zeigte sich auch im Gespräch mit der Kantonspolizei ZH. So sei der Ressourceneinsatz bei einer aktiven Überwachung höher, da jeweils jemand mitmelden müsse und die Polizei angehalten sei, entsprechende Auslösungen zu treffen, wenn ein Verstoss gemeldet werden. Das sei auch bei Fehlermeldungen der Fall. Dieses Problem gelte vor

¹²⁹ NELLIS 2015, S. 42.

¹³⁰ ARENAS 2019, S. 24.

¹³¹ Vgl. auch ARENAS 2017.

¹³² BRÄUCHLE/KINZIG 2017, S. 14.

allem für die aktive Überwachung «plus», welche direkt grössere Interventionen auslöse, auch bei Meldungen, die einem Verstoss nur gleichen würden (bspw. Meldung aufgrund des Batteriestands). Man dürfe auch nicht zu grosse Hoffnungen haben, wenn es darum gehe, die Bewegungen einer Person per EM verfolgen zu können. Das sei eher eine Illusion.

Im Gegensatz dazu wurde im Gespräch mit den spanischen Vertreter*innen betont, die spanische Polizei empfinde den Einsatz von EM (aktiv, aktiv «plus», dynamisch) nicht als Belastung, sondern als Unterstützung ihrer Arbeit. Das EM-System werde bei den Tausenden von Schutzanordnungen bzw. Gewaltschutzmassnahmen als grosse Hilfe wahrgenommen.

3.3 Modul 3: Notfallknopf für die zu schützende Person

Beim «Notfallknopf» handelt es sich um ein technisches Gerät (in der Regel mit Ortungsfunktion), welches der zu schützenden Person zur Verfügung gestellt wird und dieser ermöglicht, per Knopfdruck um Hilfe zu rufen, wenn sie in Gefahr ist.

3.3.1 Technische Aspekte

– Welche Art von Technologie wird für die technischen Mittel benötigt?

Notfallknopf-Geräte für zu schützende Personen werden in verschiedenen Formen angeboten. Oft werden speziell angepasste Mobiltelefone, spezielle Apps für Smartphones oder Smartwatches eingesetzt. Die Verbindung zur Überwachungszentrale bzw. zuständigen Stelle wird in der Regel über das Mobilfunknetz hergestellt.¹³³ Das Auslösen des Notfallknopfs kann je nach eingesetztem Gerät variieren und unterschiedliche Folgen haben. So kann damit etwa die Polizei alarmiert, eine Überwachungszentrale kontaktiert, ein einseitiger oder zweiseitiger Audio-Kanal geöffnet, eine Aufzeichnung gestartet und/oder der Standort des Geräts bzw. weitere Informationen (bspw. persönliche Daten zu der zu schützenden Person) übermittelt werden. Der entsprechende Dienst ist in der Regel 24/7 verfügbar.¹³⁴

In den meisten der dokumentierten Anwendung des Notfallknopfes für die zu schützende Person wird dieser mit einer aktiven Überwachung kombiniert. Es ist aber technisch ohne weiteres möglich, einen Notfallknopf isoliert, d.h. als einziges technisches Gerät, einzusetzen. Entscheidend ist dabei, dass die alarmierte Stelle (Polizei, Überwachungszentrale etc.) sofort erreichbar ist bzw. reagiert, wenn der Notfallknopf gedrückt wird, wobei auch eine Vereinbarung bestehen könnte, dass der Notfallknopf etwa nur jeweils an den Samstagen «in Betrieb» ist. Die Polizei in Neuenburg verwendet

¹³³ Als Bsp. für verwendeten Lösungen, siehe etwa <<http://www.tecsos.co.uk/index.html>>; <<https://smartrak.com/>>; <<https://www.limmex.com/de/>>.

¹³⁴ Zum Ganzen HARKIN 2020, S. 65 ff.; ARENAS 2019, S. 19.

bspw. bereits jetzt ein derartiges System (inkl. Standortübertragung mittels Notfallknopf). Bei einer derartigen «singulären» Verwendung des Notfallknopfes liegt die Verantwortung der Alarmierung der Einsatzstelle alleine bei der zu schützenden Person, was mit einer grossen Belastung verbunden sein kann. Sowohl die zu schützende Person wie auch die Polizei erhalten durch die fehlende Überwachung der gefährdenden Person diesfalls keine Vorwarnung bei einer Annäherung. Zudem ist der Notfallknopf nicht fest mit der zu schützenden Person verbunden, so dass er auch zuhause vergessen werden oder verloren gehen kann. Auf der anderen Seite sind die Kosten für eine Lösung, die sich auf die Verwendung eines Notfallknopfes beschränkt, deutlich niedriger, als wenn er mit einer passiven oder aktiven Überwachung kombiniert wird.

- Was sind die Vor- und Nachteile aus technischer Sicht? Was sind die Grenzen aus technischer Sicht?
- In welchen Fällen ist ein solches Mittel wirksam bzw. nicht wirksam?

In der Literatur und in den geführten Gesprächen wird von vielen Erfolgen mit Notfallknöpfen berichtet. Der Notfallknopf ist in der Regel relativ einfach in der Handhabung und unauffällig zu tragen. In einigen Staaten wird dieses technische Mittel bereits verbreitet eingesetzt (etwa in Australien, England und Spanien). Es scheint, professionell umgesetzt, als wirksame Massnahme im Kontext häuslicher Gewalt eingeschätzt zu werden.¹³⁵ Notfallknöpfe erhöhten die Sicherheit der tragenden Personen, ohne eine stetige Verbindung zur gefährdenden Person herzustellen. Sie ermöglichten eine auf gefährdete Personen fokussierte Polizeiarbeit, die das Sicherheitsgefühl der zu schützenden Person erhöhe, die das Risiko wiederholter Gewalt vermindere und die indirekt die Legitimität der Polizei begünstige. Der Vorteil eines derartigen opferzentrierten Ansatzes liege darin, dass zu schützende Personen wahrscheinlicher bei Massnahmen mitwirkten als gefährdende Personen.¹³⁶ Idealerweise werde der Notfallknopf in ein gesamtheitliches Schutzkonzept der gefährdeten Person betreffend bzw. in ein gesamtheitliches Bedrohungsmanagement integriert.¹³⁷ Dabei seien jeweils individuell auf die Situation abgestimmte Lösungen zu bevorzugen, in denen insbesondere die speziellen Dynamiken häuslicher Gewalt berücksichtigt würden. Bspw. kann in diesem Kontext das Öffnen eines beidseitigen Audiokanals durch Auslösen des Notfallknopfs problematisch sein und eine Gefahrenlage eskalieren lassen, indem etwa einer gefährdenden Person erst dann bewusst wird, dass die gefährdete Person die Polizei alarmiert hat.¹³⁸

¹³⁵ ARENAS 2019, S. 25; NATARAJAN 2016, S. 384 f.; PATERSON/CLAMP 2014, S. 53 ff. So auch die befragten Gesprächspartner*innen aus Spanien und von der Kantonspolizei ZH.

¹³⁶ PATERSON/CLAMP 2014, S. 57.

¹³⁷ So etwa auch im Gespräch mit den Vertretern*innen des Kantons NE. Das spanische System ist darauf ausgerichtet, dass es möglichst nie zum Einsatz des Notfallknopfs kommen muss, weil kritische Situationen bereits früher gesehen werden und entsprechend interveniert wird.

¹³⁸ HARKIN 2020, S. 70 f.

Für einen nutzbringenden Einsatz von Notfallknöpfen für die zu schützende Person müssen die Geräte qualitativ hochwertig, verlässlich, diskret zu tragen bzw. zu aktivieren und einfach zu nutzen sein. Es muss klar sein, dass die zu schützende Personen einen Notfallknopf freiwillig trägt bzw. tragen will. Es müssen zudem klare Instruktionen für die beteiligten Personen vorliegen und eine professionelle Begleitung gewährleistet werden können.¹³⁹ Die Erfahrungen hinsichtlich getesteter Geräte scheinen ambivalent. Die Geräte von verschiedenen Anbietern scheinen diese Anforderungen öfters nicht einhalten zu können. So wird etwa von technischen Problemen berichtet, die dazu führten, dass billigere Geräte als unzuverlässig eingeschätzt wurden. Ein entsprechendes Gerät muss aber im Notfall einwandfrei funktionieren und die beteiligten Personen müssen Vertrauen darin haben können. Die Folgen können ansonsten kontraproduktiv und schwerwiegend sein. Es können dadurch Frustration der zu schützenden Personen, schlechte bzw. traumatisierende Opfererlebnisse und akute Gefährdungen bzw. Verletzungen von zu schützenden Personen ausgelöst werden. Es ist weiter zu berücksichtigen, dass Notfallknöpfe meist auch bei der zu schützenden Person ein zusätzliches Mass an Verantwortlichkeit und Aufwand produzieren, indem diese je nachdem darum besorgt sein muss, dass das Gerät im Notfall bereit ist, d.h. bspw. ordentlich aufgeladen, gewartet und getragen.¹⁴⁰

Schliesslich ist anzumerken, dass der Notfallknopf aktiv betätigt werden muss. Es wird bei dieser Lösung – wenn sie nicht mit anderen Geräten bzw. Funktionen kombiniert wird – kein automatisierter Alarm bzw. keine Meldung eines Verstosses oder einer Annäherung durch das Gerät selbst ausgelöst. Das kann etwa bei Nervosität der zu schützenden Person (zittrige Hände, findet Gerät nicht), eintretendem Schockzustand (kann Gerät nicht betätigen) oder bei sehr plötzlicher, intensiver Gewalt (keine Möglichkeit, den Alarm rechtzeitig auszulösen), dazu führen, dass die angestrebte Wirkung nicht erreicht wird.¹⁴¹

- Wie genau ist die Standortbestimmung? Variiert die Standortgenauigkeit je nachdem, wo sich die Person befindet?
- Was geschieht, wenn die Verbindung unterbrochen wird? Wie lange dauern solche Unterbrechungen? Wie häufig sind sie? Wie lange dauert es, eine solche Unterbrechung an das Überwachungszentrum zu melden? Wie könnten solche Unterbrechungen aus technischer Sicht vermieden werden, oder, alternativ, wie könnte ein solches Risiko minimiert werden?
- Welche technischen Probleme stellen sich, wenn die zu schützende und die überwachte Person nicht im gleichen Kanton wohnen?

¹³⁹ Dazu etwa HARKIN 2020, S. 70 f. Dies wurde auch durch Mitarbeitende der Polizei aus dem Kanton NE hervorgehoben.

¹⁴⁰ Zum Ganzen etwa HARKIN 2020, S. 66–74.

¹⁴¹ HARKIN 2020, S. 70 f.

- Ist es jederzeit möglich, jemanden zu lokalisieren?
- Kann ein Verstoss gegen eine Fernhaltemassnahme sofort festgestellt werden?
- Ist ein sofortiges Eingreifen der Polizei möglich? Welche Reaktionszeiten bestehen zwischen dem Zeitpunkt, an dem der Verstoss festgestellt wird, und dem Zeitpunkt, an dem die Polizei an Ort und Stelle eingreifen würde? Wie könnten die nötigen Reaktionszeiten reduziert werden? Könnte die technische Wirksamkeit der elektronischen Überwachung von Fernhaltemassnahmen durch eine nationale Lösung verbessert werden (z.B. in Fällen, in denen die zu schützende und die überwachte Person in zwei verschiedenen Kantonen leben)? Wie?

Die Antworten auf diese Fragen ergeben sich jeweils aus den verwendeten Geräten und den Standortbestimmungs- bzw. Übertragungstechnologien. Es kann dazu grundsätzlich auf die entsprechenden Ausführungen zur passiven Überwachung verwiesen werden.¹⁴²

Während der Studie von NATARAJAN wurden im TecSOS-System zwei Interventionsstufen je nach zu erwartendem Risiko definiert («slow/significant» und «immediate»). Bei in die Kategorie «slow/significant» eingestuften Notrufe musste innert 60 min., bei in die Kategorie «immediate» eingestuften Notrufen innert 15 min. eine Intervention vor Ort erfolgen. Diese vorgegebenen Zeiten konnten in der Regel eingehalten werden. Bei gewissen Notrufen stand es aber schlicht ausser Kontrolle der Polizei, rasch bzw. rechtzeitig zu intervenieren. Als Gründe wurde angeführt, dass es an sofort verfügbaren Einsatzkräften vor Ort gefehlt habe, die übermittelten Standortdaten zu ungenau waren, die auslösende Person den Auslösungsort unterdessen verlassen habe und/oder auf Rückrufe nicht reagiert wurde. Auch versehentliche Auslösungen des Notfallknopfs kamen vor.¹⁴³ Diese Reaktionszeiten aus London können nicht direkt auf die Lage in der Schweiz übertragen werden. Aus der Studie kann aber geschlossen werden, dass auch Interventionen mit längeren Reaktionszeiten beim Auslösen von Notfallknöpfen durchaus noch hilfreich sein können.

Auch im Gespräch mit der Kantonspolizei ZH wurde auf diese Probleme hingewiesen, u.a., dass die Person zwar zum Zeitpunkt der Auslösung des Notfallknopfs geortet werden könne, aber die Person sich möglicherweise zum Zeitpunkt des Eintreffens der Kräfte bereits wieder bewegt habe. Man könne also der zu schützenden Person nicht garantieren, «wenn du dort drückst, dann wissen wir genau wo du bist», es gebe auch diesbezüglich technische Limitationen. Weiter wurde das Thema im Gespräch mit den Polizeivertretern des Kantons NE aufgegriffen. Da gemäss ihrer Aussage der Notfallknopf aber noch nie betätigt wurde, verfüge man über keine Erfahrungswerte diesbezüglich.

¹⁴² Spezifisch auf Notfallknöpfe bezogene Daten finden sich etwa bei NATARAJAN 2016.

¹⁴³ NATARAJAN 2016, S. 385 ff.

- *Wie ist die technische Umsetzung bei mehreren zu schützenden Personen beispielsweise innerhalb einer Familie zu realisieren? (vom Projektteam zusätzlich vorgeschlagene Unterfrage)*

Es können an mehrere zu schützende Personen Notfallknopf-Geräte abgegeben werden. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass Notfallknopf-Geräte ein gewisses Mass an Verständnis und Verantwortlichkeit der tragenden bzw. anwendenden Person voraussetzen und sich daher zumindest nicht für jüngere Kinder eignen.

- *Wie ist die technische Umsetzung für mehrere überwachte Personen zu realisieren? (vom Projektteam zusätzlich vorgeschlagene Unterfrage)*

Diese Lösung ist unabhängig der Anzahl gefährdender Personen zu realisieren und auch nicht auf den Schutz vor Gefährdungen durch bestimmte Personen beschränkt. Die mit dem Gerät ausgerüsteten Person kann das Gerät jederzeit auslösen.¹⁴⁴

3.3.2 Finanzielle Aspekte

- Wie hoch sind die Anschaffungskosten für die notwendigen technischen Mittel?
- Wie hoch sind die Kosten für die notwendige Infrastruktur für die Umsetzung?
- Welche Personalressourcen werden benötigt? Sollten zusätzliche Akteure einbezogen werden? Wenn ja, welche?

Zu den Kosten der technischen Mittel können hier lediglich ungefähre Angaben gestützt auf ein Beispiel gemacht werden, da diese von den jeweils individuell vereinbarten Lösungen abhängen.

Das bei NATARAJAN 2016 beschriebene System (TecSOS) verursachte insgesamt, zusätzlich zu den Kosten herkömmlicher Polizeiarbeit, Anschaffungskosten in der Höhe von £ 26'232.-¹⁴⁵ (mit 1'093 Geräten) plus ca. 2000 Arbeitsstunden an Ausbildungs- und Schulungskosten (für Polizei und zu schützende Personen). Die monatlichen Kosten für zwei Jahre Betrieb von 100 Geräten wird auf ungefähr £ 19'000.-¹⁴⁶ geschätzt (das TecSOS Programm kann entweder gekauft oder gemietet werden).¹⁴⁷ Die Kosten für die Antwort der Polizei auf eingehende Alarmer und die Kosten einer eventuellen polizeilichen Intervention sind, wie gesagt, nicht eingerechnet. Diesbezüglich ist aber anzumerken, dass diese Kosten sich wohl nicht wesentlich von Kosten «herkömmlicher» Notfallanrufe im Kontext häuslicher Gewalt unterscheiden.¹⁴⁸ Es ist möglich, dass durch das System mehr Anrufe an

¹⁴⁴ Vgl. etwa NATARAJAN 2016, S. 389 f.

¹⁴⁵ Das entspricht circa Fr. 38'500 zum durchschnittlichen Wechselkurs von Ende 2015.

¹⁴⁶ Das entspricht circa Fr. 27'000 zum durchschnittlichen Wechselkurs von Ende 2015.

¹⁴⁷ NATARAJAN 2016, S. 389.

¹⁴⁸ NATARAJAN 2016, S. 389.

die Polizei gerichtet würden. Bei einigen dieser Anrufe wird es sich auch um Fehlalarme handeln. Dazu scheint aber anzumerken, dass die Interventionen einfacher und schneller durchgeführt werden können, wenn bereits Personen- und Falldaten vorliegen und eventuell bereits ein bestimmter Prozess vordefiniert wurde.¹⁴⁹

- Welche technischen Mittel bieten das beste Effizienz-/Kostenverhältnis?

Diese Frage kann nicht klar beantwortet werden (dazu oben Kapitel 3.1.2).

NATARAJAN 2016 wertete die in seiner Studie zum Einsatz von Notfallknöpfen in London erhobenen Daten hinsichtlich eines Kosten-Nutzen-Verhältnisses aus. Er kam zum Schluss, dass es zwar schwer sei, einzelnen Komponenten eines EM-Systems Kosten zuzuordnen. Die moderaten Kosten, welche das System verursache, stünden jedenfalls aber in keinem Verhältnis zu den sehr hohen Kosten, welche für das Opfer individuell und die Gesellschaft als Ganzes entstünden, wenn ein Übergriff im Kontext häuslicher Gewalt nicht verhindert werde. Im Rahmen der Studie konnte festgestellt werden, dass durch das Notfallknopf-System im untersuchten Zeitraum mindestens sieben zu schützende Personen sofortige polizeiliche Hilfe in potenziell lebensgefährlichen Situationen erhielten. Unter der Annahme, dass diese Personen verletzt oder getötet worden wären, wären dadurch geschätzte Kosten in der Höhe von mehreren Millionen Pfund entstanden.¹⁵⁰

- Welche Auswirkungen hätte eine nationale Lösung auf die Kosten, die notwendige Infrastruktur und die Personalressourcen?

Der Notfallknopf für die schützende Person kommt in der Regel im Rahmen einer aktiven Überwachung zum Einsatz. Für diese Konstellation kann deshalb grundsätzlich auf die entsprechenden Ausführungen zur aktiven Überwachung («plus») verwiesen werden.

3.3.3 Soziale und psychologische Aspekte

3.3.3.1 Zu schützende Person

- Was sind die Vor- und Nachteile für die zu schützende Person?
- Was sind die Auswirkungen auf die zu schützende Person, insbesondere was sind die psychologischen Auswirkungen auf die zu schützende Person (emotionale Belastung, falsches Sicherheitsgefühl usw.)?

¹⁴⁹ Siehe etwa das Gespräch mit der Kantonspolizei ZH: «Und dort ist die Möglichkeit, dass sich ein Opfer melden kann, den Knopf drückt, da sind dann die Dispositive [...] die wir hinterlegen, und es muss dann so gar nicht lange mehr diskutiert werden, wenn ein solcher Knopf gedrückt wird, man weiss, was man zu tun hat und dann haben wir eine schnelle Intervention, die man fahren kann und es ist klar, wie es abzulaufen hat.».

¹⁵⁰ NATARAJAN 2016, S. 389. Zum Vergleich siehe die Informationen zu den Kosten weiter oben.

- Wie sollte die zu schützende Person begleitet oder unterstützt werden, falls sie mit einem elektronischen Gerät ausgestattet wird? Welche Akteure sollten einbezogen werden?

In internationalen Quellen wird von grundsätzlich positiven Erfahrungen von zu schützenden Personen mit Notfallknöpfen berichtet.¹⁵¹ Dabei wird insbesondere als wichtig erachtet, dass der Notfallknopf zum einen leicht in den Lebensstil und Alltag der zu schützenden Person integrierbar sei und dass diese zum anderen eng von einer professionellen Überwachungsstelle begleitet werde. Die zu schützende Person müsse über die technischen und praktischen Möglichkeiten der gewählten Lösung informiert und aufgeklärt werden. Ihr müsse unter anderem bewusst gemacht werden, wie das Gerät funktioniert, in welchen Situationen ein einwandfreier Betrieb nicht gewährleistet werden kann, welcher Zweck mit dem Gerät verfolgt wird, wie schnell in welcher Situation welche Intervention möglich ist, wie sie sich nach dem Auslösen verhalten soll etc. Es muss der zu schützenden Person auch klar sein, dass von ihr ein gewisses Mass an Wachsamkeit und Eigenverantwortlichkeit verlangt wird, damit der Notfallknopf zum gewünschten Ziel führen kann. Das Gerät muss einsatz- und griffbereit gehalten werden, damit es im Notfall rechtzeitig aktiv ausgelöst werden kann.¹⁵² Ein Notfallknopf-Gerät eignet sich zudem nicht für jede Person und nicht für jede Konstellation von häuslicher Gewalt. Beides sind Aspekte die sorgfältig abgeklärt werden sollten.¹⁵³ Es sei auch zu bedenken, dass ein Notfallknopf die zu schützende Person nicht daran hindere, von sich aus Kontakt mit der gefährdenden Person aufzunehmen.¹⁵⁴ Betreffend die professionelle Begleitung wird betont, dass die Mitarbeitenden in den Überwachungszentralen bzw. in der Polizei fähig und ausgebildet sein müssten, mit gefährdeten Personen, Situationen und Dynamiken häuslicher Gewalt angemessen umzugehen. Die Mitarbeitenden müssten sofort, kompetent und empathisch reagieren können.¹⁵⁵

Mit all diesen Vorkehrungen soll die zu schützende Person nicht nur unmittelbar vor der gefährdenden Person geschützt werden, sondern es soll auch erreicht werden, dass der zu schützenden Person ein realistisches Gefühl von Sicherheit vermittelt wird und keine falschen Sicherheitsgefühle geweckt werden. Damit soll unter anderem verhindert werden, dass sich bei zu schützenden Personen Gefühle von Vertrauensverlust in die einsetzenden Stellen und von Frustration einstellen.¹⁵⁶

¹⁵¹ ARENAS 2019; NATARAJAN 2016; PATERSON/CLAMP 2014.

¹⁵² Zum Ganzen etwa HARKIN 2020, S. 66–74. Ähnliches wurde von den Gesprächspartner*innen aus dem Kanton NE und der Kantonspolizei ZH angemerkt.

¹⁵³ HARKIN 2020, S. 70 f. Im Gespräch mit der Kantonspolizei ZH wurde berichtet, dass ein Notfallknopf bspw. in Situationen eingesetzt werde, in denen die gefährdende Person nicht namentlich bekannt sei, nicht kontaktiert werden könne oder ein Auslandsbezug bestehe, in denen eine hohe Schutzbedürftigkeit der zu schützenden Person festgestellt werde oder (subsidiär) in denen die zu schützende Person nicht durch andere Massnahmen (bspw. durch einen vorübergehenden Wechsel des Wohnorts) geschützt werden könne. Es sei immer eine Einzelfallbeurteilung vorzunehmen; es gebe dafür kein Allgemeinrezept, keine Checkliste. Die in ZH eingesetzten Notfallknopf-Geräte würden selten ausgelöst; sie dienten in erster Linie der Stabilisierung der zu schützenden Person, indem ihr Sicherheitsgefühl verbessert werden soll.

¹⁵⁴ BROQUET 2016, S. 9 f.

¹⁵⁵ HARKIN 2020, S. 70 ff.

¹⁵⁶ Vgl. HARKIN 2020, S. 71.

3.3.3.2 Überwachte Person

- Was sind die Auswirkungen auf die überwachte Person, namentlich hinsichtlich der Rückfallprävention?
- Welche Begleitmassnahmen könnten ergriffen werden, um die Wirksamkeit der elektronischen Überwachung und die Chancen, dass die überwachte Person die Fernhaltemassnahmen befolgt, zu erhöhen (z.B. psychosoziale Begleitung der überwachten Person, Kontaktaufnahme mit der überwachten Person, Absolvierung eines Programms für Gewalttäterinnen und -täter usw.)?

Diese Lösung ist grundsätzlich unabhängig der gefährdenden Personen zu realisieren. Wie bereits weiter oben dargestellt, scheint aber auch dieses technische Mittel wirksamer, wenn es in ein gesamtheitliches Schutzkonzept integriert ist. In einer Studie¹⁵⁷ wird von einem abschreckenden Effekt auf gefährdende Personen berichtet. Die Datenlage ist jedoch eher dürftig. In den Resultaten wird aber dargestellt, dass das schnelle Eingreifen der Polizei bei Alarmen via Notfallknopf in der Regel zur Verhaftung der gefährdeten Person führte.

- *Was sind die Auswirkungen der eingesetzten technischen Mittel auf die Arbeit und das Arbeitsempfinden der Personen, die für den Einsatz und das Funktionieren dieser Mittel verantwortlich sind (z.B. in Überwachungszentralen oder bei der Polizei)? (vom Projektteam zusätzlich vorgeschlagene Unterfrage)*

Das Eingehen eines Notrufs via Notfallknopf erfordert eine unmittelbare, der Situation angemessene Reaktion, d.h. in der Regel sofortiges, professionelles Handeln der Überwachungszentrale bzw. der Polizei. Dies erfordert ein ausgeklügeltes System und entsprechend geschulte Mitarbeitende seitens der Überwachungszentrale bzw. der Polizei.¹⁵⁸ Studien aus England weisen darauf hin, dass auf breiterer Basis eingesetzte Notfallknopf-Systeme im Kontext häuslicher Gewalt, die Effektivität der Polizei erhöhten, indem Ressourcen effizienter aufgeboten, Kriminalität prospektiv abgewendet und das grosse Aufkommen von Anrufen wegen häuslicher Gewalt, welche v.a. ausserhalb urbaner Gegenden polizeiliche Ressourcen bänden, kanalisiert werden könnten. Zudem wurde beobachtet, dass der Überwachungszentrale bzw. der Polizei über die Notfallknopf-Systeme weitere Notfälle, die nicht von der gefährdenden Person ausgingen, gemeldet wurden.¹⁵⁹

¹⁵⁷ NATARAJAN 2016, S. 388 f.

¹⁵⁸ Dazu etwa NATARAJAN 2016, 380 ff.

¹⁵⁹ Dazu PATERSON/CLAMP 2014; NATARAJAN 2016, S. 389 f.

3.4 Modul 4: Tracker für die zu schützende Person

Beim «Tracker» für die zu schützende Person handelt es sich um ein Gerät, das diese bei sich trägt und sie darüber informiert, wenn sich die überwachte Person ihr nähert. Damit wird der zu schützenden Person ermöglicht, darauf zu reagieren, d.h. sich zu entfernen, Hilfe zu holen, die Polizei zu alarmieren etc. Solche «Tracker» funktionieren entweder (mittelbar) über Ortungssysteme oder (unmittelbar) bilateral zwischen der Fussfessel des Täters und dem Gerät, welches das Opfer bei sich hat.

3.4.1 Technische Aspekte

– Welche Art von Technologie wird für die technischen Mittel benötigt?

Für die mit einem Tracker für die zu schützende Person erweiterten aktiven Überwachung («plus») ist der Begriff «dynamische Überwachung» verbreitet. Zu der benötigten Art von Technologie kann zunächst auf die entsprechenden Ausführungen zur aktiven Überwachung («plus») verwiesen werden. Zusätzlich wird ein Tracking-Gerät für die zu schützende Person eingesetzt. Tracking-Geräte können aber an sich auch isoliert eingesetzt werden. Sie müssen nicht zwingend Teil einer dynamischen Überwachung sein, wobei aber in deren Rahmen die Tracking-Geräte die grössten Möglichkeiten bieten.

Der Tracker zeichnet über GPS die Bewegungsdaten der tragenden Person auf und ist in der Regel mit einem RF-Chip ausgerüstet, der mit der RF-Komponenten des EM-Geräts der gefährdenden Person Signale austauschen kann. Das System kann so eingestellt werden, dass bei einer Annäherung direkt ein Alarm an das Gerät der zu schützenden Person ausgegeben wird oder der Alarm nur an die überwachende Stelle geht. Damit wird ermöglicht, Annäherungs- bzw. physische Kontaktverbote per EM zu kontrollieren.

Die Fachkonferenz EM fasst eine entsprechende technische Lösung wie folgt zusammen: «Das GPS-Warnsystem bei Annäherung im Fall von häuslicher Gewalt (auch als 2-teiliges GPS-System [DV] bezeichnet) vereint modernste GPS-Technologie mit der praxiserprobten Erfahrung in der Funküberwachung. Die beiden Systemkomponenten des 2-Teiligen GPS-Systems (DV), der RF-Transmitter und der Tracker, sind integrierte Elemente der Web Offender Management Software. Der EM-Klient trägt einen am Körper fixierten RF-Transmitter. Dieser RF-Transmitter ist mit einem GPS-Tracker verbunden, der sich immer in der Nähe des EM-Klienten befinden muss. Dem EM-Klienten werden ein persönlicher Arrestplan und eine geografische Einschränkung (Zonen) zugewiesen, die auf den Tracker geladen werden. Wenn sich der EM-Klient bewegt, erfasst der Tracker automatisch die GPS-Position und damit den Standort des EM-Klienten. Der Tracker vergleicht dann diese Daten mit dem Arrestplan und den Zonen des EM-Klienten und meldet den Standort und die Übertretungen

regelmässig an die Überwachungszentrale. Das Opfer trägt ebenfalls einen Tracker, dieser informiert das Opfer darüber, wenn sich der EM-Klient in dessen Nähe befindet. So kann das Opfer Hilfe holen oder falls nötig einen Alarm absetzen.»¹⁶⁰

Dynamische Systeme können sehr unterschiedlich und individuell anpassbar ausgestaltet sein. Das von der Fachkonferenz EM dargestellte System ist also nicht zwingend, kann aber als anschauliches Beispiel dienen. Das System in Spanien ist diesem sehr ähnlich: Beim spanischen System trägt die zu schützende Person ebenfalls ein Ortungs- und zusätzlich ein Alarmierungsgerät, die jedoch nicht am Körper fixiert sind, mit sich.¹⁶¹

- Was sind die Vor- und Nachteile aus technischer Sicht? Was sind die Grenzen aus technischer Sicht?
- In welchen Fällen ist ein solches Mittel wirksam bzw. nicht wirksam?

Zur Antwort auf diese Fragen kann grundsätzlich auf die entsprechenden Ausführungen zur aktiven Überwachung («plus») und zum Notfallknopf verwiesen werden.

Tracking-Geräte für zu schützende Personen bzw. dynamische Überwachungsformen ermöglichen erst, Annäherungsverbote durch EM zu kontrollieren.¹⁶² Es können dabei Radien mit unterschiedlich dringenden Alarmen definiert werden («Stalker Proximity Types»). Je nachdem, in welchem Radius sich die gefährdende Person befindet, kann etwa die Frequenz der Standortüberprüfung bzw. der Datenübermittlung gesteigert werden.¹⁶³ Die dynamische Überwachung kann zusätzlich auch mit einem Notfallknopf ergänzt werden. So kann die zu schützende Person diesen auslösen, wenn die gefährdende Person ihr trotzdem zu nah kommen sollte. Über dieses Gerät, das im spanischen Modell mit einem Multikanalkommunikationssystem ausgestattet ist (Sprache, Text, Mitteilungen), kann sofort und einfach Kontakt zwischen der zu schützenden Person und der Überwachungszentrale hergestellt werden.¹⁶⁴ Schwierigkeiten werden insbesondere beim Einsatz in kleineren Gemeinschaften gesehen, in denen sich die gefährdende Person und die zu schützende Person wahrscheinlicher

¹⁶⁰ KKJPD 2017. Die Securiton AG bewirbt ihre dynamische Gesamtlösung für häusliche Gewalt (Domestic Violence [DV]) bspw. wie folgt: «Die Anwendung DV (auf der GPS-Anwendung basierend) bietet die Möglichkeit, das Bewegungsprofil des Klienten zu erfassen und gleichzeitig das Opfer im Falle einer Annäherung des Klienten durch sofortige Intervention zu schützen. Es ist möglich, erlaubte Zonen sowie verbotene, statische oder dynamische Zonen zu definieren. Mit den dynamischen Zonen ist es möglich, ein Annähern des Klienten an das Opfer zu überwachen, unabhängig davon, wo sich das Opfer befindet. Die dynamische Zone wird durch die momentane Position des Opfers definiert. Das Opfer ist immer das Zentrum der dynamischen Zone. Die letzte Sicherheit bildet das RF-Signal des Senders des Täters. Wird dieses Signal vom Empfänger des Opfers detektiert, gilt höchste Alarmstufe. Die Distanz ist dann nur noch 100–300m (je nach Örtlichkeit). Um den Betrieb und die Intervention der Polizei zu unterstützen kann die Überwachungszentrale via GPS Gerät mit dem Opfer und der Tatperson telefonisch Kontakt aufnehmen. Das Opfer kann im Panikfall ebenfalls ein SOS Signal senden.» (FLYER SECURITON 2020). Siehe auch etwa die Lösungen von Geosatis auf <<https://geo-satis.com/de/aktuelles-angebot/>> bzw. <https://geo-satis.com/wp-content/uploads/2018/06/depliant_english.pdf>.

¹⁶¹ ARENAS 2019, S. 26.

¹⁶² Etwa Gespräch mit der Fachperson Justizvollzug BL.

¹⁶³ DOFFING/MAHER/ALTMAN 2018, S. 9.

¹⁶⁴ ARENAS 2019, S. 19.

durch Zufall treffen als in anonymen Räumen grösserer Städte. Die Radien für Verbotszonen und Annäherungsalarme müssen einerseits gross genug sein, um der Überwachungszentrale bzw. der Polizei genügend Zeit für Reaktionen bzw. Interventionen einzuräumen, andererseits rufen zu grosse Exklusionszonen Fragen der Verhältnismässigkeit betreffend den Eingriff in die Freiheiten der gefährdenden Person hervor.¹⁶⁵ Schliesslich hängt der Einsatz und Erfolg von Tracking-Geräten auch zu einem bestimmten Grad von der zu schützende Person ab (dazu unten Kapitel 3.4.3.1).

- Wie genau ist die Standortbestimmung? Variiert die Standortgenauigkeit je nachdem, wo sich die Person befindet?
- Was geschieht, wenn die Verbindung unterbrochen wird? Wie lange dauern solche Unterbrechungen? Wie häufig sind sie? Wie lange dauert es, eine solche Unterbrechung an das Überwachungszentrum zu melden? Wie könnten solche Unterbrechungen aus technischer Sicht vermieden werden, oder, alternativ, wie könnte ein solches Risiko minimiert werden?

Zur Antwort auf diese Fragen kann auf die entsprechenden Ausführungen zur passiven Überwachung verwiesen werden. Bei der dynamischen Überwachung besteht die Möglichkeit, dass eine Person der Überwachungsstelle und/oder die Polizei sofort interveniert.

- Welche technischen Probleme stellen sich, wenn die zu schützende und die überwachte Person nicht im gleichen Kanton wohnen?
- Ist es jederzeit möglich, jemanden zu lokalisieren?
- Kann ein Verstoss gegen eine Fernhaltemassnahme sofort festgestellt werden?
- Ist ein sofortiges Eingreifen der Polizei möglich? Welche Reaktionszeiten bestehen zwischen dem Zeitpunkt, an dem der Verstoss festgestellt wird, und dem Zeitpunkt, an dem die Polizei an Ort und Stelle eingreifen würde? Wie könnten die nötigen Reaktionszeiten reduziert werden? Könnte die technische Wirksamkeit der elektronischen Überwachung von Fernhaltemassnahmen durch eine nationale Lösung verbessert werden (z.B. in Fällen, in denen die zu schützende und die überwachte Person in zwei verschiedenen Kantonen leben)? Wie?

Zur Antwort auf diese Fragen kann auf die entsprechenden Ausführungen zur aktiven Überwachung («plus») verwiesen werden.

¹⁶⁵ NELLIS 2015, S. 41.

- *Wie ist die technische Umsetzung bei mehreren zu schützenden Personen beispielsweise innerhalb einer Familie zu realisieren?*

Die Verbots- oder Schutzzonen können so definiert werden, dass die üblichen Aufenthaltsorte (Wohnort, Arbeitsort etc.) mehrerer zu schützender Personen berücksichtigt werden. Im Gespräch mit Vertreter*innen aus Spanien wurde berichtet, dass Kindern je nach Alter unter Umständen ein eigenes Tracking-Gerät abgegeben werden könne. Bei jüngeren Kindern gehe das aber nicht. Letztere würden aber oft dadurch geschützt, dass sie sich ohnehin immer innerhalb von Schutzzonen bewegen (Wohnort, Schule etc.). In Spanien werde bald ein System eingesetzt werden, mit dem ermöglicht wird, mehrere zu schützende Personen mit einer gefährdenden Person zu verknüpfen.

- *Wie ist die technische Umsetzung für mehrere überwachte Personen zu realisieren?*

In Bezug auf Tracking-Geräte für zu schützende Personen bzw. dynamische Überwachungsformen ist diese Frage noch nicht geklärt. Es sind Systeme in Entwicklung, mit denen ermöglicht wird, mehrere überwachte Personen zu managen und mit Geräten zu schützender Personen zu verknüpfen.

3.4.2 Finanzielle Aspekte

- Wie hoch sind die Anschaffungskosten für die notwendigen technischen Mittel?
- Wie hoch sind die Kosten für die notwendige Infrastruktur für die Umsetzung?
- Welche Personalressourcen werden benötigt? Sollten zusätzliche Akteure einbezogen werden? Wenn ja, welche?
- Welche technischen Mittel bieten das beste Effizienz-/Kostenverhältnis?

Zu den Kosten der technischen Mittel können hier lediglich ungefähre Angaben gestützt auf Beispiele gemacht werden, da diese von den jeweils individuell vereinbarten Lösungen abhängen. Die Mietpreise richten sich etwa unter anderem nach Mietdauer und Stückzahl.

Als Beispiel für Kosten eines dynamischen Überwachungssystems in der Schweiz (Kanton Luzern)¹⁶⁶:

- Miete für GPS-Lösung (zwei GPS-Geräte inkl. Sender und GSM-Abo) im Bereich von ca. Fr. 5'400.- bis Fr. 9'500 pro Jahr und zwei Geräte
- Jährliche Fixkosten von ca. Fr. 13'600.- für zwei Geräte
- Einmalige Installationsgebühr von ca. Fr. 200.- pro Fall
- Fallpauschale für die Fallführung von ca. Fr. 60.- pro Tag und Fall

¹⁶⁶ KANTON LUZERN 2017, Anhang 2. Kosten in anderen Ländern zum Vergleich bei BARRIE ET AL. 2020, S. 28 ff.; ARENAS 2019; HOFFMAN 2013.

Isoliert einsetzbare Live-Tracker-Geräte für gefährdete Personen sind bei Anbietern aus Nachbarländern ab ca. Fr. 100.- pro Gerät zu erwerben und der Betrieb ab ca. Fr. 10.- pro Gerät und Monat zu mieten. Dieser Preis gilt für die billigste Lösung eines Anbieters mit externen Servern in einem Nachbarland. Der Preis steigt, wenn ein eigener Serverstandort und eine alleinige Zugriffsregelung durch die Anwendungsinstitution auf den Server gewünscht wird. Dies kann aber für die Datensicherheit sehr wichtig sein.¹⁶⁷

- Welche Auswirkungen hätte eine nationale Lösung auf die Kosten, die notwendige Infrastruktur und die Personalressourcen?

Ein Tracker für die zu schützende Person kommt in der Regel im Rahmen einer aktiven Überwachung zur Anordnung. Für diese Konstellation kann deshalb grundsätzlich auf die entsprechenden Ausführungen zur aktiven Überwachung («plus») verwiesen werden.

3.4.3 Soziale und psychologische Aspekte

3.4.3.1 Zu schützende Person

- Was sind die Vor- und Nachteile für die zu schützende Person?
- Was sind die Auswirkungen auf die zu schützende Person, insbesondere was sind die psychologischen Auswirkungen auf die zu schützende Person (emotionale Belastung, falsches Sicherheitsgefühl usw.)?
- Wie sollte die zu schützende Person begleitet oder unterstützt werden, falls sie mit einem elektronischen Gerät ausgestattet wird? Welche Akteure sollten einbezogen werden?

In der Literatur wird festgehalten, die dynamische Form eines EM-Systems könne als eine Art virtueller Unterschlupf («virtual shelter») verstanden werden.¹⁶⁸ Durch das Tragen eines Trackers bzw. durch dynamische Überwachungslösungen könne der zu schützenden Person Freiheit sowie Selbstbestimmtheit über das eigene Leben zurückgegeben und sie so wieder allmählich in das Alltagsleben reintegriert werden.¹⁶⁹ Wird das System so eingestellt, dass bei einer Annäherung der gefährdenden Person ein Alarm an das Gerät der zu schützenden Person ausgegeben wird, entfällt immerhin der Überraschungseffekt und kann letzterer ein möglicherweise entscheidender Zeitvorteil verschaffen, um bspw. Hilfe zu suchen, zu fliehen, Schutzmassnahmen zu ergreifen, sich vorzubereiten und zu verstecken. Dieser Vorteil kann sich insbesondere als entscheidend herausstellen, in einer Situation (bspw. beim Aufenthalt in einer abgelegenen Gegend), in der die Polizei nicht rechtzeitig reagieren

¹⁶⁷ Information aus Gespräch mit einer in der Schweiz einsetzenden Stelle.

¹⁶⁸ DAEMS 2020, S. 57.

¹⁶⁹ Etwa DAEMS 2020, S. 57; ALLABAND 2018, Rz. 44; PATERSON 2017, S. 234; EREZ/IBARRA 2007, S. 117.

könnte.¹⁷⁰ Zudem führe das System, sollte ein Verfahren eingeleitet werden, für die zu schützenden Person zu mehr prozessualer Sicherheit und reduzierten Sekundärviktimisierungen, da die Beweisführung erleichtert werde.¹⁷¹ Als Nachteil dieser Überwachungsform wird angeführt, dass diese auch negative Auswirkungen auf den Lebensstil und die Bewegungen der zu schützenden Person haben könne. Durch das Tragen eines mobilen Empfangsgeräts halte die zu schützende Person eine Verbindung zur gefährdenden Person aufrecht, da das Gerät vor der Anwesenheit der gefährdenden Person in der Nähe warnt. Es sei auch zu beachten, dass eine derartige Vorrichtung, die nicht am Körper fixiert ist, also freiwillig mitgetragen werden muss, die zu schützende Person nicht daran hindere, von sich aus Kontakt mit der gefährdenden Person aufzunehmen.¹⁷² Insbesondere das dynamische Warnsystem, Alarme aufgrund fehlender Netzabdeckung und die Grösse des Geräts könnten bei der zu schützenden Person Beunruhigung, Sorge und Stress auslösen.¹⁷³ Ergebnisse aus der Anfangsphase des Einsatzes von EM in Spanien berichten von einer hohen Anzahl von Fehlalarmen, die sich jedoch mit einer Verbesserung des Systems deutlich hätten reduzieren lassen.¹⁷⁴ Auch Alarme durch ein unbeabsichtigtes Eindringen in einen verbotenen Bereich kämen vor. Gleichzeitig könne die damit einhergehende stetige Verbindung zur gefährdenden Person für die zu schützende Person ein Stressfaktor sein.¹⁷⁵ Gemäss spanischer Vertreter*innen der Polizei fühlen sich die zu schützenden Personen mit einem Gerät aber dennoch sicherer als ohne.¹⁷⁶ Trotz gewisser Unannehmlichkeiten werden die im Rahmen des in Spanien eingesetzten dynamischen Systems festgestellten Vorteile insgesamt als deutlich gewichtiger eingeschätzt.¹⁷⁷ So wird auch von erfolgreichen Interventionen berichtet, die dank des Systems gewährleistet werden konnten. Insgesamt wird auch eine höhere Wahrscheinlichkeit zu einer erfolgreichen Verurteilung einer gefährdenden Person erwähnt – nicht zuletzt auch deshalb, da die zu schützenden Personen sich dank EM ermächtiger fühlen und deshalb erfolgreich in Prozessen aussagten.¹⁷⁸

¹⁷⁰ ALLABAND 2018, Rz. 26; Gespräch mit den Vertreter*innen aus Spanien.

¹⁷¹ ARENAS 2019, S. 26.

¹⁷² BROQUET 2016, S. 9 f. Im Gespräch mit den Vertretern*innen aus dem Kanton NE wurde die Befürchtung geäußert, dass die stetige Verbindung zur gefährdenden Person einen grossen Stress für die zu schützende Person darstellen könne. In den geführten Gesprächen wurde insbesondere von Seiten der Opferberatungsstellen Skepsis gegenüber dem Tracker für zu schützende Personen geäußert, da Bedenken betreffend «ambivalentes Opferverhalten» geteilt werden. Laut den Vertreter*innen aus Spanien scheint diese Befürchtung jedoch nicht berechtigt, derartige Fälle seien eher die Ausnahme.

¹⁷³ ARENAS 2019, S. 26; CARTER/GROMMON 2016, S. 370 f.

¹⁷⁴ ARENAS 2019, S. 22 ff.

¹⁷⁵ SERAFINI 2019.

¹⁷⁶ ARENAS 2019, S. 25.

¹⁷⁷ ARENAS 2019, S. 26: «With respect to the effects on the victims, despite some inconveniences, the perceived advantages greatly outweigh the drawbacks.».

¹⁷⁸ RADOS 2016, S. 15.

Aus dem Gespräch mit den spanischen Vertreter*innen ergab sich, dass die dynamische Überwachung bzw. Tracking-Geräte für zu schützende Personen nur auf freiwilliger Basis eingesetzt würden. Es sei dabei wichtig, dass die zu schützende Person wirklich kooperiere und bereit sei. Wenn sie das Gerät nicht benutzen wolle oder gar den Kontakt zu gefährdenden Personen wieder suche, funktioniere diese Variante von EM nicht. Zu schützende Personen, die sich bewusst nicht an Schutzmassnahmen hielten bzw. den Kontakt zur gefährdeten Person trotz eingesetztem EM suchten, seien aber eine extreme Ausnahme. Am Anfang sei das Opferverhalten allgemein oft ein Problem gewesen. Diesbezüglich habe man in technischer Hinsicht bei der Betreuung der zu schützenden Personen einen Umgang damit finden müssen. Hier spiele die Erfahrung eine wichtige Rolle. Normalerweise seien zu schützende Personen aber nicht nur einverstanden, sondern sehr zufrieden mit dem Tracking-Gerät. Viele Frauen zögerten erst (wegen der Alarmer) das Gerät zu verwenden, aber in sehr kurzer Zeit würden sie die Nützlichkeit erkennen und den Dienst akzeptieren. Am Ende, wenn eine Evaluation gemacht werde, würden 95% der zu schützenden Personen den Dienst jeweils positiv bewerten. Auch würden nie oder nur selten Stigmatisierungseffekte durch das Tragen des Tracking-Geräts (welches aussehe wie ein Smartphone) erwähnt.

NELLIS 2015 stellt in dieser Hinsicht aber auch klar, dass der Einsatz von EM-Geräten für zu schützende Personen nur ethisch sei, wenn diese dadurch ermächtigt würden, d.h. wenn sich diese dadurch weniger verletzlich für Re-Viktimisierung, stärker geschützt und sicherer zu Hause sowie beim Bewegen im öffentlichen Raum fühlten. Er schlägt vor, dass zu schützenden Personen nur mobile Empfangsgeräte (um das Signal des Geräts der gefährdenden Person zu empfangen) angeboten werden sollten, diese aber nicht überzeugt werden sollten, selbst einen Tracker zu tragen. Bei Annäherungsmeldungen entspreche es einer «good practice», zuerst die zu schützenden Person zu unterstützen und sich erst danach um die gefährdende Person zu kümmern, ausser es sei möglich, bei beiden Personen gleichzeitig zu intervenieren.¹⁷⁹ Es sollte zudem verhindert werden, dass die gefährdende Person unbeabsichtigt alarmiert wird, wenn sich die zu schützende Person in ihrer Nähe aufhält. In diesem Sinne werden automatisch an Geräte gefährdender Personen ausgegebene Annäherungsalarmer als problematisch eingeschätzt. Und auch eine dahingehende Kontaktaufnahme durch die überwachende Stelle sollte wohlüberlegt und professionell angegangen werden.¹⁸⁰

Auch im Gespräch mit der Fachperson aus dem Justizvollzug des Kantons BL wurde betont, dass die Durchführung einer dynamischen Überwachung sehr einzelfallabhängig bezogen auf die zu schützende Person beurteilt werden müsse. Es komme stark darauf an, wie belastbar die zu schützende Person sei und der Einsatz müsse absolut freiwillig bleiben, es dürfe kein dahingehender Zwang auf die zu schützende Person ausgeübt werden.¹⁸¹ Wenn diese Überwachungsform aber

¹⁷⁹ NELLIS 2015, S. 41.

¹⁸⁰ ALLABAND 2018, Rz. 47. Vgl. auch NELLIS 2015, S. 41.

¹⁸¹ Dies wurde auch im Gespräch mit der Fachperson Justizvollzug des Kantons BS betont.

eingesetzt werden könne, dann sei der Schutz der gefährdeten Person, wenn sich diese nicht zu Hause aufhalte, deutlich höher.

Unter Bezugnahme auf die Sichtweise von Opferhilfebehörden (infolge damit verbundener psychohygienischer Gründe) wurde im Gespräch mit der Kantonspolizei ZH von dynamischen Überwachungsformen abgeraten. In den Gesprächen mit den Opferhilfestellen wurde diese Skepsis bestätigt.

Abgesehen von diesen spezifischen Ausführungen können diese Fragen mit Verweis auf die entsprechenden Ausführungen zum Notfallknopf und zur aktiven Überwachung beantwortet werden. Sehr bedeutend scheint insbesondere die Schulung der zu schützenden Personen und die Begleitung der Überwachung sowie der betroffenen Personen durch professionelle, auf die Problematiken und Dynamiken häuslicher Gewalt hin geschulte Personen der überwachenden und der intervenierenden Stelle.

3.4.3.2 Überwachte Person

- Was sind die Auswirkungen auf die überwachte Person, namentlich hinsichtlich der Rückfallprävention?
- Welche Begleitmassnahmen könnten ergriffen werden, um die Wirksamkeit der elektronischen Überwachung und die Chancen, dass die überwachte Person die Fernhaltemassnahmen befolgt, zu erhöhen (z.B. psychosoziale Begleitung der überwachten Person, Kontaktaufnahme mit der überwachten Person, Absolvierung eines Programms für Gewalttäterinnen und -täter usw.)?

Zur Antwort auf diese Fragen wird auf die entsprechenden Ausführungen zum Notfallknopf und zur passiven Überwachung verwiesen.

- *Was sind die Auswirkungen der eingesetzten technischen Mittel auf die Arbeit und das Arbeitsempfinden der Personen, die für den Einsatz und das Funktionieren dieser Mittel verantwortlich sind (z.B. in Überwachungszentralen oder bei der Polizei)?*

Die dynamische Überwachung ist für die mit der Überwachung und Intervention betrauten Stellen sicherlich die komplexeste, anspruchsvollste und aufwendigste. Sie verlangt von den involvierten Stellen und Personen viel ab. Sehr bedeutsam scheint, dass der Politik und der Gesellschaft die Möglichkeiten und Limitationen der dynamischen Überwachung bewusst gemacht werden. Die Rezeption von Misserfolgen der mit der Überwachung und Intervention betrauten Stellen kann ansonsten von involvierten Personen als unfair empfunden werden und zu Frustration führen. So legen die geführten Gespräche mit verschiedenen Behörden-Vertreter*innen aus der Schweiz nahe, dass man sich durch EM – im Speziellen bei den Überwachungsarten «aktiv» und «aktiv plus» – einer relativ grossen Erwartungshaltung der Bevölkerung ausgesetzt sehe. Der Anspruch bei der Verwendung

einer derartigen Technologie sei, dass alle Übergriffe der überwachten Person auf die zu schützende Person vermieden werden sollen, was jedoch nicht gewährleistet werden könne.

Mit dieser Überwachungsform kann wohl einiges erreicht werden. Dies lassen zumindest die oben dargestellten, neueren Studien und die berichteten Erfahrungen aus Spanien vermuten. Fälle, in denen aber bspw. aus tatsächlichen Gründen schlicht nicht rechtzeitig interveniert werden kann, so dass ein Übergriff abgewendet werden kann, sind nicht auszuschliessen bzw. zu erwarten. Diesen Fällen können indes idealerweise (viele) Erfolge entgegengehalten werden. Insofern sollte der leitende Gedanke nicht sein, «Es können durch EM nicht alle Übergriffe verhindert werden!», sondern «Es können durch EM mehr Übergriffe verhindert werden als ohne EM!». Eine offene Kommunikation scheint hier angezeigt. In Spanien scheint dies gut zu funktionieren.

3.5 Modul 5: Weitere Anwendungen

- Sind neue technische Mittel entwickelt worden oder könnten neue entwickelt werden?

Aus der Auswertung der Quellen zeigt sich, dass im Bereich EM in nächster Zeit nicht primär bahnbrechende Neuentwicklungen zu erwarten sein werden, sondern vielmehr der Fokus darauf zu liegen scheint, mittels neuerer technischer Lösungen die Möglichkeiten bestehender Anwendungsformen zu erweitern und den Einsatz von EM umfassender in (Gesamt-)Systeme zu implementieren und den Einsatz verlässlicher sowie effizienter zu machen. Um eine dieser neueren Lösungen handelt es sich beim verbreiteten Einsatz von Smartphones bzw. Smartphone-Apps als technische Mittel, um EM durchzuführen. Viele Unternehmen bieten vermehrt Lösungen an, die auf diese technischen Mittel aufbauen.¹⁸² Weitere Entwicklungen sind bei den verwendeten Lokalisierungssystemen (5G, neue Satellitensysteme) und bei den an den überwachten Personen angebrachten Geräten (Implantate, transdermale Sensoren, Smartwatches, «smarte» Systeme) zu erwarten.¹⁸³ BAGARIC ET AL. 2018 schlagen den Einsatz von «Conducted Energy Devices (CED)» vor, mit denen durch das EM-Gerät ein Elektroschock in der Stärke eines Tasers ausgelöst werden kann, um die überwachte Person von Verstössen abzuhalten. Die entsprechenden technischen Mittel existierten und würden bereits eingesetzt.¹⁸⁴

Eine neuere Entwicklung ist sicher auch darin zu sehen, dass die durch EM-Systeme gewonnenen Daten zunehmend mit prospektiver Ausrichtung ausgewertet sowie analysiert und verstärkt in andere

¹⁸² Dazu etwa nur die Umfrage von RUSSO/DRAKE 2017.

¹⁸³ Vgl. NELLIS 2015, S. 52 f.; DAEMS 2020, S. 31.

¹⁸⁴ BAGARIC ET AL. 2018.

Überwachungs- und Präventionssysteme (soziale Systeme, Gesundheitssysteme, [polizeiliches] Bedrohungsmanagement) eingebunden werden sollen.¹⁸⁵ Durch die Auswertung und Analyse der gewonnenen Daten soll das Verhalten von gefährdenden Personen vorausgesagt und Verhaltens- und Bedrohungsprofile erstellt werden («predictive driven approach»). Dieser Trend ist insbesondere in anglo-amerikanischen Ländern zu beobachten, er zeichnet sich aber auch im spanischen Modell¹⁸⁶ und in der Schweiz in gewissen Bereichen ab. Private Anbieter bewerben die dahingehenden Möglichkeiten und Funktionen ihrer EM-Systeme jedenfalls bereits.¹⁸⁷

Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass sich auch Formen häuslicher Gewalt mit der fortschreitenden Digitalisierung entwickeln. «Smarte», vernetzte Geräte etwa können nicht nur im Rahmen des Einsatzes von EM durch staatliche Stellen eingesetzt werden, sondern ebenso durch gefährdende Personen, um häusliche Gewalt auszuüben oder zu verstärken, indem dadurch zusätzlich Kontrolle, Druck und/oder Zwang aufgebaut wird.¹⁸⁸

4. Schlussfolgerungen

Die spezifische Anwendung von EM im Kontext des Schutzes vor häuslicher Gewalt ist in der Schweiz noch wenig erprobt und scheint sich in wesentlichen Punkten von der Anwendung in anderen Kontexten zu unterscheiden.¹⁸⁹ Die Beurteilung der Wirksamkeit eines technischen Mittels wie EM ist zudem äusserst schwierig und abhängig von verschiedenen Einflüssen.¹⁹⁰ Dies gilt besonders, wenn EM in einem derart komplexen Anwendungsbereich wie dem Schutz vor häuslicher Gewalt eingesetzt werden soll.¹⁹¹ Die Aussagekraft der vorliegenden Daten zur Wirksamkeit von EM sind daher begrenzt und lassen sich insbesondere nur schwer vergleichen bzw. übertragen. Hinzu kommt, dass einzelne technische Mittel und EM allgemein nicht isoliert von anderen technischen Mitteln bzw. Massnahmen eingesetzt werden, sondern in der Regel vielmehr in **Gesamtschutzkonzepten** integriert sind. Dies gilt allgemein für die Arbeit im präventiven Bereich bzw. beim Bedrohungs-

¹⁸⁵ DAEMS 2020, S. 30 f. und 66 ff.; NELLIS 2018, S. 138; PATERSON/CLAMP 2014, S. 57; NELLIS 2015, S. 52 f.

¹⁸⁶ Im Gespräch mit den spanischen Vertreter*innen wurde darauf hingewiesen, «Big Data» solle künftig stärker genutzt werden, um die Gefahr, die von einer gefährdenden Person ausgehe, besser und gezielter einschätzen zu können (Bsp.: Heute geht die Person spät ins Bett, daher hat sie wenig geschlafen, also ist das Risiko eines Verstosses höher.).

¹⁸⁷ So etwa 2018 José Demetrio der Firma Geosatis auf <<https://justice-trends.press/criminal-justice-is-increasingly-eager-to-embrace-the-technological-revolution/>>.

¹⁸⁸ Dazu <<https://www.wired.co.uk/article/internet-of-things-smart-home-domestic-abuse>> und die Forschung der Abteilung «Gender and IoT» des University College London (<<https://www.ucl.ac.uk/steapp/research/digital-technologies-policy-laboratory/gender-and-iot>>). Vgl. dazu auch ETEROVIC-SORIC ET AL. 2017.

¹⁸⁹ Etwa QUEENSLAND POLICE SERVICE 2019, S. 1 f.

¹⁹⁰ Vgl. GRAHAM/McIVOR 2015, S. 9.

¹⁹¹ Vgl. BARRIE ET AL. 2020, S. 17 ff.

management, stellt also keine Besonderheit spezifisch für den Einsatz von EM dar. Bei einem gesamtheitlichen Bedrohungsmanagement ist es schwierig, festgestellte Effekte einzelnen Komponenten zuzuordnen. Dies ist auch bei der Würdigung bzw. der Einordnung der nachfolgend aufgeführten Schlussfolgerungen in Betracht zu ziehen.

Die folgenden Schlüsse wurden in Studien wiederholt gezogen und erscheinen aufgrund der Datengrundlage robust zu sein. Dabei gilt aber, was ARENAS 2018 für das spanische Modell feststellt¹⁹², auch für den Einsatz von EM im Kontext von häuslicher Gewalt in der Schweiz: Die Erkenntnisse aus anderen Staaten bzw. zu anderen Anwendungsgebieten können eine Orientierungshilfe und einen Ausgangspunkt bilden. Wünschenswert wäre indes ein breit angelegter und wissenschaftlich evaluierter Modellversuch unter schweizerischen Bedingungen, wie er namentlich für den Anwendungsbereich des Strafvollzugs durchgeführt wurde.

Die vorliegende Studie kann einen Modellversuch nicht ersetzen, sie kann aber «good practices»¹⁹³ aufzeigen und Hinweise darauf geben, welche Komponenten erfolgreiche Einsätze begünstigen.

4.1 Länderüberblick

Bezogen auf die **Schweiz** kann **insgesamt** festgestellt werden, dass hier bisher tendenziell gute Erfahrungen mit dem Einsatz von EM gemacht worden sind. Diese Aussage ist jedoch insofern zu relativieren, dass EM in der Schweiz bisher grossmehrheitlich als Strafvollzugsalternative (Front Door- und Back Door-Variante) eingesetzt worden ist. Einsätze ausserhalb des Vollzugs von Freiheitsstrafen waren bis anhin äusserst selten, weshalb noch kaum Erfahrungen damit gesammelt werden konnten.

Bezogen auf die **internationalen Befunde** kann **insgesamt** festgestellt werden, dass der Einsatz von EM in verschiedenen Anwendungsbereichen bereits weit verbreitet ist. Die dazu vorliegenden Wirksamkeitsbeurteilungen sind durchzogen und mit Vorsicht zu betrachten. Es ist vor allem darauf hinzuweisen, dass sich die Ergebnisse der Studien erstens nicht ohne Weiteres miteinander vergleichen bzw. auf die Verhältnisse in der Schweiz übertragen lassen. Zweitens erlauben auch die (unterschiedlichen) Anlagen der Studien (insb. hinsichtlich der verwendeten Methodik) nur zurückhaltende Schlüsse. Drittens sind die verfügbaren technischen Mittel einem ständigen Wandel unterworfen, womit viele Einschätzungen zu technischen Aspekten vor allem Momentaufnahmen darstellen, die jeweils schnell veraltet sein können.¹⁹⁴

¹⁹² ARENAS 2018, S. 26.

¹⁹³ Eine gute Ausgangslage ist diesbezüglich zudem das, in diesem Bericht mehrfach zitierte, Handbuch von Mike Nellis (NEL- LIS 2015).

¹⁹⁴ Vgl. etwa MEUER 2019, S. 25; FITZALAN HOWARD 2020, S. 34 f.; DAEMS 2020, S. 77; HARKIN 2020, S. 66; QUEENSLAND POLICE SERVICE 2019, S. 1 f.

Spezifisch bezogen auf den **Kontext häuslicher Gewalt** kann die Lage positiver zugunsten des Einsatzes von EM eingeschätzt werden: Im Pilotprojekt des Kantons Zürich wird die aktive Überwachung, wenn auch für eine breite Anwendung als zu aufwendig, für Spezialfälle im Gewaltschutz wie Stalking oder bei jugendlichen gefährdenden Personen als zweckmässig eingeschätzt. Erweitert man das Blickfeld über die Schweiz hinaus, zeigt sich, dass in anderen Ländern durchgeführte Studien spezifisch zum Anwendungsbereich «Häusliche Gewalt» zu Ergebnissen gelangen, die optimistisch stimmen. Dabei sind die sehr positiven Erfahrungen aus dem **spanischen Modell** hervorzuheben, das seit 16 Jahren erprobt und allmählich auch wissenschaftlich erfasst ist. Erste wissenschaftliche Publikationen¹⁹⁵ scheinen die Erfahrungen der an diesem Modell beteiligten Akteur*innen zu bestätigen. Aufgrund dieses Erfolgs implementieren nun andere Länder (u.a. Frankreich) an das spanische Modell angelehnte Programme.

4.2 Zielsetzung und Einsatzart

Der Einsatz von EM bedarf einer klar bestimmten und reflektierten Zielformulierung. Falschinformationen oder Missverständnisse über die Möglichkeiten oder Limitationen von EM mindern die Chance auf wirksame Einsätze.¹⁹⁶ Der Einsatz von EM scheint wirksamer, wenn er an den Einzelfall angepasst wird.¹⁹⁷ Jeder Einsatz soll am jeweiligen Zweck ausgerichtet werden, daran, was für wen mit welchen Mitteln erreicht werden soll.¹⁹⁸ Es können daher nur bedingt generelle Aussagen darüber gemacht werden, welche Faktoren den Einsatz von EM im Kontext des Schutzes vor häuslicher Gewalt erfolgreich machen (bspw. welche Akteur*innen beteiligt sein sollten, welche Begleitmassnahmen getroffen werden sollten etc.).

Aus den geführten Gesprächen zeigt sich, dass die befragten Fachpersonen Anwendungsfälle für einen zweckmässigen Einsatz von technischen Mitteln im Kontext von häuslicher Gewalt sehen, sofern die technische Anwendung in eine Gesamtstrategie eingebunden wird und über einen Einsatz von EM einzelfallabhängig entschieden werde (zur Gesamtstrategie gleich nachfolgend). Unterschiedlich fallen die Meinungen bezüglich der Frage aus, ob die Überwachung passiv oder aktiv erfolgen sollte, wobei gegen die aktive Überwachung sowohl finanzielle Argumente wie auch die Befürchtung, damit falsche Erwartungen zu wecken, vorgebracht werden. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass sich die passive Überwachung gemäss dem überwiegenden Teil der internationalen Quellen spezifisch für den Einsatz von EM im Kontext des Schutzes vor häuslicher Gewalt

¹⁹⁵ Etwa ARENAS 2019; ARENAS 2018; ARENAS 2017; GIMÉNEZ-SALINAS/RODRIQUEZ 2017; ARENAS 2016.

¹⁹⁶ WÖSSNER/MEUER 2019, S. 214; BELUR ET AL. 2020, S. 16; NANCARROW/MODINI 2018, S. 82; GRAHAM/McIVOR 2015, S. 123.

¹⁹⁷ GRAHAM/McIVOR 2015, S. 119 f.

¹⁹⁸ DAEMS 2020, S. 79 f.

weniger zu eignen scheint.¹⁹⁹ Auch eine aktive Überwachung ohne unmittelbare Reaktion scheint gemäss diesen Quellen wenig zielführend und wird kaum als Option besprochen. NELLIS etwa ist vielmehr der Ansicht, dass der Einsatz von EM zum Schutz von Personen notwendigerweise die Polizei involvieren müsse.²⁰⁰ In der vorliegenden Studie hat sich denn auch gezeigt, dass der Unterschied zwischen aktiver Überwachung und aktiver Überwachung «plus» wenig zweckmässig ist. Ferner scheinen auch Kombinationen von Überwachungsformen einzelfallabhängig nützlich zu sein. So scheint bspw. der Einsatz dynamischer Überwachungsformen wirksam, zumindest unter bestimmten Bedingungen.²⁰¹ Zu beachten ist etwa der Hinweis einer Fachperson, wonach physische Kontaktverbote sowie Annäherungsverbote ausserhalb des Domizils der gefährdeten Person (oder eines anderen fest definierten Rayons) nur überwacht werden könnten, wenn diese ebenfalls mit einem Tracker ausgerüstet werde. Die verschiedenen Systeme scheinen sich insgesamt mit ihren spezifischen Vorteilen und Verwendungszwecken gut gegenseitig zu ergänzen.²⁰² So schilderten die Fachpersonen aus Spanien etwa, dass kaum Situationen entstehen würden, in denen das Betätigen des Notfallknopfs überhaupt Sinn machen würde, da der Einsatz von EM gerade dazu führe, Aufeinandertreffen zwischen gefährdeter und gefährdender Person zu vermeiden, der Einsatz von Notfallknöpfen aber eine zusätzliche Absicherung biete. Vonseiten der in der vorliegenden Studie befragten anwendenden Behörden und Beratungsstellen wird denn auch grossmehrheitlich gewünscht, dass bei einer Umsetzung im Kontext häuslicher Gewalt EM als ein Werkzeugkasten bereitstehen solle. Verschiedene technische Mittel und Geräte sollen flexibel kombiniert und ausgestaltet werden können. Die Überwachung soll möglichst individuell und spezifisch auf den Fall abgestimmt festgelegt werden können.

In den geführten Gesprächen wurde berichtet, dass für die Kantone noch weitgehend unklar sei, wie die Umsetzung von Art. 28c ZGB ausgestaltet sein wird. Teils wird diese Bestimmung so wahrgenommen, dass mit ihr ausschliesslich eine passive Überwachungsmöglichkeit durch EM verlangt werde, teils so, dass mit Art. 28c ZGB eine aktive Überwachung ohnehin erforderlich werde. Für den rein präventiven Einsatz von technischen Mitteln im sicherheitspolizeilichen Bereich fehlen darüber hinaus in vielen Kantonen entsprechende rechtliche Grundlagen. Im Gespräch mit der Fachperson Sicherheitsdirektion BL wurde bezüglich des notwendigen Antrags des Opfers gemäss Art. 28c ZGB betont, dass der «Impuls» für den Einsatz von EM nicht vom Opfer ausgehen sollte, da dadurch zusätzlicher Druck entstehen oder eine Gefährdung zunehmen könne. Der Bundesrat hat in diesem Zusammenhang als Antwort auf eine Interpellation wie folgt Stellung genommen: In Art. 28c ZGB habe der Bundesgesetzgeber die gesetzliche Grundlage geschaffen, damit das Zivilgericht eine

¹⁹⁹ Hingegen BBl 2017 7307, 7345 f.

²⁰⁰ NELLIS 2015, S. 41.

²⁰¹ ARENAS 2019, S. 25 f.; GRAHAM/McIVOR 2015, S. 118.

²⁰² Vgl. auch HUCKLESBY ET AL. 2016.

elektronische Überwachung zur Durchsetzung von Massnahmen zum Schutz der Persönlichkeit nach Artikel 28b ZGB anordnen könne. Die Bestimmung sehe eine passive Überwachung mit nachträglicher Auswertung der mittels GPS aufgezeichneten Positionsdaten der überwachten Person vor. Es handle sich dabei jedoch nicht um eine abschliessende Regelung. Der Bundesrat habe bereits in der Botschaft darauf hingewiesen, dass die Kantone im Rahmen ihrer Vollzugskompetenz im Bedarfsfall auch eine weitergehende Form der elektronischen Überwachung – namentlich auch eine aktive Überwachung mit sofortiger Interventionsmöglichkeit – vorsehen könnten. Einer Gesetzesänderung auf Bundesebene bedürfe es dazu nicht. Wenn auch die zu schützende Person mit einem Gerät ausgerüstet werden soll, das seine Positionsdaten aufzeichnet, sei indes deren Zustimmung erforderlich.²⁰³

4.3 Gesamtstrategie

Der Einsatz von EM scheint wirksamer, wenn er mit Begleitmassnahmen verbunden wird bzw. in eine Gesamtstrategie eingebettet ist.²⁰⁴ Dies verlangt eine klare Aufgaben- und Kompetenzregelung unter den beteiligten Stellen, wobei eine Stelle zentral verantwortlich sein sollte. Zudem scheint eine breite, proaktive Kommunikation zwischen der überwachenden Stelle und den betroffenen Personen (gefährdende Person, zu schützende Person, deren Familien) zwingend.²⁰⁵ Verschiedentlich wurde in den Gesprächen von den Fachpersonen denn auch betont, dass die Begleitung sowohl von gefährdender wie auch von gefährdeter Person enorm wichtig sei. Welche Akteur*innen im Übrigen im spezifischen Fall einzubinden bzw. welche Massnahmen zu implementieren seien (bspw. Pflichtkurse, weitere Kontrollmassnahmen), ist von den Gegebenheiten des jeweiligen Einzelfalles abhängig. Die Fachpersonen aus Spanien betonten etwa, dass für jede gefährdete Person ein auf die Situation angepasstes, individuelles Konzept erstellt werden sollte. Entsprechend wurde auch in den Fachgesprächen betont, dass der Einsatz von technischen Mitteln notwendigerweise nur *ein* Element eingebunden in eine Gesamtstrategie (bspw. Bedrohungsmanagement²⁰⁶, Hilfe bei Überwindung der zugrundeliegenden Ursachen) sein könne. Es ist dabei zu beachten, dass sich durch die föderale Organisation der Schweiz die rechtlichen Grundlagen, personellen und finanziellen Ressourcen etc. je nach Kanton unterscheiden und folglich nicht alle Kantone die gleichen Möglichkeiten haben im präventiv-polizeilichen Bereich häuslicher Gewalt zu begegnen. Demgemäss verfügen

²⁰³ Stellungnahme des Bundesrats vom 20. November 2019 zur Interpellation 19.4063 «Tötungen von Frauen. Prävention statt Feststellung» von Nationalrätin Isabelle Chevalley.

²⁰⁴ Anstatt vieler BARRIE ET AL. 2020; QUEENSLAND POLICE SERVICE 2019; ARENAS 2018; NATARAJAN 2016; GRAHAM/MCIVOR 2015. Vgl. auch Art. 18 des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (SEV-Nr. 210; Istanbul-Konvention).

²⁰⁵ QUEENSLAND POLICE SERVICE 2019, S. 1 f.

²⁰⁶ Vgl. auch ALLABAND 2018, Rz. 47.

auch nicht alle Kantone über kantonale Bedrohungsmanagements. Eine Fachperson wies entsprechend darauf hin, dass eine nationale Gesamtstrategie bzw. ein gesamtschweizerisches Gewaltschutzgesetz wünschenswert wäre. Eine Kombination verschiedener technischer Mittel wäre auch im Rahmen einer Gesamtstrategie zu prüfen. Die verschiedenen befragten Akteur*innen sind sich (noch) uneinig, welche Rolle EM in einer Gesamtstrategie genau einnehmen soll bzw. kann. In diesem Zusammenhang scheint es auch wichtig darauf hinzuweisen, dass verschiedene involvierte Stellen und Akteur*innen als Gatekeeper für den Einsatz von EM fungieren. Stehen bspw. (Opfer-) Beratungsstellen dynamischen Überwachungsformen skeptisch gegenüber, werden sie den zu schützenden Personen kaum Tracking-Geräte empfehlen.

Viele in der vorliegenden Studie befragte Stellen haben darauf hingewiesen, es bestehe die Gefahr, dass die Wirksamkeit und Einsatzmöglichkeiten der EM-Technologie falsch eingeschätzt werde und dadurch «falsche Sicherheitsgefühle» geweckt werden könnten. Es wurde oft angemerkt, dass es sich bei EM um ein Kontroll- und nicht um ein Sicherungsinstrument handle. Diese Bemerkung wurde aber jeweils nicht ohne Ambivalenz geäußert, da fast in jedem Gespräch auch betont wurde, dass es sich bei EM, namentlich auch umgesetzt als aktive Überwachung, grundsätzlich um ein sehr nützliches Instrument handeln könnte.

Aus den Quellen ergibt sich, dass alle beteiligten Personen und Stellen sich den technischen und faktischen Möglichkeiten der konkret eingesetzten technischen Lösung bewusst sein sollten. Vertrauensverlust, Frustrationsgefühlen und Verletzungen der gefährdeten Person kann entgegengewirkt werden, indem umfassend aufgeklärt und mit den beteiligten Personen «trainiert» wird.²⁰⁷ «Falsche Sicherheitsgefühle» können vor allem geweckt werden, wenn die Möglichkeiten und Limitationen der jeweils gewählten Überwachung falsch, unrealistisch oder gar nicht vermittelt werden. Das ist zu vermeiden. Die zuständigen Stellen sollten daher genügend Zeit aufwenden, die betroffenen Personen darüber aufzuklären und mögliche Szenarien durchzudenken. Die Eventualplanung ist ein wichtiger Aspekt, um in Extremsituationen handlungsfähig zu bleiben. Szenarien durchzudenken kann dabei auch helfen, Ängste des Gegenübers besser wahrzunehmen, wodurch Vertrauen geschaffen werden kann und eventuell Sicherheitslücken bzw. Schwachstellen erkannt werden. Der Einsatz von EM sollte eng durch eine professionelle Überwachungsstelle begleitet werden, in der speziell die Fähigkeiten und die Ausbildung, mit Personen im Kontext häuslicher Gewalt umzugehen, vorhanden sind (bspw. kann viel von der Art und Weise der Kommunikationsaufnahme abhängen).²⁰⁸ Auch im Gespräch mit den Vertreter*innen aus Spanien wurde betont, dass einer der

²⁰⁷ Vgl. HARKIN 2020, S. 71.

²⁰⁸ HARKIN 2020, S. 70 ff. Vgl. auch Art. 15 Istanbul-Konvention. Dieser Punkt wurde auch im Gespräch mit den spanischen Vertreter*innen stark betont. Die spezialisierte Überwachungszentrale (Cometa) sei hierfür die geeignetere Stelle als die Polizei.

wichtigsten Punkte, die zum Erfolg des Modells beitragen, die Spezialisierung aller beteiligten Akteur*innen (spezialisierte Personen der Überwachungszentrale, der Einsatzkräfte, der Gerichte etc.) sei. Zudem vertrauten zu schützende Personen einer anderen Person, nicht einer Technologie oder einem Gerät. Daher sei es wichtig, *eine* Kontaktperson beizustellen, die Vertrauen bei der zu schützenden Person aufbauen könne. In diesem Sinne scheint es auch wichtig, dass sich zu schützende Personen von der überwachenden Stelle ernst genommen fühlen, indem diese etwa sowohl bei aktuellen Verstössen als auch bei Fehlalarmen unmittelbar und professionell reagiert. Unterbleibende oder langsame Reaktionen können dazu führen, dass zu schützende Personen nicht mehr mit der überwachenden Stelle kooperieren, was dringlichst zu vermeiden ist, wenn eine wirksame Überwachung gewährleistet werden soll.²⁰⁹

4.4 Technische Möglichkeiten und Limitationen

Aus den Quellen konnten verschiedene technische Limitationen und Probleme eingesetzter technischer Mittel eruiert werden (bspw. Probleme mit der Verlässlichkeit des Signals unter bestimmten Umständen, Fehlalarme etc.). Es ist aber anzumerken, dass die EM-Technologie sich weiterentwickelt und insbesondere Erfahrungen zu veralteten Einsatzvarianten bzw. veralteten technischen Mitteln nicht überbewertet werden sollten. Bspw. scheint die Erfahrung zu zeigen, dass RF-Geräte besser für Fälle von Hausarrest und die GPS-Geräte für Fälle von Begrenzungen oder die Überwachung von Bewegungen geeignet zu sein scheinen.²¹⁰ Aus technischer Sicht bestehen hingegen bereits heute nur wenige Einschränkungen hinsichtlich der Kombination verschiedener Einsatzarten (bspw. kann eine Mehrkanal-Kommunikation vom gleichen Anbieter ermöglicht werden, was etwa eine Kontaktaufnahme ermöglichen und die Interventionszeit verkürzen kann²¹¹). Auch andere Limitationen können durch neuere Entwicklungen aufgebrochen werden. So können etwa neuere Systeme bei einem Verbindungsabbruch die Bewegungen einer überwachten Person relativ verlässlich extrapolieren.²¹² Hybride Überwachungslösungen, die (zwei) verschiedene Elemente miteinander kombinieren, können so ausgestaltet werden, dass die gefährdende Person in der Regel passiv überwacht wird und nur zu bestimmten Risikozeiten (bspw. am Wochenende) oder bei bestimmten Ereignissen (bspw. beim Betreten einer Verbotszone, bei Fehler- oder Batteriemeldungen des Geräts) auf eine aktive Überwachung gewechselt wird oder dass die Übertragungsabstände verringert werden, je näher die gefährdende Person der zu schützenden Person kommt.²¹³ Die Anbieter können Lösungen

²⁰⁹ Vgl. dazu ALLABAND 2018, Rz. 14.

²¹⁰ BROQUET 2016, S. 7.

²¹¹ Dazu etwa ARENAS 2019, S. 19; ALLABAND 2018, Rz. 24.

²¹² Dazu BARTELS/MARTINOVIC 2017, S. 85.

²¹³ Dazu etwa ALLABAND 2018, Rz. 23.

weitgehend individuell an die Bedürfnisse der einsetzenden Stellen anpassen. Die Systeme sollten genügend flexibel sein, um jeweils auf den neusten Stand gebracht werden zu können. Sie sind denn auch in der Regel modular konstruiert, so dass sie jederzeit schrittweise ausgebaut werden können.²¹⁴ Eine nationale Überwachungszentrale sollte in dieser Hinsicht alle Optionen offenhalten.

4.5 Ressourcen

Bei aktiven – und verstärkt bei dynamischen²¹⁵ – Überwachungsformen, fliessen grosse Mengen an Daten. Um darauf angemessen reagieren zu können und einen flüssigen Betrieb zu gewährleisten, werden in den internationalen Quellen zentralisierte Überwachungszentralen als notwendig erachtet.²¹⁶ Ohne eine nationale Überwachungszentrale scheinen Überwachungsformen mit der Möglichkeit einer sofortigen (polizeilichen) Intervention für die einzelnen Kantone kaum realistisch. Die einzigen Optionen, die ohne nationale Überwachungszentrale eventuell realisiert werden könnten, wären der Zusammenschluss der Kantone, die der aktiven Überwachung positiv gegenüberstehen, zu einer eigenständigen, separaten Kooperation oder das Führen einer Überwachungszentrale durch einen einzelnen Kanton, dem sich andere Kantone anschliessen können, so wie das 2018 bis 2022 im Bereich des EM als Strafvollzugsalternative der Fall war.

In der schweizerischen Praxis, insbesondere bei den Polizeibehörden, scheint man der aktiven Überwachung «plus» tendenziell kritisch gegenüber zu stehen. So wird öfters angeführt, dass eine durchgehende Bearbeitung und Auswertung der Lokalisierungsdaten durch eine Zentrale und die Möglichkeit einer direkten Intervention bei einem Verstoss gegen die Massnahmen, finanzielle und personelle Investitionen erfordern würde, die im Verhältnis zur Zahl der potenziellen Fälle sehr gross wären.²¹⁷ Die aktive Überwachung «plus» verlange zudem eine sofortige Reaktionsfähigkeit der Polizei. Dies sei in der Praxis sehr schwer umzusetzen, insbesondere, wenn man das Risiko von Fehlalarmen und die Schwierigkeiten bei der Ausräumung von Zweifeln mitbedenke.²¹⁸ Es sei unwahrscheinlich, dass die Polizei bei einem Verstoss innerhalb von Sekunden oder gar Minuten (vor Ort)

²¹⁴ Siehe etwa FLYER SECURITON 2020.

²¹⁵ Im Gespräch mit den Vertreter*innen aus Spanien wurde berichtet, dass alle Gespräche mit der Cometa-Einsatzzentrale aufgezeichnet und gespeichert würden, da diese Aufzeichnungen bei der späteren Beurteilung sehr wertvoll sein könnten, bspw. um festzustellen, ob ein Verstoss vorsätzlich erfolgte, ob den Anweisungen der sachbearbeitenden Person gefolgt wird etc. Dieses Vorgehen generiert grosse Datenmengen.

²¹⁶ Etwa BARTELS/MARTINOVIC 2017, S. 85. Auch die Vertreter*innen aus NE und der Beratungsstelle Wegweisung BL halten eine nationale Überwachungszentrale wie in Belgien oder Spanien in der Schweiz für wünschenswert.

²¹⁷ RAPPORT EXPLICATIF FRIBOURG 2019, S. 3; BROQUET 2016, S. 7. In diesem Zusammenhang sollte, auch hinsichtlich Zwecken der «Restorative Justice», nicht vergessen werden, dass gewisse Kosten von EM-Einsätzen (zumindest teilweise) auf gefährdende Personen übertragen werden können. So etwa RAPPORT EXPLICATIF FRIBOURG 2019, S. 6, wonach die Mietkosten von Fr. 16.- pro Tag der betroffenen Person mit Fr. 15.- pro Tag übertragen werden.

²¹⁸ RAPPORT EXPLICATIF FRIBOURG 2019, S. 3.

eingreifen könne.²¹⁹ Dieser Grundtenor aus schweizerischen Quellen und aus mit schweizerischen Akteur*innen geführten Gesprächen steht somit namentlich in einem Kontrast zu den berichteten Erfahrungen aus Spanien, wo insbesondere das «one point of entry» System und die damit verbundene genaue Fallkenntnis der Polizei eine wichtige Rolle spielt. Zu diesem Vergleich mit Spanien ist etwa im Gespräch mit dem Verein EM angemerkt worden, dass die schweizerische Situation nicht dieselbe sei wie die spanische, da das Landesgebiet kleiner sei und Überwachungsradien in der Schweiz tendenziell enger gefasst werden müssten und gefährdende Personen nicht einfach an einen anderen Wohnort umplatziert werden könnten. Zwar ist es richtig, dass das spanische System nicht telquel auf die Schweiz übertragen werden kann. Die Grundhaltung bzw. die Absicht, die hinter der spanischen Variante steht, wäre jedoch auch für die Schweiz richtig.

Weshalb für die polizeilichen Interventionszeiten ausgelöst durch einen Notruf eines eingesetzten technischen Mittels gegenüber herkömmlich abgesetzten Notrufen besondere Vorgaben gelten sollten bzw. vorgegebene Reaktionszeiten zu definieren seien, ist schwer nachzuvollziehen. Ziel sollte in jedem Fall sein, so schnell wie möglich an den Ereignisort auszurücken, wobei insbesondere im Falle eines durch EM ausgelösten Alarms parallel dazu weitere Massnahmen, wie etwa die Kontaktaufnahme mit der gefährdeten Person und damit verbundene Verhaltensanweisungen, ergriffen werden können, um positiv auf die Situation Einfluss nehmen zu können. Selbst wenn unter gewissen Bedingungen die Interventionszeit länger ausfallen sollte, kann die zu schützende Person, je nach eingesetztem technischem Mittel, vor einer drohenden Annäherung der gefährdenden Person gewarnt werden und entsprechende Schutzmassnahmen ergreifen.

4.6 Sicherheit

Der Einsatz von EM scheint gemäss internationaler Quellen tendenziell wirksamer bei stark rückfallgefährdeten Personengruppen.²²⁰ Im Gegensatz dazu wird in der Schweiz verbreitet die Meinung vertreten, dass EM bei Hochrisikopersonen nicht zum Einsatz kommen soll.²²¹ Diese Ansicht steht im Kontrast zum Ansatz des erfolgreichen spanischen Modells, in welchem EM hauptsächlich für diejenigen Fälle verwendet wird, in denen das Risiko als sehr hoch eingeschätzt wird.²²² Dazu ist

²¹⁹ BROQUET 2016, S. 7.

²²⁰ MEUER 2019, S. 132; DÜNKEL/THIELE/TREIG 2017, S. 526.

²²¹ Etwa BROQUET 2016, S. 10. Diese Ansicht wurde auch in den geführten Gesprächen öfters vertreten. Besonders kritisch sehen die Vertreter*innen der Kantonspolizei Zürich den Einsatz von einer aktiven Überwachung. Da mit EM keine Straftaten verhindert werden könnten, sei es in Hochrisikofällen nicht angezeigt, eine aktive bzw. aktive Überwachung «plus» durchzuführen, vielmehr seien diese Personen in U-Haft zu nehmen. Allenfalls könne jedoch eine aktive Überwachung bei gewissen Personen, von denen keine hohe Gefährdung ausgehe, für eine bessere Einhaltung der verfügbaren Massnahmen sorgen.

²²² Dies ergab sich aus dem Gespräch mit Vertreter*innen aus Spanien.

anzumerken, dass EM, in welcher Form auch immer (vielleicht abgesehen der Variante mit Elektroschock-Möglichkeit), Verstösse bzw. Übergriffe durch die gefährdete Person nicht per se verunmöglichen kann. Eine absolute Sicherheit kann durch EM, wie durch praktisch jede andere Schutzmassnahme, nicht gewährleistet werden. Das bedeutet aber nicht, dass durch EM, insbesondere in Kombination mit Begleitmassnahmen, die Sicherheit (objektiv und subjektiv) nicht zusätzlich erhöht werden könnte bzw. das Risiko von Verstössen und Übergriffen vermindert sowie Reaktionszeiten herabgesetzt werden könnten.²²³ EM kann zu einem stärkeren Schutz beitragen, insbesondere wenn es in ein Gesamtschutzkonzept integriert ist. Die Stärkung des Sicherheitsgefühls, und damit einhergehend eine (Wieder-)Ermächtigung, von zu schützenden Personen scheint zusätzlich ein wesentliches Ziel, das vor allem mit kombinierten bzw. dynamischen Überwachungsformen erreicht werden kann.²²⁴ Es ist auffallend, dass in der Schweiz zur Kritik dieser Überwachungsformen häufig (unreflektiert) auf «falsche Sicherheitsgefühle» rekurriert wird, ohne dass mit diesen (auf breiterer Basis) Erfahrungen gesammelt wurden.²²⁵ Die Handlungsgrundlage für die Umsetzung von EM sollte indes nicht auf Vermutungen gestützt werden, die nicht auf Erfahrungen basieren. In diesem Sinne ist möglicherweise auch ein Perspektivenwechsel angezeigt, wie er im Umsetzungsprozess des spanischen Modells stattgefunden hat: Im Fokus steht in diesem Modell die zu schützende Person, der Schutz der von häuslicher Gewalt betroffenen Person und nicht die gefährdende Person. Mit diesem Ansatz scheint es weniger bedeutsam, die gefährdende Person möglichst permanent (ohne Unterbrechungen) und lückenlos (an jedem Ort) zu überwachen. Das primäre Ziel der Überwachung liegt vielmehr darin, Gefährdungen für die zu schützende Person, die von einer bestimmten Person ausgehen, zu vermeiden.

Die gesamtgesellschaftlichen bzw. volkswirtschaftlichen Kosten häuslicher Gewalt werden als enorm eingeschätzt.²²⁶ Der Erfolg von EM sollte jedoch nicht primär an einem Kosten-Nutzen-Verhältnis gemessen werden, sondern es ist darüber hinaus eine staatliche Pflicht und ein bedeutsames (politisches) Anliegen, die häusliche Gewalt, zu verhindern.²²⁷ Diesem Anliegen wird durch den Bundesrat Nachdruck verschafft, indem er in einer «Roadmap» einen Fokus auf das Bedrohungsmanagement bei häuslicher Gewalt legt.²²⁸ Im Kontext häuslicher Gewalt gefährdete Personen sollen ermächtigt werden, ihr Leben (wieder) nach aussen zu richten, zur Arbeit zu gehen etc. Es gilt nicht

²²³ DAEMS 2020, S. 39 und 53 ff.; EREZ ET AL. 2012, S. 144.

²²⁴ Im Gespräch mit Vertreter*innen aus Spanien wurde berichtet, 95% der zu schützenden Personen jeweils bei der Evaluation angeben würden, dass sie sich mit dem Tracking-Gerät sicher und geschützt gefühlt hätten («muy satisfechas»).

²²⁵ Um nur ein Beispiel zu nennen, wird öfters unterstellt, dass ein Tracking-Gerät bzw. eine dynamische Überwachung zu schützende Personen in einen hohen Stresszustand versetzen würde – ohne mit derartigen Überwachungsformen Erfahrungen gesammelt zu haben. Aus Spanien, mit langjähriger Einsatzerfahrung, wurde Gegenteiliges berichtet.

²²⁶ Etwa ALLABAND 2018, Rz. 7; BARRIE ET AL. 2020, S. 7 ff.; NATARAJAN 2016, S. 389.

²²⁷ Vgl. etwa ALLABAND 2018, Rz. 7 und 17.

²²⁸ Dazu etwa Bundesrätin Karin Keller-Sutter im Interview mit der NZZ am Sonntag, 3. Januar 2021, <<https://nzzas.nzz.ch/schweiz/haeusliche-gewalt-keller-sutter-kuendigt-eine-initiative-an-ld.1594607>>.

zu vernachlässigen, dass es sich um einen Bereich mit einem grossen Dunkelfeld handelt, in dem gefährdete Person noch immer zu selten nach aussen bzw. an staatliche Stellen herantreten. Insofern ist es erstrebenswert, dass in diesem Kontext gefährdete Personen mit staatlichen Stellen Kontakt aufnehmen und halten – unabhängig davon, ob in jedem Fall einer Meldung ein dringender Notfall besteht. Auch Fehlalarme können etwa ermöglichen, den Kontakt mit zu schützenden Personen zu pflegen und ihr Vertrauen zu stärken.

Neben einem stärkeren Schutz für die zu schützende Person selber ist es denkbar, dass sich EM auch auf deren Kinder bzw. auf ihr Familiensystem positiv auswirkt, indem auch für diese mittelbar betroffenen Personen das Sicherheitsgefühl erhöht und etwa der Bewegungsradius vergrössert werden kann. Die Auswirkungen von EM auf Kinder und die Familie der zu schützenden Person sind jedoch allgemein noch wenig erforscht. In den ausgewerteten Quellen finden sich kaum Hinweise dazu, weshalb vertiefte Abklärungen dazu ratsam erscheinen.

4.7 Rechtsstaatliche und ethische Aspekte

Der Einsatz von EM, als staatlicher Eingriff in die Freiheitsrechte von betroffenen Personen, bedarf der Betrachtung grundrechtlicher und ethischer Aspekte. Oftmals werden Vergleiche mit eingriffsintensiveren freiheitsentziehenden Massnahmen angestellt, um einen als milder eingeschätzten Einsatz von EM zu rechtfertigen.²²⁹ Dabei dürfen die negativen Auswirkungen von EM (auf betroffene Personen) aber nicht verharmlost werden.²³⁰ Auch ist darauf hinzuweisen, dass der präventive Einsatz von EM im Kontext von häuslicher Gewalt in der Regel nicht anstelle von Haft eingesetzt würde, da gar keine gesetzliche Grundlage dafür besteht, was einen ganz wesentlichen Unterschied ausmacht im Vergleich zur Anwendung von EM als Alternative zur Untersuchungshaft oder als Vollzugsform einer Freiheitsstrafe.

Weiter ist darauf aufmerksam zu machen, dass sich die Intensität eines Eingriffs in die Freiheitsrechte der gefährdenden Person nicht abstrakt aus der gewählten Überwachungsform ergibt. Bspw. können dynamische Überwachungsformen für überwachte Personen entlastender als passive Überwachungsformen sein, da diesen dadurch möglicherweise weniger strenge Auflagen hinsichtlich ihrer Bewegungen gemacht werden müssen.

²²⁹ Dazu etwa DAEMS 2020, insb. S. 77 ff. und 79 ff.; NELLIS 2015, 2018, 2019; CM/Rec(2014)4; BARTELS/MARTINOVIC 2017, S. 86 f.

²³⁰ DAEMS 2020, S. 41 f. und 78. Vgl. dazu auch der kürzlich ergangene Beschluss des Bundesverfassungsgerichts 2 BvR 916/11, 2 BvR 636/12 vom 1. Dezember 2020, siehe <<https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/bvg21-014.html>>.

Die zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten sind sorgfältig vor dem Hintergrund rechtsstaatlicher und gesellschaftlicher Überlegungen abzuwägen.²³¹ Allgemein sollte darauf geachtet werden, ungewollte «Netwidening»-Effekte zu vermeiden.²³² Abgesehen von vereinzelt degradierenden bzw. unter Umständen die Menschenwürde tangierende Varianten (bspw. ferngesteuerte Elektroschocks)²³³ ist die Entwicklung zu einer stärkeren Vernetzung von EM mit anderen Systemen, umfangreicheren Datensammlungen durch die verwendeten technischen Mitteln sowie der prospektiv-prädiktiven Verwendung der dadurch gewonnenen Informationen kritisch zu beobachten. Derartige Einsatzvarianten lösen ethische sowie rechtsstaatliche Bedenken aus. Der Trend zu einer prospektiven Verwendung von EM-Systemen («predictive driven approach»), der neuere Ansatz, prospektive Kriminalitätskontrolle zu betreiben, ist als besonders sensibel und heikel einzuschätzen, wenn private Unternehmen in die entsprechenden Prozesse involviert sind.²³⁴ Es scheint durchaus realistisch, EM effizient und wirksam umzusetzen und zu betreiben, indem derartige Entwicklungen forciert würden. Es stellt sich dabei aber die Frage, welcher gesellschaftliche und rechtsstaatliche Preis dafür zu bezahlen wäre, bzw. ob es wünschenswert ist, diesen zu entrichten.²³⁵ Es ist einerseits zu unterscheiden zwischen der Fragestellung, was technisch zu leisten ist, damit ein erhöhter Schutz wirksam erreicht werden kann, und andererseits der Fragestellung, wie ein (wirksamer) Einsatz unter ethischen und rechtsstaatlichen Gesichtspunkten zu beurteilen ist.

In der Kriminalitätskontrolle ist, wie allgemein in der Gesellschaft, eine Verlagerung, eine «Metamorphose», hin zu technologie-basierten Massnahmen und Vorgehensweisen zu beobachten.²³⁶ Es scheint daher ratsam, sich mit diesen frühzeitig zu befassen, sich mit deren Möglichkeiten, aber auch mit deren Folgen auseinanderzusetzen, damit bewusst agiert werden kann und nicht erst im Nachhinein auf nicht intendierte Nebenfolgen reagiert werden muss.²³⁷

Der Datenschutz stellt im Kontext der interdisziplinären Zusammenarbeit von mehreren behördlichen Akteur*innen besondere Herausforderungen. Die Literatur verweist darauf, dass in konkreten Fällen

²³¹ Bspw. könnte eine technische EM-Lösung mit implantiertem Signalgerät deutlich eingriffsintensiver sein als eine mit extern angebrachtem Sendegerät, da erstere in die körperliche Integrität der überwachten Person eingreift und unter Umständen ein (umfassenderes) Bild der Körperfunktion der überwachten Person zulässt bzw. übermittelt. Gleichzeitig könnten jedoch durch kaum sichtbare, implantierte Geräte stigmatisierende Effekte verhindert werden. Dazu DAEMS 2020, S. 37 ff.

²³² Dazu DAEMS 2020, S. 30 f. und 66 ff.; NELLIS 2018, S. 138; BARTELS/MARTINOVIC 2017, S. 84 f. Diesbezüglich wurde im Gespräch mit der Fachperson der Beratungsstelle (gefährdende Person) des Kantons ZH die Befürchtung geäußert, dass es im subjektiven Erleben der betroffenen Personen zu einer Kriminalisierung kommen könnte, was sich kontraproduktiv auswirken könne. Es solle grundsätzlich darum gehen, einen Schuss vor den Bug zu geben, Gewalt zu stoppen und gefährdende Personen konfliktkompetenter werden zu lassen.

²³³ Kritisch etwa DAEMS 2020, S. 54.

²³⁴ HUCKLESBY 2018, S. 249 f.; DAEMS 2020, S. 36.

²³⁵ Dazu etwa DAEMS 2020, S. 79 f.; LYON 2018, S. 24.

²³⁶ DAEMS 2020, S. 83; NELLIS 2019, S. 2; PATERSON 2017, S. 227. Zur damit einhergehenden «McDonaldisation», der «Normierung» von Abläufen etc. etwa DAEMS 2020, S. 28 ff.

²³⁷ Vgl. DAEMS 2020, S. 78; NELLIS 2018, S. 15.

geprüft werden muss, wie der für das Gelingen der Massnahmen nötige Informationsbedarf mit dem Datenschutz in Einklang gebracht werden kann. Es muss also überprüft werden, welche Rolle einerseits der Informationsbedarf (Welche Stelle braucht wann und in welcher Form welche Informationen?) und andererseits die Informationsmöglichkeiten (Welche Informationen können in welcher Form an andere involvierte Stellen weitergegeben werden?) spielen.

4.8 Privatisierung

EM kann heute kaum ohne Involvierung von privaten, kommerziellen Akteur*innen gedacht werden. Dabei sind private Akteur*innen in verschiedenen Stadien tätig (Herstellung und evtl. Vermietung der Geräte, Gewährleistung bzw. Zurverfügungstellen von Infrastruktur, Betrieb von Überwachungszentralen etc.). Daraus können allgemeine Probleme entstehen: Die Kooperation mit einer weiteren Stelle bedeutet etwa mehr Koordinationsaufwand und potenzielle Schnittstellenprobleme.²³⁸ Es stellen sich dadurch aber auch spezifischere Fragen: Inwieweit dürfen private Betreiber einer Überwachungszentrale mit überwachten Personen kommunizieren bzw. diesen gegenüber (direkt) agieren? Wie kann der Datenschutz gewahrt werden? Welche Daten gehören wem? Wer kann über die Daten verfügen?²³⁹ Diese Punkte bedürfen einer klaren Regelung und Vereinbarung, die eventuell mit Konventionalstrafen etc. abzusichern sind. Zudem sind Qualitätsstandards (bspw. hinsichtlich der Professionalität und Ausbildung der eingesetzten Personen) sicherzustellen, u.a. damit ein wirksamer und möglichst fehlerloser Betrieb gewährleistet werden kann.²⁴⁰ Der Anwendungsbereich von EM darf nicht dadurch «entwertet» werden, dass kommerzielle, private Akteur*innen etwa das Monitoring bzw. eine Überwachungszentrale betreiben. Die von privaten Akteur*innen übernommenen Aufgaben sollen staatliches Handeln, eine polizeiliche Intervention etc., nicht ersetzen, sondern lediglich ergänzen, wo dies unerlässlich ist.²⁴¹

²³⁸ HARKIN 2020, S. 73 f. und 135.

²³⁹ So wurde in einem Gespräch mit einer Schweizer Stelle betont, es sei ihr wichtig, dass Daten nicht ins aussereuropäische Ausland übermittelt würden. Man verwende daher keine Cloudlösungen, sondern speichere Daten nur lokal in einem Server in einem Nachbarland mit alleinigen Zugriffsrechten der Anwendungsinstitution und nicht der anbietenden Seite.

²⁴⁰ HARKIN 2020, S. 139 f. und 142 f.; BARTELS/MARTINOVIC 2017, S. 86 f.

²⁴¹ Vgl. HARKIN 2020, S. 141.

5. Empfehlungen

Die Reihenfolge der nachfolgenden Empfehlungen gibt keine Auskunft über ihr jeweiliges Gewicht.

- 1. Als übergeordnetes Ziel soll EM im Kontext des Schutzes vor häuslicher Gewalt den Schutz, die Autonomie, die Bewegungsfreiheit, die Lebensqualität und das Sicherheitsgefühl der zu schützenden Person fördern.**
- 2. Die konkrete Ausgestaltung von EM im Kontext von häuslicher Gewalt soll die Perspektive der zu schützenden Person stets berücksichtigen und soll der Erhöhung ihres Schutzes, ihrer Autonomie, ihrer Bewegungsfreiheit und ihrer Lebensqualität dienen und nicht ausschliesslich auf die Kontrolle der gefährdenden Person fokussieren.**
- 3. Die Einführung von EM im Kontext von häuslicher Gewalt in der Schweiz soll sich an bereits bestehenden, erfolgreich angewendeten Systemen anderer Länder orientieren. Im Vordergrund steht dabei das spanische Modell (insb. Gesamtschutzkonzept, Möglichkeit dynamischer Überwachungen, spezialisierte Überwachungszentrale, fallweise angepasste Lösungen, konstante Kontaktperson für die zu schützende Person).**
- 4. EM im Kontext des Schutzes vor häuslicher Gewalt soll als ein Element im Rahmen eines Gesamtschutzkonzepts für die zu schützende Person erfolgen und immer nur auf der Basis einer klar formulierten und verfolgten Zielsetzung eingesetzt werden.**
- 5. Bei der Umsetzung von EM als Teil eines umfassenden Schutzkonzeptes sind eine klare Fallzuordnung und zugewiesene Kontaktpersonen für betroffene Personen zu gewährleisten, die für die Tätigkeit im Bereich des Gewaltschutzes geschult sind.**
- 6. Als Technologie soll für EM im Kontext von häuslicher Gewalt die aktive Überwachung der gefährdenden Person in Kombination mit einem Tracker und einem Notfallknopf für die zu schützenden Personen zur Verfügung stehen (inkl. der Möglichkeit der Multi-Channel-Kommunikation). Es soll einzelfallweise entschieden werden, welche Überwachungsart(en) zum Einsatz kommt bzw. kommen. Die zu schützenden Personen sollen in jedem Fall nur auf freiwilliger Basis mit einem Gerät ausgerüstet werden. Die aktive Überwachung in Kombination mit einem Tracker und einem Notfallknopf für die zu schützende Person soll insbesondere auch für die Anwendung im Sinne von Art. 28c ZGB zur Verfügung stehen.**
- 7. Bei der technischen Umsetzung aller Anwendungen von EM in der Schweiz soll eine modulare, erweiterbare und aufrüstbare Lösung gefunden werden. Damit soll verhindert werden, dass technik- und systembezogene Entscheide den Einsatz von EM im Kontext von häuslicher Gewalt einschränken oder hohe Kosten bei Änderungen zur Folge hätten.**

- 8. Für das weitere Vorgehen (Umsetzung von Art. 28c ZGB; Prüfung des Einsatzes im präventivpolizeilichen Bereich; technische Anwendungen etc.) soll eine schrittweise Entwicklung in mehreren Kantonen im Rahmen eines Pilotprojekts mit wissenschaftlicher Evaluation durchgeführt werden.**
- 9. Zum besseren Verständnis der Umsetzung in Spanien und Vorbereitung eines Modellversuchs soll möglichst bald ein Workshop mit Expert*innen aus Spanien durchgeführt werden.**

6. Literatur

- AEBERSOLD PETER, Art. 79b StGB, in: Trechsel Stefan/Pieth Mark, Praxiskommentar StGB, 3. Aufl., Zürich 2017.
- AEBERSOLD PETER, Electronic monitoring, is big brother watching you?, ZStR 1998, S. 367–383.
- ALLABAND NICOLE, Using Electronic Monitoring to Enhance the Protection Offered by Civil Protection Orders in Cases of Domestic Violence: A New Technology Offers New Protection, Richmond Journal of Law & Technology 2018, S. 1–32.
- ANDERSEN KJETIL TELLE/SYNØVE N., Electronic Monitoring and Recidivism, Quasi-experimental Evidence from Norway, August 2016.
- ARENAS LOREA, GPS Monitoring in Domestic Violence: The Spanish Experience, Journal of Offender Monitoring 2019, S. 17–26.
- ARENAS LOREA, In Spain, Offenders on EM Find the Experience Positiv, Journal of Offender Monitoring 2018, S. 10–16.
- ARENAS LOREA, Los Medios de Control Telemáticos en el Sistema Penal Español, Diss., Malaga 2017.
- ARENAS LOREA, La Eficacia de la Vigilancia Electronica en la Violencia de Género, analisis criminologico, International e-Journal of Criminal Science 2016, S. 1–106.
- ARMSTRONG SARAH/MALLOCH MARGARET/NELLIS MIKE/NORRIS PAUL, Evaluation of the Use of Home Detention Curfew and the Open Prison Estate in Scotland, July 2011.
- BACIGALUPI JEFF, Seminole County Florida Fights Domestic Violence with EMPACT, Journal of Offender Monitoring 2011, S. 15–18.
- BAGARIC MIRKO/HUNTER DAN/GABRIELLE WOLF, Technological incarceration and the end of the prison crisis, Journal of Criminal Law & Criminology 2018, S. 73–135.
- BALES WILLIAM/MANN KAREN/BLOMBERG THOMAS G./GAES GERRY/BARRICK KELLE/SAINJU KARLA D./MCMANUS BRIAN, A Quantitative and Qualitative Assessment of Electronic Monitoring, Report Submitted to the Office of Justice Program, National Institute of Justice, U.S. Department of Justice, Florida 2010.
- BARTELS LORANA/MARTINOVIC MARIETTA, Electronic monitoring: The experience in Australia, European Journal of Probation 2017, S. 80–102.
- BARRIE JENNIFER/SHAVER NATHAN/LEWIS DAVID/GIBSON TERESA, Improving Victim Safety with Global Positioning System (GPS) Monitoring as a Condition of Release for Defendants Accused of Domestic Violence. Tennessee Advisory Commission on Intergovernmental Relations, Januar 2020.
- BELUR JYOTI/THORNTON AMY/TOMPSON LISA/MANNING MATTHEW/SIDEBOTTOM Aiden/BOWERS KATE, A Systematic Review of the Effectiveness of the Electronic Monitoring of Offenders, Journal of Criminal Justice 2020, S. 1–18.
- BELUR JYOTI/THORNTON AMY/TOMPSON LISA/MANNING MATTHEW/SIDEBOTTOM Aiden/BOWERS KATE, A Systematic Review of the Effectiveness of the Electronic Monitoring of Offenders, Juni 2017.
- BERLOVAN NATHALIE, L'electronic monitoring en Suisse, Mise en œuvre et perspectives, Jusletter vom 19. März 2012.
- BEUMER SORAYA/KYLSTAD ØSTER MARIANNE, 10th CEP Electronic Monitoring Conference. Survey of Electronic Monitoring in Europe: Analysis of Questionnaires 2016, 2016.
- BEYENS KRISTEL, Electronic Monitoring and Supervision: A Comparative Perspective, European Journal of Probation 2017, S. 3–10.
- BEYENS KRISTEL/ROOSEN MARIJKE, Electronic Monitoring and Reintegration in Belgium, European Journal of Probation 2017, S. 11–27.
- BOONE MIRANDA/KOOIJ MATTHIJS van der/RAP STEPHANIE, Current Uses of Electronic Monitoring in the Netherlands. Universiteit Utrecht, Utrecht 2016.

BRÄUCHLE ANNE/KINZIG JÖRG, Rechtspolitische Perspektiven der elektronischen Aufenthaltsüberwachung, Eine Zusammenfassung wesentlicher Ergebnisse der Evaluation der elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht, Tübingen 2017.

BROQUET LUDIVINE F., Bracelet électronique et violences domestiques : une fausse bonne idée ?, Jusletter vom 12. Dezember 2016.

BROQUET LUDIVINE F., Le bracelet électronique en Suisse: hier, aujourd'hui et demain, Diss., Basel 2015.

BÜCHLER ANDREA/GLOOR DANIELA/MEIER HANNA, Evaluation "Umsetzung und Wirkung von Art. 28b ZGB": Schlussbericht zuhänden Bundesamt für Justiz, Bern 2015.

BUNDESAMT FÜR JUSTIZ, Elektronisch überwachter Strafvollzug: Ein Überblick, Februar 2007.

BURT VICTORIA, The Use of GPS Technology in Cases of Gender Violence Around the World, Journal of Offender Monitoring 2012, S. 21–22.

CARTER JEREMY G./GROMMON ERIC, Police as Alert Responders? Lessons Learned about Perceived Roles and Responses from Pretrial GPS Supervision of Domestic Violence Defendants, Policing: A Journal of Policy and Practice 2016, S. 361–377.

CONSEIL D'ÉTAT DU CANTON DE VAUD, La loi d'organisation de lutte contre la violence domestique entre en vigueur le 1er novembre 2018, Lausanne, 31. Oktober 2018.

CONWAY PEGGY, Maryland Task Force to Study Criminal Offender Monitoring by Global Positioning Systems: Final Report to the Governor and General Assembly, Journal of Offender Monitoring 2005.

CORZINE JON S./BARNES PETER J. JR., Report on New Jersey's GPS Monitoring of Sex Offenders, Bericht, Dezember 2007.

COTTER RYAN/LINT WILLEM de, GPS-Electronic Monitoring and Contemporary Penology, A Case Study of US GPS-Electronic Monitoring Programmes, The Howard Journal of Criminal Justice 2009, S. 76–87.

DAEMS TOM, Electronic Monitoring, Tagging Offenders in a Culture of Surveillance, Cham 2020.

DEMICHELE MATTHEW T., Electronic Monitoring, It Is a Tool, Not a Silver Bullet, Criminology & Public Policy 2014, S. 393–400.

DIRECTION DE LA SÉCURITÉ ET DE LA JUSTICE DU CANTON DE FRIBOURG, Rapport explicatif accompagnant l'avant-projet de loi d'application de la loi fédérale sur l'amélioration de la protection des victimes de violence, 5. November 2019.

DOFFING DENNIS J./MAHER MARY PAT/ALTMAN KAREN, Project Remand: How Ramsey County Uses Technology to Combat Domestic Violence, Journal of Offender Monitoring 2018, S. 8–11.

DÜNKEL FRIEDER/THIELE CHRISTOPH/TREIG JUDITH (Hrsg.), Elektronische Überwachung von straffälligen im europäischen Vergleich, Bestandesaufnahme und Perspektiven, Mönchengladbach 2017.

EREZ EDNA/IBARRA PETER R., Electronic Monitoring: International and Comparative Perspectives, Crime, Law and Social Change 2014, S. 385–387.

EREZ EDNA/IBARRA PETER R., Making Your Home a Shelter, Electronic Monitoring and Victim Re-entry in Domestic Violence Cases, The British Journal of Criminology 2007, S. 100–120.

EREZ EDNA/IBARRA PETER R./BALES WILLIAM D./GUR Oren M., GPS Monitoring Technologies and Domestic Violence: An Evaluation Study, Juni 2012.

EREZ EDNA/IBARRA PETER R./LURIE NORMAN A., Electronic Monitoring of Domestic Violence Cases – A Study of Two Bilateral Programs, Federal Probation 2004.

ETEROVIC-SORIC BRETT/KIM-KWANG RAYMOND CHOO/ASHMAN HELEN, Stalking the stalkers – detecting and deterring stalking behaviours using technology: A review, Computer & Security 2017.

FITZALAN HOWARD FLORA, The Experience of Electronic Monitoring and the Implications for Effective Use, The Howard Journal of Crime and Justice 2020, S. 17–43.

GIMÉNEZ-SALINAS ESTHER/RODRIGUEZ AIDA C., 7.11 Spanien (Katalonien), in: Elektronische Überwachung von Straffälligen im europäischen Vergleich. Hrsg: Dünkel Frieder/Thiele Christoph/Treig Judith, Mönchengladbach 2017, S. 459–467.

GRAHAM HANNAH/MCIVOR GILL, Scottish and International Review of the Uses of Electronic Monitoring, August 2015.

GROMMON ERIC/RYDBERG JASON/CARTER JEREMY G., Does GPS Supervision of Intimate Partner Violence Defendants Reduce Pretrial Misconduct? Evidence from a Quasi-experimental Study, Journal of Experimental Criminology 2017, S. 483–504.

GUR OREN M./IBARRA PETER R./EREZ EDNA, Specialization and the Use of GPS for Domestic Violence by Pretrial Programs: Findings from a National Survey of U.S. Practitioners, Journal of Technology in Human Services 2016, S. 32–62.

HARKIN DIARMAID, Private Security and Domestic Violence, The Risks and Benefits of Private Security Companies Working With Victims of Domestic Violence, London 2020.

HENNEGUELLE ANAÏS/MONNERY BENJAMIN/KENSEY ANNIE, Better at Home than in Prison? The Effects of Electronic Monitoring on Recidivism in France, Journal of Law and Economics 2016, S. 629–667.

HOFFMAN JOHN J., Report on the Availability of Appropriate Technology to Monitor Domestic Violence Offenders and their Victims. New Jersey Department of Law and Public Safety, Office of the Attorney General, 2013.

HUCKLESBY ANTHEA/BEYENS KRISTEL/BOONE MIRANDA/DÜNKEL FRIEDER/MCIVOR GILL/GRAHAM HANNAH, Creativity and Effectiveness in the Use of Electronic Monitoring: A Case Study of Five Jurisdictions Mai 2016.

HUG CHRISTOPH/SCHLÄFLI PATRIZIA/VALÄR MARTINA, Art. 16a JStG, in: Niggli Marcel Alexander/Wiprächtiger Hans, Basler Kommentar, Strafrecht I, 4. Aufl., Basel 2019.

ISENSCHMID MARIANNE, Der Kanton Bern setzt auf Electronic Monitoring, SZK 2008, S. 33–37.

KANTON LUZERN, Delegationsvertrag zwischen den Kantonen Uri, Schwyz, Nidwalden, Obwalden, Schwyz und Zug mit dem Kanton Luzern betreffend den Vollzug von Electronic Monitoring, 18.05.2017.

KILLIAS MARTIN/GILLIERON GWLADYS/KISSLING IZUMI/VILLETZAZ PATRICE, Community Service Versus Electronic Monitoring - What Works Better?, Results of a Randomized Trial, The British Journal of Criminology 2010, S. 1155–1170.

KISSLING IZUMI/KILLIAS MARTIN, Schlussbericht über die experimentelle Evaluation von Electronic Monitoring vs. Gemeinnützige Arbeit, Zürich 2006.

KKJPD, Electronic Monitoring (EM), EM Fachkonferenz EM zur Überwachung von Kontakt- und Rayonverboten nach Art. 67b StGB, Empfehlung als Grundlage für die Erstellung eines kantonalen Fachkonzepts vom 28. November 2017.

KOHLER THOMAS, Fussfesseln bewähren sich im Strafvollzug, Plädoyer 2012.

KOLLER CORNELIA, Art. 79b StGB, in: Niggli Marcel Alexander/Wiprächtiger Hans, Basler Kommentar, Strafrecht I, 4. Aufl., Basel 2019.

KONFERENZ DER KANTONALEN JUSTIZ- UND Polizeidirektorinnen UND -DIREKTOREN (KKJPD), Einladung zum formellen Beitritt zum Verein gesamtschweizerisches Electronic Monitoring Investition und Betrieb (Verein EM), 15. März 2019.

KRANIK KATLYN, Granting People Safety: GPS Tracking for Domestic Violence Offenders, Valparaiso University Law Review 2016, S. 113–160.

KYLSTAD ØSTER MARIANNE/CAIADO NUNO F., Survey of Electronic Monitoring in Europe: Analysis of Questionnaires 2018, 2018.

LAZAAR FIONA, Rapport d'Information sur la Proposition de Loi relative aux Violences au sein des Couples et aux Incidences de ces Dernières sur les Enfants et la Proposition de Loi visant à agir contre les Violences faites aux Femmes, 2. Oktober 2019.

LEHNER DOMINIK, Electronic Monitoring als Vollzugsvariante – Erfahrungen in der Schweiz, in: Schöch Heinz/Jehle Jörg-Martin, Angewandte Kriminologie zwischen Freiheit und Sicherheit, Mönchengaldbach 2004, S. 143–156.

LEHNER DOMINIK, Electronic Monitoring, in: Brägger Benjamin F. (Hrsg.), Das schweizerische Vollzugslexikon, 2014.

MACKENZIE DORIS LAYTON, What works in corrections. Reducing the criminal activities of offenders and delinquents, Cambridge 2006.

MALONE NATALIE F., GPS Monitoring of Domestic Violence Offenders in Tennessee: Generating Problems Surreptitiously, The University of Memphis Law Review 2012, S. 171–212.

MANETSCH-IMHOLZ RAHEL, Opferhilferecht, Polizeiliche Schutzmassnahmen bei häuslicher Gewalt, in: Gomm Peter/Zehntner Dominik (Hrsg.), Opferhilferecht, 4. Aufl., Bern 2020, S. 583–636.

MARKLUND FREDRIK/HOLMBERG STINA, Effects of Early Release from Prison using Electronic Tagging in Sweden, Journal of Experimental Criminology 2009, S. 41–61.

MEUER KATHARINA, Legalbewährung nach elektronischer Aufsicht im Vollzug der Freiheitsstrafe, Diss., Berlin 2019.

NANCARROW HEATHER/MODINI TANYA, Electronic Monitoring in the Context of Domestic and Family Violence, Sydney 2018.

NATARAJAN MANGAI, Police Response to Domestic Violence: A Case Study of TecSOS Mobile Phone Use in the London Metropolitan Police Service, Policing 2016, S. 378–390.

NELLIS MIKE, Standards and Ethics in Electronic Monitoring, Handbook for Professionals responsible for the Establishment and the Use of Electronic Monitoring, 2015.

NELLIS MIKE, Understanding the Electronic Monitoring of Offenders in Europe: Expansion, Regulation and Prospects, Crime, Law and Social Change 2014, S. 489–510.

NELLIS MIKE/BEYENS KRISTEL/KAMINSKI DAN (Hrsg.), Electronically Monitored Punishment, International and Critical Perspectives, London/New York 2013.

PADGETT KATHY G./BALES WILLIAM D./BLOMBERG THOMAS G., Under Surveillance: An Empirical Test of the Effectiveness and Consequences of Electronic Monitoring, Criminology & Public Policy 2006, S. 61–92.

PATERSON CRAIG, From Offender to Victim-oriented Monitoring: A Comparative Analysis of the Emergence of Electronic Monitoring Systems in Argentina and England and Wales, Revista Brasileira de Gestão Urbana 2015, S. 155–166.

PATERSON CRAIG/CLAMP KERRY, Innovating Responses to Managing Risk: Exploring the Potential of a Victim-Focused Policing Strategy, Policing 2014, S. 51–58.

PAUGET DAVID, Féminicides: cinq questions sur le bracelet anti-rapprochement, L'Express 2020, 24. September, Zugriff online am 14.01.2021 unter <https://www.lexpress.fr/actualite/societe/feminicides-cinq-questions-sur-le-bracelet-anti-rapprochement_2135192.html>.

PETER-EGGER GABRIELA, Interkantonaler Modellversuch Elektronisch überwachter Strafvollzug für Kurz- und Langstrafen. Evaluationsbericht zu den Nachbefragungen, Zürich 2007.

PETER-EGGER GABRIELA, Interkantonaler Modellversuch. Elektronisch überwachter Strafvollzug (Electronic Monitoring / EM) für Kurz- und Langstrafen 1. September 1999 - 31. August 2002, Zusammenfassung der Evaluationsresultate z.H. des Bundesamtes für Justiz, Zürich 2003.

PETER-EGGER GABRIELA, Interkantonaler Modellversuch. Elektronisch überwachter Strafvollzug (EM) für Kurz- und Langstrafen. 1. September 1999 - 31. August 2002, Evaluationsbericht zur Rückfalluntersuchung. Bericht zuhänden des Bundesamtes für Justiz, Zürich 2004.

PETERSILIA JOAN/TURNER SUSAN, Comparing Intensive and Regular Supervision for High-Risk Probationers: Early Results from an Experiment in California, Crime and Delinquency 1990, S. 87–111.

PRADIÉ AURÉLIEN, Rapport visant à agir contre les violences faites aux femmes, 2. Oktober 2019.

QUEENSLAND POLICE SERVICE, The Domestic and Family Violence GPS-enabled Electronic Monitoring Technology, Evaluation Report, April 2019.

RADOS RACHEL, Keeping Their Distance: A Comparison of 2009 and 2013 Domestic Violence Cases in Seminole County that Utilized GPS Technology to Determine Effectiveness of Program, Diss., Florida 2016.

REAGAN JR, The Impact of Electronic Monitoring and Disruptive Innovation on Recidivism Rates in Federal Prisons: A Secondary Data Analysis, Biometrics & Biostatistics International Journal 2017.

RENZEMA MARC/MAYO-WILSON EVAN, Can Electronic Monitoring Reduce Crime for Moderate to High-Risk Offenders?, Journal of Experimental Criminology 2005, S. 215–237.

RICHTER MARINA/RYSER BARBARA/HOSTETTLER UELI, Evaluation Electronic Monitoring. Stellungnahme StPO zuhänden des Amts für Justizvollzug und Wiedereingliederung Kanton Zürich, Bewährungs- und Vollzugsdienste Zürich-Altstetten, Bern, Universität Bern – Institut für Strafrecht und Kriminologie, Prison Research Group, 2020a.

RICHTER MARINA/RYSER BARBARA/HOSTETTLER UELI, Evaluation Electronic Monitoring. Stellungnahme Hemmungen und Blockaden im System zuhänden des Amts für Justizvollzug und Wiedereingliederung Kanton Zürich, Bewährungs- und Vollzugsdienste Zürich-Altstetten, Bern, Universität Bern – Institut für Strafrecht und Kriminologie, Prison Research Group, 2020b.

RICHTER MARINA/RYSER BARBARA/HOSTETTLER UELI, Evaluation Electronic Monitoring. Schlussbericht zuhänden des Amts für Justizvollzug und Wiedereingliederung Kanton Zürich, Bewährungs- und Vollzugsdienste Zürich-Altstetten. Bern: Universität Bern – Institut für Strafrecht und Kriminologie, Prison Research Group, 2020c.

RICHTER MARINA/RYSER BARBARA/HOSTETTLER UELI, Evaluation Electronic Monitoring. Stellungnahme Aktive Überwachung zuhänden des Amts für Justizvollzug Kanton Zürich, Bewährungs- und Vollzugsdienste Zürich-Altstetten, Bern, Universität Bern – Institut für Strafrecht und Kriminologie, Prison Research Group, 2019a.

RICHTER MARINA/RYSER BARBARA/HOSTETTLER UELI, Evaluation Electronic Monitoring. Stellungnahme Kantonspolizei im Gesamtsystem zuhänden des Amts für Justizvollzug Kanton Zürich, Bewährungs- und Vollzugsdienste Zürich-Altstetten, Bern, Universität Bern – Institut für Strafrecht und Kriminologie, Prison Research Group, 2019b.

RICHTER MARINA/RYSER BARBARA/UELI HOSTETTLER, Evaluation Electronic Monitoring. Zwischenbericht zuhänden des Amts für Justizvollzug Kanton Zürich, Bewährungs- und Vollzugsdienste Zürich-Altstetten, Bern: Universität Bern – Institut für Strafrecht und Kriminologie, Prison Research Group, 2018.

ROSENFELD DIANE L., The High Risk Team Model and GPS Offender Monitoring: Stopping DV in Its Tracks, Journal of Offender Monitoring 2012, S. 15–17.

RUMO WETTSTEIN CORNELIA, Nehmen mit EM die Probleme zu Hause zu?, Ergebnisse einer Umfrage bei den Partnerinnen, info bulletin 2005, S. 24–27.

RUSO JOE/DRAKE GEORGE, Monitoring With Smartphones: A Survey of Applications, Journal of Offender Monitoring 2017, S. 5–37.

SCHLÜSSELBERGER DANIEL, Electronic Monitoring – eine Übersicht, in: Schwarzenegger Christian/Brunner Reinhard (Hrsg.), Bedrohungsmanagement – Häusliche Gewalt, Zürich 2018, S. 75–89.

SECURITON AG, Elektronische Überwachung von Personen, Flyer 2020.

SCOTTISH GOVERNMENT, Electronic Monitoring: Uses, Challenges and Successes, Edinburgh 2019.

STÖSSEL JASMINE, Electronic Monitoring im Schweizer Erwachsenenstrafrecht, Unter besonderer Berücksichtigung der Änderungen des Sanktionenrechts, Diss., Zürich 2018.

STRAND SUSANNE, Using a restraining order as a protective risk management strategy to prevent intimate partner violence, Police Practice and Research 2012, S. 254-266.

TELLA RAFAEL DI /SCHARGRODSKY ERNESTO, Criminal Recidivism after Prison and Electronic Monitoring, Journal of Political Economy 2013, S. 28-73.

VEREIN ELECTRONIC MONITORING SCHWEIZ, Electronic Monitoring, Faktenblatt aktive Überwachung, V007, 29. Oktober 2020.

VILLET AZ PATRICE/KILLIAS MARTIN, Les arrêts domiciliaires sous surveillance électronique : une sanction "expérimentale". Étude préliminaire de la récidive après l'exécution d'une peine privative de liberté sous la forme des arrêts domiciliaires dans les trois cantons latins, Bericht, Januar 2005.

WEBER JONAS, Art. 237 StPO, in: Niggli Marcel Alexander/Wiprächtiger Hans, Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2014.

WEBER JONAS, Der elektronisch überwachte Hausarrest und seine versuchsweise Einführung in der Schweiz, Diss., Basel 2004.

WEBER JONAS, Nr. 39 Bundesstrafgericht, II. Beschwerdekammer, Entscheid vom 24. November 2009 i.S. Roman Polanski gegen Bundesamt für Justiz - RR.2009.329, forumpoenale 2010, S. 224–227.

WEBER JONAS/PRUI INEKE, 7.10 Schweiz, in: DÜNKEL FRIEDER/THIELE CHRISTOPH/TREIG JUDITH (Hrsg.), Elektronische Überwachung von straffälligen im europäischen Vergleich, Bestandesaufnahme und Perspektiven, Mönchengladbach 2017, S. 437–457.

WERNINGER SOPHIE, Die elektronische Überwachung (Art. 79b StGB), ZStrR 2018, S. 214–247.

WÖSSNER GUNDA/MEUER KATHARINA, Implementierung und Folgen elektronischer Überwachung, Ergebnisse eines kriminologischen Experiments zum Einsatz der elektronischen Aufsicht im Vollzug der Freiheitsstrafe in Baden-Württemberg, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 2019, S. 202–216.

ZIHLMANN PATRIC, Electronic Monitoring in der Schweiz, Masterarbeit, Bern 2012.

ZOGG CHRISTIAN, Electronic Monitoring – das virtuelle Gefängnis, SozialAktuell 2003, S. 1–3.

Anhang: Datensatz Veröffentlichungen

3M ELECTRONIC MONITORING/SVEP, 3M Domestic Violence GPS Proximity Notification System 2011.

Kategorien: 60.2 *Attenti / 3M*; 2 *Aktive Überwachung*; 5 *Tracker zu schützende Person*; 55 *Tool/Hardware*; 55.3 *Fussfessel*; 56.1 *GPS*; 56.3 *Radiofrequenz*; 56 *Erfassung und Übertragung der Daten*; 58.1 *Anwesenheit*; 58.2 *Positionsdaten*; 58 *Art der erfassten Daten*; 60 *Anbieter*; 56.2 *Mobilfunknetz*; 57 *Identifikation der Daten*; 57.1 *Feste Verbindung mit Person*.

AEBERSOLD PETER, Electronic Monitoring, Is Big Brother Watching You?, Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht (ZStrR) 1998, 367 ff.

AEBERSOLD PETER, Art. 79b StGB, in: Praxiskommentar StGB. Hrsg: Trechsel Stefan/Pieth Mark, Zürich 2017.

ALBRECHT HANS-JÖRG, Electronic Monitoring in Europe, A Summary and Assessment of Recent Developments in the Legal Framework and Implementation of Electronic Monitoring 2005.

Kategorien: 7 *International*; 63 *Weitere Akteure*; 56 *Erfassung und Übertragung der Daten*; 52 *Strafrecht*; 74 *Wirksamkeit*; 90 *Alte Quellen*.

ALBRECHT HANS-JÖRG/ARNOLD HARALD/SCHÄDLER WOLFRAM, Der hessische Modellversuch zur Anwendung der „elektronischen Fußfessel“ - Darstellung und Evaluation eines Experiments, Zeitschrift für Rechtspolitik 2000, 466-469.

Kategorien: 15 *Deutschland*; 52.3 *Bewährung*; 52.1 *Front Door*; 52 *Strafrecht*; 61 *Überwachender Akteur*; 15.2 *Hessen*.

ALBRECHT HANS-JÖRG/KAISER GÜNTHER (Hrsg.), Modellprojekt elektronische Fussfessel, Studien zur Erprobung einer umstrittenen Massnahme, Freiburg im Breisgau 2014.

Kategorien: 15 *Deutschland*.

ALBRECHT HANS-JÖRG/WÖSSNER GUNDA/MEUER KATHARINA, Elektronische Aufsicht im Vollzug der Freiheitsstrafe in Baden-Württemberg, <https://www.mpicc.de/de/forschung/forschungsarbeit/kriminologie/elektronische_aufsicht_im_voll.html>.

Kategorien: 15 *Deutschland*; 1 *Passive Überwachung*; 47 *unspezifisch*; 52 *Strafrecht*; 52.2 *Back Door*; 55 *Tool/Hardware*; 55.3 *Fussfessel*; 61 *Überwachender Akteur*; 63 *Weitere Akteure*; 64 *Zeitlicher Umfang*; 66 *Herausforderungen*; 68 *Globale Kosten*; 73 *Auswirkungen*; 73.1 *Überwachte Person*; 73.2 *Gefährdete Person*; 73.3 *Überwachende Person*; 73.4 *Weitere Personen*; 76 *Rechtliche Aspekte*; 86 *unklare Methode*; 15.1 *Baden-Württemberg*.

ALEXANDER RYAN, Collaborative Supervision Strategies for Sex Offender Community Management, Federal Probation 2010.

Kategorien: 65 *Begleitmassnahmen*; 43 *USA*; 46 *andere Delikte*; 65.2 *bzgl überwachte Person*.

ALLABAND NICOLE, Using Electronic Monitoring to Enhance the Protection Offered by Civil Protection Orders in Cases of Domestic Violence: A New Technology Offers New Protection, Richmond Journal of Law & Technology 2018.

ALMEIDA LARYSSA M. A. de/NETO FELIX A./CASTRO VINICIUS L. de, O Monitoramento Eletrônico Aplicado Como Medida Restaurativa nos Juizados de Violência Doméstica e Familiar, Contribuciones a las Ciencias Sociales 2016

Kategorien: 12 *Brasilien*; 45 *Häusliche Gewalt*; 74 *Wirksamkeit*; 84 *Literaturanalyse*; 86 *unklare Methode*.

ANDERSEN LARS H./ANDERSEN SIGNE H., Effect of Electronic Monitoring on Social Welfare Dependence, Criminology & Public Policy 2014, 349 ff.

Kategorien: 14 *Dänemark*; 46 *andere Delikte*; 52.1 *Front Door*; 52 *Strafrecht*; 73 *Auswirkungen*; 73.1 *Überwachte Person*; 80 *quantitative Studie*.

ANDERSEN KJETIL TELLE SYNØVE N., Electronic Monitoring and Recidivism, Quasi-experimental evidence from Norway. Statistics Norway, Research Department August 2016.

Kategorien: 32 *Norwegen*; 52 *Strafrecht*; 52.1 *Front Door*; 65.2 *bzgl überwachte Person*; 65 *Begleitmassnahmen*; 57 *Identifikation der Daten*; 57.1 *Feste Verbindung mit Person*; 56.3 *Radiofrequenz*; 56 *Erfassung und Übertragung der Daten*; 55 *Tool/Hardware*; 55.3 *Fussfessel*; 58 *Art der erfassten Daten*; 58.1 *Anwesenheit*; 74 *Wirksamkeit*; 82 *Studie mit gemischten Methoden*.

ANDERSSON JAN, The Swedish National Council for Crime Prevention: A Short Presentation, Journal of Scandinavian Studies in Criminology & Crime Prevention 2005, 74 ff.

Kategorien: 39 *Schweden*.

ARBEITSGRUPPE ERSATZMASSNAHMEN ZÜRICH, Zürcher Leitfaden "Ersatzmassnahmen" 16. August 2018.
Kategorien: 76 *Rechtliche Aspekte*; 63 *Weitere Akteure*; 49 *Inklusionsorder*; 44.27 *ZH*; 44 *Schweiz*.

ARENAS LOREA, La Eficacia de la Vigilancia Electronica en la Violencia de Género, analisis criminologico, International e-Journal of Criminal Science 2016, 1 ff.

Kategorien: 40 *Spanien*; 74 *Wirksamkeit*; 75 *Effizienz*; 67 *Verbesserungsmöglichkeiten*; 81 *qualitative Studie*; 45 *Häusliche Gewalt*; 48 *Exklusionsorder*; 3 *Aktive Überwachung "plus"*; 5 *Tracker zu schützende Person*; 4 *Notfallknopf zu schützende Person*; 55 *Tool/Hardware*; 55.3 *Fussfessel*; 55.5 *Mobiltelefon*; 56 *Erfassung und Übertragung der Daten*; 56.1 *GPS*; 56.2 *Mobilfunknetz*; 57 *Identifikation der Daten*; 57.1 *Feste Verbindung mit Person*; 58 *Art der erfassten Daten*; 58.1 *Anwesenheit*; 58.2 *Positionsdaten*; 60 *Anbieter*; 60.2 *Attenti / 3M*; 66 *Herausforderungen*.

ARENAS LOREA, Los Medios de Control Telematicos en el Sistema Penal Espanol, Doktorarbeit, Malaga 2017.

Kategorien: 1 *Passive Überwachung*; 2 *Aktive Überwachung*; 3 *Aktive Überwachung "plus"*; 4 *Notfallknopf zu schützende Person*; 5 *Tracker zu schützende Person*; 40 *Spanien*; 45 *Häusliche Gewalt*; 46 *andere Delikte*; 48 *Exklusionsorder*; 49 *Inklusionsorder*; 50 *Polizeirecht*; 52 *Strafrecht*; 53 *Strafprozess*; 52.1 *Front Door*; 52.2 *Back Door*; 52.3 *Bewährung*; 55 *Tool/Hardware*; 56 *Erfassung und Übertragung der Daten*; 56.1 *GPS*; 56.3 *Radiofrequenz*; 57 *Identifikation der Daten*; 57.1 *Feste Verbindung mit Person*; 57.2 *Voice Verification*; 57.3 *Gesichtsverifikation*; 58 *Art der erfassten Daten*; 58.1 *Anwesenheit*; 58.2 *Positionsdaten*; 58.3 *Alkoholkonsum*; 61 *Überwachender Akteur*; 62 *Einschreitender Akteur*; 60 *Anbieter*; 60.2 *Attenti / 3M*; 63 *Weitere Akteure*; 74 *Wirksamkeit*; 75 *Effizienz*; 67 *Verbesserungsmöglichkeiten*; 66 *Herausforderungen*; 73 *Auswirkungen*; 73.1 *Überwachte Person*; 73.2 *Gefährdete Person*; 68 *Globale Kosten*; 70 *Benötigte Infrastruktur*; 71 *Personalressourcen*; 84 *Literaturanalyse*; 82 *Studie mit gemischten Methoden*; 81 *qualitative Studie*.

ARENAS LOREA, In Spain, Offenders on EM Find the Experience Positiv, Journal of Offender Monitoring 2018, 10 ff.

Kategorien: 88.7 *Erfahrungen betroffener Personen*; 40 *Spanien*; 52 *Strafrecht*; 52.2 *Back Door*; 73 *Auswirkungen*; 73.1 *Überwachte Person*; 81 *qualitative Studie*.

ARENAS LOREA, GPS Monitoring in Domestic Violence: The Spanish Experience, Journal of Offender Monitoring 2019, 17 ff.

Kategorien: 40 *Spanien*; 3 *Aktive Überwachung "plus"*; 4 *Notfallknopf zu schützende Person*; 5 *Tracker zu schützende Person*; 45 *Häusliche Gewalt*; 48 *Exklusionsorder*; 50 *Polizeirecht*; 55 *Tool/Hardware*; 55.3 *Fussfessel*; 55.5 *Mobiltelefon*; 55.1 *Armband*; 56 *Erfassung und Übertragung der Daten*; 56.1 *GPS*; 56.2 *Mobilfunknetz*; 56.3 *Radiofrequenz*; 57 *Identifikation der Daten*; 57.1 *Feste Verbindung mit Person*; 58 *Art der erfassten Daten*; 58.1 *Anwesenheit*; 58.2 *Positionsdaten*; 58.5 *Körpertemperatur*; 60 *Anbieter*; 60.2 *Attenti / 3M*; 61 *Überwachender Akteur*; 62 *Einschreitender Akteur*; 63 *Weitere Akteure*; 65 *Begleitmassnahmen*; 65.1 *bzgl gefährdete Person*; 66 *Herausforderungen*; 73 *Auswirkungen*; 74 *Wirksamkeit*; 73.2 *Gefährdete Person*; 73.3 *Überwachende Person*; 81 *qualitative Studie*; 82 *Studie mit gemischten Methoden*.

ARMSTRONG GAYLENE S./FREEMAN BETH C., Examining GPS Monitoring Alerts Triggered by Sex Offenders: The Divergence of Legislative Goals and Practical Application in Community Corrections, Journal of Criminal Justice 2011, 175 ff.

Kategorien: 1 *Passive Überwachung*; 2 *Aktive Überwachung*; 43 *USA*; 43.1 *Arizona*; 46 *andere Delikte*; 48 *Exklusionsorder*; 52 *Strafrecht*; 52.3 *Bewährung*; 56 *Erfassung und Übertragung der Daten*; 56.1 *GPS*; 56.2 *Mobilfunknetz*; 58 *Art der erfassten Daten*; 58.2 *Positionsdaten*; 58.1 *Anwesenheit*; 59 *Genauigkeit*; 66 *Herausforderungen*; 3 *Aktive Überwachung "plus"*; 74 *Wirksamkeit*; 82 *Studie mit gemischten Methoden*; 80 *quantitative Studie*; 81 *qualitative Studie*.

ARMSTRONG SARAH/MALLOCH MARGARET/NELLIS MIKE/NORRIS PAUL, Evaluation of the Use of Home Detention Curfew and the Open Prison Estate in Scotland, July 2011.

Kategorien: 38 *Schottland*; 69 *Anschaffungskosten*; 71 *Personalressourcen*; 49 *Inklusionsorder*; 52.2 *Back Door*; 52 *Strafrecht*.

ARSLAN SIBEL, Prüfung wirksamerer Massnahmen zum Opferschutz in Hochrisikofällen bei häuslicher Gewalt, Postulat, 19.4369 27. September 2019.

Kategorien: 44 *Schweiz*; 45 *Häusliche Gewalt*.

ASSEMBLÉE NATIONALE, Proposition de loi visant à protéger les victimes de violences conjugales, 3. Dezember 2019

Kategorien: 19 *Frankreich*; 76 *Rechtliche Aspekte*; 45 *Häusliche Gewalt*.

ATTENTI, Providing Full Scope Protection to Domestic Abuse Victims, Domestic Abuse Bill: Proposed Amendment to Clause 32 on DAPOs, 2020.

Kategorien: 5 Tracker zu schützende Person; 60.2 Attenti / 3M; 16 England/Wales; 85 Meinungsbeitrag; 60 Anbieter; 45 Häusliche Gewalt.

BACIGALUPI JEFF, Seminole County Florida Fights Domestic Violence with EMPACT, Journal of Offender Monitoring 2011, 15 ff.

Kategorien: 43 USA; 87 Technologien; 87.1 Allgemein; 2 Aktive Überwachung; 3 Aktive Überwachung "plus"; 1 Passive Überwachung; 87.3 Andere Anwendungen von EM; 6 Weitere technische Möglichkeiten; 45 Häusliche Gewalt; 48 Exklusionsorder; 50 Polizeirecht; 53 Strafprozess; 56 Erfassung und Übertragung der Daten; 56.1 GPS; 61 Überwachender Akteur; 62 Einschreitender Akteur; 65 Begleitmassnahmen; 67 Verbesserungsmöglichkeiten; 73 Auswirkungen; 73.2 Gefährdete Person; 74 Wirksamkeit; 75 Effizienz; 83 experimentelle Studie; 43.3 Florida.

BAGARIC MIRKO/HUNTER DAN/WOLF GABRIELLE, Technological Incarceration and the End of the Prison Crisis, Journal of Criminal Law & Criminology 2018, 73 ff.

BALES WILLIAM D./MANN KAREN/BLOMBERG THOMAS G./GAES GERRY/BARRICK KELLE/DHUNGANA SAINJU KARLA/MCMANUS BRIAN, A Quantitative and Qualitative Assessment of Electronic Monitoring. The Florida State University, Florida 2010.

Kategorien: 1 Passive Überwachung; 2 Aktive Überwachung; 62 Einschreitender Akteur; 88.3 Soziale Aspekte; 43.3 Florida; 43 USA; 46 andere Delikte; 52 Strafrecht; 52.3 Bewährung; 52.2 Back Door; 56 Erfassung und Übertragung der Daten; 56.1 GPS; 56.3 Radiofrequenz; 73 Auswirkungen; 73.1 Überwachte Person; 74 Wirksamkeit; 82 Studie mit gemischten Methoden; 81 qualitative Studie; 80 quantitative Studie; 69 Anschaffungskosten.

BALES WILLIAM D./MANN KAREN/BLOMBERG THOMAS G./MCMANUS BRIAN/DHUNGANA SAINJU KARLA, Electronic Monitoring in Florida, Journal of Offender Monitoring 2009, 5 ff.

Kategorien: 43 USA; 43.3 Florida; 76 Rechtliche Aspekte; 52 Strafrecht; 52.2 Back Door; 52.3 Bewährung; 52.1 Front Door; 1 Passive Überwachung; 2 Aktive Überwachung; 56 Erfassung und Übertragung der Daten; 56.1 GPS; 56.3 Radiofrequenz; 57 Identifikation der Daten; 57.1 Feste Verbindung mit Person; 46 andere Delikte; 68 Globale Kosten.

BARRIE JENNIFER/SHAVER NATHAN/LEWIS DAVID/GIBSON TERESA, Improving Victim Safety with Global Positioning System (GPS) Monitoring as a Condition of Release for Defendants Accused of Domestic Violence. Tennessee Advisory Commission on Intergovernmental Relations, Januar 2020.

Kategorien: 87.1 Allgemein; 43.12 Tennessee; 1 Passive Überwachung; 2 Aktive Überwachung; 3 Aktive Überwachung "plus"; 43 USA; 45 Häusliche Gewalt; 50 Polizeirecht; 53 Strafprozess; 56 Erfassung und Übertragung der Daten; 56.1 GPS; 61 Überwachender Akteur; 66 Herausforderungen; 67 Verbesserungsmöglichkeiten; 73 Auswirkungen; 73.2 Gefährdete Person; 74 Wirksamkeit; 75 Effizienz; 82 Studie mit gemischten Methoden.

BARTELS LORANA/MARTINOVIC MARIETTA, Electronic Monitoring: The Experience in Australia, European Journal of Probation 2017, 80 ff.

Kategorien: 7 International; 9 Australien; 56.1 GPS; 56.3 Radiofrequenz; 56 Erfassung und Übertragung der Daten; 74 Wirksamkeit; 84 Literaturanalyse; 2 Aktive Überwachung; 1 Passive Überwachung; 46 andere Delikte; 49 Inklusionsorder; 52 Strafrecht; 57 Identifikation der Daten; 57.1 Feste Verbindung mit Person; 60 Anbieter; 60.1 Allgemein; 63 Weitere Akteure; 65 Begleitmassnahmen; 65.2 bzgl überwachte Person; 66 Herausforderungen; 67 Verbesserungsmöglichkeiten; 68 Globale Kosten; 70 Benötigte Infrastruktur; 75 Effizienz; 77 Ethische Aspekte; 9.1 New South Wales; 9.2 Northern Territory; 9.4 South Australia; 9.5 Victoria.

BAUR ALEXANDER/KINZIG JÖRG, Rechtspolitische Perspektiven der Führungsaufsicht, Eine Zusammenfassung wesentlicher Ergebnisse der bundesweiten Evaluation der Führungsaufsicht. Eberhard Karls Universität Tübingen, Institut für Kriminologie, Tübingen November 2014.

Kategorien: 15 Deutschland; 46 andere Delikte; 52 Strafrecht; 64 Zeitlicher Umfang; 74 Wirksamkeit; 76 Rechtliche Aspekte; 82 Studie mit gemischten Methoden; 65 Begleitmassnahmen.

BELUR JYOTI/THORNTON AMY/TOMPSON LISA/MANNING MATTHEW/SIDEBOTTOM AIDEN/BOWERS KATE, A Systematic Review of the Effectiveness of the Electronic Monitoring of Offenders. University College London, Department of Security and Crime Science, Juni 2017.

Kategorien: 87.1 Allgemein; 1 Passive Überwachung; 2 Aktive Überwachung; 56.1 GPS; 56.3 Radiofrequenz; 56 Erfassung und Übertragung der Daten; 66 Herausforderungen; 65 Begleitmassnahmen; 64 Zeitlicher Umfang; 68 Globale Kosten; 69 Anschaffungskosten; 71 Personalressourcen; 72 Ausbildungskosten; 74 Wirksamkeit; 78 Metaanalyse.

BELUR JYOTI/THORNTON AMY/TOMPSON LISA/MANNING MATTHEW/SIDEBOTTOM AIDEN/BOWERS KATE, A Systematic Review of the Effectiveness of the Electronic Monitoring of Offenders, Journal of Criminal Justice 2020, 1 ff.
Kategorien: 56 *Erfassung und Übertragung der Daten*; 56.1 *GPS*; 56.3 *Radiofrequenz*; 58 *Art der erfassten Daten*; 58.1 *Anwesenheit*; 58.2 *Positionsdaten*; 66 *Herausforderungen*; 67 *Verbesserungsmöglichkeiten*; 68 *Globale Kosten*; 74 *Wirksamkeit*; 78 *Metaanalyse*; 7 *International*.

BENZER MIKE, The Winds of Change in Florida: Orange County's Electronic Monitoring Program Enhances Program Accountability and Public Safety, Journal of Offender Monitoring 2004, 4+22.
Kategorien: 43 *USA*; 43.3 *Florida*; 61 *Überwachender Akteur*.

BERLOVAN NATHALIE, L'electronique monitoring en Suisse, Mise en oeuvre et perspectives, Jusletter 2012.
Kategorien: 44 *Schweiz*; 49 *Inklusionsorder*; 52 *Strafrecht*; 52.1 *Front Door*.

BEUMER SORAYA/KYLSTAD ØSTER MARIANNE, 10th CEP Electronic Monitoring Conference, Survey of Electronic Monitoring in Europe: Analysis of Questionnaires 2016. Confederation of European Probation, 2016.
Kategorien: 7 *International*; 56 *Erfassung und Übertragung der Daten*; 61 *Überwachender Akteur*; 65 *Begleitmassnahmen*; 66 *Herausforderungen*; 46 *andere Delikte*; 81 *qualitative Studie*.

BEYENS KRISTEL, Electronic Monitoring and Supervision: A Comparative Perspective, European Journal of Probation 2017, 3 ff.
Kategorien: 10 *Belgien*; 16 *England/Wales*; 15 *Deutschland*; 31 *Niederlande*; 38 *Schottland*; 47 *unspezifisch*; 54 *unklare Rechtsdisziplin*; 56 *Erfassung und Übertragung der Daten*; 65 *Begleitmassnahmen*; 65.2 *bzgl überwachte Person*.

BEYENS KRISTEL/ROOSEN MARIJKE, Electronic Monitoring in Belgium, A Penological Analysis of Current and Future Orientations, European Journal of Probation 2013, 56 ff.
Kategorien: 10 *Belgien*; 1 *Passive Überwachung*; 49 *Inklusionsorder*; 52 *Strafrecht*; 52.1 *Front Door*; 52.2 *Back Door*; 55 *Tool/Hardware*; 55.3 *Fussfessel*; 56 *Erfassung und Übertragung der Daten*; 57 *Identifikation der Daten*; 57.1 *Feste Verbindung mit Person*; 57.2 *Voice Verification*; 58 *Art der erfassten Daten*; 58.1 *Anwesenheit*; 61 *Überwachender Akteur*; 53 *Strafprozess*; 56.1 *GPS*; 56.3 *Radiofrequenz*.

BEYENS KRISTEL/ROOSEN MARIJKE, Electronic Monitoring and Reintegration in Belgium, European Journal of Probation 2017, 11 ff.
Kategorien: 10 *Belgien*; 2 *Aktive Überwachung*; 1 *Passive Überwachung*; 49 *Inklusionsorder*; 47 *unspezifisch*; 52 *Strafrecht*; 52.1 *Front Door*; 52.2 *Back Door*; 53 *Strafprozess*; 55 *Tool/Hardware*; 55.3 *Fussfessel*; 56 *Erfassung und Übertragung der Daten*; 56.1 *GPS*; 56.3 *Radiofrequenz*; 58 *Art der erfassten Daten*; 58.1 *Anwesenheit*; 63 *Weitere Akteure*; 65 *Begleitmassnahmen*; 65.2 *bzgl überwachte Person*.

BISHOP LISA, The Challenges of GPS and Sex Offender Management, Federal Probation 2010.
Kategorien: 43 *USA*; 2 *Aktive Überwachung*; 56.1 *GPS*; 46 *andere Delikte*; 66 *Herausforderungen*; 73 *Auswirkungen*; 73.2 *Gefährdete Person*; 73.3 *Überwachende Person*; 85 *Meinungsbeitrag*.

BLACK MATT/SMITH RUSSELL G., Electronic Monitoring in the Criminal Justice System. Australian Institute of Criminology, Canberra May 2003.
Kategorien: 1 *Passive Überwachung*; 2 *Aktive Überwachung*; 9 *Australien*; 47 *unspezifisch*; 49 *Inklusionsorder*; 52 *Strafrecht*; 53 *Strafprozess*; 56 *Erfassung und Übertragung der Daten*; 56.1 *GPS*; 56.3 *Radiofrequenz*; 66 *Herausforderungen*; 76 *Rechtliche Aspekte*; 77 *Ethische Aspekte*; 85 *Meinungsbeitrag*; 9.1 *New South Wales*; 9.2 *Northern Territory*; 9.3 *Queensland*; 9.4 *South Australia*; 9.6 *Western Australia*.

BONTA JAMES/WALLACE-CAPRETTA SUZANNE/ROONEY JENNIFER, A Quasi-Experimental Evaluation of an Intensive Rehabilitation Supervision Program, Criminal Justice and Behavior 2000, 312 ff.
Kategorien: 25 *Kanada*; 65 *Begleitmassnahmen*; 52 *Strafrecht*; 65.2 *bzgl überwachte Person*; 74 *Wirksamkeit*; 82 *Studie mit gemischten Methoden*; 83 *experimentelle Studie*; 46 *andere Delikte*; 52.1 *Front Door*; 25.4 *Neufundland*.

BONTA JAMES/WALLACE-CAPRETTA SUZANNE/ROONEY JENNIFER, Can Electronic Monitoring Make a Difference? An Evaluation of Three Canadian Programs, Crime and Delinquency 2000, 61 ff.
Kategorien: 25 *Kanada*; 74 *Wirksamkeit*; 49 *Inklusionsorder*; 52 *Strafrecht*; 47 *unspezifisch*; 25.2 *British Columbia*; 25.5 *Saskatchewan*; 25.4 *Neufundland*.

BOONE MIRANDA/KOOIJ MATTHIJS van der/RAP STEPHANIE, Current Uses of Electronic Monitoring in the Netherlands. Universiteit Utrecht, Utrecht 2016.
Kategorien: 31 *Niederlande*; 1 *Passive Überwachung*; 2 *Aktive Überwachung*; 62 *Einschreitender Akteur*; 52 *Strafrecht*; 52.1 *Front Door*; 52.2 *Back Door*; 52.3 *Bewährung*; 53 *Strafprozess*; 55 *Tool/Hardware*; 55.3 *Fussfessel*; 56 *Erfassung und Übertragung der Daten*; 56.1 *GPS*; 56.3 *Radiofrequenz*; 57 *Identifikation der Daten*;

57.1 Feste Verbindung mit Person; 58 Art der erfassten Daten; 58.1 Anwesenheit; 58.2 Positionsdaten; 61 Überwachender Akteur; 63 Weitere Akteure; 66 Herausforderungen; 74 Wirksamkeit; 48 Exklusionsorder; 49 Inklusionsorder; 47 unspezifisch; 60 Anbieter; 60.2 Attenti / 3M; 76 Rechtliche Aspekte; 81 qualitative Studie; 58.3 Alkoholkonsum; 56.2 Mobilfunknetz.

BOONE MIRANDA/KOOIJ MATTHIJS van der/RAP STEPHANIE, The Highly Reintegrative Approach of Electronic Monitoring in the Netherlands, *European Journal of Probation* 2017, 46 ff.

Kategorien: 31 Niederlande; 87.3.2 Bewährung; 52 Strafrecht; 52.1 Front Door; 52.2 Back Door; 52.3 Bewährung; 65 Begleitmassnahmen; 65.2 bzgl überwachte Person; 63 Weitere Akteure; 47 unspezifisch; 48 Exklusionsorder; 49 Inklusionsorder; 73 Auswirkungen; 73.1 Überwachte Person.

BOUCHARD JESSICA/WONG JENNIFER S., The New Panopticon? Examining the Effect of Home Confinement on Criminal Recidivism, *Victims & Offenders* 2017, 1 ff.

Kategorien: 1 Passive Überwachung; 2 Aktive Überwachung; 52 Strafrecht; 52.1 Front Door; 52.2 Back Door; 47 unspezifisch; 49 Inklusionsorder; 73 Auswirkungen; 73.1 Überwachte Person; 74 Wirksamkeit.

BRÄGGER BENJAMIN F. (Hrsg.), Das schweizerische Vollzugslexikon, 2014.

BRÄUCHLE ANNE/KINZIG JÖRG, Die elektronische Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht, Kurzbericht über die wesentlichen Befunde einer bundesweiten Studie mit rechtspolitischen Schlussfolgerungen. Eberhard Karls Universität Tübingen, Tübingen März 2016.

Kategorien: 15 Deutschland; 1 Passive Überwachung; 48 Exklusionsorder; 49 Inklusionsorder; 52.3 Bewährung; 52 Strafrecht; 46 andere Delikte; 55 Tool/Hardware; 55.3 Fussfessel; 57 Identifikation der Daten; 57.1 Feste Verbindung mit Person; 58 Art der erfassten Daten; 58.1 Anwesenheit; 58.2 Positionsdaten; 61 Überwachender Akteur; 56 Erfassung und Übertragung der Daten; 56.1 GPS; 63 Weitere Akteure; 66 Herausforderungen; 67 Verbesserungsmöglichkeiten; 73 Auswirkungen; 73.1 Überwachte Person; 74 Wirksamkeit; 76 Rechtliche Aspekte; 82 Studie mit gemischten Methoden; 2 Aktive Überwachung.

BRÄUCHLE ANNE/KINZIG JÖRG, Rechtspolitische Perspektiven der elektronischen Aufenthaltsüberwachung, Eine Zusammenfassung wesentlicher Ergebnisse der Evaluation der elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht, Tübingen 2017.

Kategorien: 15 Deutschland; 2 Aktive Überwachung; 1 Passive Überwachung; 46 andere Delikte; 49 Inklusionsorder; 48 Exklusionsorder; 52 Strafrecht; 61 Überwachender Akteur; 63 Weitere Akteure; 66 Herausforderungen; 67 Verbesserungsmöglichkeiten; 73 Auswirkungen; 73.1 Überwachte Person; 73.3 Überwachende Person; 74 Wirksamkeit; 76 Rechtliche Aspekte; 82 Studie mit gemischten Methoden; 55 Tool/Hardware; 55.3 Fussfessel; 56 Erfassung und Übertragung der Daten; 56.1 GPS; 57 Identifikation der Daten; 57.1 Feste Verbindung mit Person; 58 Art der erfassten Daten; 58.1 Anwesenheit; 58.2 Positionsdaten; 52.3 Bewährung.

BROWN MICHAEL P./ELROD PRESTON, Electronic House Arrest, An Examination of Citizen Attitudes, Crime and Delinquency 1995, 332 ff.

Kategorien: 43 USA; 87.3.1 Vollzugsalternative; 88.6 Wahrnehmung in der Gesellschaft; 90 Alte Quellen.

BUCHANAN ALANNA, A Racial Justice Perspective on Monitoring Domestic Violence Offenders Using GPS Systems, *Harvard Civil Rights-Civil Liberties Law Review* 2008, 271 ff.

Kategorien: 43 USA; 45 Häusliche Gewalt; 56 Erfassung und Übertragung der Daten; 56.1 GPS; 66 Herausforderungen; 73 Auswirkungen; 73.1 Überwachte Person; 73.2 Gefährdete Person; 76 Rechtliche Aspekte.

BÜCHLER ANDREA/GLOOR DANIELA/MEIER HANNA, Evaluation "Umsetzung und Wirkung von Art. 28b ZGB": Schlussbericht zuhänden Bundesamt für Justiz, Bern 2015.

Kategorien: 44 Schweiz; 45 Häusliche Gewalt; 48 Exklusionsorder; 51 Zivilrecht; 63 Weitere Akteure; 62 Einschreitender Akteur; 82 Studie mit gemischten Methoden; 64 Zeitlicher Umfang.

BUDD KRISTEN M./MANCINI CHRISTINA, Public Perceptions of GPS Monitoring for Convicted Sex Offenders, Opinions on Effectiveness of Electronic Monitoring to Reduce Sexual Recidivism, *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology* 2017, 1335 ff.

Kategorien: 43 USA; 2 Aktive Überwachung; 88.6 Wahrnehmung in der Gesellschaft.

BÜLOW WILLIAM, Electronic Monitoring of Offenders: An Ethical Review, *Science and Engineering Ethics* 2014, 505 ff.

Kategorien: 77 Ethische Aspekte; 52 Strafrecht.

BUNDESAMT FÜR JUSTIZ, Elektronisch überwachter Strafvollzug: Ein Überblick. Bundesamt für Justiz, Sektion Strafrecht, 2007.

Kategorien: 44 Schweiz; 44.6 BS; 44.5 BL; 44.7 BE; 44.24 VD; 44.9 GE; 44.21 TI; 52 Strafrecht; 52.1 Front Door;

52.2 Back Door; 74 Wirksamkeit; 73 Auswirkungen; 73.1 Überwachte Person; 73.4 Weitere Personen; 76 Rechtliche Aspekte.

BUNDESAMT FÜR JUSTIZ, Besserer Schutz vor häuslicher Gewalt und Stalking, Juli 2019.
Kategorien: *44 Schweiz; 1 Passive Überwachung; 55 Tool/Hardware; 55.3 Fussfessel; 51 Zivilrecht.*

BUNDESAMT FÜR STATISTIK, Statistik des elektronisch überwachten Strafvollzugs (SES).
Kategorien: *44 Schweiz; 44.5 BL; 44.7 BE; 44.6 BS; 44.9 GE; 44.19 SO; 44.21 TI; 44.24 VD; 52 Strafrecht; 52.1 Front Door; 52.2 Back Door.*

BUNDESRAT, Bedrohungsmanagement, insbesondere bei häuslicher Gewalt, Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates Feri 13.3441 vom 13.06.2013, 11. Oktober 2017.
Kategorien: *44 Schweiz; 66 Herausforderungen.*

BUNGERFELDT JAN, Old and New Uses of Electronic Monitoring in Sweden, Criminal Justice Matters 2014, 4 f.
Kategorien: *39 Schweden.*

BÜRO FÜR DIE GLEICHSTELLUNG VON FRAU UND MANN UND FÜR FAMILIENFRAGEN, Gewalt in Paarbeziehungen und ihre Auswirkungen auf die Familie, Handlungskonzept des Staatsrats des Kantons Freiburg, Juni 2018.
Kategorien: *44.8 FR; 88.1 Anderes Vorgehen gegen häusliche Gewalt; 44 Schweiz.*

BURT VICTORIA, The Use of GPS Technology in Cases of Gender Violence Around the World, Journal of Offender Monitoring 2012, 21 f.
Kategorien: *43 USA; 40 Spanien; 19 Frankreich; 7 International; 38 Schottland; 12 Brasilien; 35 Portugal; 45 Häusliche Gewalt; 56.1 GPS; 56 Erfassung und Übertragung der Daten.*

BUTTON DEEANNA M./DEMICHELE MATTHEW T./PAYNE BRIAN K., Using Electronic Monitoring to Supervise Sex Offenders, Criminal Justice Policy Review 2009, 414 ff.
Kategorien: *76 Rechtliche Aspekte.*

BUTTON DEEANNA M./TEWKSBURY RICHARD/MUSTAINE ELIZABETH E./PAYNE BRIAN K., Factors Contributing to Perceptions About Policies Regarding the Electronic Monitoring of Sex Offenders, The Role of Demographic Characteristics, Victimization Experiences, and Social Disorganization, International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology 2013, 25 ff.
Kategorien: *88.6 Wahrnehmung in der Gesellschaft.*

CAIADO NUNO F., Electronic Monitoring in Portugal, Journal of Offender Monitoring 2008, 10 ff.
Kategorien: *35 Portugal; 76 Rechtliche Aspekte; 46 andere Delikte; 53 Strafprozess; 52 Strafrecht; 52.1 Front Door; 52.2 Back Door; 52.3 Bewährung; 49 Inklusionsorder.*

CAIADO NUNO F., The Third Way: An Agenda for Electronic Monitoring in the Next Decade, Journal of Offender Monitoring 2011, 5 ff.
Kategorien: *67 Verbesserungsmöglichkeiten; 52 Strafrecht; 52.1 Front Door; 52.2 Back Door; 52.3 Bewährung; 47 unspezifisch; 85 Meinungsbeitrag.*

CAIADO NUNO F., Smartphones Are Here to Stay. Let's be Smart About Using Them, Journal of Offender Monitoring 2018, 17 ff.
Kategorien: *6 Weitere technische Möglichkeiten; 47 unspezifisch; 55 Tool/Hardware; 55.5 Mobiltelefon; 85 Meinungsbeitrag.*

CALKINS CYNTHIA/JEGLIC ELIZABETH/BEATTEY ROBERT A./ZEIDMAN STEVE/PERILLO ANTHONY D., Sexual Violence Legislation, A Review of Case Law and Empirical Research, Psychology, Public Policy and Law 2014, 443 ff.
Kategorien: *2 Aktive Überwachung; 43 USA; 56 Erfassung und Übertragung der Daten; 56.1 GPS; 57 Identifikation der Daten; 57.1 Feste Verbindung mit Person; 46 andere Delikte; 48 Exklusionsorder; 74 Wirksamkeit.*

CAMPOLLO RICARDO U., Monitoring Dispositifs and the Penal Machine - Separate the Good Circulation from the Bad, Contemporânea 2017, 211 ff.
Kategorien: *12 Brasilien.*

CARAPEZZA EDWARD M./SPECTOR DONALD (Hrsg.), Command, Control, Communications and Intelligence Systems for Law Enforcement, 1997.

CARTER JEREMY G./GROMMON ERIC, Police as Alert Responders? Lessons Learned about Perceived Roles and Responses from Pretrial GPS Supervision of Domestic Violence Defendants, Policing: A Journal of Policy and Practice 2016, 361 ff.
Kategorien: *43 USA; 45 Häusliche Gewalt; 48 Exklusionsorder; 53 Strafprozess; 55 Tool/Hardware; 55.3 Fussfessel; 56 Erfassung und Übertragung der Daten; 56.1 GPS; 57 Identifikation der Daten; 57.1 Feste Verbindung mit*

Person; 58 Art der erfassten Daten; 58.2 Positionsdaten; 58.1 Anwesenheit; 61 Überwachender Akteur; 62 Einschreitender Akteur; 63 Weitere Akteure; 66 Herausforderungen; 67 Verbesserungsmöglichkeiten; 73 Auswirkungen; 73.2 Gefährdete Person; 74 Wirksamkeit; 81 qualitative Studie; 3 Aktive Überwachung "plus".

COMISSÃO TÉCNICA MULTIDISCIPLINAR PARA A MELHORIA DA PREVENÇÃO E COMBATE À VIOÊNCIA DOMÉSTICA, Relatório Final, 6. März 2019.

Kategorien: 35 Portugal.

CONSEIL D'ÉTAT NEUCHÂTEL, Rapport d'un projet de loi sur la lutte contre la violence domestique, 8. Juli 2019.

Kategorien: 44.14 NE; 45 Häusliche Gewalt; 76 Rechtliche Aspekte; 66 Herausforderungen.

CONSEIL D'ÉTAT VAUD, Exposé des motifs et projets de lois sur l'organisation de la lutte contre la violence domestique (LOVD), Dezember 2016.

Kategorien: 3 Aktive Überwachung "plus"; 44.24 VD; 5 Tracker zu schützende Person; 45 Häusliche Gewalt; 48 Exklusionsorder; 49 Inklusionsorder; 51 Zivilrecht; 52 Strafrecht; 55 Tool/Hardware; 56 Erfassung und Übertragung der Daten; 56.1 GPS; 56.3 Radiofrequenz; 57 Identifikation der Daten; 57.1 Feste Verbindung mit Person; 58 Art der erfassten Daten; 58.1 Anwesenheit; 58.2 Positionsdaten; 64 Zeitlicher Umfang; 74 Wirksamkeit; 76 Rechtliche Aspekte.

CONSEIL D'ÉTAT VAUD, La loi d'organisation de lutte contre la violence domestique entre en vigueur le 1er novembre 2018, 31. Oktober 2018.

Kategorien: 44.24 VD; 3 Aktive Überwachung "plus"; 45 Häusliche Gewalt; 48 Exklusionsorder; 44 Schweiz.

CONWAY PEGGY, Lycoming County Maintains Its Leadership in Innovation Using the Latest Electronic Supervision Technology, Journal of Offender Monitoring 2005, 9+24.

Kategorien: 6 Weitere technische Möglichkeiten; 43 USA; 43.3 Florida; 58 Art der erfassten Daten; 58.3 Alkoholkonsum.

CONWAY PEGGY, Maryland Task Force to Study Criminal Offender Monitoring by Global Positioning Systems: Final Report to the Governor and General Assembly, Journal of Offender Monitoring 2006, 9 ff.

Kategorien: 43 USA; 43.7 Maryland; 1 Passive Überwachung; 2 Aktive Überwachung; 52 Strafrecht; 51 Zivilrecht; 56 Erfassung und Übertragung der Daten; 56.1 GPS; 58 Art der erfassten Daten; 58.2 Positionsdaten; 58.1 Anwesenheit; 57 Identifikation der Daten; 57.1 Feste Verbindung mit Person; 45 Häusliche Gewalt; 46 andere Delikte; 61 Überwachender Akteur; 52.1 Front Door; 52.2 Back Door; 52.3 Bewährung; 53 Strafprozess; 48 Exklusionsorder; 49 Inklusionsorder; 86 unklare Methode; 68 Globale Kosten; 69 Anschaffungskosten; 71 Personalressourcen; 72 Ausbildungskosten; 73 Auswirkungen; 73.1 Überwachte Person; 73.2 Gefährdete Person; 74 Wirksamkeit; 75 Effizienz; 76 Rechtliche Aspekte; 66 Herausforderungen; 67 Verbesserungsmöglichkeiten.

CONWAY PEGGY, The 2008-2009 Electronic Monitoring Survey, Journal of Offender Monitoring 2008.

Kategorien: 47 unspezifisch; 55 Tool/Hardware; 55.3 Fussfessel; 55.1 Armband; 55.5 Mobiltelefon; 56 Erfassung und Übertragung der Daten; 56.1 GPS; 56.3 Radiofrequenz; 56.4 Festnetz; 56.2 Mobilfunknetz; 57 Identifikation der Daten; 57.1 Feste Verbindung mit Person; 58 Art der erfassten Daten; 58.1 Anwesenheit; 58.2 Positionsdaten; 58.3 Alkoholkonsum; 57.2 Voice Verification; 57.3 Gesichtsverifikation; 1 Passive Überwachung; 2 Aktive Überwachung; 59 Genauigkeit; 60 Anbieter; 60.1 Allgemein; 6 Weitere technische Möglichkeiten; 60.4 G4S; 60.7 Serco; 49 Inklusionsorder; 48 Exklusionsorder.

COSTA LOPES NUNO R. da, Violência Doméstica e Meios de Controlo à Distância, Dissertation, Covilhã 2015.

Kategorien: 35 Portugal.

COTTER RYAN, Implementing GPS Electronic Monitoring: A Survey of GPS Offender Tracking Programs in the U.S., Journal of Offender Monitoring 2005, 12 ff.

Kategorien: 43 USA; 1 Passive Überwachung; 2 Aktive Überwachung; 45 Häusliche Gewalt; 46 andere Delikte; 48 Exklusionsorder; 49 Inklusionsorder; 54 unklare Rechtsdisziplin; 56 Erfassung und Übertragung der Daten; 56.1 GPS; 55 Tool/Hardware; 57 Identifikation der Daten; 57.1 Feste Verbindung mit Person; 58 Art der erfassten Daten; 58.1 Anwesenheit; 58.2 Positionsdaten; 61 Überwachender Akteur; 63 Weitere Akteure; 64 Zeitlicher Umfang; 65 Begleitmassnahmen; 65.2 bzgl überwachte Person; 66 Herausforderungen; 67 Verbesserungsmöglichkeiten; 68 Globale Kosten; 71 Personalressourcen; 74 Wirksamkeit; 75 Effizienz; 81 qualitative Studie; 82 Studie mit gemischten Methoden.

COTTER RYAN/LINT WILLEM de, GPS-Electronic Monitoring and Contemporary Penology, A Case Study of US GPS-Electronic Monitoring Programmes, The Howard Journal of Criminal Justice 2009, 76 ff.

Kategorien: 43 USA; 2 Aktive Überwachung; 1 Passive Überwachung; 47 unspezifisch; 48 Exklusionsorder; 49 Inklusionsorder; 54 unklare Rechtsdisziplin; 56 Erfassung und Übertragung der Daten; 56.1 GPS; 74 Wirksamkeit;

75 Effizienz; 71 Personalressourcen; 82 Studie mit gemischten Methoden; 58.2 Positionsdaten; 58 Art der erfassten Daten; 57 Identifikation der Daten; 57.1 Feste Verbindung mit Person.

COUNCIL OF EUROPE, Recommendation CM/Rec(2014)4 of the Committee of Ministers to member States on electronic monitoring. Committee of Ministers, 19. Februar 2014.

Kategorien: *67 Verbesserungsmöglichkeiten; 76 Rechtliche Aspekte; 77 Ethische Aspekte.*

DAEMS TOM, Electronic Monitoring, Tagging Offenders in a Culture of Surveillance, 1. A., Cham 2020.

DEFFNER MATTHIAS, Indikationskriterien für die "elektronische Aufenthaltsüberwachung", Implikationen aus den polizeilich-operativen Erfahrungen der HEADS-Zentralstelle am Landeskriminalamt Thüringen, Forensische Psychiatrie Psychologie Kriminologie 2017, 53 ff.

Kategorien: *15 Deutschland; 2 Aktive Überwachung; 76 Rechtliche Aspekte; 48 Exklusionsorder; 49 Inklusionsorder; 47 unspezifisch; 56 Erfassung und Übertragung der Daten; 56.1 GPS; 15.3 Thüringen.*

DEKORT YVONNE/IJSSELSTEIJN WIJNAND/MIDDEN CEES/EGGEN BERRY/FOGG BRIAN J. (Hrsg.), Persuasive Technology, 2007.

DEMICHELE MATTHEW T., Electronic Monitoring, It Is a Tool, Not a Silver Bullet, Criminology & Public Policy 2014, 393 ff.

Kategorien: *66 Herausforderungen; 74 Wirksamkeit; 85 Meinungsbeitrag.*

DEMICHELE MATTHEW T./PAYNE BRIAN K., GPS Tracking and the Law Enforcement Role, The Police Journal 2009, 134 ff.

Kategorien: *2 Aktive Überwachung; 1 Passive Überwachung; 7 International; 46 andere Delikte; 55 Tool/Hardware; 55.3 Fussfessel; 55.5 Mobiltelefon; 56 Erfassung und Übertragung der Daten; 56.1 GPS; 56.3 Radiofrequenz; 56.4 Festnetz; 48 Exklusionsorder; 49 Inklusionsorder; 56.2 Mobilfunknetz; 57 Identifikation der Daten; 57.1 Feste Verbindung mit Person; 58 Art der erfassten Daten; 58.1 Anwesenheit; 58.2 Positionsdaten; 62 Einschreitender Akteur; 66 Herausforderungen; 85 Meinungsbeitrag.*

DEPERSIA A. T./YEAGER S./ORITZ S. (Hrsg.), Surveillance and Assessment Technologies for Law Enforcement, 1997.

DEUCHAR ROSS, The Impact of Curfews and Electronic Monitoring on the Social Strains, Support and Capital Experienced by Youth Gang Members and Offenders in the West of Scotland, Criminology & Criminal Justice (CCJ) 2012, 113.

Kategorien: *88.3 Soziale Aspekte.*

DEVRESSE MARIE-SOPHIE, Into New Penal Boundaries, The Case of Electronic Monitoring of Offenders, Politix 2012, 47 ff.

DEVRESSE MARIE-SOPHIE, Being Placed under Electronic Surveillance. A new Form of "Situational Punishment"?, Déviance et Société 2013, 375 ff.

DHUNGANA SAINJU KARLA/FAHY STEPHANIE/HAMILTON BOOZ A./BAGGALEY KATHERINE/BAKER ASHLEY/MINASSIAN TAMAR/FILIPPELLI VANESSA, Electronic Monitoring for Pretrial Release: Assessing the Impact, Federal Probation 2018, 3 ff.

Kategorien: *43 USA; 87.3.3 U-Haft; 2 Aktive Überwachung; 53 Strafprozess; 84 Literaturanalyse; 83 experimentelle Studie; 82 Studie mit gemischten Methoden.*

DIRECTION DE LA SÉCURITÉ ET DE LA JUSTICE FRIBOURG, Rapport explicatif accompagnant l'avant-projet de loi d'application de la loi fédérale sur l'amélioration de la protection des victimes de violence, 5. November 2019.

Kategorien: *44.8 FR; 1 Passive Überwachung; 45 Häusliche Gewalt; 56 Erfassung und Übertragung der Daten; 56.1 GPS; 58 Art der erfassten Daten; 58.2 Positionsdaten; 44 Schweiz.*

DOFFING DENNIS J./MAHER MARY P./ALTMAN KAREN, Project Remand: How Ramsey County Uses Technology to Combat Domestic Violence, Journal of Offender Monitoring 2018, 8 ff.

Kategorien: *43 USA; 45 Häusliche Gewalt; 48 Exklusionsorder; 53 Strafprozess; 56 Erfassung und Übertragung der Daten; 56.1 GPS; 57 Identifikation der Daten; 57.1 Feste Verbindung mit Person; 58 Art der erfassten Daten; 58.1 Anwesenheit; 58.2 Positionsdaten; 61 Überwachender Akteur; 62 Einschreitender Akteur; 63 Weitere Akteure; 73 Auswirkungen; 73.2 Gefährdete Person; 74 Wirksamkeit; 3 Aktive Überwachung "plus"; 5 Tracker zu schützende Person; 43.9 Minnesota.*

DÜNKEL FRIEDER/THIELE CHRISTOPH/TREIG JUDITH (Hrsg.), Elektronische Überwachung von Straffälligen im europäischen Vergleich, Bestandesaufnahme und Perspektiven, Mönchengladbach 2017

Kategorien: *7 International; 10 Belgien; 15 Deutschland; 16 England/Wales; 31 Niederlande; 38 Schottland; 14 Dänemark; 18 Finnland; 19 Frankreich; 20 Griechenland; 23 Italien; 28 Litauen; 33 Österreich; 34 Polen;*

39 Schweden; 44 Schweiz; 40 Spanien; 46 andere Delikte; 52 Strafrecht; 63 Weitere Akteure; 61 Überwachender Akteur; 65 Begleitmassnahmen; 60 Anbieter; 60.2 Attenti / 3M; 66 Herausforderungen; 67 Verbesserungsmöglichkeiten; 62 Einschreitender Akteur; 74 Wirksamkeit; 58 Art der erfassten Daten; 57 Identifikation der Daten; 56 Erfassung und Übertragung der Daten; 55 Tool/Hardware; 76 Rechtliche Aspekte; 77 Ethische Aspekte; 53 Strafprozess; 52.2 Back Door; 68 Globale Kosten; 52.1 Front Door; 52.3 Bewährung; 57.2 Voice Verification; 57.1 Feste Verbindung mit Person; 56.1 GPS; 56.3 Radiofrequenz; 56.2 Mobilfunknetz; 58.1 Anwesenheit; 58.2 Positionsdaten; 64 Zeitlicher Umfang; 80 quantitative Studie; 81 qualitative Studie; 82 Studie mit gemischten Methoden; 85 Meinungsbeitrag; 50 Polizeirecht; 65.2 bzgl überwachte Person; 55.3 Fussfessel.

DÜNKEL FRIEDER/THIELE CHRISTOPH/TREIG JUDITH, "You'll Never Stand-Alone": Electronic Monitoring in Germany, European Journal of Probation 2017, 28 ff.

Kategorien: 2 Aktive Überwachung; 1 Passive Überwachung; 87.3.2 Bewährung; 15 Deutschland; 46 andere Delikte; 47 unspezifisch; 52 Strafrecht; 56 Erfassung und Übertragung der Daten; 56.1 GPS; 56.3 Radiofrequenz; 61 Überwachender Akteur; 65 Begleitmassnahmen; 74 Wirksamkeit; 75 Effizienz; 84 Literaturanalyse.

EGGER THERES/SCHÄR MOSER MARIANNE, Gewalt in Paarbeziehungen., Ursachen und in der Schweiz getroffene Massnahmen, Bern 2008.

Kategorien: 88.1 Anderes Vorgehen gegen häusliche Gewalt.

EIDGENÖSSISCHES BÜRO FÜR DIE GLEICHSTELLUNG VON FRAU UND MANN EBG, Stand Gesetzgebung zum Schutz gewaltbetroffener Personen, Juli 2020.

Kategorien: 44 Schweiz; 88.1 Anderes Vorgehen gegen häusliche Gewalt; 76 Rechtliche Aspekte.

EISENBERG AVLANA K., Mass Monitoring, Southern California Law Review 2017, 123 ff.

Kategorien: 77 Ethische Aspekte; 76 Rechtliche Aspekte.

EMEZUE CHUKA, Digital or Digitally Delivered Responses to Domestic and Intimate Partner Violence During COVID-19, JMIR Public Health and Surveillance 2020.

Kategorien: 6 Weitere technische Möglichkeiten; 45 Häusliche Gewalt; 65 Begleitmassnahmen; 65.1 bzgl gefährdete Person; 65.2 bzgl überwachte Person; 67 Verbesserungsmöglichkeiten; 85 Meinungsbeitrag.

EREZ EDNA/IBARRA PETER R., Making Your Home a Shelter, Electronic Monitoring and Victim Re-entry in Domestic Violence Cases, The British Journal of Criminology 2007, 100 ff.

Kategorien: 3 Aktive Überwachung "plus"; 5 Tracker zu schützende Person; 43 USA; 48 Exklusionsorder; 49 Inklusionsorder; 45 Häusliche Gewalt; 54 unklare Rechtsdisziplin; 55 Tool/Hardware; 55.3 Fussfessel; 56 Erfassung und Übertragung der Daten; 56.3 Radiofrequenz; 56.4 Festnetz; 57 Identifikation der Daten; 57.1 Feste Verbindung mit Person; 58 Art der erfassten Daten; 58.1 Anwesenheit; 65 Begleitmassnahmen; 65.1 bzgl gefährdete Person; 62 Einschreitender Akteur; 73 Auswirkungen; 73.2 Gefährdete Person; 74 Wirksamkeit; 81 qualitative Studie.

EREZ EDNA/IBARRA PETER R., Electronic Monitoring: International and Comparative Perspectives, Crime, Law and Social Change 2014, 385 ff.

Kategorien: 7 International; 73 Auswirkungen; 73.4 Weitere Personen; 45 Häusliche Gewalt; 46 andere Delikte; 84 Literaturanalyse.

EREZ EDNA/IBARRA PETER R./BALES WILLIAM D./GUR OREN M., GPS Monitoring Technologies and Domestic Violence: An Evaluation Study, Juni 2012.

Kategorien: 43 USA; 1 Passive Überwachung; 2 Aktive Überwachung; 3 Aktive Überwachung "plus"; 45 Häusliche Gewalt; 48 Exklusionsorder; 53 Strafprozess; 56 Erfassung und Übertragung der Daten; 56.1 GPS; 58 Art der erfassten Daten; 58.2 Positionsdaten; 58.1 Anwesenheit; 64 Zeitlicher Umfang; 66 Herausforderungen; 73 Auswirkungen; 73.1 Überwachte Person; 73.2 Gefährdete Person; 74 Wirksamkeit; 80 quantitative Studie; 81 qualitative Studie; 84 Literaturanalyse; 82 Studie mit gemischten Methoden; 56.3 Radiofrequenz; 58.3 Alkoholkonsum; 61 Überwachender Akteur; 62 Einschreitender Akteur; 68 Globale Kosten; 65 Begleitmassnahmen; 65.2 bzgl überwachte Person.

EREZ EDNA/IBARRA PETER R./GUR OREN M., Using GPS in Domestic Violence Cases: Lessons from a Study of Pretrial Programs, Journal of Offender Monitoring 2012, 5 ff.

Kategorien: 43 USA; 88.7 Erfahrungen betroffener Personen; 61 Überwachender Akteur; 1 Passive Überwachung; 2 Aktive Überwachung; 56.1 GPS; 56 Erfassung und Übertragung der Daten; 56.3 Radiofrequenz; 45 Häusliche Gewalt; 48 Exklusionsorder; 49 Inklusionsorder; 53 Strafprozess; 66 Herausforderungen; 73 Auswirkungen; 73.1 Überwachte Person; 73.2 Gefährdete Person; 74 Wirksamkeit.

EREZ EDNA/IBARRA PETER R./LURIE NORMAN A., Electronic Monitoring of Domestic Violence Cases - A Study of Two Bilateral Programs, Federal Probation 2004.

Kategorien: 43 USA; 45 Häusliche Gewalt; 48 Exklusionsorder; 55 Tool/Hardware; 55.3 Fussfessel; 49 Inklusionsorder; 56 Erfassung und Übertragung der Daten; 56.3 Radiofrequenz; 56.4 Festnetz; 4 Notfallknopf zu schützende Person; 5 Tracker zu schützende Person; 53 Strafprozess; 57 Identifikation der Daten; 57.1 Feste Verbindung mit Person; 58 Art der erfassten Daten; 58.1 Anwesenheit; 65 Begleitmassnahmen; 65.2 bzgl überwachte Person; 64 Zeitlicher Umfang; 74 Wirksamkeit; 66 Herausforderungen; 73 Auswirkungen; 73.2 Gefährdete Person; 73.4 Weitere Personen; 67 Verbesserungsmöglichkeiten; 81 qualitative Studie.

ETEROVIC BRETT/KIM-KWANG RAYMOND C./ASHMAN HELEN, Stalking the Stalkers – Detecting and Deterring Stalking Behaviours Using Technology: A Review, Computer & Security 2017.

FALLESEN PETER/ANDERSEN LARS H., Explaining the Consequences of Imprisonment for Union Formation and Dissolution in Denmark, Journal of Policy Analysis and Management 2017, 154 ff.

Kategorien: 14 Dänemark; 47 unspezifisch; 49 Inklusionsorder; 52 Strafrecht; 52.1 Front Door; 55 Tool/Hardware; 55.3 Fussfessel; 56 Erfassung und Übertragung der Daten; 56.1 GPS; 65 Begleitmassnahmen; 65.2 bzgl überwachte Person; 58 Art der erfassten Daten; 58.1 Anwesenheit; 58.2 Positionsdaten; 57 Identifikation der Daten; 57.1 Feste Verbindung mit Person; 73 Auswirkungen; 73.1 Überwachte Person; 1 Passive Überwachung.

FERNÁNDEZ GUILLERMO/WEIDENSLAUER CHRISTINE, Uso de medios telemáticos para cumplir orden de alejamiento de víctimas de violencia de género, Legislación comparada, Asesoría Técnica Parlamentaria 2020.

Kategorien: 3 Aktive Überwachung "plus"; 5 Tracker zu schützende Person; 8 Argentinien; 45 Häusliche Gewalt; 48 Exklusionsorder; 53 Strafprozess; 35 Portugal; 76 Rechtliche Aspekte; 9 Australien; 9.3 Queensland; 52 Strafrecht; 52.3 Bewährung; 26 Kolumbien; 40 Spanien; 43 USA; 52.2 Back Door; 43.5 Kentucky; 43.12 Tennessee; 43.8 Massachusetts; 56 Erfassung und Übertragung der Daten; 56.1 GPS.

FERREIRA BROQUET LUDIVINE, Le bracelet électronique en Suisse: hier, aujourd'hui et demain, Basel 2015.

Kategorien: 44 Schweiz.

FERREIRA BROQUET LUDIVINE, Bracelet électronique et violences domestiques : une fausse bonne idée?, Jusletter 12. Dezember 2016

Kategorien: 44 Schweiz; 3 Aktive Überwachung "plus"; 4 Notfallknopf zu schützende Person; 5 Tracker zu schützende Person; 45 Häusliche Gewalt; 48 Exklusionsorder; 50 Polizeirecht; 51 Zivilrecht; 55 Tool/Hardware; 55.3 Fussfessel; 55.2 Chip; 56 Erfassung und Übertragung der Daten; 56.1 GPS; 56.3 Radiofrequenz; 49 Inklusionsorder; 57 Identifikation der Daten; 57.1 Feste Verbindung mit Person; 58 Art der erfassten Daten; 58.2 Positionsdaten; 58.1 Anwesenheit; 59 Genauigkeit; 66 Herausforderungen; 74 Wirksamkeit; 76 Rechtliche Aspekte; 85 Meinungsbeitrag; 73 Auswirkungen.

FERWERDA HENK, BeWare voor burgers, Een kwalitatieve evaluatie van een praktijkpilot met mobiele alarmering voor bedreigde personen in de gemeenten Arnhem en Ede, 2019.

Kategorien: 4 Notfallknopf zu schützende Person; 31 Niederlande; 73 Auswirkungen; 73.2 Gefährdete Person; 74 Wirksamkeit.

FINN MARY A./MUIRHEAD-STEVES SUZANNE, The Effectiveness of Electronic Monitoring with Violent Male Parolees, Justice Quarterly 2002, 293 ff.

Kategorien: 43 USA; 43.4 Georgia; 2 Aktive Überwachung; 1 Passive Überwachung; 47 unspezifisch; 52 Strafrecht; 52.3 Bewährung; 52.2 Back Door; 56 Erfassung und Übertragung der Daten; 56.1 GPS; 56.3 Radiofrequenz; 56.4 Festnetz; 57 Identifikation der Daten; 57.1 Feste Verbindung mit Person; 57.2 Voice Verification; 58 Art der erfassten Daten; 58.1 Anwesenheit; 58.2 Positionsdaten; 74 Wirksamkeit; 80 quantitative Studie.

FISCHER TAMAR/CLEVEN IRMA/STRIJCK SANNE, Handhaving en veiligheid bij strafrechtelijke contact-, locatie- en gebiedsverboden ter bescherming van slachtoffers. Erasmus Universiteit Rotterdam, Erasmus School of Law, 2019.

Kategorien: 2 Aktive Überwachung; 1 Passive Überwachung; 31 Niederlande; 73 Auswirkungen; 74 Wirksamkeit.

FRANSSON ELISABETH/GIOFRÈ FRANCESCA/JOHNSEN BERIT (Hrsg.), Prison, Architecture and Humans, Oslo 2018.

GABLE RALPH K., Issues in Implementing Electronic Monitoring Programs, Journal of Offender Monitoring 2005, 20.

Kategorien: 43 USA; 2 Aktive Überwachung; 66 Herausforderungen; 71 Personalressourcen.

GABLE RALPH K./GABLE ROBERT S., Electronic Monitoring, Positive Intervention Strategies, Federal Probation 2005.

Kategorien: 2 Aktive Überwachung; 66 Herausforderungen; 74 Wirksamkeit; 73 Auswirkungen; 73.1 Überwachte Person; 85 Meinungsbeitrag; 67 Verbesserungsmöglichkeiten.

GABLE ROBERT S., The Ankle Bracelet Is History: An Informal Review of the Birth and Death of a Monitoring Technology, *Journal of Offender Monitoring* 2014, 4 ff.

Kategorien: 43 USA; 85 Meinungsbeitrag; 67 Verbesserungsmöglichkeiten; 55 Tool/Hardware; 56 Erfassung und Übertragung der Daten; 57 Identifikation der Daten; 58 Art der erfassten Daten.

GABLE ROBERT S., Electronic Monitoring of Offenders, Can a Wayward Technology be Redeemed?, in: *Persuasive Technology*. Hrsg: DeKort Yvonne/IJsselsteijn Wijnand/Midden Cees/Eggen Berry/Fogg Brian J. 2007, 100 ff.

GABLE ROBERT S./GABLE RALPH K., Remaking the Electronic Tracking of Offenders into a "Persuasive Technology", *Journal of Technology in Human Services* 2016, 13 ff.

Kategorien: 6 Weitere technische Möglichkeiten; 56 Erfassung und Übertragung der Daten; 56.1 GPS; 56.5 WiFi; 56.2 Mobilfunknetz; 55 Tool/Hardware; 55.1 Armband; 55.5 Mobiltelefon.

GAINEY RANDY R./PAYNE B. K., Understanding the Experience of House Arrest with Electronic Monitoring: An Analysis of Quantitative and Qualitative Data, *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology* 2000, 84 ff.

Kategorien: 49 Inklusionsorder; 73 Auswirkungen; 73.1 Überwachte Person; 82 Studie mit gemischten Methoden; 84 Literaturanalyse.

GEOGHEGAN RORY, Electronic Monitoring in England and Wales: Meeting the Contract But Missing the Point, *Journal of Offender Monitoring* 2013, 20 ff.

Kategorien: 16 England/Wales; 47 unspezifisch; 50 Polizeirecht; 52 Strafrecht; 56 Erfassung und Übertragung der Daten; 56.1 GPS; 61 Überwachender Akteur; 66 Herausforderungen; 77 Ethische Aspekte; 76 Rechtliche Aspekte; 85 Meinungsbeitrag; 84 Literaturanalyse.

GEOSATIS, Main Monitoring Modes and Related Products

Kategorien: 60.5 Geosatis; 4 Notfallknopf zu schützende Person; 2 Aktive Überwachung; 5 Tracker zu schützende Person; 56 Erfassung und Übertragung der Daten; 56.1 GPS; 56.2 Mobilfunknetz; 57 Identifikation der Daten; 57.1 Feste Verbindung mit Person; 58 Art der erfassten Daten; 58.1 Anwesenheit; 58.2 Positionsdaten; 60 Anbieter; 55.3 Fussfessel; 55 Tool/Hardware.

GHAZARIAN OHANES D., Offender Presence Warning System, United States Patent, 2013.

Kategorien: 5 Tracker zu schützende Person; 2 Aktive Überwachung; 48 Exklusionsorder; 56 Erfassung und Übertragung der Daten; 56.1 GPS; 56.3 Radiofrequenz; 55 Tool/Hardware; 55.3 Fussfessel; 56.2 Mobilfunknetz; 57 Identifikation der Daten; 57.1 Feste Verbindung mit Person; 58 Art der erfassten Daten; 58.2 Positionsdaten; 58.1 Anwesenheit.

GIANNATTASIO NORA G./TRUJILLO HENRY/REGULES JUAN M., Evaluación de impacto: Programa de "Tobilleras Electrónicas", Montevideo, Uruguay Dezember 2019.

GIBBS ANITA/KING DENISE, Home Detention with Electronic Monitoring: The New Zealand Experience, *Criminal Justice* 2003, 199 ff.

Kategorien: 30 Neuseeland; 52 Strafrecht; 52.2 Back Door; 49 Inklusionsorder; 47 unspezifisch; 55 Tool/Hardware; 55.3 Fussfessel; 58 Art der erfassten Daten; 58.1 Anwesenheit; 57 Identifikation der Daten; 57.1 Feste Verbindung mit Person; 63 Weitere Akteure; 73 Auswirkungen; 73.1 Überwachte Person; 73.4 Weitere Personen; 74 Wirksamkeit; 82 Studie mit gemischten Methoden.

GIBBS ANITA/KING DENISE, The Electronic Ball and Chain? The Operation and Impact of Home Detention with Electronic Monitoring in New Zealand, *Australian & New Zealand Journal of Criminology* 2003, 1 ff.

Kategorien: 30 Neuseeland; 47 unspezifisch; 49 Inklusionsorder; 52 Strafrecht; 52.2 Back Door; 55.3 Fussfessel; 55 Tool/Hardware; 57 Identifikation der Daten; 57.1 Feste Verbindung mit Person; 58 Art der erfassten Daten; 58.1 Anwesenheit; 63 Weitere Akteure; 73 Auswirkungen; 73.1 Überwachte Person; 73.4 Weitere Personen; 74 Wirksamkeit.

GIES STEPHEN/GAINEY RANDY R./COHEN MARCIA/HEALY EOIN/DUPLANTIER DAN/YEIDE MARTHA/BEKELMAN ALAN/BOBNIS AMANDA/HOPPS MICHAEL, Monitoring High-Risk Sex Offenders With GPS Technology: An Evaluation of the California Supervision Program, Final Report to U.S. Department of Justice, April 2012.

Kategorien: 43 USA; 43.2 California; 2 Aktive Überwachung; 88.4 Finanzielle Aspekte; 46 andere Delikte; 52 Strafrecht; 52.3 Bewährung; 56 Erfassung und Übertragung der Daten; 56.1 GPS; 61 Überwachender Akteur; 74 Wirksamkeit; 75 Effizienz; 80 quantitative Studie; 68 Globale Kosten; 69 Anschaffungskosten; 70 Benötigte Infrastruktur; 71 Personalressourcen; 72 Ausbildungskosten.

GIES STEPHEN/GAINEY RANDY R./HEALY EOIN, Monitoring High-Risk Sex Offenders with GPS, *Criminal Justice Studies* 2016, 1 ff.

GIMÉNEZ-SALINAS ESTHER/RODRIGUEZ AIDA C., 7.11 Spanien (Katalonien), in: Elektronische Überwachung von Straffälligen im europäischen Vergleich. Hrsg: Dünkel Frieder/Thiele Christoph/Treig Judith, Mönchengladbach 2017, 459 ff.

Kategorien: 7 *International*; 10 *Belgien*; 15 *Deutschland*; 16 *England/Wales*; 31 *Niederlande*; 38 *Schottland*; 14 *Dänemark*; 18 *Finnland*; 19 *Frankreich*; 20 *Griechenland*; 23 *Italien*; 28 *Litauen*; 33 *Österreich*; 34 *Polen*; 39 *Schweden*; 44 *Schweiz*; 40 *Spanien*; 46 *andere Delikte*; 52 *Strafrecht*; 63 *Weitere Akteure*; 61 *Überwachender Akteur*; 65 *Begleitmassnahmen*; 60 *Anbieter*; 60.2 *Attenti / 3M*; 66 *Herausforderungen*; 67 *Verbesserungsmöglichkeiten*; 62 *Einschreitender Akteur*; 74 *Wirksamkeit*; 58 *Art der erfassten Daten*; 57 *Identifikation der Daten*; 56 *Erfassung und Übertragung der Daten*; 55 *Tool/Hardware*; 76 *Rechtliche Aspekte*; 77 *Ethische Aspekte*; 53 *Strafprozess*; 52.2 *Back Door*; 68 *Globale Kosten*; 52.1 *Front Door*; 52.3 *Bewährung*; 57.2 *Voice Verification*; 57.1 *Feste Verbindung mit Person*; 56.1 *GPS*; 56.3 *Radiofrequenz*; 56.2 *Mobilfunknetz*; 58.1 *Anwesenheit*; 58.2 *Positionsdaten*; 64 *Zeitlicher Umfang*; 80 *quantitative Studie*; 81 *qualitative Studie*; 82 *Studie mit gemischten Methoden*; 85 *Meinungsbeitrag*; 50 *Polizeirecht*; 65.2 *bzgl überwachte Person*; 55.3 *Fussfessel*.

GLASER DANIEL/WATTS RONALD, Electronic Monitoring of Drug Offenders on Probation, Judicature 1992, 112 ff.
Kategorien: 90 *Alte Quellen*.

GOSS MIKE, Electronic Monitoring - The Missing Link in House Arrest, Corrections Today 1989, 106 ff.
Kategorien: 90 *Alte Quellen*.

GOWEN DARREN, Electronic Monitoring in the Southern District of Mississippi, Federal Probation 1995, 10 ff.
Kategorien: 43.10 *Mississippi*; 90 *Alte Quellen*.

GOWEN DARREN, Remote Location Monitoring - A Supervision Strategy to Enhance Risk Control, Federal Probation 2001, 38 ff.
Kategorien: 2 *Aktive Überwachung*; 48 *Exklusionsorder*; 49 *Inklusionsorder*; 66 *Herausforderungen*; 67 *Verbesserungsmöglichkeiten*; 85 *Meinungsbeitrag*; 3 *Aktive Überwachung "plus"*; 61 *Überwachender Akteur*; 62 *Einschreitender Akteur*.

GRAHAM HANNAH, Confederation of European Probation (CEP) European Electronic Monitoring Conference 2018, Journal of Offender Monitoring 2018, 17 ff.
Kategorien: 7 *International*; 47 *unspezifisch*; 54 *unklare Rechtsdisziplin*; 85 *Meinungsbeitrag*.

GRAHAM HANNAH/MCIVOR GILL, Scottish and International Review of the Uses of Electronic Monitoring, August 2015.
Kategorien: 87.1 *Allgemein*; 38 *Schottland*; 47 *unspezifisch*; 49 *Inklusionsorder*; 52 *Strafrecht*; 56 *Erfassung und Übertragung der Daten*; 61 *Überwachender Akteur*; 68 *Globale Kosten*; 74 *Wirksamkeit*; 75 *Effizienz*; 65 *Begleitmassnahmen*; 86 *unklare Methode*.

GRAHAM HANNAH/MCIVOR GILL, The Influences of Electronic Monitoring in Desistance Processes: Practitioner and Decision-Maker Perspectives, The Scottish Journal of Criminal Justice Studies 2016, 5 ff.
Kategorien: 38 *Schottland*; 87.3 *Andere Anwendungen von EM*; 88.3 *Soziale Aspekte*; 47 *unspezifisch*; 52 *Strafrecht*; 73 *Auswirkungen*; 73.3 *Überwachende Person*; 61 *Überwachender Akteur*; 82 *Studie mit gemischten Methoden*.

GRAHAM HANNAH/MCIVOR GILL, Advancing Electronic Monitoring in Scotland: Understanding the Influences of Localism and Professional Ideologies, European Journal of Probation 2017, 62 ff.
Kategorien: 38 *Schottland*; 87.3 *Andere Anwendungen von EM*; 65 *Begleitmassnahmen*; 61 *Überwachender Akteur*; 52 *Strafrecht*; 86 *unklare Methode*.

GROMMON ERIC/RYDBERG JASON/CARTER JEREMY G., Does GPS Supervision of Intimate Partner Violence Defendants Reduce Pretrial Misconduct? Evidence from a Quasi-experimental Study, Journal of Experimental Criminology 2017, 483 ff.
Kategorien: 43 *USA*; 45 *Häusliche Gewalt*; 48 *Exklusionsorder*; 53 *Strafprozess*; 55 *Tool/Hardware*; 55.3 *Fussfessel*; 56 *Erfassung und Übertragung der Daten*; 56.1 *GPS*; 2 *Aktive Überwachung*; 57 *Identifikation der Daten*; 57.1 *Feste Verbindung mit Person*; 58 *Art der erfassten Daten*; 58.2 *Positionsdaten*; 58.1 *Anwesenheit*; 61 *Überwachender Akteur*; 62 *Einschreitender Akteur*; 65 *Begleitmassnahmen*; 65.2 *bzgl überwachte Person*; 74 *Wirksamkeit*; 82 *Studie mit gemischten Methoden*.

GROOTEN LEANDER, Factsheet SVG EC ketenpartners, September 2012.
Kategorien: 31 *Niederlande*; 55 *Tool/Hardware*; 56 *Erfassung und Übertragung der Daten*.

GUR OREN M./IBARRA PETER R./EREZ EDNA, Specialization and the Use of GPS for Domestic Violence by Pretrial Programs: Findings from a National Survey of U.S. Practitioners, *Journal of Technology in Human Services* 2016, 32 ff.

Kategorien: 43 USA; 2 Aktive Überwachung; 1 Passive Überwachung; 45 Häusliche Gewalt; 48 Exklusionsorder; 49 Inklusionsorder; 53 Strafprozess; 55 Tool/Hardware; 55.3 Fussfessel; 56 Erfassung und Übertragung der Daten; 56.1 GPS; 56.3 Radiofrequenz; 3 Aktive Überwachung "plus"; 57 Identifikation der Daten; 57.1 Feste Verbindung mit Person; 58 Art der erfassten Daten; 58.2 Positionsdaten; 58.1 Anwesenheit; 61 Überwachender Akteur; 63 Weitere Akteure; 66 Herausforderungen; 74 Wirksamkeit; 73 Auswirkungen; 73.1 Überwachte Person; 73.2 Gefährdete Person; 73.3 Überwachende Person; 84 Literaturanalyse; 82 Studie mit gemischten Methoden.

HAMMERSCHICK WALTER/NEUMANN ALEXANDER/LEONHARDMAIR NORBERT, Evaluation des Elektronisch Überwachten Hausarrests 2011 (EÜH) - Beantwortung zentraler Fragen und Executive Summary. Insitut für Rechts- und Kriminalsoziologie, Wien 2012. Kategorien: 33 Österreich; 87.3.4 Hausarrest; 47 unspezifisch; 49 Inklusionsorder; 52 Strafrecht; 61 Überwachender Akteur; 86 unklare Methode; 87 Technologien; 87.1 Allgemein; 65 Begleitmassnahmen.

HARDING JOHN/DAVIES KEITH, Step by Steppe - Progressing Probation in Russia, *Probation Journal* 2011, 355 ff. Kategorien: 37 Russland.

HARKIN DIARMAID, Regulating Private Sector Security Provision for Victims of Domestic Violence, *Theoretical Criminology* 2019, 415 ff.

Kategorien: 45 Häusliche Gewalt; 60 Anbieter; 60.1 Allgemein; 61 Überwachender Akteur; 63 Weitere Akteure; 66 Herausforderungen; 85 Meinungsbeitrag; 76 Rechtliche Aspekte.

HARKIN DIARMAID, Private Security and Domestic Violence, The Risks and Benefits of Private Security Companies Working with Victims of Domestic Violence, 1. A., London 2020.

HAUSMANN SEVERINE, Developing a Probation Service Application for Mobile Devices, Vortrag.

Kategorien: 6 Weitere technische Möglichkeiten; 15 Deutschland; 15.1 Baden-Württemberg; 47 unspezifisch; 55 Tool/Hardware; 55.5 Mobiltelefon; 65 Begleitmassnahmen; 65.2 bzgl überwachte Person; 67 Verbesserungsmöglichkeiten; 52.3 Bewährung; 52 Strafrecht.

HAVERKAMP RITA/MAYER MARKUS/LÉVY RENÉ, Electronic Monitoring in Europe, *European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice* 2004, 36 ff.

Kategorien: 90 Alte Quellen; 7 International; 47 unspezifisch; 52 Strafrecht; 61 Überwachender Akteur; 86 unklare Methode; 87 Technologien; 87.1 Allgemein; 65 Begleitmassnahmen; 68 Globale Kosten; 64 Zeitlicher Umfang.

HAVERKAMP RITA/SCHWEDLER ANDREAS/WÖSSNER GUNDA, Post-Release Electronic Monitoring of Offenders Considered Dangerous, *Recht & Psychiatrie* 2012, 9 ff.

HAVERKAMP RITA/WÖSSNER GUNDA, Electronic Monitoring and Beyond in Germany, *Journal of Offender Monitoring* 2016, 20 ff.

Kategorien: 87.1 Allgemein; 15 Deutschland; 2 Aktive Überwachung; 46 andere Delikte; 47 unspezifisch; 52 Strafrecht; 50 Polizeirecht; 61 Überwachender Akteur; 64 Zeitlicher Umfang; 66 Herausforderungen; 76 Rechtliche Aspekte; 85 Meinungsbeitrag; 84 Literaturanalyse.

HAVERKAMP RITA/WÖSSNER GUNDA, The Emergence and Use of GPS Electronic Monitoring in Germany: Current Trends and Findings, *Journal of Technology in Human Services* 2016, 117 ff.

Kategorien: 15 Deutschland; 2 Aktive Überwachung; 87.2 Generell Fernhaltemassnahme von spezifischem Ort; 47 unspezifisch; 52 Strafrecht; 52.3 Bewährung; 52.2 Back Door; 56 Erfassung und Übertragung der Daten; 56.1 GPS; 56.3 Radiofrequenz; 61 Überwachender Akteur; 82 Studie mit gemischten Methoden; 15.1 Baden-Württemberg.

HENNEGUELLE ANAIS/MONNERY BENJAMIN/KENSEY ANNIE, Better at Home than in Prison? The Effects of Electronic Monitoring on Recidivism in France, *Journal of Law and Economics* 2016, 629 ff.

Kategorien: 19 Frankreich; 87.3.1 Vollzugsalternative; 87.3.4 Hausarrest; 65 Begleitmassnahmen; 47 unspezifisch; 52 Strafrecht; 61 Überwachender Akteur; 64 Zeitlicher Umfang; 68 Globale Kosten; 73 Auswirkungen; 73.1 Überwachte Person; 74 Wirksamkeit; 82 Studie mit gemischten Methoden.

HERZOG-EVANS MARTINE, Probation in France, Some Things Old, Some Things New, Some Things Borrowed, and often Blue, *Probation Journal* 2011, 345 ff.

Kategorien: 19 Frankreich.

HERZOG-EVANS MARTINE, The Six Month Limit to Community Measures 'Under Prison Registry': A Study of Professional Perception, *European Journal of Probation* 2012, 23 ff.

Kategorien: 19 Frankreich; 47 unspezifisch; 52 Strafrecht; 64 Zeitlicher Umfang; 82 Studie mit gemischten Methoden.

HERZOG-EVANS MARTINE, Consent and Probation: An Analogy with Contract Law, *European Journal of Probation* 2015, 143 ff.

Kategorien: 77 Ethische Aspekte; 73 Auswirkungen; 73.1 Überwachte Person.

HERZOG-EVANS MARTINE, 7.3 Frankreich, in: Elektronische Überwachung von Straffälligen im europäischen Vergleich. Hrsg: Dünkel Frieder/Thiele Christoph/Treig Judith, Mönchengladbach 2017, 343 ff.

Kategorien: 7 International; 10 Belgien; 15 Deutschland; 16 England/Wales; 31 Niederlande; 38 Schottland; 14 Dänemark; 18 Finnland; 19 Frankreich; 20 Griechenland; 23 Italien; 28 Litauen; 33 Österreich; 34 Polen; 39 Schweden; 44 Schweiz; 40 Spanien; 46 andere Delikte; 52 Strafrecht; 63 Weitere Akteure; 61 Überwachender Akteur; 65 Begleitmassnahmen; 60 Anbieter; 60.2 Attenti / 3M; 66 Herausforderungen; 67 Verbesserungsmöglichkeiten; 62 Einschreitender Akteur; 74 Wirksamkeit; 58 Art der erfassten Daten; 57 Identifikation der Daten; 56 Erfassung und Übertragung der Daten; 55 Tool/Hardware; 76 Rechtliche Aspekte; 77 Ethische Aspekte; 53 Strafprozess; 52.2 Back Door; 68 Globale Kosten; 52.1 Front Door; 52.3 Bewährung; 57.2 Voice Verification; 57.1 Feste Verbindung mit Person; 56.1 GPS; 56.3 Radiofrequenz; 56.2 Mobilfunknetz; 58.1 Anwesenheit; 58.2 Positionsdaten; 64 Zeitlicher Umfang; 80 quantitative Studie; 81 qualitative Studie; 82 Studie mit gemischten Methoden; 85 Meinungsbeitrag; 50 Polizeirecht; 65.2 bzgl überwachte Person; 55.3 Fussfessel.

HOFFMAN JOHN J., Report on the Availability of Appropriate Technology to Monitor Domestic Violence Offenders and their Victims. New Jersey Department of Law and Public Safety, Office of the Attorney General, 2013.

Kategorien: 5 Tracker zu schützende Person; 2 Aktive Überwachung; 43.11 New Jersey; 3 Aktive Überwachung "plus"; 43 USA; 45 Häusliche Gewalt; 48 Exklusionsorder; 54 unklare Rechtsdisziplin; 56 Erfassung und Übertragung der Daten; 56.1 GPS; 56.2 Mobilfunknetz; 55 Tool/Hardware; 55.3 Fussfessel; 55.5 Mobiltelefon; 49 Inklusionsorder; 66 Herausforderungen; 61 Überwachender Akteur; 62 Einschreitender Akteur; 69 Anschaffungskosten; 72 Ausbildungskosten; 71 Personalressourcen; 70 Benötigte Infrastruktur.

HOSHEN JOSEPH/DRAKE GEORGE/SPENCER DEBRA, Wide Area Continuous Offender Monitoring, in: Command, Control, Communications and Intelligence Systems for Law Enforcement. Hrsg: Carapezza Edward M./Spector Donald 1997, 166 ff.

HOWARD FLORA F., The Experience of Electronic Monitoring and the Implications for Effective Use, *The Howard Journal of Crime and Justice* 2020, 17 ff.

Kategorien: 87.3 Andere Anwendungen von EM; 16 England/Wales; 47 unspezifisch; 52 Strafrecht; 61 Überwachender Akteur; 66 Herausforderungen; 82 Studie mit gemischten Methoden.

HUCKLESBY ANTHEA, Vehicles of Desistance? The Impact of Electronically Monitored Curfew Orders, *Criminology & Criminal Justice (CCJ)* 2008, 51 ff.

Kategorien: 16 England/Wales; 87.3.1 Vollzugsalternative; 1 Passive Überwachung; 47 unspezifisch; 49 Inklusionsorder; 52 Strafrecht; 55 Tool/Hardware; 55.3 Fussfessel; 56 Erfassung und Übertragung der Daten; 56.3 Radiofrequenz; 56.1 GPS; 57.1 Feste Verbindung mit Person; 57 Identifikation der Daten; 61 Überwachender Akteur; 73 Auswirkungen; 73.1 Überwachte Person; 84 Literaturanalyse.

HUCKLESBY ANTHEA, Understanding Offenders' Compliance: A Case Study of Electronically Monitored Curfew Orders, *Journal of Law and Society* 2009, 248 ff.

Kategorien: 16 England/Wales; 61 Überwachender Akteur; 62 Einschreitender Akteur; 49 Inklusionsorder; 47 unspezifisch; 53 Strafprozess; 52.2 Back Door; 52.1 Front Door; 52 Strafrecht; 56 Erfassung und Übertragung der Daten; 56.3 Radiofrequenz; 58 Art der erfassten Daten; 58.1 Anwesenheit; 73 Auswirkungen; 73.1 Überwachte Person.

HUCKLESBY ANTHEA, The Working Life of Electronic Monitoring Officers, *Criminology & Criminal Justice (CCJ)* 2011, 59 ff.

Kategorien: 61 Überwachender Akteur; 88.5 Psychologische Aspekte; 16 England/Wales; 47 unspezifisch; 52 Strafrecht; 54 unklare Rechtsdisziplin; 66 Herausforderungen; 73 Auswirkungen; 73.3 Überwachende Person; 86 unklare Methode.

HUCKLESBY ANTHEA, Insiders' Views: Offenders' and Staff's Experiences of Electronically Monitored Curfews, in: Electronically Monitored Punishment. Hrsg: Nellis Mike/Beyens Kristel/Kaminski Dan, London, New York 2013, 228 ff.

Kategorien: 87.1 Allgemein; 7 International; 88.3 Soziale Aspekte; 77 Ethische Aspekte; 61 Überwachender Akteur.

HUCKLESBY ANTHEA, A Complicated Business: The Operational Realities of Privatised Electronic Monitoring of Offenders, in: The Private Sector and Criminal Justice. Hrsg: Hucklesby Anthea/Lister Stuart, London 2018, 223 ff.

HUCKLESBY ANTHEA/BEYENS KRISTEL/BOONE MIRANDA/DÜNKEL FRIEDER/MCIVOR GILL/GRAHAM HANNAH, Creativity and Effectiveness in the Use of Electronic Monitoring: A Case Study of Five European Jurisdictions, Journal of Offender Monitoring 2014, 5 ff.

Kategorien: 38 Schottland; 31 Niederlande; 16 England/Wales; 15 Deutschland; 10 Belgien; 7 International; 64 Zeitlicher Umfang; 68 Globale Kosten; 82 Studie mit gemischten Methoden; 56.3 Radiofrequenz; 56.1 GPS; 56 Erfassung und Übertragung der Daten; 61 Überwachender Akteur; 55 Tool/Hardware; 55.3 Fussfessel; 52 Strafrecht; 47 unspezifisch.

HUCKLESBY ANTHEA/BEYENS KRISTEL/BOONE MIRANDA/DÜNKEL FRIEDER/MCIVOR GILL/GRAHAM HANNAH, Kreativität und Effektivität in der Anwendung von Electronic Monitoring: eine Fallstudie über fünf europäische Rechtssysteme. University of Leeds, Leeds 2016.

Kategorien: 10 Belgien; 16 England/Wales; 15 Deutschland; 31 Niederlande; 38 Schottland; 2 Aktive Überwachung; 1 Passive Überwachung; 61 Überwachender Akteur; 56 Erfassung und Übertragung der Daten; 56.1 GPS; 56.3 Radiofrequenz; 58 Art der erfassten Daten; 58.1 Anwesenheit; 58.2 Positionsdaten; 58.3 Alkoholkonsum; 65 Begleitmassnahmen; 65.2 bzgl überwachte Person; 66 Herausforderungen; 67 Verbesserungsmöglichkeiten; 63 Weitere Akteure; 64 Zeitlicher Umfang; 57 Identifikation der Daten; 57.1 Feste Verbindung mit Person; 55 Tool/Hardware; 55.3 Fussfessel; 73 Auswirkungen; 84 Literaturanalyse; 81 qualitative Studie.

HUCKLESBY ANTHEA/BEYENS KRISTEL/BOONE MIRANDA/DÜNKEL FRIEDER/MCIVOR GILL/GRAHAM HANNAH, Creativity and Effectiveness in the Use of Electronic Monitoring: A Case Study of Five Jurisdictions, Mai 2016.

Kategorien: 87.1 Allgemein; 38 Schottland; 16 England/Wales; 10 Belgien; 15 Deutschland; 31 Niederlande; 7 International; 47 unspezifisch; 52 Strafrecht; 55 Tool/Hardware; 55.3 Fussfessel; 56 Erfassung und Übertragung der Daten; 56.1 GPS; 56.3 Radiofrequenz; 61 Überwachender Akteur; 82 Studie mit gemischten Methoden; 68 Globale Kosten; 64 Zeitlicher Umfang.

HUCKLESBY ANTHEA/BEYENS KRISTEL/BOONE MIRANDA/DÜNKEL FRIEDER/MCIVOR GILL/GRAHAM HANNAH/KOOIJ MATTHIJS van der/RAP STEPHANIE/ROOSEN MARIJKE/THIELE CHRISTOPH/TREIG JUDITH/BENEDER JESCA, Electronic Monitoring in Europe, Brüssel 2016.

Kategorien: 87.1 Allgemein; 7 International; 10 Belgien; 16 England/Wales; 31 Niederlande; 38 Schottland; 56 Erfassung und Übertragung der Daten; 58 Art der erfassten Daten; 66 Herausforderungen; 67 Verbesserungsmöglichkeiten; 15 Deutschland.

HUCKLESBY ANTHEA/HOLDSWORTH ELLA, 3.1 England und Wales, in: Elektronische Überwachung von Straffälligen im europäischen Vergleich. Hrsg: Dünkel Frieder/Thiele Christoph/Treig Judith, Mönchengladbach 2017, 177 ff.

Kategorien: 7 International; 10 Belgien; 15 Deutschland; 16 England/Wales; 31 Niederlande; 38 Schottland; 14 Dänemark; 18 Finnland; 19 Frankreich; 20 Griechenland; 23 Italien; 28 Litauen; 33 Österreich; 34 Polen; 39 Schweden; 44 Schweiz; 40 Spanien; 46 andere Delikte; 52 Strafrecht; 63 Weitere Akteure; 61 Überwachender Akteur; 65 Begleitmassnahmen; 60 Anbieter; 60.2 Attenti / 3M; 66 Herausforderungen; 67 Verbesserungsmöglichkeiten; 62 Einschreitender Akteur; 74 Wirksamkeit; 58 Art der erfassten Daten; 57 Identifikation der Daten; 56 Erfassung und Übertragung der Daten; 55 Tool/Hardware; 76 Rechtliche Aspekte; 77 Ethische Aspekte; 53 Strafprozess; 52.2 Back Door; 68 Globale Kosten; 52.1 Front Door; 52.3 Bewährung; 57.2 Voice Verification; 57.1 Feste Verbindung mit Person; 56.1 GPS; 56.3 Radiofrequenz; 56.2 Mobilfunknetz; 58.1 Anwesenheit; 58.2 Positionsdaten; 64 Zeitlicher Umfang; 80 quantitative Studie; 81 qualitative Studie; 82 Studie mit gemischten Methoden; 85 Meinungsbeitrag; 50 Polizeirecht; 65.2 bzgl überwachte Person; 55.3 Fussfessel.

HUCKLESBY ANTHEA/LISTER STUART (Hrsg.), The Private Sector and Criminal Justice, London 2018.

HUCKLESBY ANTHEA/WINCUP EMMA, Assistance, Support and Monitoring? The Paradoxes of Mentoring Adults in the Criminal Justice System, Journal of Social Policy 2014, 373 ff.

Kategorien: 65 Begleitmassnahmen; 43 USA; 65.2 bzgl überwachte Person.

HUG CHRISTOPH/SCHLÄFLI PATRIZIA/VALÄR MARTINA, Art. 16a JStG, in: Basler Kommentar, Strafrecht I. Hrsg: Niggli Marcel A./Wiprächtiger Hans, Basel 2019.

IBARRA PETER R./EREZ EDNA, Victim-centric Diversion? The Electronic Monitoring of Domestic Violence Cases, Behavioral Sciences & the Law 2005, 259 ff.

Kategorien: 43 USA; 45 Häusliche Gewalt; 56.3 Radiofrequenz; 56 Erfassung und Übertragung der Daten; 55 Tool/Hardware; 55.3 Fussfessel; 56.4 Festnetz; 61 Überwachender Akteur; 5 Tracker zu schützende Person; 57 Identifikation der Daten; 57.1 Feste Verbindung mit Person; 58 Art der erfassten Daten; 58.1 Anwesenheit; 73 Auswirkungen; 73.2 Gefährdete Person; 74 Wirksamkeit; 73.3 Überwachende Person; 68 Globale Kosten; 65 Begleitmassnahmen; 65.2 bzgl überwachte Person; 73.1 Überwachte Person; 82 Studie mit gemischten Methoden.

IBARRA PETER R./GUR OREN M./EREZ EDNA, Surveillance as Casework: Supervising Domestic Violence Defendants with GPS Technology, Crime, Law and Social Change 2014, 417 ff.

Kategorien: 43 USA; 2 Aktive Überwachung; 45 Häusliche Gewalt; 53 Strafprozess; 56 Erfassung und Übertragung der Daten; 56.1 GPS; 61 Überwachender Akteur; 73 Auswirkungen; 73.3 Überwachende Person; 73.4 Weitere Personen; 66 Herausforderungen; 73.1 Überwachte Person; 84 Literaturanalyse; 82 Studie mit gemischten Methoden; 63 Weitere Akteure.

ISENSCHMID MARIANNE, Der Kanton Bern setzt auf Electronic Monitoring, SZK 2008, 33 ff.

JONES ADRIAN, A Tagging Tale: The Work of the Monitoring Officer, Electronically Monitoring Offenders in England and Wales, Surveillance and Society 2004, 581 ff.

Kategorien: 16 England/Wales; 61 Überwachender Akteur; 1 Passive Überwachung; 49 Inklusionsorder; 73 Auswirkungen; 73.3 Überwachende Person.

JONES RICHARD, The Electronic Monitoring of Offenders: Penal Moderation or Penal Excess?, Crime, Law and Social Change 2014, 475 ff.

Kategorien: 77 Ethische Aspekte; 47 unspezifisch; 52 Strafrecht; 38 Schottland; 65 Begleitmassnahmen; 84 Literaturanalyse.

JONES RICHARD, The Electronic Monitoring of Serious Offenders: Is there a Rehabilitative Potential?, Edinburgh School of Law Research Paper Series, 2014.

Kategorien: 87.1 Allgemein; 38 Schottland; 47 unspezifisch; 52 Strafrecht; 84 Literaturanalyse.

JUREVICIUS IMANTS/MILJAN MARET/RAMANAUSKAS GIEDRIUS, Electronic Monitoring in the Baltic states, Vortrag an der CEP, 2016.

Kategorien: 17 Estland; 28 Litauen; 60.9 SuperCom; 60.2 Attenti / 3M; 27 Lettland; 47 unspezifisch; 56 Erfassung und Übertragung der Daten; 60 Anbieter; 64 Zeitlicher Umfang; 66 Herausforderungen.

KANTON LUZERN, Delegationsvertrag zwischen den Kantonen Uri, Schwyz, Nidwalden, Obwalden, Schwyz und Zug mit dem Kanton Luzern betreffend den Vollzug von Electronic Monitoring, 18.05.2017.

Kategorien: 44 Schweiz; 61 Überwachender Akteur; 63 Weitere Akteure; 68 Globale Kosten; 69 Anschaffungskosten; 71 Personalressourcen; 56 Erfassung und Übertragung der Daten; 56.1 GPS; 56.3 Radiofrequenz; 52 Strafrecht; 44.13 LU; 44.26 ZG; 44.23 UR; 44.18 SZ; 44.16 OW; 44.15 NW.

KANTOROWICZ-REZNICHENKO ELENA, Cognitive Biases and Procedural Rules, Enhancing the Use of Alternative Sanctions, European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice 2015, 191 ff.

KENSEY ANNIE/LÉVY RENÉ/BENAOUDA ABDELMALIK, The Development of Electronic Surveillance in France and its Effect on Recidivism, Criminologie 2010, 153 ff.

Kategorien: 19 Frankreich.

KERR JANE/ROBERTS ELLIE/DAVIES MALEN/PULLERITS MERILI, Process Evaluation of the Global Positioning System (GPS) Electronic Monitoring Pilot. Qualitative findings, NatCen Social Research 2019.

Kategorien: 16 England/Wales; 87.3 Andere Anwendungen von EM; 52 Strafrecht; 52.3 Bewährung; 47 unspezifisch; 53 Strafprozess; 74 Wirksamkeit; 73 Auswirkungen; 73.1 Überwachte Person; 73.3 Überwachende Person; 73.4 Weitere Personen; 82 Studie mit gemischten Methoden.

KILGORE JAMES, Progress or More of the Same? Electronic Monitoring and Parole in the Age of Mass Incarceration, Critical Criminology 2013, 123 ff.

Kategorien: 43 USA; 87.3.2 Bewährung; 47 unspezifisch; 52 Strafrecht; 52.3 Bewährung; 84 Literaturanalyse.

KILGORE JAMES, Toward A New Paradigm for Electronic Monitoring: Voices of the Monitored, Journal of Offender Monitoring 2013, 6 ff.

Kategorien: 88.7 Erfahrungen betroffener Personen; 88.5 Psychologische Aspekte; 43 USA; 87.3.2 Bewährung; 47 unspezifisch; 49 Inklusionsorder; 52 Strafrecht; 52.3 Bewährung; 55 Tool/Hardware; 55.3 Fussfessel; 57 Identifikation der Daten; 57.1 Feste Verbindung mit Person; 61 Überwachender Akteur; 65 Begleitmassnahmen; 66 Herausforderungen; 73 Auswirkungen; 73.1 Überwachte Person; 85 Meinungsbeitrag.

KILLIAS MARTIN/GILLIERON GWLADYS/KISSLING IZUMI/VILLETZ PATRICE, Community Service Versus Electronic Monitoring - What Works Better? Results of a Randomized Trial, The British Journal of Criminology 2010, 1155 ff.

Kategorien: 44 Schweiz; 87.3.1 Vollzugsalternative; 73 Auswirkungen; 74 Wirksamkeit; 80 quantitative Studie; 44.24 VD; 46 andere Delikte; 52 Strafrecht; 52.1 Front Door; 61 Überwachender Akteur; 65 Begleitmassnahmen; 68 Globale Kosten.

KING DENISE/GIBBS ANITA, Is Home Detention in New Zealand disadvantaging Women and Children?, Probation Journal 2003, 115 ff.

Kategorien: 30 Neuseeland; 49 Inklusionsorder; 52 Strafrecht; 52.2 Back Door; 73 Auswirkungen; 73.1 Überwachte Person; 73.4 Weitere Personen.

KISSLING IZUMI/KILLIAS MARTIN, Schlussbericht über die experimentelle Evaluation von Electronic Monitoring vs. Gemeinnützige Arbeit. Universität Zürich, Rechtswissenschaftliches Institut, Zürich 2006.

Kategorien: 44 Schweiz; 87.3.1 Vollzugsalternative; 44.24 VD; 46 andere Delikte; 52 Strafrecht; 52.1 Front Door; 61 Überwachender Akteur; 64 Zeitlicher Umfang; 68 Globale Kosten; 73 Auswirkungen; 74 Wirksamkeit; 80 quantitative Studie.

KLEUSBERG ALFRED/LANGLEY RICHARD B., The Limitations of GPS, GPS World 1990, 50 ff.

Kategorien: 87.1.1 Technische Aspekte von Positionierungssystemen; 90 Alte Quellen.

KOHLER THOMAS, Fussfesseln bewähren sich im Strafvollzug, plädoyer 2012, 20 ff.

KOLLER CORNELIA, Art. 79b StGB, in: Basler Kommentar, Strafrecht I. Hrsg: Niggli Marcel A./Wiprächtiger Hans, Basel 2019.

KONFERENZ DER KANTONALEN JUSTIZ- UND POLIZEIDIREKTORINNEN UND -DIREKTOREN (KKJPD), Einladung zum formellen Beitritt zum Verein gesamtschweizerisches Electronic Monitoring Investition und Betrieb (Verein EM), 15. März 2019.

Kategorien: 44 Schweiz; 44.1 Schweizweit; 52 Strafrecht; 52.1 Front Door; 63 Weitere Akteure; 68 Globale Kosten; 61 Überwachender Akteur.

KORNHAUSER RYAN/LASTER KATHY, Punitiveness in Australia: Electronic Monitoring vs the Prison, Crime, Law and Social Change 2014, 445 ff.

Kategorien: 9 Australien; 52 Strafrecht; 52.1 Front Door; 52.2 Back Door; 47 unspezifisch; 49 Inklusionsorder; 61 Überwachender Akteur; 77 Ethische Aspekte; 84 Literaturanalyse.

KRANIK KATLYN, Granting People Safety: GPS Tracking for Domestic Violence Offenders, Valparaiso University Law Review 2016, 113 ff.

Kategorien: 43 USA; 45 Häusliche Gewalt; 48 Exklusionsorder; 74 Wirksamkeit; 73 Auswirkungen; 73.2 Gefährdete Person; 46 andere Delikte; 76 Rechtliche Aspekte; 68 Globale Kosten; 2 Aktive Überwachung; 65 Begleitmassnahmen; 65.2 bzgl überwachte Person; 55 Tool/Hardware; 55.3 Fussfessel; 54 unklare Rechtsdisziplin; 56 Erfassung und Übertragung der Daten; 56.1 GPS; 57 Identifikation der Daten; 57.1 Feste Verbindung mit Person; 58 Art der erfassten Daten; 58.2 Positionsdaten; 58.1 Anwesenheit.

KÜNZLER & PARTNERS, Projektauftrag: Projekt Electronic Monitoring, November 2019.

Kategorien: 44 Schweiz; 44.1 Schweizweit; 2 Aktive Überwachung; 60 Anbieter; 60.2 Attenti / 3M; 60.5 Geosatis; 48 Exklusionsorder; 49 Inklusionsorder; 58 Art der erfassten Daten; 58.2 Positionsdaten; 1 Passive Überwachung; 61 Überwachender Akteur; 63 Weitere Akteure; 55 Tool/Hardware; 55.3 Fussfessel; 57 Identifikation der Daten; 57.1 Feste Verbindung mit Person; 3 Aktive Überwachung "plus"; 52 Strafrecht; 58.3 Alkoholkonsum; 58.1 Anwesenheit; 56 Erfassung und Übertragung der Daten; 56.1 GPS; 56.2 Mobilfunknetz; 56.3 Radiofrequenz; 55.5 Mobiltelefon; 51 Zivilrecht; 53 Strafprozess; 52.1 Front Door; 52.2 Back Door; 52.3 Bewährung; 47 unspezifisch; 69 Anschaffungskosten; 70 Benötigte Infrastruktur; 71 Personalressourcen; 72 Ausbildungskosten; 66 Herausforderungen; 76 Rechtliche Aspekte; 60 Anbieter; 60.6 Securitron.

KYLSTAD ØSTER MARIANNE/CAIADO NUNO F., Survey of Electronic Monitoring in Europe: Analysis of Questionnaires 2018. 11th CEP Electronic Monitoring Conference, Zagreb 2018.

Kategorien: 87.1 Allgemein; 7 International; 47 unspezifisch; 54 unklare Rechtsdisziplin; 56 Erfassung und Übertragung der Daten; 60 Anbieter; 61 Überwachender Akteur; 63 Weitere Akteure; 66 Herausforderungen; 68 Globale Kosten; 76 Rechtliche Aspekte; 86 unklare Methode; 87 Technologien.

LAPPI-SEPPÄLÄ TAPPIO/LÄHTEENMÄKI NOORA, 7.2 Finnland, in: Elektronische Überwachung von Straffälligen im europäischen Vergleich. Hrsg: Dünkel Frieder/Thiele Christoph/Treig Judith, Mönchengladbach 2017, 325 ff.

Kategorien: 7 International; 10 Belgien; 15 Deutschland; 16 England/Wales; 31 Niederlande; 38 Schottland; 14 Dänemark; 18 Finnland; 19 Frankreich; 20 Griechenland; 23 Italien; 28 Litauen; 33 Österreich; 34 Polen; 39 Schweden; 44 Schweiz; 40 Spanien; 46 andere Delikte; 52 Strafrecht; 63 Weitere Akteure; 61 Überwachender Akteur; 65 Begleitmassnahmen; 60 Anbieter; 60.2 Attenti / 3M; 66 Herausforderungen; 67 Verbesserungsmöglichkeiten; 62 Einschreitender Akteur; 74 Wirksamkeit; 58 Art der erfassten Daten; 57 Identifikation der Daten; 56 Erfassung und Übertragung der Daten; 55 Tool/Hardware; 76 Rechtliche Aspekte; 77 Ethische Aspekte; 53 Strafprozess; 52.2 Back Door; 68 Globale Kosten; 52.1 Front Door; 52.3 Bewährung; 57.2 Voice Verification; 57.1 Feste Verbindung mit Person; 56.1 GPS; 56.3 Radiofrequenz; 56.2 Mobilfunknetz; 58.1 Anwesenheit;

58.2 Positionsdaten; 64 Zeitlicher Umfang; 80 quantitative Studie; 81 qualitative Studie; 82 Studie mit gemischten Methoden; 85 Meinungsbeitrag; 50 Polizeirecht; 65.2 bzgl überwachte Person; 55.3 Fussfessel.

LARSEN BRITT Ø., Educational Outcomes After Serving with Electronic Monitoring: Results from a Natural Experiment, *Journal of Quantitative Criminology* 2017, 157 ff.

Kategorien: 14 Dänemark; 87.3 Andere Anwendungen von EM; 88.3 Soziale Aspekte; 47 unspezifisch; 52 Strafrecht; 65 Begleitmassnahmen; 73 Auswirkungen; 73.1 Überwachte Person; 82 Studie mit gemischten Methoden.

LAZAAR FIONA, Rapport d'Information sur la proposition de loi relative aux violences au sein des couples et aux incidences de ces dernières sur les enfants et la proposition de loi visant à agir contre les violences faites aux femmes. Délégation aux Droits de Femmes et à l'égalité des Chances entre les Hommes, Oktober 2019.

Kategorien: 19 Frankreich; 5 Tracker zu schützende Person; 4 Notfallknopf zu schützende Person; 45 Häusliche Gewalt.

LEHNER DOMINIK, Electronicmonitoring als Vollzugsvariante - Erfahrungen in der Schweiz, in: *Angewandte Kriminologie zwischen Freiheit und Sicherheit*. Hrsg: Schöch Heinz/Jehle Jörg-Martin, Mönchengaldbach 2004, 143 ff.

LEHNER DOMINIK, Electronic Monitoring: Mehr Wirkung für weniger Geld. Sparen ja, aber wie?, in: *Was ist uns das Strafwesen wert? Notwendigkeit und Grenzen des Sparens*. Hrsg: Riklin Franz, Bern 2010, 59 ff.

LEHNER DOMINIK, Electronic Monitoring, in: *Das schweizerische Vollzugslexikon*. Hrsg: Brägger Benjamin F. 2014.

LEVENSON JILL S./D'AMORA DAVID A., Social Policies Designed to Prevent Sexual Violence: The Emperor's New Clothes?, *Criminal Justice Policy Review* 2007, 168 ff.

Kategorien: 43 USA; 2 Aktive Überwachung; 1 Passive Überwachung; 46 andere Delikte; 49 Inklusionsorder; 54 unklare Rechtsdisziplin; 55 Tool/Hardware; 55.3 Fussfessel; 56 Erfassung und Übertragung der Daten; 56.1 GPS; 58 Art der erfassten Daten; 58.2 Positionsdaten; 76 Rechtliche Aspekte; 74 Wirksamkeit; 66 Herausforderungen.

LÉVY RENÉ/PITOUN ANNA, L'expérimentation du placement sous surveillance électronique en France et ses enseignements (2001-2004), *Déviance et Société* 2004, 411 ff.

Kategorien: 19 Frankreich; 47 unspezifisch; 55 Tool/Hardware; 55.1 Armband; 65 Begleitmassnahmen; 73 Auswirkungen; 74 Wirksamkeit; 80 quantitative Studie; 81 qualitative Studie; 82 Studie mit gemischten Methoden; 61 Überwachender Akteur; 73.4 Weitere Personen.

LI XINGXING/GE MAORONG/DAI XIAOLEI/REN XIAODONG/FRITSCHÉ MATHIAS/WICKERT JENS/SCHUH HARALD, Accuracy and Reliability of Multi-GNSS Real-time Precise Positioning: GPS, GLONASS, BeiDou, and Galileo, *Journal of Geodesy* 2015, 607 ff.

Kategorien: 59 Genauigkeit; 67 Verbesserungsmöglichkeiten; 56 Erfassung und Übertragung der Daten; 56.1 GPS.

LIEB ROXANNE/KEMSHALL HAZEL/THOMAS TERRY, Post-release Controls for Sex Offenders in the U.S. and UK, *International Journal of Law and Psychiatry* 2011, 226 ff.

Kategorien: 16 England/Wales; 43 USA; 2 Aktive Überwachung; 87.2 Generell Fernhaltemassnahme von spezifischem Ort; 46 andere Delikte.

LILL FELIX, Im Kampf gegen Stalking setzt Japans Polizei nach langem Desinteresse auf Technologie, *Neue Zürcher Zeitung* 20.10.2020.

Kategorien: 24 Japan; 46 andere Delikte; 6 Weitere technische Möglichkeiten.

LILLY J. ROBERT, The 2014 Council of Europe Recommendation on Electronic Monitoring: An American perspective, *Crime, Law and Social Change* 2014, 511 ff.

Kategorien: 87.1 Allgemein; 7 International; 43 USA; 85 Meinungsbeitrag.

LILLY J. ROBERT/BALL RICHARD A./CURRY DAVID G./MCMULLEN JOHN, Electronic Monitoring of the Drunk Driver - A Seven-year study of the Home Confinement Alternative, *Crime and Delinquency* 1993, 462 ff.

Kategorien: 90 Alte Quellen.

LUCA NATHALIE de, Gesetzesreform "zum verbesserten Schutz gewaltbetroffener Personen" aus strafrechtlicher Sicht, recht 2020, 173 ff.

Kategorien: 44 Schweiz; 44.1 Schweizweit; 45 Häusliche Gewalt; 52 Strafrecht; 65 Begleitmassnahmen; 65.2 bzgl überwachte Person; 76 Rechtliche Aspekte; 63 Weitere Akteure; 85 Meinungsbeitrag.

MACHADO PAULO L./SOUSA RAFAEL T. de, Jr./OLIVEIRA ALBUQUERQUE ROBSON de/VILLALBA LUIS J. G./KIM TAI-HOON, Detection of Electronic Anklet Wearers' Groupings throughout Telematics Monitoring, ISPRS International Journal of Geo-Information 2017, 31 ff.

Kategorien: 6 *Weitere technische Möglichkeiten*; 2 *Aktive Überwachung*; 7 *International*; 47 *unspezifisch*; 55 *Tool/Hardware*; 55.3 *Fussfessel*; 87 *Technologien*; 87.1 *Allgemein*.

MAES ERIC/MINE BENJAMIN, Some Reflections on the Possible Introduction of Electronic Monitoring as an Alternative to Pre-trial Detention in Belgium, The Howard Journal of Criminal Justice 2013, 144 ff.

Kategorien: 10 *Belgien*; 87.3.3 *U-Haft*; 47 *unspezifisch*; 53 *Strafprozess*; 87 *Technologien*.

MAES ERIC/MINE BENJAMIN/MAN CAROLINE de/BRAKEL ROSAMUNDE van, Thinking about Electronic Monitoring in the Context of Pre-Trial Detention in Belgium: A Solution to Prison Overcrowding?, European Journal of Probation 2012, 3 ff.

Kategorien: 10 *Belgien*; 87.3.3 *U-Haft*; 53 *Strafprozess*; 47 *unspezifisch*; 61 *Überwachender Akteur*; 76 *Rechtliche Aspekte*; 85 *Meinungsbeitrag*.

MAINPRIZE STEPHEN, Electronic Monitoring in Corrections: Assessing Cost Effectiveness and the Potential for Widening the Net of Social Control, Canadian Journal of Criminology 1992, 161 ff.

Kategorien: 90 *Alte Quellen*; 88.4 *Finanzielle Aspekte*.

MAIR GEORGE, Electronic Monitoring in England and Wales, Criminal Justice 2005, 257 ff.

Kategorien: 16 *England/Wales*.

MAIR GEORGE/NEE CLAIRE/REES HUW/BARCLAY GORDON/WICKHAM KEITH, Electronic Monitoring - The Trials and their Results, The British Journal of Criminology 1992, 250 ff.

Kategorien: 90 *Alte Quellen*.

MALJEVIĆ ALMIR/MUFTIĆ LISA R., Attitudes Toward Electronic Monitoring: An Exploratory Analysis Among Criminal Justice Students in Bosnia and Herzegovina, European Journal on Criminal Policy and Research 2014, 243 ff.

Kategorien: 11 *Bosnien&Herzegowina*; 88.6 *Wahrnehmung in der Gesellschaft*; 87.3.4 *Hausarrest*.

MALONE NATALIE F., GPS Monitoring of Domestic Violence Offenders in Tennessee: Generating Problems Surreptitiously, The University of Memphis Law Review 2012, 171 ff.

Kategorien: 87.1 *Allgemein*; 43.12 *Tennessee*; 2 *Aktive Überwachung*; 4 *Notfallknopf zu schützende Person*; 6 *Weitere technische Möglichkeiten*; 43 *USA*; 45 *Häusliche Gewalt*; 50 *Polizeirecht*; 55 *Tool/Hardware*; 55.3 *Fussfessel*; 56 *Erfassung und Übertragung der Daten*; 56.1 *GPS*; 57 *Identifikation der Daten*; 57.1 *Feste Verbindung mit Person*; 61 *Überwachender Akteur*; 62 *Einschreitender Akteur*; 65 *Begleitmassnahmen*; 66 *Herausforderungen*; 67 *Verbesserungsmöglichkeiten*; 73 *Auswirkungen*; 73.1 *Überwachte Person*; 73.2 *Gefährdete Person*; 74 *Wirksamkeit*; 82 *Studie mit gemischten Methoden*.

MAN CAROLINE de/BRAKEL ROSAMUNDE van/MAES ERIC/MINE BENJAMIN, Toepassingsmogelijkheden van het elektronisch toezicht in het kader van de voorlopige hechtenis. Direction Opérationnelle de Criminologie, 2009.

Kategorien: 2 *Aktive Überwachung*; 1 *Passive Überwachung*; 10 *Belgien*; 76 *Rechtliche Aspekte*; 19 *Frankreich*; 7 *International*; 31 *Niederlande*; 16 *England/Wales*; 84 *Literaturanalyse*; 73 *Auswirkungen*; 58 *Art der erfassten Daten*; 57 *Identifikation der Daten*; 56 *Erfassung und Übertragung der Daten*; 55 *Tool/Hardware*.

MARKLUND FREDRIK/HOLMBERG STINA, Effects of Early Release from Prison Using Electronic Tagging in Sweden, Journal of Experimental Criminology 2009, 41 ff.

Kategorien: 39 *Schweden*; 87.3.2 *Bewährung*; 87.3.4 *Hausarrest*; 47 *unspezifisch*; 52 *Strafrecht*; 52.2 *Back Door*; 52.3 *Bewährung*; 55 *Tool/Hardware*; 55.3 *Fussfessel*; 61 *Überwachender Akteur*; 57 *Identifikation der Daten*; 57.1 *Feste Verbindung mit Person*; 65 *Begleitmassnahmen*; 73 *Auswirkungen*; 73.1 *Überwachte Person*; 74 *Wirksamkeit*; 82 *Studie mit gemischten Methoden*; 80 *quantitative Studie*.

MARTIN JAMIE S./HANRAHAN KATE/BOWERS JAMES H., Offenders' Perceptions of House Arrest and Electronic Monitoring, Journal of Offender Rehabilitation 2009, 547 ff.

Kategorien: 43 *USA*; 87.3.4 *Hausarrest*; 88.7 *Erfahrungen betroffener Personen*; 88.3 *Soziale Aspekte*; 1 *Passive Überwachung*; 2 *Aktive Überwachung*; 48 *Exklusionsorder*; 49 *Inklusionsorder*; 52 *Strafrecht*; 55 *Tool/Hardware*; 55.3 *Fussfessel*; 56 *Erfassung und Übertragung der Daten*; 56.1 *GPS*; 56.4 *Festnetz*; 73 *Auswirkungen*; 73.1 *Überwachte Person*; 82 *Studie mit gemischten Methoden*; 64 *Zeitlicher Umfang*.

MARTINOVIC MARIETTA, GPS-EM Sanctions for Serious Sex Offenders: The Application and Outcomes in the United States and Australia, Journal of Technology in Human Services 2016, 82 ff.

Kategorien: 43 *USA*; 9 *Australien*; 2 *Aktive Überwachung*; 65 *Begleitmassnahmen*; 61 *Überwachender Akteur*.

MARTINOVIC MARIETTA, Expanding Electronic Monitoring in New Zealand, Journal of Offender Monitoring 2017, 26 ff.

Kategorien: 7 *International*; 30 *Neuseeland*; 47 *unspezifisch*; 50 *Polizeirecht*; 52 *Strafrecht*; 53 *Strafprozess*; 52.3 *Bewährung*; 52.2 *Back Door*; 52.1 *Front Door*; 61 *Überwachender Akteur*; 65 *Begleitmassnahmen*; 66 *Her- ausforderungen*; 67 *Verbesserungsmöglichkeiten*; 74 *Wirksamkeit*; 75 *Effizienz*; 82 *Studie mit gemischten Metho- den*.

MARTINOVIC MARIETTA/SCHLUTER PHILIPP, A Researcher's Experience of Wearing a GPS-EM Device, Current Issues in Criminal Justice 2012, 413 ff.

Kategorien: 88.7 *Erfahrungen betroffener Personen*; 88.5 *Psychologische Aspekte*; 88.3 *Soziale Aspekte*; 43 *USA*; 2 *Aktive Überwachung*; 1 *Passive Überwachung*; 7 *International*; 47 *unspezifisch*; 48 *Exklusionsorder*; 49 *Inklusionsorder*; 54 *unklare Rechtsdisziplin*; 56 *Erfassung und Übertragung der Daten*; 56.1 *GPS*; 73 *Auswir- kungen*; 73.1 *Überwachte Person*; 85 *Meinungsbeitrag*; 9 *Australien*.

MAXFIELD MICHAEL G./BAUMER TERRY L., Home Detention With Electronic Monitoring: Comparing Pretrial and Post- conviction Programs, Crime and Delinquency 1990, 521 ff.

Kategorien: 90 *Alte Quellen*.

MAXFIELD MICHAEL G./BAUMER TERRY L., Pretrial Home Detention With Electronic Monitoring: A Nonexperimental Salvage Evaluation, Evaluation Review 1992, 315 ff.

Kategorien: 90 *Alte Quellen*.

MAXWELL CHRISTOPHER D./SULLIVAN TAMI P./BACKES BETHANY L./KAUFMAN JOY S., New Approaches to Policing High-Risk Intimate Partner Victims and Offenders, 2020.

Kategorien: 88 *Weitere Quellen*.

MAYER MARKUS, Modellprojekt Elektronische Fussfessel, Wissenschaftliche Befunde zur Modellphase des hessi- schen Projekts, 2004.

Kategorien: 87.3.4 *Hausarrest*; 1 *Passive Überwachung*; 15 *Deutschland*; 88.7 *Erfahrungen betroffener Perso- nen*; 87.3.1 *Vollzugsalternative*; 73 *Auswirkungen*; 73.1 *Überwachte Person*; 53 *Strafprozess*; 52.3 *Bewährung*; 52 *Strafrecht*; 47 *unspezifisch*; 49 *Inklusionsorder*; 56 *Erfassung und Übertragung der Daten*; 56.4 *Festnetz*; 55 *Tool/Hardware*; 55.3 *Fussfessel*; 82 *Studie mit gemischten Methoden*; 64 *Zeitlicher Umfang*; 15.2 *Hessen*.

MAYER MARKUS, Modellprojekt Elektronsiche Fussfessel, Studie zur Erprobung einer umstrittenen Massnahme, Freiburg im Breisgau 2004.

MAYER MARKUS, The German Pilot Project: Potentials and Risks, in: Will Electronic Monitoring Have a Future in Europe? Hrsg: Mayer Markus/Haverkamp Rita/Lévy René, Freiburg i. Br. 2003, 169 ff.

MAYER MARKUS/HAVERKAMP RITA/LÉVY RENÉ (Hrsg.), Will Electronic Monitoring Have a Future in Europe?, Freiburg i. Br. 2003.

MAYER MARKUS/LUKAS TIM, Evaluation eines Modellprojekts zum Einsatz der elektronischen Fussfessel (Hessen), 2004 abrufbar unter: <<https://www.mpicc.de/de/forschung/forschungsarbeit/kriminologie/archiv/fussfessel.html>>, zuletzt aktualisiert am 21.8.2017.

Kategorien: 15 *Deutschland*; 88.7 *Erfahrungen betroffener Personen*; 88.5 *Psychologische Aspekte*; 73 *Auswir- kungen*; 73.1 *Überwachte Person*; 61 *Überwachender Akteur*; 53 *Strafprozess*; 52 *Strafrecht*; 52.2 *Back Door*; 52.3 *Bewährung*; 55 *Tool/Hardware*; 55.3 *Fussfessel*; 56 *Erfassung und Übertragung der Daten*; 56.4 *Festnetz*; 15.2 *Hessen*.

MCCAHERILL MICHAEL/FINN RACHEL L., The Surveillance of 'Prolific' Offenders: Beyond 'Docile Bodies', Punishment & Society 2013, 23 ff.

Kategorien: 16 *England/Wales*; 88.5 *Psychologische Aspekte*; 88.3 *Soziale Aspekte*.

MCNEILL FERGUS, Post-script: Guide, Guard and Glue - Electronic Monitoring and Penal Supervision, European Journal of Probation 2017, 103 ff.

Kategorien: 76 *Rechtliche Aspekte*; 77 *Ethische Aspekte*.

MENDONÇA JULIANA M./MORSELLI CARLO/PIGNATARO LUCIANA, House Arrest with Electronic Monitoring: The Rio de Janeiro Experience, Crime, Law and Social Change 2018, 489 ff.

Kategorien: 12 *Brasilien*; 87.3.4 *Hausarrest*; 88.7 *Erfahrungen betroffener Personen*; 88.3 *Soziale Aspekte*; 88.5 *Psychologische Aspekte*; 47 *unspezifisch*; 52 *Strafrecht*; 73.1 *Überwachte Person*; 52.2 *Back Door*; 61 *Über- wachender Akteur*; 65 *Begleitmassnahmen*; 73 *Auswirkungen*; 82 *Studie mit gemischten Methoden*; 2 *Aktive Überwachung*; 56 *Erfassung und Übertragung der Daten*; 56.1 *GPS*; 55 *Tool/Hardware*; 55.3 *Fussfessel*; 57 *Iden- tifikation der Daten*; 57.1 *Feste Verbindung mit Person*; 58 *Art der erfassten Daten*; 58.2 *Positionsdaten*.

MEUER KATHARINA, Legalbewährung nach elektronischer Aufsicht im Vollzug der Freiheitsstrafe, Dissertation Berlin 2019.

MIYAKAWA A./LIN B./CHEN J. C. H., Electronic Monitoring in Criminal Justice System: An Alternative Supervision with IT Perspective, International Journal of Technology Management 2005, 176 ff.

Kategorien: 87.1 Allgemein; 90 Alte Quellen.

MUFTIĆ LISA R./PAYNE BRIAN K./MALJEVIĆ ALMIR, Bosnian and American Students' Attitudes Toward Electronic Monitoring: Is it About What We Know or Where We Come From?, International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology 2015, 611 ff.

Kategorien: 43 USA; 88.6 Wahrnehmung in der Gesellschaft; 11 Bosnien&Herzegowina.

MURPHY ERIN, Paradigms of Restraint, Duke Law Journal 2008, 1321 ff.

Kategorien: 43 USA; 87.1 Allgemein; 76 Rechtliche Aspekte; 47 unspezifisch; 48 Exklusionsorder; 49 Inklusionsorder; 54 unklare Rechtsdisziplin; 56 Erfassung und Übertragung der Daten; 56.1 GPS; 61 Überwachender Akteur; 85 Meinungsbeitrag.

MURPHY J. H., Feasibility Demonstration of a Second Generation Electronic Monitoring System, in: Surveillance and Assessment Technologies for Law Enforcement. Hrsg: DePersia A. T./Yeager S./Ortiz S. 1997, 143 ff.

NAGLE THOMAS J., Global Positioning System (GPS) Civil Monitoring Performance Specification, April 2009.

Kategorien: 43 USA; 87.1.1 Technische Aspekte von Positionierungssystemen; 47 unspezifisch; 56 Erfassung und Übertragung der Daten; 56.1 GPS; 61 Überwachender Akteur; 87 Technologien; 87.1 Allgemein; 87.3 Andere Anwendungen von EM.

NANCARROW HEATHER/MODINI TANYA, Electronic Monitoring in the Context of Domestic and Family Violence, Sydney 2018.

Kategorien: 9 Australien; 87.1 Allgemein; 88.2 Opfererfahrungen; 76 Rechtliche Aspekte; 1 Passive Überwachung; 2 Aktive Überwachung; 3 Aktive Überwachung "plus"; 45 Häusliche Gewalt; 50 Polizeirecht; 55 Tool/Hardware; 55.3 Fussfessel; 55.1 Armband; 56 Erfassung und Übertragung der Daten; 56.1 GPS; 56.3 Radiofrequenz; 56.5 WiFi; 60 Anbieter; 60.1 Allgemein; 61 Überwachender Akteur; 62 Einschreitender Akteur; 63 Weitere Akteure; 73 Auswirkungen; 73.2 Gefährdete Person; 82 Studie mit gemischten Methoden; 9.3 Queensland.

NATARAJAN MANGAI, Police Response to Domestic Violence: A Case Study of TecSOS Mobile Phone Use in the London Metropolitan Police Service, Policing 2016, 378 ff.

Kategorien: 4 Notfallknopf zu schützende Person; 5 Tracker zu schützende Person; 6 Weitere technische Möglichkeiten; 16 England/Wales; 45 Häusliche Gewalt; 50 Polizeirecht; 55 Tool/Hardware; 55.5 Mobiltelefon; 56 Erfassung und Übertragung der Daten; 56.2 Mobilfunknetz; 58 Art der erfassten Daten; 58.1 Anwesenheit; 58.2 Positionsdaten; 60 Anbieter; 60.1 Allgemein; 61 Überwachender Akteur; 62 Einschreitender Akteur; 63 Weitere Akteure; 65 Begleitmassnahmen; 65.1 bzgl gefährdete Person; 66 Herausforderungen; 67 Verbesserungsmöglichkeiten; 68 Globale Kosten; 73 Auswirkungen; 73.1 Überwachte Person; 73.2 Gefährdete Person; 74 Wirksamkeit; 75 Effizienz; 83 experimentelle Studie; 87 Technologien; 87.1 Allgemein.

NEE CLAIRE, Surviving Electronic Monitoring in England and Wales: Lessons Learnt from the First Trials, Legal and Criminological Psychology 1999, 33 ff.

Kategorien: 16 England/Wales; 61 Überwachender Akteur; 90 Alte Quellen.

NELLIS MIKE, The Electronic Monitoring of Offenders in England and Wales: Recent Developments and Future Prospects, The British Journal of Criminology 1991, 165 ff.

Kategorien: 16 England/Wales; 77 Ethische Aspekte; 90 Alte Quellen.

NELLIS MIKE, News Media, Popular Culture and the Electronic Monitoring of Offenders in England and Wales, The Howard Journal of Criminal Justice 2003, 1 ff.

Kategorien: 16 England/Wales; 88.6 Wahrnehmung in der Gesellschaft; 7 International; 47 unspezifisch; 52 Strafrecht; 49 Inklusionsorder; 54 unklare Rechtsdisziplin; 61 Überwachender Akteur; 63 Weitere Akteure; 73 Auswirkungen; 73.4 Weitere Personen; 77 Ethische Aspekte; 85 Meinungsbeitrag; 84 Literaturanalyse.

NELLIS MIKE, The 'Tracking' Controversy, The Roots of Mentoring and Electronic Monitoring, Youth Justice 2004, 77 ff.

Kategorien: 16 England/Wales.

NELLIS MIKE, Out of this World: The Advent of the Satellite Tracking of Offenders in England and Wales, The Howard Journal of Criminal Justice 2005, 125 ff.

Kategorien: 2 Aktive Überwachung; 16 England/Wales; 6 Weitere technische Möglichkeiten; 7 International; 47 unspezifisch; 48 Exklusionsorder; 54 unklare Rechtsdisziplin; 56 Erfassung und Übertragung der Daten; 56.1 GPS; 82 Studie mit gemischten Methoden.

NELLIS MIKE, Electronically Monitoring Offenders in Scotland, 1998–2006, *Journal of Offender Monitoring* 2006, 16 ff.

Kategorien: 38 *Schottland*; 16 *England/Wales*; 52 *Strafrecht*; 83 *experimentelle Studie*.

NELLIS MIKE, Surveillance and Confinement: Explaining and Understanding the Experience of Electronically Monitored Curfews, *European Journal of Probation* 2009, 41 ff.

Kategorien: 61 *Überwachender Akteur*; 43 *USA*; 88.5 *Psychologische Aspekte*; 88.3 *Soziale Aspekte*; 1 *Passive Überwachung*; 47 *unspezifisch*; 49 *Inklusionsorder*; 52 *Strafrecht*; 73 *Auswirkungen*; 73.1 *Überwachte Person*; 77 *Ethische Aspekte*; 84 *Literaturanalyse*.

NELLIS MIKE, Eternal Vigilance Inc.: The Satellite Tracking of Offenders in "Real Time", *Journal of Technology in Human Services* 2010, 23 ff.

Kategorien: 87.1 *Allgemein*; 2 *Aktive Überwachung*; 43 *USA*; 61 *Überwachender Akteur*; 1 *Passive Überwachung*; 47 *unspezifisch*; 52 *Strafrecht*; 56 *Erfassung und Übertragung der Daten*; 56.1 *GPS*; 68 *Globale Kosten*; 73.1 *Überwachte Person*; 73 *Auswirkungen*; 77 *Ethische Aspekte*; 84 *Literaturanalyse*.

NELLIS MIKE, The Integration of Probation and Electronic Monitoring - A Continuing Challenge, A Reflective Report for CEP. University of Strathclyde Law School, Mai 2011.

Kategorien: 16 *England/Wales*; 7 *International*; 38 *Schottland*; 43 *USA*; 47 *unspezifisch*; 52 *Strafrecht*; 53 *Strafprozess*; 61 *Überwachender Akteur*; 65 *Begleitmassnahmen*; 67 *Verbesserungsmöglichkeiten*; 66 *Herausforderungen*; 82 *Studie mit gemischten Methoden*.

NELLIS MIKE, Understanding the Electronic Monitoring of Offenders in Europe: Expansion, Regulation and Prospects, *Crime, Law and Social Change* 2014, 489 ff.

Kategorien: 7 *International*; 16 *England/Wales*; 88.3 *Soziale Aspekte*; 47 *unspezifisch*; 52 *Strafrecht*; 53 *Strafprozess*; 56 *Erfassung und Übertragung der Daten*; 56.3 *Radiofrequenz*; 82 *Studie mit gemischten Methoden*.

NELLIS MIKE, Upgrading Electronic Monitoring, Downgrading Probation: Reconfiguring 'Offender Management' in England and Wales, *European Journal of Probation* 2014, 169 ff.

Kategorien: 87.1 *Allgemein*; 16 *England/Wales*; 88.4 *Finanzielle Aspekte*.

NELLIS MIKE, Standards and Ethics in Electronic Monitoring, *Handbook for Professionals responsible for the Establishment and the Use of Electronic Monitoring*, 2015.

Kategorien: 6 *Weitere technische Möglichkeiten*; 1 *Passive Überwachung*; 2 *Aktive Überwachung*; 7 *International*; 56 *Erfassung und Übertragung der Daten*; 56.1 *GPS*; 56.3 *Radiofrequenz*; 57 *Identifikation der Daten*; 57.1 *Feste Verbindung mit Person*; 58 *Art der erfassten Daten*; 58.1 *Anwesenheit*; 58.2 *Positionsdaten*; 49 *Inklusionsorder*; 53 *Strafprozess*; 52 *Strafrecht*; 52.1 *Front Door*; 45 *Häusliche Gewalt*; 46 *andere Delikte*; 48 *Exklusionsorder*; 5 *Tracker zu schützende Person*; 16 *England/Wales*; 14 *Dänemark*; 17 *Estland*; 39 *Schweden*; 50 *Polizeirecht*; 61 *Überwachender Akteur*; 62 *Einschreitender Akteur*; 65 *Begleitmassnahmen*; 65.2 *bzgl überwachte Person*; 66 *Herausforderungen*; 73 *Auswirkungen*; 73.1 *Überwachte Person*; 73.2 *Gefährdete Person*; 74 *Wirksamkeit*; 77 *Ethische Aspekte*; 84 *Literaturanalyse*; 85 *Meinungsbeitrag*; 63 *Weitere Akteure*; 58.3 *Alkoholkonsum*; 3 *Aktive Überwachung "plus"*.

NELLIS MIKE, 'The Treasure Island of the EM Market': State-Commercial Collaboration and Electronic Monitoring in England and Wales, in: *The Private Sector and Criminal Justice*. Hrsg: Hucklesby Anthea/Lister Stuart, London 2018, 259 ff.

NELLIS MIKE, "Better than Human"? Smartphones, Artificial Intelligence and Ultra-Punitive Electronic Monitoring, 2019 abrufbar unter: <<https://www.challengingcarceration.org/wp-content/uploads/2019/01/TI-and-Smart-EM-Final-.pdf>>.

Kategorien: 6 *Weitere technische Möglichkeiten*; 47 *unspezifisch*; 54 *unklare Rechtsdisziplin*; 55 *Tool/Hardware*; 55.5 *Mobiltelefon*; 56 *Erfassung und Übertragung der Daten*; 56.2 *Mobilfunknetz*; 65 *Begleitmassnahmen*; 65.2 *bzgl überwachte Person*; 77 *Ethische Aspekte*; 85 *Meinungsbeitrag*; 58 *Art der erfassten Daten*; 58.2 *Positionsdaten*; 56.1 *GPS*; 56.5 *WiFi*.

NELLIS MIKE/BEYENS KRISTEL/KAMINSKI DAN (Hrsg.), *Electronically Monitored Punishment, International and Critical Perspectives*, London, New York 2013

Kategorien: 87.1 *Allgemein*; 7 *International*; 88.3 *Soziale Aspekte*; 77 *Ethische Aspekte*; 61 *Überwachender Akteur*.

NELLIS MIKE/BUNGERFELDT JAN, *Electronic Monitoring and Probation in Sweden and England and Wales*, *Probation Journal* 2013, 278 ff.

Kategorien: 16 *England/Wales*; 39 *Schweden*.

NELLIS MIKE/LILLY J. ROBERT, GPS Tracking: What America and England Might Learn From Each Other, Journal of Offender Monitoring 2004, 5 ff.

Kategorien: 43 USA; 16 England/Wales; 7 International; 47 unspezifisch; 52 Strafrecht; 56 Erfassung und Übertragung der Daten; 56.1 GPS; 86 unklare Methode; 87 Technologien; 87.1 Allgemein.

NELLIS MIKE/VANHAEMEESCH DELPHINE, Electronic Monitoring in Europe: Report from the 8th CEP Electronic Monitoring Conference in Balsta, Sweden, 8th-10th November 2012, Journal of Offender Monitoring 2011, 23 ff.
Kategorien: 7 International; 86 unklare Methode; 47 unspezifisch; 54 unklare Rechtsdisziplin; 87 Technologien; 87.1 Allgemein.

NIGGLI MARCEL A./WIPRÄCHTIGER HANS (Hrsg.), Basler Kommentar, Schweizerische Straprozessordnung, 2. A., Basel 2014.

NIGGLI MARCEL A./WIPRÄCHTIGER HANS (Hrsg.), Basler Kommentar, Strafrecht I, 4. A., Basel 2019.

O'KEEFE KYLE/JULIEN OLIVIER/CANNON ELIZABETH M./LACHAPPELLE GÉRARD, Availability, Accuracy, Reliability, and Carrier-phase Ambiguity Resolution with Galileo and GPS, Acta Astronautica 2006, 422 ff.

Kategorien: 87.1.1 Technische Aspekte von Positionierungssystemen; 47 unspezifisch; 54 unklare Rechtsdisziplin; 56 Erfassung und Übertragung der Daten; 56.1 GPS; 86 unklare Methode; 87 Technologien; 87.1 Allgemein.

OFFICE OF PROGRAM POLICY ANALYSIS AND GOVERNMENT ACCOUNTABILITY, Electronic Monitoring Should Be Better Targeted to the Most Dangerous Offenders, Journal of Offender Monitoring 2005, 5-7+25.

Kategorien: 43 USA; 43.3 Florida; 1 Passive Überwachung; 2 Aktive Überwachung; 46 andere Delikte; 45 Häusliche Gewalt; 52 Strafrecht; 56 Erfassung und Übertragung der Daten; 56.1 GPS; 56.3 Radiofrequenz; 61 Überwachender Akteur; 86 unklare Methode.

O'HARA BARBARA, Advanced GIS/GPS Technology Enhances Public Safety in Florida's Counties, Journal of Offender Monitoring 2004, 13+23.

Kategorien: 43 USA; 43.3 Florida; 87.1 Allgemein; 73 Auswirkungen; 73.1 Überwachte Person; 52 Strafrecht; 53 Strafprozess; 56.1 GPS; 56 Erfassung und Übertragung der Daten; 61 Überwachender Akteur; 85 Meinungsbeitrag.

OLOTU MICHAEL K./BEAUPRÉ MARTIN/VERBRUGGE PAUL, Rapport d'évaluation: Programme pilote de surveillance électronique. Service correctionnel Canada, Dezember 2009.

Kategorien: 25 Kanada; 87.1 Allgemein; 47 unspezifisch; 50 Polizeirecht; 52 Strafrecht; 53 Strafprozess; 73 Auswirkungen; 73.1 Überwachte Person; 76 Rechtliche Aspekte; 86 unklare Methode.

OMORI MARISA K./TURNER SUSAN F., Assessing the Cost of Electronically Monitoring High-Risk Sex Offenders, Crime and Delinquency 2015, 873 ff.

Kategorien: 43 USA; 87.1 Allgemein.

ÖNEL GÜNES, Verfassungsmässigkeit und Effektivität der "elektronischen Fussfessel", Hannover 2012.

Kategorien: 87.1 Allgemein; 7 International; 15 Deutschland; 47 unspezifisch; 52 Strafrecht; 51 Zivilrecht; 50 Polizeirecht; 53 Strafprozess; 55 Tool/Hardware; 55.3 Fussfessel; 61 Überwachender Akteur; 76 Rechtliche Aspekte; 84 Literaturanalyse; 15.2 Hessen.

O'TOOLE MICHAEL P., Study of Factors Affecting Recidivism of Offenders on Electronic Monitoring, Journal of Offender Monitoring 2004, 5-6+21.

Kategorien: 43 USA; 47 unspezifisch; 52 Strafrecht; 73 Auswirkungen; 73.1 Überwachte Person; 74 Wirksamkeit; 80 quantitative Studie.

ÖZYÖRÜK DENİZ, Electronic Monitoring Application in Turkey, Vortrag, Riga April 2016.

Kategorien: 2 Aktive Überwachung; 4 Notfallknopf zu schützende Person; 5 Tracker zu schützende Person; 42 Türkei; 47 unspezifisch; 48 Exklusionsorder; 49 Inklusionsorder; 50 Polizeirecht; 52 Strafrecht; 53 Strafprozess; 55 Tool/Hardware; 55.3 Fussfessel; 61 Überwachender Akteur; 68 Globale Kosten; 70 Benötigte Infrastruktur; 71 Personalressourcen; 86 unklare Methode; 85 Meinungsbeitrag.

PADGETT KATHY G./BALES WILLIAM D./BLOMBERG THOMAS G., Under Surveillance: An Empirical Test of the Effectiveness and Consequences of Electronic Monitoring, Criminology & Public Policy 2006, 61 ff.

Kategorien: 87.1 Allgemein; 43 USA; 49 Inklusionsorder; 47 unspezifisch; 52 Strafrecht; 56 Erfassung und Übertragung der Daten; 56.1 GPS; 56.3 Radiofrequenz; 61 Überwachender Akteur; 73 Auswirkungen; 73.1 Überwachte Person; 73.3 Überwachende Person; 74 Wirksamkeit; 75 Effizienz; 80 quantitative Studie.

PALASINSKI MAREK, The Roles of Monitoring and Cyberbystanders in Reducing Sexual Abuse, Computers in Human Behavior 2012, 2014 ff.

Kategorien: 16 England/Wales; 88.5 Psychologische Aspekte.

PALERMO GEORGE B., Electronic Monitoring in the Criminal Justice System: Less Recidivism?, International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology 2015, 911 f.

Kategorien: 43 USA.

PÁRKÁNYI ESZTER/VEJMEĽKA LUCIJA, Blurring Boundaries; Making and Breaking Connections, Report of the 11th European Electronic Monitoring Conference 16th – 18th April 2018 in Zagreb, Croatia, 2018.

Kategorien: 62 *Einschreitender Akteur*; 87.3 *Andere Anwendungen von EM*; 7 *International*; 47 *unspezifisch*; 52 *Strafrecht*; 50 *Polizeirecht*; 53 *Strafprozess*; 61 *Überwachender Akteur*; 63 *Weitere Akteure*; 67 *Verbesserungsmöglichkeiten*; 66 *Herausforderungen*; 73 *Auswirkungen*; 73.1 *Überwachte Person*; 73.3 *Überwachende Person*; 82 *Studie mit gemischten Methoden*.

PATERSON CRAIG, Commercial Crime Control and the Electronic Monitoring of Offenders in England and Wales, Social Justice 2007, 98 ff.

Kategorien: 16 *England/Wales*; 47 *unspezifisch*; 52 *Strafrecht*; 51 *Zivilrecht*; 54 *unklare Rechtsdisziplin*; 84 *Literaturanalyse*.

PATERSON CRAIG, 'Street-level Surveillance': Human Agency and the Electronic Monitoring of Offenders, Surveillance and Society 2007, 314 ff.

Kategorien: 16 *England/Wales*; 7 *International*; 47 *unspezifisch*; 49 *Inklusionsorder*; 54 *unklare Rechtsdisziplin*; 61 *Überwachender Akteur*; 62 *Einschreitender Akteur*; 65 *Begleitmassnahmen*; 66 *Herausforderungen*; 67 *Verbesserungsmöglichkeiten*; 73 *Auswirkungen*; 73.1 *Überwachte Person*; 73.3 *Überwachende Person*; 77 *Ethische Aspekte*; 82 *Studie mit gemischten Methoden*.

PATERSON CRAIG, From Offender to Victim-oriented Monitoring: A Comparative Analysis of the Emergence of Electronic Monitoring Systems in Argentina and England and Wales, urbe. Revista Brasileira de Gestão Urbana 2015, 155 ff.

Kategorien: 8 *Argentinien*; 87.1 *Allgemein*; 16 *England/Wales*; 4 *Notfallknopf zu schützende Person*; 7 *International*; 47 *unspezifisch*; 50 *Polizeirecht*; 61 *Überwachender Akteur*; 62 *Einschreitender Akteur*; 65 *Begleitmassnahmen*; 73 *Auswirkungen*; 73.2 *Gefährdete Person*; 77 *Ethische Aspekte*; 84 *Literaturanalyse*; 82 *Studie mit gemischten Methoden*.

PATERSON CRAIG, Tagging Re-booted! Imagining the Potential of Victim-oriented Electronic Monitoring, Probation Journal 2017, 226 ff.

Kategorien: 2 *Aktive Überwachung*; 3 *Aktive Überwachung "plus"*; 45 *Häusliche Gewalt*; 48 *Exklusionsorder*; 56 *Erfassung und Übertragung der Daten*; 56.1 *GPS*; 56.3 *Radiofrequenz*; 58 *Art der erfassten Daten*; 58.1 *Anwesenheit*; 58.2 *Positionsdaten*; 73 *Auswirkungen*; 73.2 *Gefährdete Person*; 73.1 *Überwachte Person*.

PATERSON CRAIG/CLAMP KERRY, Innovating Responses to Managing Risk: Exploring the Potential of a Victim-Focused Policing Strategy, Policing 2014, 51 ff.

Kategorien: 73.1 *Überwachte Person*; 73.3 *Überwachende Person*; 82 *Studie mit gemischten Methoden*; 4 *Notfallknopf zu schützende Person*; 6 *Weitere technische Möglichkeiten*; 16 *England/Wales*; 45 *Häusliche Gewalt*; 46 *andere Delikte*; 50 *Polizeirecht*; 52 *Strafrecht*; 61 *Überwachender Akteur*.

PAUGET DAVID, Féminicides: cinq questions sur le bracelet anti-rapprochement, L'Express 24. September.

PAYNE BRIAN K., It's a Small World, but I Wouldn't Want to Paint it: Learning from Denmark's Experience with Electronic Monitoring, Criminology & Public Policy 2014, 381 ff.

Kategorien: 87.1 *Allgemein*; 7 *International*; 14 *Dänemark*; 46 *andere Delikte*; 52 *Strafrecht*; 73 *Auswirkungen*; 73.1 *Überwachte Person*; 77 *Ethische Aspekte*; 82 *Studie mit gemischten Methoden*.

PAYNE BRIAN K./DEMICHELE MATTHEW T., Electronic Supervision for Sex Offenders: Implications for Work Load, Supervision Goals, Versatility, and Policymaking, Journal of Criminal Justice 2010, 276 ff.

Kategorien: 73.3 *Überwachende Person*; 74 *Wirksamkeit*; 82 *Studie mit gemischten Methoden*; 73.1 *Überwachte Person*; 73 *Auswirkungen*; 61 *Überwachender Akteur*; 56 *Erfassung und Übertragung der Daten*; 56.1 *GPS*; 52 *Strafrecht*; 52.3 *Bewährung*; 46 *andere Delikte*; 43 *USA*.

PAYNE BRIAN K./GAINEY RANDY R., A Qualitative Assessment of the Pains Experienced on Electronic Monitoring, International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology 1998, 149 ff.

Kategorien: 90 *Alte Quellen*.

PAYNE BRIAN K./GAINEY RANDY R., Attitudes Toward Electronic Monitoring Among Monitored Offenders and Criminal Justice Students, Journal of Offender Rehabilitation 1999, 195 ff.

Kategorien: 90 *Alte Quellen*.

PAYNE BRIAN K./GAINEY RANDY R., Is Good-time Appropriate for Offenders on Electronic Monitoring? Attitudes of Electronic Monitoring Directors, Journal of Criminal Justice 2000, 497 ff.

Kategorien: 43 USA; 61 Überwachender Akteur; 73 Auswirkungen; 73.1 Überwachte Person; 77 Ethische Aspekte; 82 Studie mit gemischten Methoden; 47 unspezifisch; 52 Strafrecht.

PAYNE BRIAN K./GAINEY RANDY R., The Electronic Monitoring of Offenders Released from Jail or Prison: Safety, Control, and Comparisons to the Incarceration Experience, The Prison Journal 2004, 413 ff.

Kategorien: 87.3.1 Vollzugsalternative; 43 USA; 73 Auswirkungen; 73.1 Überwachte Person; 47 unspezifisch; 52 Strafrecht; 66 Herausforderungen.

PAYNE BRIAN K./MAY DAVID C./WOOD PETER B., The 'Pains' of Electronic Monitoring: A Slap on the Wrist or just as Bad as Prison?, Criminal Justice Studies 2014, 133 ff.

Kategorien: 87.3.1 Vollzugsalternative; 43 USA; 47 unspezifisch; 52 Strafrecht; 52.3 Bewährung; 52.2 Back Door; 61 Überwachender Akteur; 73 Auswirkungen; 73.1 Überwachte Person; 80 quantitative Studie.

PEARSON ASHLEY, An Evaluation of Winnipeg's Electronic Monitoring Pilot Project For Youth Auto Theft Offenders, Masterarbeit, Winnipeg Juni 2012.

Kategorien: 25.3 Manitoba; 25 Kanada; 46 andere Delikte; 50 Polizeirecht; 52 Strafrecht; 56 Erfassung und Übertragung der Daten; 56.1 GPS; 56.2 Mobilfunknetz; 57 Identifikation der Daten; 57.1 Feste Verbindung mit Person; 58 Art der erfassten Daten; 58.2 Positionsdaten; 61 Überwachender Akteur; 65 Begleitmassnahmen; 65.2 bzgl überwachte Person; 69 Anschaffungskosten; 71 Personalressourcen; 74 Wirksamkeit; 73 Auswirkungen; 73.1 Überwachte Person; 76 Rechtliche Aspekte; 66 Herausforderungen; 55.1 Armband; 55 Tool/Hardware; 82 Studie mit gemischten Methoden; 84 Literaturanalyse.

PEIXOTO HERLAM W./MISCHIATTE TAUFNER INGRID/PAIVA GARCIA MONIQUE S. de, Violência doméstica e familiar contra a mulher: O projeto "Botão do pânico" na perspectiva da equipe multidisciplinar, Juli 2016.

Kategorien: 12 Brasilien; 4 Notfallknopf zu schützende Person; 45 Häusliche Gewalt; 46 andere Delikte.

PETER-EGGER GABRIELA, Interkantonaler Modellversuch. Elektronisch überwachter Strafvollzug (Electronic Monitoring / EM) für Kurz- und Langstrafen 1. September 1999 - 31. August 2002, Zusammenfassung der Evaluationsresultate z.H. des Bundesamtes für Justiz. entwicklung&evaluation, Zürich 2003.

Kategorien: 87.1 Allgemein; 44 Schweiz; 44.5 BL; 44.6 BS; 44.7 BE; 44.21 TI; 44.24 VD; 44.9 GE; 1 Passive Überwachung; 44.1 Schweizweit; 46 andere Delikte; 52 Strafrecht; 55 Tool/Hardware; 55.3 Fussfessel; 56 Erfassung und Übertragung der Daten; 56.4 Festnetz; 58 Art der erfassten Daten; 61 Überwachender Akteur; 65 Begleitmassnahmen; 66 Herausforderungen; 73 Auswirkungen; 73.1 Überwachte Person; 73.4 Weitere Personen; 74 Wirksamkeit; 75 Effizienz; 76 Rechtliche Aspekte; 82 Studie mit gemischten Methoden.

PETER-EGGER GABRIELA, Interkantonaler Modellversuch. Elektronisch überwachter Strafvollzug (EM) für Kurz- und Langstrafen vom 1. September 1999 - 31. August 2002, Evaluationsbericht zur Rückfalluntersuchung. Bericht zuhnden des Bundesamtes für Justiz, 2004.

Kategorien: 87.1 Allgemein; 44 Schweiz; 44.6 BS; 44.5 BL; 44.7 BE; 44.9 GE; 44.21 TI; 44.24 VD; 44.1 Schweizweit; 47 unspezifisch; 52 Strafrecht; 53 Strafprozess; 61 Überwachender Akteur; 64 Zeitlicher Umfang; 65 Begleitmassnahmen; 74 Wirksamkeit; 75 Effizienz.

PETER-EGGER GABRIELA, Interkantonaler Modellversuch Elektronisch überwachter Strafvollzug für Kurz- und Langstrafen, Evaluationsbericht zu den Nachbefragungen, Zürich 2007.

PETROFF RYAN/CORNISH TRENT, Developing an Effective Location Monitoring Program, Federal Probation 2010.

Kategorien: 61 Überwachender Akteur; 76 Rechtliche Aspekte; 62 Einschreitender Akteur; 43 USA; 47 unspezifisch; 54 unklare Rechtsdisziplin; 63 Weitere Akteure; 65 Begleitmassnahmen; 66 Herausforderungen; 70 Benötigte Infrastruktur; 71 Personalressourcen; 74 Wirksamkeit; 75 Effizienz.

POLICING COLLEGE UK, Electronic Tagging: General Offences, Juli 2017 abrufbar unter: <<https://whatworks.college.police.uk>>, zuletzt geprüft am 3.8.2020.

Kategorien: 87.2 Generell Fernhaltemassnahme von spezifischem Ort; 7 International; 16 England/Wales; 47 unspezifisch; 68 Globale Kosten; 74 Wirksamkeit; 75 Effizienz; 78 Metaanalyse.

POST BOB/TIELEMANS LENNEKE/WOLDRINGH CLARA, Geboeid door de enkelband, Evaluatie pilot elektronische detentie, 2020.

Kategorien: 88.2 Opfererfahrungen; 88.7 Erfahrungen betroffener Personen; 87.1 Allgemein; 1 Passive Überwachung; 2 Aktive Überwachung; 3 Aktive Überwachung "plus"; 31 Niederlande; 88.4 Finanzielle Aspekte; 52 Strafrecht; 50 Polizeirecht; 55 Tool/Hardware; 55.3 Fussfessel; 73 Auswirkungen; 73.1 Überwachte Person; 73.2 Gefährdete Person; 86 unklare Methode.

PRADIÉ AURÉLIEN, Rapport visant à agir contre les violences faites aux femmes, Oktober 2019.

Kategorien: 19 Frankreich; 5 Tracker zu schützende Person; 4 Notfallknopf zu schützende Person; 50 Polizeirecht; 55 Tool/Hardware; 55.1 Armband; 76 Rechtliche Aspekte.

QUEENSLAND POLICE SERVICE, The Domestic and Family Violence GPS-enabled Electronic Monitoring Technology, Evaluation Report. Queensland Police Service, April 2019.

Kategorien: 2 *Aktive Überwachung*; 3 *Aktive Überwachung "plus"*; 5 *Tracker zu schützende Person*; 9 *Australien*; 9.3 *Queensland*; 45 *Häusliche Gewalt*; 48 *Exklusionsorder*; 55 *Tool/Hardware*; 55.3 *Fussfessel*; 55.6 *Stationärer Empfänger*; 56 *Erfassung und Übertragung der Daten*; 56.1 *GPS*; 56.3 *Radiofrequenz*; 56.2 *Mobilfunknetz*; 57 *Identifikation der Daten*; 57.1 *Feste Verbindung mit Person*; 58 *Art der erfassten Daten*; 58.2 *Positionsdaten*; 58.1 *Anwesenheit*; 59 *Genauigkeit*; 66 *Herausforderungen*; 74 *Wirksamkeit*; 82 *Studie mit gemischten Methoden*; 83 *experimentelle Studie*.

QUINN JAMES F./HOLMAN JOHN E., The Efficacy of Electronically Monitored Home Confinement As a Case Management Device, Journal of Contemporary Criminal Justice 1991, 128 ff.

Kategorien: 90 *Alte Quellen*; 87.3.4 *Hausarrest*.

RACKMILL STEPHEN J., An Analysis of Home Confinement as a Sanction, Federal Probation 1994, 45 ff.

Kategorien: 87.3.4 *Hausarrest*; 90 *Alte Quellen*.

RADOS RACHEL, Keeping Their Distance: A Comparison of 2009 and 2013 Domestic Violence Cases in Seminole County that Utilized GPS Technology to Determine Effectiveness of Program, Dissertation, Orlando 2016.

RASMUSSEN INGEBORG/VENNEMO HAAKON/SVERDRUP SIDSEL/HAAVARDSHOLM OSCAR, Evaluering av soning med fotlenke, März 2016.

Kategorien: 32 *Norwegen*.

REAGAN J. R., The Impact of Electronic Monitoring and Disruptive Innovation on Recidivism Rates in Federal Prisons: A Secondary Data Analysis, Biometrics & Biostatistics International Journal 2017.

REGIERUNGSRAT KT. SCHWYZ, Teilrevision Polizeigesetz, Bericht und Vorlage an den Kantonsrat, 28.01.2020.

Kategorien: 44.18 *SZ*; 1 *Passive Überwachung*; 44 *Schweiz*; 44.15 *NW*; 44.16 *OW*; 44.23 *UR*; 44.13 *LU*; 45 *Häusliche Gewalt*; 48 *Exklusionsorder*; 51 *Zivilrecht*; 50 *Polizeirecht*; 55 *Tool/Hardware*; 55.3 *Fussfessel*; 56 *Erfassung und Übertragung der Daten*; 56.1 *GPS*.

RENZEMA MARC, Considering "A New Paradigm" - The Voices of the Monitored Are Worth Listening To, Journal of Offender Monitoring 2013, 10 f.

Kategorien: 88.7 *Erfahrungen betroffener Personen*; 88.5 *Psychologische Aspekte*; 43 *USA*; 87.3.2 *Bewährung*; 47 *unspezifisch*; 52 *Strafrecht*; 73 *Auswirkungen*; 73.1 *Überwachte Person*; 76 *Rechtliche Aspekte*; 85 *Meinungsbeitrag*.

RENZEMA MARC/MAYO-WILSON EVAN, Can Electronic Monitoring Reduce Crime for Moderate to High-risk Offenders?, Journal of Experimental Criminology 2005, 215 ff.

Kategorien: 43 *USA*; 87.3.1 *Vollzugsalternative*; 87.3.2 *Bewährung*; 87.3.4 *Hausarrest*; 7 *International*; 47 *unspezifisch*; 52 *Strafrecht*; 52.3 *Bewährung*; 52.2 *Back Door*; 58 *Art der erfassten Daten*; 74 *Wirksamkeit*; 78 *Metaanalyse*.

RICHARDSON FRANCOISE, Electronic Tagging of Offenders: Trials in England, The Howard Journal of Criminal Justice 1999, 158 ff.

Kategorien: 90 *Alte Quellen*.

RICHTER MARINA/RYSER BARBARA/HOSTETTLER UELI, Evaluation Electronic Monitoring, Stellungnahme Hemmungen und Blockaden im System zuhänden des Amts für Justizvollzug und Wiedereingliederung Kanton Zürich. Bewährungs- und Vollzugsdienste Zürich-Altstetten, Bern: Universität Bern – Institut für Strafrecht und Kriminologie, Prison Research Group 2020b.

RICHTER MARINA/RYSER BARBARA/HOSTETTLER UELI, Evaluation Electronic Monitoring, Stellungnahme StPO zuhänden des Amts für Justizvollzug und Wiedereingliederung Kanton Zürich. Bewährungs- und Vollzugsdienste Zürich-Altstetten, Bern: Universität Bern – Institut für Strafrecht und Kriminologie, Prison Research Group 2020a.

RICHTER MARINA/RYSER BARBARA/HOSTETTLER UELI, Evaluation Electronic Monitoring, Stellungnahme Kantonspolizei im Gesamtsystem zuhänden des Amts für Justizvollzug Kanton Zürich. Bewährungs- und Vollzugsdienste Zürich-Altstetten, Bern: Universität Bern – Institut für Strafrecht und Kriminologie, Prison Research Group 2019b.

RICHTER MARINA/RYSER BARBARA/HOSTETTLER UELI, Evaluation Electronic Monitoring, Stellungnahme Aktive Überwachung zuhänden des Amts für Justizvollzug Kanton Zürich. Bewährungs- und Vollzugsdienste Zürich-Altstetten, Bern: Universität Bern – Institut für Strafrecht und Kriminologie, Prison Research Group 2019a.

RICHTER MARINA/RYSER BARBARA/HOSTETTLER UELI, Evaluation Electronic Monitoring, Zwischenbericht zuhänden des Amts für Justizvollzug Kanton Zürich, 2018.

RIKLIN FRANZ (Hrsg.), Was ist uns das Strafwesen wert? Notwendigkeit und Grenzen des Sparens, Bern 2010.

ROKKAN TORE, In Prison at Home: How Does the Home Situation Influence the Effect of a Sentence with Electronic Monitoring (EM)?, in: Prison, Architecture and Humans. Hrsg: Fransson Elisabeth/Giofrè Francesca/Johnsen Berit, Oslo 2018, 225 ff.

ROSENFELD DIANE L., The High Risk Team Model and GPS Offender Monitoring: Stopping DV in Its Tracks, Journal of Offender Monitoring 2012, 15 ff.

Kategorien: 2 *Aktive Überwachung*; 1 *Passive Überwachung*; 87.2 *Generell Fernhaltemassnahme von spezifischem Ort*; 43 *USA*; 88.1 *Anderes Vorgehen gegen häusliche Gewalt*; 45 *Häusliche Gewalt*; 48 *Exklusionsorder*; 50 *Polizeirecht*; 52 *Strafrecht*; 56.1 *GPS*; 56 *Erfassung und Übertragung der Daten*; 76 *Rechtliche Aspekte*; 85 *Meinungsbeitrag*.

RUMO WETTSTEIN CORNELIA, Nehmen mit EM die Probleme zu Hause zu?, Ergebnisse einer Umfrage bei den Partnerinnen, info bulletin BJ Sektion Straf- und Massnahmenvollzug 2005, 24 ff.

Kategorien: 44 *Schweiz*; 88.3 *Soziale Aspekte*; 88.5 *Psychologische Aspekte*; 88.7 *Erfahrungen betroffener Personen*; 73 *Auswirkungen*; 73.4 *Weitere Personen*.

RUSSO JOE/DRAKE GEORGE, Monitoring With Smartphones: A Survey of Applications, Journal of Offender Monitoring 2017, 5 ff.

Kategorien: 6 *Weitere technische Möglichkeiten*; 43 *USA*; 45 *Häusliche Gewalt*; 46 *andere Delikte*; 50 *Polizeirecht*; 52 *Strafrecht*; 55 *Tool/Hardware*; 55.5 *Mobiltelefon*; 56 *Erfassung und Übertragung der Daten*; 56.1 *GPS*; 56.2 *Mobilfunknetz*; 56.5 *WiFi*; 57 *Identifikation der Daten*; 58 *Art der erfassten Daten*; 60 *Anbieter*; 61 *Überwachender Akteur*; 63 *Weitere Akteure*; 65 *Begleitmassnahmen*; 70 *Benötigte Infrastruktur*; 73 *Auswirkungen*; 73.1 *Überwachte Person*; 73.3 *Überwachende Person*; 84 *Literaturanalyse*; 86 *unklare Methode*.

SANTOS LOPES SABRINA dos, A ineficiência e eficácia do botão do pânico, 2016.

Kategorien: 4 *Notfallknopf zu schützende Person*; 12 *Brasilien*.

SCHLÜSSELBERGER DANIEL, Electronic Monitoring – eine Übersicht, in: Bedrohungsmanagement - Häusliche Gewalt. Hrsg: Schwarzenegger Christian/Brunner Reinhard, 75 ff.

SCHÖCH HEINZ/JEHLE JÖRG-MARTIN (Hrsg.), Angewandte Kriminologie zwischen Freiheit und Sicherheit, Haftvermeidung, Kriminalprävention, Persönlichkeitsstörungen, Restorative Justice, Mönchengaldbach 2004.

SCHOLL MARY A., GPS Monitoring May Cause Orwell to Turn in His Grave, but Will It Escape Constitutional Challenges - A Look at GPS Monitoring of Domestic Violence Offenders in Illinois, The John Marshall Law Review 2010, 845 ff.

Kategorien: 76 *Rechtliche Aspekte*; 43.6 *Illinois*; 1 *Passive Überwachung*; 2 *Aktive Überwachung*; 43 *USA*; 50 *Polizeirecht*; 56 *Erfassung und Übertragung der Daten*; 56.1 *GPS*; 66 *Herausforderungen*; 74 *Wirksamkeit*; 75 *Effizienz*; 84 *Literaturanalyse*; 86 *unklare Methode*.

SCHWARZENEGGER CHRISTIAN/BRUNNER REINHARD (Hrsg.), Bedrohungsmanagement - Häusliche Gewalt, 2018.

SECURITON AG, Elektronische Überwachung von Personen.

Kategorien: 57 *Identifikation der Daten*; 57.1 *Feste Verbindung mit Person*; 58 *Art der erfassten Daten*; 58.1 *Anwesenheit*; 58.2 *Positionsdaten*; 58.3 *Alkoholkonsum*; 56 *Erfassung und Übertragung der Daten*; 56.1 *GPS*; 45 *Häusliche Gewalt*; 46 *andere Delikte*; 3 *Aktive Überwachung "plus"*; 2 *Aktive Überwachung*; 1 *Passive Überwachung*; 44 *Schweiz*; 48 *Exklusionsorder*; 49 *Inklusionsorder*; 55 *Tool/Hardware*; 55.3 *Fussfessel*; 55.1 *Armband*; 56.2 *Mobilfunknetz*; 60.6 *Securiton*; 60 *Anbieter*; 57.3 *Gesichtsverifikation*.

SECURITON AG, Kurzbeschreibungen Electronic Monitoring System, November 2020.

Kategorien: 60.6 *Securiton*; 58 *Art der erfassten Daten*; 58.1 *Anwesenheit*; 58.2 *Positionsdaten*; 58.3 *Alkoholkonsum*; 56 *Erfassung und Übertragung der Daten*; 56.1 *GPS*; 56.2 *Mobilfunknetz*; 56.3 *Radiofrequenz*; 57 *Identifikation der Daten*; 57.1 *Feste Verbindung mit Person*; 57.3 *Gesichtsverifikation*; 44 *Schweiz*; 1 *Passive Überwachung*; 2 *Aktive Überwachung*; 3 *Aktive Überwachung "plus"*; 45 *Häusliche Gewalt*; 46 *andere Delikte*; 48 *Exklusionsorder*; 49 *Inklusionsorder*; 55 *Tool/Hardware*; 55.3 *Fussfessel*; 55.1 *Armband*; 4 *Notfallknopf zu schützende Person*; 61 *Überwachender Akteur*; 70 *Benötigte Infrastruktur*; 56.5 *WiFi*; 5 *Tracker zu schützende Person*; 55.6 *Stationärer Empfänger*.

SERAFINI SARAH, "Psychisch nicht ertragbar" - Experten raten von Tracker für Gewaltopfer ab, watson 28. Dezember 2019.

Kategorien: 5 *Tracker zu schützende Person*; 44 *Schweiz*; 85 *Meinungsbeitrag*; 73 *Auswirkungen*; 73.2 *Gefährdete Person*; 66 *Herausforderungen*; 50 *Polizeirecht*; 52 *Strafrecht*; 45 *Häusliche Gewalt*; 44.1 *Schweizweit*.

SHADOWTRACK, A Monitoring System Focused on Outcomes.
Kategorien: 60.8 *Shadowtrack*.

SHOHAM EFRAT/YEHOSHA-STERN SHIRLEY/EFODI ROTEM, Recidivism Among Licensed-Released Prisoners Who Participated in the EM Program in Israel, International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology 2015, 913 ff.

Kategorien: 22 *Israel*; 87.3.2 *Bewährung*; 88.3 *Soziale Aspekte*; 81 *qualitative Studie*.

SLAKOFF DANIELLE C./AUJLA WENDY/PENZEYMOOG EVA, The Role of Service Providers, Technology, and Mass Media When Home Isn't Safe for Intimate Partner Violence Victims: Best Practices and Recommendations in the Era of COVID-19 and Beyond, Archives of Sexual Behavior 2020, 2779 ff.

Kategorien: 45 *Häusliche Gewalt*; 63 *Weitere Akteure*; 65 *Begleitmassnahmen*; 65.1 *bzgl gefährdete Person*; 6 *Weitere technische Möglichkeiten*.

SMITH DAVID, Electronic Monitoring of Offenders: The Scottish Experience, Criminal Justice 2001, 201 ff.

Kategorien: 88.7 *Erfahrungen betroffener Personen*; 38 *Schottland*; 87.3.1 *Vollzugsalternative*; 52 *Strafrecht*; 73 *Auswirkungen*; 73.1 *Überwachte Person*; 84 *Literaturanalyse*; 86 *unklare Methode*.

SPALEVIC ZAKLINA/ILIC MILOS/JEROTIJEVIC DUSAN, Electronic Monitoring Devices and Data Processing, Ekonomika 2016, 155 ff.

Kategorien: 37 *Russland*; 47 *unspezifisch*; 56 *Erfassung und Übertragung der Daten*; 56.1 *GPS*.

SPELMAN JEFFREY B., Electronic Monitoring: Saving Jail Space and Protecting the Community, Journal of Offender Monitoring 2004, 19 ff.

Kategorien: 43 *USA*; 87.3 *Andere Anwendungen von EM*; 47 *unspezifisch*; 52 *Strafrecht*; 61 *Überwachender Akteur*; 65 *Begleitmassnahmen*; 63 *Weitere Akteure*; 68 *Globale Kosten*; 86 *unklare Methode*.

STAATSRAT DES KANTONS WALLIS, Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Sitten, August 2019.

Kategorien: 88 *Weitere Quellen*; 44.25 *VS*; 44 *Schweiz*; 76 *Rechtliche Aspekte*; 69 *Anschaffungskosten*; 71 *Personalressourcen*; 51 *Zivilrecht*; 45 *Häusliche Gewalt*.

STANKO BETSY, Managing Performance in the Policing of Domestic Violence, Policing 2008, 294 ff.

Kategorien: 16 *England/Wales*; 45 *Häusliche Gewalt*; 65 *Begleitmassnahmen*; 86 *unklare Methode*.

STEVENSON PHILLIP J./FAHY STEPHANIE/DHUNGANA SAINJU KARLA, The Use of GPS and RF Devices to Monitor Defendants and Convicted Offenders In the United States, Journal of Offender Monitoring 2016, 4 ff.

Kategorien: 43 *USA*; 87.1 *Allgemein*; 47 *unspezifisch*; 52 *Strafrecht*; 56 *Erfassung und Übertragung der Daten*; 56.1 *GPS*; 56.4 *Festnetz*; 61 *Überwachender Akteur*; 82 *Studie mit gemischten Methoden*.

STICHTING AROSA, AWARE, Abused Women's Active Response Emergency.

Kategorien: 31 *Niederlande*; 88.2 *Opfererfahrungen*; 88.7 *Erfahrungen betroffener Personen*; 4 *Notfallknopf zu schützende Person*; 65 *Begleitmassnahmen*; 88.4 *Finanzielle Aspekte*; 45 *Häusliche Gewalt*; 73 *Auswirkungen*; 73.1 *Überwachte Person*; 74 *Wirksamkeit*; 75 *Effizienz*.

STÖSSEL JASMINE, Electronic Monitoring im Schweizer Erwachsenenstrafrecht, Unter besonderer Berücksichtigung der Änderungen des Sanktionenrechts, 2018.

Kategorien: 44 *Schweiz*; 44.1 *Schweizweit*; 52 *Strafrecht*.

STRAFVOLLZUGSKONKORDAT NORDWEST- UND INNERSCHWEIZ, Möglichkeiten und Grenzen von Electronic Monitoring (EM), Grundlagenpapier vom 22. April 2016.

Kategorien: 1 *Passive Überwachung*; 2 *Aktive Überwachung*; 3 *Aktive Überwachung "plus"*; 44 *Schweiz*; 44.1 *Schweizweit*; 45 *Häusliche Gewalt*; 46 *andere Delikte*; 50 *Polizeirecht*; 52 *Strafrecht*; 53 *Strafprozess*; 56 *Erfassung und Übertragung der Daten*; 56.1 *GPS*; 56.3 *Radiofrequenz*; 71 *Personalressourcen*; 65 *Begleitmassnahmen*; 48 *Exklusionsorder*; 66 *Herausforderungen*; 74 *Wirksamkeit*; 61 *Überwachender Akteur*; 86 *unklare Methode*.

STRAND SUSANNE, Using a Restraining Order as a Protective Risk Management Strategy to Prevent Intimate Partner Violence, Police Practice and Research 2012, 254 ff.

Kategorien: 39 *Schweden*; 45 *Häusliche Gewalt*; 48 *Exklusionsorder*; 50 *Polizeirecht*.

SUPERCOM, Domestic Violence Victim Protection.

Kategorien: 5 *Tracker zu schützende Person*; 60.9 *SuperCom*; 6 *Weitere technische Möglichkeiten*; 7 *International*; 43 *USA*; 45 *Häusliche Gewalt*; 46 *andere Delikte*; 50 *Polizeirecht*; 55 *Tool/Hardware*; 55.5 *Mobiltelefon*; 56 *Erfassung und Übertragung der Daten*; 56.1 *GPS*; 56.2 *Mobilfunknetz*; 56.3 *Radiofrequenz*; 56.5 *WiFi*; 60 *Anbieter*.

TAYLOR STEVEN R./KANDASWAMY SUBRAMANIAM/EVANS TIMOTHY/MAHAFFEY DAVID, Market Survey of Location-Based Offender Tracking Technologies, Version 1.1., Johns Hopkins Applied Physics Laboratory, Mai 2016.

TELLA RAFAEL di/SCHARGRODSKY ERNESTO, Criminal Recidivism after Prison and Electronic Monitoring, Journal of Political Economy 2013, 28 ff.

Kategorien: 8 Argentinien; 49 Inklusionsorder; 47 unspezifisch; 53 Strafprozess; 55 Tool/Hardware; 55.3 Fussfessel; 56 Erfassung und Übertragung der Daten; 56.3 Radiofrequenz; 56.4 Festnetz; 57 Identifikation der Daten; 57.1 Feste Verbindung mit Person; 58 Art der erfassten Daten; 58.1 Anwesenheit; 74 Wirksamkeit.

THE SCOTTISH GOVERNMENT, Electronic Monitoring: Uses, Challenges and Successes, Edinburgh 2019.

Kategorien: 38 Schottland; 87.1 Allgemein; 16 England/Wales; 45 Häusliche Gewalt; 54 unklare Rechtsdisziplin; 61 Überwachender Akteur; 63 Weitere Akteure; 65 Begleitmassnahmen; 66 Herausforderungen; 67 Verbesserungsmöglichkeiten; 73 Auswirkungen; 73.1 Überwachte Person; 73.4 Weitere Personen; 74 Wirksamkeit; 75 Effizienz; 82 Studie mit gemischten Methoden.

THUMALA ANGÉLICA/GOOLD BENJAMIN/LOADER IAN, Tracking Devices: On the Reception of a Novel Security Good, Criminology & Criminal Justice (CCJ) 2013, 3 ff.

Kategorien: 88.2 Opfererfahrungen; 88.3 Soziale Aspekte; 88.5 Psychologische Aspekte; 88.7 Erfahrungen betroffener Personen.

TRECHSEL STEFAN/PIETH MARK (Hrsg.), Praxiskommentar StGB, Zürich 2017.

TURNER SUSAN F./CHAMBERLAIN ALYSSA W./JANNETTA JESSE/HESS JAMES, Does GPS Improve Recidivism among High Risk Sex Offenders? Outcomes for California's GPS Pilot for High Risk Sex Offender Parolees, Victims & Offenders 2015, 1 ff.

Kategorien: 87.3.1 Vollzugsalternative; 43 USA; 65 Begleitmassnahmen; 88.7 Erfahrungen betroffener Personen.

UNITED STATES DEPARTMENT OF DEFENSE, Global Positioning System (GPS) Standard Positioning Service (SPS) Performance Standard, 5. A., April 2020.

Kategorien: 87.1.1 Technische Aspekte von Positionierungssystemen; 43 USA; 56 Erfassung und Übertragung der Daten; 56.1 GPS; 87 Technologien; 87.1 Allgemein.

VANHAEMEESCH DELPHINE/VANDER BEKEN TOM, Between Convict and Ward: The Experiences of People living with Offenders Subject to Electronic Monitoring, Crime, Law and Social Change 2014, 389 ff.

Kategorien: 87.3.1 Vollzugsalternative; 10 Belgien; 88.3 Soziale Aspekte; 88.5 Psychologische Aspekte; 88.6 Wahrnehmung in der Gesellschaft; 88.7 Erfahrungen betroffener Personen; 81 qualitative Studie; 74 Wirksamkeit; 73 Auswirkungen; 73.1 Überwachte Person; 73.4 Weitere Personen; 73.3 Überwachende Person; 66 Herausforderungen; 56.1 GPS; 56.3 Radiofrequenz; 56.4 Festnetz; 56 Erfassung und Übertragung der Daten; 55 Tool/Hardware; 55.3 Fussfessel; 52 Strafrecht; 49 Inklusionsorder; 46 andere Delikte.

VANHAEMEESCH DELPHINE/VANDER BEKEN TOM/VANDEVELDE STIJN, Punishment at Home: Offenders' Experiences with Electronic Monitoring, European Journal of Criminology 2014, 273 ff.

Kategorien: 87.3.1 Vollzugsalternative; 10 Belgien; 88.7 Erfahrungen betroffener Personen; 88.5 Psychologische Aspekte; 88.3 Soziale Aspekte; 81 qualitative Studie; 73 Auswirkungen; 73.1 Überwachte Person; 52 Strafrecht.

VELDE ROBBIN te/SEGERS JEROEN/BEKKERS RUDI/BILDERBEEK ROB, Electronic Monitoring, Evaluatie pilots PI Amers-
wiel en PI Bankenbosch. Dialogic innovatie interactie, Utrecht 2008.

Kategorien: 2 Aktive Überwachung; 3 Aktive Überwachung "plus"; 31 Niederlande; 88.7 Erfahrungen betroffener Personen; 88.2 Opfererfahrungen; 88.4 Finanzielle Aspekte; 88.5 Psychologische Aspekte.

VEREIN ELECTRONIC MONITORING SCHWEIZ, Electronic Monitoring, Faktenblatt aktive Überwachung, V007., Oktober 2020.

Kategorien: 2 Aktive Überwachung; 44 Schweiz; 44.1 Schweizweit; 49 Inklusionsorder; 48 Exklusionsorder; 52 Strafrecht; 52.1 Front Door; 52.2 Back Door; 51 Zivilrecht; 55 Tool/Hardware; 55.3 Fussfessel; 56 Erfassung und Übertragung der Daten; 56.1 GPS; 56.3 Radiofrequenz; 57 Identifikation der Daten; 57.1 Feste Verbindung mit Person; 58 Art der erfassten Daten; 58.1 Anwesenheit; 58.2 Positionsdaten; 61 Überwachender Akteur; 62 Einschreitender Akteur; 63 Weitere Akteure; 3 Aktive Überwachung "plus"; 68 Globale Kosten; 73 Auswirkungen; 73.1 Überwachte Person; 73.2 Gefährdete Person; 1 Passive Überwachung; 74 Wirksamkeit; 86 unklare Methode.

VILLETATZ PATRICE/KILLIAS MARTIN, Les arrêts domiciliaires sous surveillance électronique: une sanction "expérimentale", Étude préliminaire de la récidive après l'exécution d'une peine privative de liberté sous la forme des arrêts domiciliaires dans les trois cantons latins, Bericht Januar 2005.

VOS HELENE de/GILBERT ELLI, Freedom, so Close but yet so Far: The Impact of the Ongoing Confrontation with Freedom on the Perceived Severity of Punishment, *European Journal of Probation* 2017, 132 ff.

Kategorien: 87.3.1 *Vollzugsalternative*; 10 *Belgien*; 32 *Norwegen*; 7 *International*; 88.3 *Soziale Aspekte*; 77 *Ethische Aspekte*; 88.7 *Erfahrungen betroffener Personen*; 73 *Auswirkungen*; 73.1 *Überwachte Person*; 82 *Studie mit gemischten Methoden*; 47 *unspezifisch*; 66 *Herausforderungen*.

WALKER GEORGE M./GOREN ELI, Is GPS the Next Generation of Offender Electronic Monitoring?, *Journal of Offender Monitoring* 2005, 10 f.

Kategorien: 87.1 *Allgemein*; 1 *Passive Überwachung*; 2 *Aktive Überwachung*; 43 *USA*; 47 *unspezifisch*; 52 *Strafrecht*; 52.3 *Bewährung*; 56.1 *GPS*; 56 *Erfassung und Übertragung der Daten*; 69 *Anschaffungskosten*; 71 *Personalressourcen*; 53 *Strafprozess*.

WAZNY ANDRZEJ, Statutory Regulations on Electronic Monitoring and Their Actual Application by the Judiciary in Poland, *Internal Security* 2013, 107 ff.

Kategorien: 87.3.1 *Vollzugsalternative*; 34 *Polen*.

WEBER JONAS, Art. 237 StPO, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung. Hrsg: Niggli Marcel A./Wiprächtiger Hans, Basel 2014.

WEBER JONAS, Der elektronisch überwachte Hausarrest und seine versuchsweise Einführung in der Schweiz, Dissertation, Basel 2004.

WEBER JONAS, Nr. 39 Bundesstrafgericht, II. Beschwerdekammer, Entscheid vom 24. November 2009 i.S. Roman Polanski gegen Bundesamt für Justiz - RR.2009.329, *forumpoenale* 2010, 224 ff.

Kategorien: 44 *Schweiz*; 49 *Inklusionsorder*; 53 *Strafprozess*; 46 *andere Delikte*; 74 *Wirksamkeit*; 76 *Rechtliche Aspekte*; 58 *Art der erfassten Daten*; 58.1 *Anwesenheit*; 58.2 *Positionsdaten*; 57 *Identifikation der Daten*; 57.1 *Feste Verbindung mit Person*; 56 *Erfassung und Übertragung der Daten*; 56.3 *Radiofrequenz*; 55 *Tool/Hardware*; 55.3 *Fussfessel*; 1 *Passive Überwachung*.

WEBER JONAS/PRUI INEKE, 7.10 Schweiz, in: Elektronische Überwachung von Straffälligen im europäischen Vergleich. Hrsg: Dünkel Frieder/Thiele Christoph/Treig Judith, Mönchengladbach 2017, 437 ff.

Kategorien: 7 *International*; 10 *Belgien*; 15 *Deutschland*; 16 *England/Wales*; 31 *Niederlande*; 38 *Schottland*; 14 *Dänemark*; 18 *Finnland*; 19 *Frankreich*; 20 *Griechenland*; 23 *Italien*; 28 *Litauen*; 33 *Österreich*; 34 *Polen*; 39 *Schweden*; 44 *Schweiz*; 40 *Spanien*; 46 *andere Delikte*; 52 *Strafrecht*; 63 *Weitere Akteure*; 61 *Überwachender Akteur*; 65 *Begleitmassnahmen*; 60 *Anbieter*; 60.2 *Attenti / 3M*; 66 *Herausforderungen*; 67 *Verbesserungsmöglichkeiten*; 62 *Einschreitender Akteur*; 74 *Wirksamkeit*; 58 *Art der erfassten Daten*; 57 *Identifikation der Daten*; 56 *Erfassung und Übertragung der Daten*; 55 *Tool/Hardware*; 76 *Rechtliche Aspekte*; 77 *Ethische Aspekte*; 53 *Strafprozess*; 52.2 *Back Door*; 68 *Globale Kosten*; 52.1 *Front Door*; 52.3 *Bewährung*; 57.2 *Voice Verification*; 57.1 *Feste Verbindung mit Person*; 56.1 *GPS*; 56.3 *Radiofrequenz*; 56.2 *Mobilfunknetz*; 58.1 *Anwesenheit*; 58.2 *Positionsdaten*; 64 *Zeitlicher Umfang*; 80 *quantitative Studie*; 81 *qualitative Studie*; 82 *Studie mit gemischten Methoden*; 85 *Meinungsbeitrag*; 50 *Polizeirecht*; 65.2 *bzgl überwachte Person*; 55.3 *Fussfessel*.

WEISBURD KATE, Monitoring Youth: The Collision of Rights and Rehabilitation, *Iowa Law Review* 2015, 297 ff.

Kategorien: 87.3.1 *Vollzugsalternative*; 87.3.2 *Bewährung*; 43 *USA*; 46 *andere Delikte*; 52 *Strafrecht*; 65 *Begleitmassnahmen*; 66 *Herausforderungen*; 67 *Verbesserungsmöglichkeiten*; 74 *Wirksamkeit*; 82 *Studie mit gemischten Methoden*.

WERNINGER SOPHIE, Die elektronische Überwachung (Art. 79b StGB), *Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht (ZStrR)* 2018, 214 ff.

Kategorien: 1 *Passive Überwachung*; 2 *Aktive Überwachung*; 44 *Schweiz*; 44.1 *Schweizweit*; 47 *unspezifisch*; 49 *Inklusionsorder*; 76 *Rechtliche Aspekte*; 57 *Identifikation der Daten*; 57.1 *Feste Verbindung mit Person*; 56.1 *GPS*; 56.3 *Radiofrequenz*; 56 *Erfassung und Übertragung der Daten*; 55 *Tool/Hardware*; 55.3 *Fussfessel*; 52 *Strafrecht*; 52.1 *Front Door*; 52.2 *Back Door*; 64 *Zeitlicher Umfang*; 65 *Begleitmassnahmen*; 65.2 *bzgl überwachte Person*; 61 *Überwachender Akteur*; 84 *Literaturanalyse*; 85 *Meinungsbeitrag*.

WHEELIKER IAN, Final Report on the Red Deer Domestic Violence Offender GPS Project, Juni 2015.

Kategorien: 3 *Aktive Überwachung "plus"*; 5 *Tracker zu schützende Person*; 25 *Kanada*; 75 *Effizienz*; 74 *Wirksamkeit*; 83 *experimentelle Studie*; 2 *Aktive Überwachung*; 45 *Häusliche Gewalt*; 48 *Exklusionsorder*; 49 *Inklusionsorder*; 50 *Polizeirecht*; 52 *Strafrecht*; 55 *Tool/Hardware*; 55.1 *Armband*; 56 *Erfassung und Übertragung der Daten*; 56.1 *GPS*; 56.3 *Radiofrequenz*; 62 *Einschreitender Akteur*; 61 *Überwachender Akteur*; 73 *Auswirkungen*; 73.1 *Überwachte Person*; 73.2 *Gefährdete Person*; 25.1 *Alberta*.

WHYTE BILL, Young and Persistent: Recent Developments in Youth Justice Policy and Practice in Scotland, *Youth Justice* 2003, 74 ff.

Kategorien: 38 *Schottland*.

WILLIAM J. HUGHES TECHNICAL CENTER, Global Positioning System (GPS), Standard Positioning Service (SPS), Performance Analysis Report, Atlantic City, Januar 2017.

Kategorien: 87.1.1 Technische Aspekte von Positionierungssystemen; 43 USA; 56 Erfassung und Übertragung der Daten; 56.1 GPS; 59 Genauigkeit.

WILLIAMS FRANK P./SHICHOR DAVID/WIGGENHORN ALLAN H., Fine Tuning Social Control: Electronic Monitoring and Surrogate Homes for Drug Using Parolees, Journal of Contemporary Criminal Justice 1989, 173 ff.

Kategorien: 43 USA; 87.3.2 Bewährung.

WILLOUGHBY ASHLEY/NELLIS MIKE, "You Cannot Really Hide": Experiences of Probation Officers and Young Offenders with GPS Tracking in Winnipeg, Canada, Journal of Technology in Human Services 2016, 63 ff.

Kategorien: 25 Kanada; 87.1 Allgemein; 1 Passive Überwachung; 2 Aktive Überwachung; 46 andere Delikte; 50 Polizeirecht; 52 Strafrecht; 56.1 GPS; 56 Erfassung und Übertragung der Daten; 61 Überwachender Akteur; 73 Auswirkungen; 73.1 Überwachte Person; 73.3 Überwachende Person; 74 Wirksamkeit; 82 Studie mit gemischten Methoden; 25.3 Manitoba.

WISEMAN SAMUEL R., Pretrial Detention and the Right to Be Monitored, Yale Law Journal 2014, 1344 ff.

Kategorien: 43 USA; 87.3.3 U-Haft; 46 andere Delikte; 49 Inklusionsorder; 53 Strafprozess.

WODAHN ERIC J./OGLE ROBBIN/KADLECK COLLEEN/GEROW KENNETH, Offender Perceptions of Graduated Sanctions, Crime and Delinquency 2013, 1185 ff.

Kategorien: 87.3.1 Vollzugsalternative; 43 USA; 80 quantitative Studie; 49 Inklusionsorder; 52 Strafrecht; 52.3 Bewährung; 52.2 Back Door; 55.3 Fussfessel; 55.1 Armband; 64 Zeitlicher Umfang; 65 Begleitmassnahmen; 73 Auswirkungen; 73.1 Überwachte Person; 74 Wirksamkeit.

WOLFF KEVIN/DOZIER CHRISTINE/MULLER JONATHAN/MOWRY MARGARET/HUTCHINSON BARBARA, The Impact of Location Monitoring Among U.S. Pretrial Defendants in the District of New Jersey, Federal Probation 2017, 8 ff.

Kategorien: 43.11 New Jersey; 2 Aktive Überwachung; 1 Passive Überwachung; 87.3.3 U-Haft; 3 Aktive Überwachung "plus"; 43 USA; 61 Überwachender Akteur; 74 Wirksamkeit; 80 quantitative Studie; 56.1 GPS; 53 Strafprozess.

WOOD PETER B./GRASMICK HAROLD G., Development of Punishment Equivalencies: Male and Female Inmates Rate the Severity of Alternative Sanctions Compared to Prison, Justice Quarterly 1999, 19 ff.

Kategorien: 87.3.1 Vollzugsalternative; 43 USA; 88.5 Psychologische Aspekte; 90 Alte Quellen.

WÖSSNER GUNDA/MEUER KATHARINA, Implementierung und Folgen elektronischer Überwachung, Ergebnisse eines kriminologischen Experiments zum Einsatz der elektronischen Aufsicht im Vollzug der Freiheitsstrafe in Baden-Württemberg, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 2019, 202 ff.

Kategorien: 15.1 Baden-Württemberg; 15 Deutschland; 56 Erfassung und Übertragung der Daten; 56.1 GPS; 55 Tool/Hardware; 55.3 Fussfessel; 52 Strafrecht; 52.2 Back Door; 57 Identifikation der Daten; 57.1 Feste Verbindung mit Person; 58 Art der erfassten Daten; 58.1 Anwesenheit; 58.2 Positionsdaten; 74 Wirksamkeit; 73 Auswirkungen; 73.1 Überwachte Person; 83 experimentelle Studie; 82 Studie mit gemischten Methoden.

YEH STUART S., Cost-benefit Analysis of Reducing Crime Through Electronic Monitoring of Parolees and Probationers, Journal of Criminal Justice 2010, 1090 ff.

Kategorien: 43 USA; 73 Auswirkungen; 74 Wirksamkeit; 80 quantitative Studie; 87.3.1 Vollzugsalternative; 87.3.4 Hausarrest; 87.3 Andere Anwendungen von EM; 52 Strafrecht; 52.3 Bewährung; 52.2 Back Door; 55.3 Fussfessel; 56.1 GPS; 56.2 Mobilfunknetz; 1 Passive Überwachung; 2 Aktive Überwachung; 46 andere Delikte; 69 Anschaffungskosten; 75 Effizienz.

YNGBORN ANNALENA, 7.9 Schweden, in: Elektronische Überwachung von Straffälligen im europäischen Vergleich. Hrsg: Dünkel Frieder/Thiele Christoph/Treig Judith, Mönchengladbach 2017, 425 ff.

Kategorien: 7 International; 10 Belgien; 15 Deutschland; 16 England/Wales; 31 Niederlande; 38 Schottland; 14 Dänemark; 18 Finnland; 19 Frankreich; 20 Griechenland; 23 Italien; 28 Litauen; 33 Österreich; 34 Polen; 39 Schweden; 44 Schweiz; 40 Spanien; 46 andere Delikte; 52 Strafrecht; 63 Weitere Akteure; 61 Überwachender Akteur; 65 Begleitmassnahmen; 60 Anbieter; 60.2 Attenti / 3M; 66 Herausforderungen; 67 Verbesserungsmöglichkeiten; 62 Einschreitender Akteur; 74 Wirksamkeit; 58 Art der erfassten Daten; 57 Identifikation der Daten; 56 Erfassung und Übertragung der Daten; 55 Tool/Hardware; 76 Rechtliche Aspekte; 77 Ethische Aspekte; 53 Strafprozess; 52.2 Back Door; 68 Globale Kosten; 52.1 Front Door; 52.3 Bewährung; 57.2 Voice Verification; 57.1 Feste Verbindung mit Person; 56.1 GPS; 56.3 Radiofrequenz; 56.2 Mobilfunknetz; 58.1 Anwesenheit; 58.2 Positionsdaten; 64 Zeitlicher Umfang; 80 quantitative Studie; 81 qualitative Studie; 82 Studie mit gemischten Methoden; 85 Meinungsbeitrag; 50 Polizeirecht; 65.2 bzgl überwachte Person; 55.3 Fussfessel.

YOUNG RHONDA M./PRENTICE GARRY R./MC LAUGHLIN CHRISTOPHER G., Prisoner Intentions to Participate in an Electronic Monitoring Scheme: An Application of the Theory of Planned Behaviour, *Journal of Criminal Psychology* 2013, 108 ff.

Kategorien: 21 Irland; 88.5 Psychologische Aspekte; 88.7 Erfahrungen betroffener Personen; 45 Häusliche Gewalt; 46 andere Delikte; 49 Inklusionsorder; 52 Strafrecht; 52.1 Front Door; 52.2 Back Door; 74 Wirksamkeit; 73 Auswirkungen; 73.1 Überwachte Person; 73.4 Weitere Personen; 81 qualitative Studie; 87.3.1 Vollzugsalternative; 87.3 Andere Anwendungen von EM.

ZIHLMANN PATRIC, Electronic Monitoring in der Schweiz, Masterarbeit, Bern 2012.

Kategorien: 44 Schweiz; 44.5 BL; 73 Auswirkungen; 73.1 Überwachte Person; 73.4 Weitere Personen; 52 Strafrecht; 52.1 Front Door; 52.2 Back Door; 53 Strafprozess; 48 Exklusionsorder; 49 Inklusionsorder; 44.7 BE; 44.6 BS; 44.19 SO; 44.24 VD; 44.9 GE; 44.21 TI; 56 Erfassung und Übertragung der Daten; 56.1 GPS; 56.3 Radiofrequenz; 1 Passive Überwachung; 2 Aktive Überwachung; 44.1 Schweizweit.

ZOGG CHRISTIAN, Electronic Monitoring - das virtuelle Gefängnis, *SozialAktuell* 2003, 1 ff.

Kategorien: 44 Schweiz; 52.2 Back Door; 74 Wirksamkeit; 77 Ethische Aspekte; 44.1 Schweizweit; 52.1 Front Door.